T. can. 11.
1872
Schenkl (A.)

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36608286890010

<36608286890010

Bayer. Staatsbibliothek

Einleitung

in

das gemeine und teutsche

Kirchenrecht

mit

besonderer Rücksicht

auf

Baiern und Oesterreich.

Nach

dem System des Herrn Prof. und königl. baier. geistl. Rathes

Maurus Schenkel.

Von

C. Gärtner.

Augsburg,

in der J. Wolffischen Buchhandlung.

1817.

9 D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Schon lange war ich entschlossen, ein Handbuch des gemeinen und teutschen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf die baierischen und österreichischen Kirchengesetze nach dem System des Herrn Prof. und königl. baier. geistl. Rathes Maurus Schenkel zu schrei-

ben. Die Auflösung des teutschen Reiches und der teutschen Kirchenverfassung hielt mich von dieser Arbeit ab; zumahl da ich umsonst einer neuen Einrichtung unserer Kirche entgegen sah.

Indessen eine Einleitung in das gemeine und teutsche Kirchenrecht zu schreiben, dachte ich, werde nicht ohne Nutzen seyn, wenn auch manches darinn vorkömmt, was veraltet ist. Baut man ja gerne das Neue auf das Alte. Arcanum novi status imago antiqui, sagt Tacitus. Eben deshalb ist es sogar oft nothwendig die alte Verfassung zu studieren, um die neue gehörig zu verstehen.

Ich habe des Herrn Professor Schenkel Werk zum Grunde gelegt, weil ich es für das vollständigste halte. Noch immer wäre es zu wünschen, daß man

Vorrede.

auf manchen Universitäten oder Lyceen anstatt eines neuern höchst unvollständigen Compendiums wieder Schenkels Institutiones juris ecclesiastici zum Vorlesbuche bestimmte. Gerne wollte ich davon eine neue Auflage besorgen, wozu ich vom Herrn Verfasser ohne dies schon lange die Erlaubniß habe. In einigen neuern Compendien des canonischen Rechtes ist das gemeine Recht größtentheils weggelassen; man findet darinn beynahe nichts, als das statutarische. Dahin gehört Rechbergers Compendium offenbar. Das ist dem Studium des canonischen Rechtes gewiß nachtheilig. Des Herrn Professors und großherzoglichen Rathes J. A. Sauter Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum sind gewiß vortrefflich; aber vollständiger scheinen mir doch des Herrn Schenkels Institutiones zu seyn. Doch es ist hier kein Platz die Compendien des canonischen Rechtes zu recensiren. Ich

Vorrede.

wollte auch nur Rechenschaft geben, warum ich, für meine Arbeit, Schenkels Compendium gewählt habe.

Salzburg den 30. Juny.

1815.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einleitung in das allgemeine Kirchenrecht.

Erstes Hauptstück.

Seite

Begriff, Eintheilung und Hauptgrundsätze von Gesellschaften und Kirchen im Allgemeinen 1

Zweytes Hauptstück.

Von der religiösen Gesellschaft, deren Urheber der Gottmensch Jesus ist, insbesondere 10

Inhalt.

Seite

Drittes Hauptstück.

Begriff und Eintheilung des Kirchenrechtes . . . 52

Viertes Hauptstück.

Von den Quellen und Hülfswissenschaften des allgemeinen Kirchenrechtes, und von deren rechtem Gebrauche 59

Fünftes Hauptstück.

Geschichte des canonischen Rechtes, oder den verschiedenen Canonensammlungen 67

Sechstes Hauptstück.

Litterärgeschichte des canonischen Rechtes . . . 154

Siebentes Hauptstück.

Von dem Ansehen und Gebrauche des neuern und neusten canonischen Rechtes 179

Achtes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen solcher Verfügungen, die Gesetzeskraft haben, das ist, von Gesetzen

Inhalt.

Seite

selbst, von Reſcripten, Privilegien, Gewohnheiten und Obſervanzen 200

Zweyter Ab-ſchnitt.

Einleitung in das beſondere teutſche Kirchenrecht.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Quellen des beſondern teutſchen Kirchenrechtes überhaupt, und von den Hülfswiſſenſchaften desſelben 228

Zweytes Hauptſtück.

Von Concilien und Reichsconſtitutionen . . . 231

Drittes Hauptſtück.

Von den Verträgen, die die teutſche Nation mit dem päbſtlichen Stuhle eingegangen hat . . . 244

Viertes Hauptſtück.

Vom Religions- und weſtphäliſchen Frieden . . 294

Inhalt.

Seite

Dritter Abschnitt.

Einleitung in das baierische und österreichische Kirchenrecht 389

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einleitung in das gemeine Kirchenrecht.

Erstes Hauptstück.

Begriff, Eintheilung und Hauptgrundsätze von Gesellschaften und Kirchen im Allgemeinen.

§. 1.

Wenn mehrere Menschen sich vereinigen, um mit gemeinschaftlichen Kräften einen bestimmten Zweck zu erreichen, so entsteht eine Gesellschaft. Oder jede Anzahl Menschen, welche sich vereinigt hat, um einen gewissen Endzweck zu erlangen, wird Gesellschaft genannt *).

*) Zu jeder Gesellschaft wird vor allem ein gemeinschaftlicher Endzweck erfordert. Keine Anzahl Menschen ist eine Gesellschaft, wenn sie nicht einen gemeinschaftlichen Endzweck hat. Die Verschiedenheit des Endzweckes giebt den Gesellschaften verschiedene Benennungen: daher Kirche, Akademie der Wissenschaften, Handlungsgesellschaft, Feuerassekuranzgesellschaft u. d. g. Aber es ist nicht genug, daß Menschen einen gewissen Endzweck haben; es muß auch Pflicht seyn, daß sie, denselben mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen, sich bestreben wollen. Wesentliche Eigenschaften einer Gesellschaft sind demnach: 1) Eine Anzahl Menschen: wenigstens zwey;

doch erhält sich eine Gesellschaft mit Einem Menschen a). 2) Muß jedes Mitglied verbunden seyn, dahin zu streben, daß der Zweck erreicht werde. 3) Muß der Zweck erlaubt seyn, sonst kann er nie Pflicht werden b). Die Rechtsgelehrten unterscheiden im engsten Verstande zwischen Gesellschaft, Societas, und Gemeinheit, Corpus, Collegium, Universitas. Unter dem Wort Gesellschaft im engsten Sinne verstehen sie eine Vereinigung von Menschen, welche einen auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit eingeschränkten Zweck haben. Gemeinheit ist ihnen eine Vereinigung von Menschen, die einen beständig fortdauernden Zweck haben. Gesellschaften im engern Sinne, Societates, dürfen sich der Regel nach tagtäglich formiren, ohne Vorwissen der höchsten Civilgewalt, wenn nur ihr Zweck nicht verbothen ist. Gemeinheiten, welche ohne Bestätigung des Regenten entstanden sind, sind Collegia illicita c).

§. 2.

Jede Gesellschaft entsteht entweder aus freyer Willkühr der Menschen, oder auf Befehl Gottes oder eines Regenten. Die erstere ist eine freywillige oder mittelst eines Vertrags verabredete, die letztere eine schuldige oder durch ein Gesetz gebothene Gesellschaft. Ferner giebt es einfache und zusammengesetzte, kleinere und größere, vollkommene und unvollkommene Gesellschaften. Steht eine Gesellschaft mit keiner andern in Verbindung, so ist sie eine einfache, im widrigen Falle eine zusammengesetzte. Größere Gesellschaften sind in Verhältniß zu anderen zahlreich, kleinere nicht. Vollkommene Gesellschaften werden diejenigen genannt, welchen alle Mittel zu Geboth stehen, sich selbst zu erhalten; diejenigen,

---

a) L. 7. §. 2. ff. Quod cujusque univers.

b) L. 57. ff. pro Socio.

c) L. 3. §. 1. ff. de Colleg. et Corp.

welche fremde Hülfe dazu nothwendig haben, sind unvollkommene *).

*) Bey weitem nicht alle Gesellschaften entstehen aus freyer Willkühr.

§. 3.

Ist die Gesellschaft dnrch freye Willkühr der Mitglieder entstanden, so hat sie gewöhnlich die Verfassung, die ihr die Mitglieder entweder ausdr. klich oder stillschweigend gegeben haben, oder geben werden. Ist hingegen die Gesellschaft durch den Willen des Gesetzgebers errichtet worden, so hat sie gemeiniglich *) die Einrichtung, die ihr der Gesetzgeber gegeben hat, oder noch geben will **).

*) Wenn auch eine Gemeinheit aus freyem Willen entsteht, so folgt nicht nothwendig daraus, daß sich die Mitglieder die Verfassung selbst gegeben haben oder noch geben können. Und eben so, wenn eine Gesellschaft auf Befehl irgend einer Macht entstanden ist; ist es keine nothwendige Folge, daß die Gesellschaft auch ihre Verfassung mittelst eines Gesetzes erhalten hat.

**) Gewöhnlich, doch nicht in jedem Falle muß man also die Verfassung einer freywilligen Gesellschaft aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag ersehen, den die Mitglieder entweder anfangs oder in der Folge eingegangen haben; so wie die Verfassung einer angeordneten Gesellschaft sich aus den Gesetzen, welche für dieselbe ergangen sind, erkennen läßt.

§. 4.

In jeder Gesellschaft, sie mag durch einen Vertrag oder durch ein Gesetz entstanden seyn, haben die Mitglieder gewisse Rechte und Verbindlichkeiten; denn jede Gesellschaft hat einen bestimmten Zweck, und um zu demselben zu gelangen, müssen sich alle Mitglieder bestreben. Dieß ist die Quelle ihrer Verbindlichkeiten. Wird der Zweck erreicht, so haben die Mitglieder Vortheile davon.

Der Zweck muß entweder einen wahren oder eingebildeten Nutzen bringen: sonst wird sich niemand finden, der Lust habe, in die Gesellschaft zu treten. Ist man gezwungen, sich in eine Gesellschaft aufnehmen zu lassen, die mehr nachtheilig, als vortheilhaft ist: so kann die Gesellschaft nicht lange bestehen; sie muß sich auflösen, weil der Schade immer empfindlicher wird *).

*) So verschieden die Gesellschaften sind, so verschieden sind auch ihre Zwecke und die Mittel, dieselben zu erreichen. Hieraus folgt 1), daß auch die Rechte und Verbindlichkeiten verschieden sind; 2) daß diese den Zustand oder das Verhältniß der Mitglieder zur Gesellschaft bestimmen; und 3) daß das Aggregat derselben das Gesellschaftsrecht ausmacht.

§. 5.

Keine, vornehmlich keine große, zahlreiche Gesellschaft kann sich erhalten, wenn sie nicht die Gewalt hat, von Zeit zu Zeit zu bestimmen, was die Mitglieder, um den Zweck zu erreichen, thun oder unterlassen sollen. Auch die Macht muß jede Gesellschaft haben, ihre Genossen zu zwingen, daß sie die von ihr gegebenen Vorschriften genau befolgen. Wir Menschen thun zu gerne, was wir nicht thun sollen, und unterlassen zu leichtsinnig, was wir thun sollen: und wissen doch uns und andere zu bereden, als ob wir unsern Verbindlichkeiten genau nachkämen. Der menschliche Geist ist sogar erfinderisch, um sich von Pflichten loszusprechen *).

*) Diese Gewalt enthält ein unbestreitliches, obgleich durch die höchste Civilgewalt bald mehr bald weniger beschränktes Recht, 1) Vorschriften zu geben, 2) diese Vorschriften authentisch zu interpretiren, 3) nachzuforschen, ob die Mitglieder dieselben genau befolgen, und diejenigen zu bestrafen, die dagegen handeln, endlich 4) die Streitigkeiten zu entscheiden, die sich zwischen den Genossen in Gesellschaftssachen ergeben mögen.

§. 6.

Diese gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt wird das gesellschaftliche Zwangsrecht oder Regierungsrecht genannt. *)

*) Es versteht sich, daß diejenigen, welchen dieses Zwangsrecht anvertraut ist, dasselbe nicht nach Willkühr ausüben dürfen. Sie dürfen es nur zum Wohl der Gesellschaft in Ausübung bringen; sie dürfen daher nur das gebiethen, was zum Zwecke führt, und das verbiethen, was dem Zwecke zuwider ist. Der Zweck der Gesellschaft ist daher die Richtschnur, nach welcher das Zwangsrecht beurtheilt werden muß.

§. 7.

Da jeder Gesellschaft, besonders wenn sie sehr zahlreich ist, die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt nothwendig ist, und diese dreyfache Gewalt Zwangsrecht genannt wird: so folgt hieraus, daß jeder, zumal größern Gesellschaft dieses Zwangsrecht nothwendig ist.

§. 8.

Wem steht denn aber dieses Zwangsrecht zu? Ich glaube, dieß müsse aus der Konstitutionsurkunde, oder aus der bisherigen Observanz ersehen werden. Denn wenn sich aus freyem Willen eine Gemeinheit formirt, so folgt noch nicht daraus, daß das Zwangsrecht allen Genossen zustehe, weil sie dasselbe Einem oder Mehrern einräumen kann. Eben so, wenn eine Gesellschaft auf Befehl irgend einer Macht entsteht: ist es keine nothwendige Folge, daß diese das Zwangsrecht habe; sie kann es ebenfalls einem oder mehrern Mitgliedern anvertrauen.

§. 9.

Das Zwangsrecht kann einzelnen Genossen ganz oder zum Theile, mit oder ohne Einschränkungen eingeräumt werden. Dadurch oder in Hinsicht der Regierungsform ent-

stehen wieder verschiedene Arten von Gesellschaften. Denn die Ausübung des Zwangsrechtes heißt Regierung (§. 6.) Das Subjekt, welchem das Zwangsrecht übertragen ist, bestimmt die Regierungsform.

§. 10.

Das Zwangsrecht selbst hat verschiedene extensive und intensive Grade. Es giebt nähmlich ein Zwangsrecht, das alle dazu gehörigen Rechte, folglich die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt in sich begreift, und in der That ein **vollkommenes** Zwangsrecht ist. Es giebt aber auch ein **unvollkommenes**, das nur etwa die exekutive, oder wohl auch die richterliche, aber nicht die gesetzgebende Gewalt in sich enthält. Beyde Arten von Zwangsrecht haben dann entweder keine andern Schranken, als die, welche ihnen der Zweck der Gesellschaft setzt, oder sie können nur unter gewissen Bedingungen ausgeübt werden. Daher das **unbeschränkte**, und das **beschränkte** Zwangsrecht. Endlich giebt es ein **höchstes** Zwangsrecht, das keinem andern unterworfen ist, und ein **subordinirtes**, das ein höheres anerkennt.

§. 11.

Die Gesellschaft kann dann eine **gleiche** oder **ungleiche** seyn. Eine gleiche nennt man die, in welcher alle Mitglieder gleichen Antheil an der Ausübung des Zwangsrechtes haben: eine ungleiche, bey welcher das Zwangsrecht nur Einem oder Einigen zusteht.*) Beyde sind entweder von jeder andern Gesellschaft **unabhängig**, oder irgend einer höheren **subordinirt**. **)

*) Eine gleiche Gesellschaft nennt man auch die, bey welcher alle Genossen gleichen Antheil an den Vortheilen haben, welche die Gesellschaft gewährt.

) Eine Gesellschaft, die von jeder andern unabhängig ist, heißt **Staat. Ist aber eine Gesellschaft einer höhern subordinirt, so nennt man sie **Gemeinheit, Corporation, Collegium.**

§. 12.

Die Regierungsform ist entweder a) **monarchisch**, wenn nähmlich nur eine physische Person das Zwangsrecht hat; oder b) **demokratisch**, wenn alle Genossen gleichen Antheil an der Ausübung des Zwangsrechts haben; oder c) **aristokratisch**, wenn mehr, als Eine physische Person, das Ruder führen; oder d) **gemischt**, wenn das Regierungsrecht zwischen Einem und Mehrern, oder zwischen Mehrern und Einem, oder zwischen Allen und Einigen getheilt ist. *)

*) Ueberhaupt nennt man eine gemischte Regierungsform diejenige, welche von zwey, oder von allen drey oben bezeichneten Formen etwas hat.

§. 13.

Wenn jemand blos die Geschäfte der Gesellschaft zu leiten hat, oder ein Amt bey derselben bekleidet: so kann dessen ungeachtet die Gesellschaft eine gleiche Gesellschaft seyn. *)

*) Derjenige, dem die Leitung der Gesellschaftsgeschäfte zusteht, hat etwa das Recht, Ordnung unter den gleichen Genossen zu erhalten, bey Versammlungen die Berathungsgegenstände vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, für die gehörige Expedition der Geschäfte zu sorgen u. s. w. Hingegen der, dem von der Gesellschaft nur ein untergeordnetes Amt anvertraut ist, kann dasselbe blos im Nahmen der Gesellschaft, und nach ihren Vorschriften verwalten. Der erstere heißt Gesellschafts-Direktor, der letztere **Official**.

§. 14.

Die Grundsätze, die bisher über Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaften und Gemeinheiten im Allgemeinen aufgestellt worden sind, sind auch auf religiöse Gesellschaften, und Gemeinheiten anwendbar. Was ist denn aber Religion? und was ist eine religiöse Gesellschaft? Ueberhaupt heißt Re-

ligion: Erfüllung alles dessen, wozu der Mensch von Gott bestimmt ist. *)

*) In neueren Schriften liest man verschiedene Definitionen von Religion. Religion, sagt Peutinger in seinem Werke, Religion, Offenbarung und Kirche S. 91., ist das subjective Bestreben, durch heiligen Wandel sich vor Gott wohlgefällig zu machen. Schmalz im natürlichen Kirchenrechte S. 7. sagt: Der Inbegriff von Grundsätzen über das Verhältniß der Menschen zur Gottheit, in so ferne unsre Handlungen dadurch bestimmt werden sollen, heißt Religion. Andere sagen: Religion ist Erkenntniß und Ausübung unserer Pflichten als göttlicher Gebothe. Mir scheint, in der Hauptsache seyen diese Definitionen nicht sehr verschieden. Den Gottesdienst oder die Gottesverehrung, oder den Inbegriff der von einer Religion bestimmten Handlungen, nennt man auch zuweilen Religion. Doch einigen scheinen schon die Benennungen, Gottesdienst, Gottesverehrung unschicklich zu seyn, weil Gott weder unserer Dienste, noch unserer Verehrung bedürfe. Allein beyde Worte sind durch den Gebrauch angenommen, und eigentlich versteht man unter den Worten Gottesdienst, Gottesverehrung, diejenigen Handlungen, die von einer Religion gebothen sind, und öffentlich und gemeinschäftlich geschehen. Man kann aber auch unter beyden Worten die Erfüllung aller Pflichten verstehen, die eine Religion vorschreibt.

§. 15.

Eine religiöse Gesellschaft ist diejenige, welche zum Endzwecke hat, Gott nach bestimmten Vorschriften zu verehren. *)

*) Was, um diesen Zweck zu erreichen, nothwendig ist, wird

unter die Sacra gezählt. Fällt es in die Sinne, so gehört es ad Sacra externa: fällt es nicht in die Sinne, so gehört es ad Sacra interna.

§. 16.

Das Recht, alles das zu bestimmen, was zu diesem Zwecke führt, und über die Befolgung der festgesetzten Bestimmungen zu wachen, wird jus sacrorum, imperium ecclesiasticum, geistliches Regierungsrecht genannt.

§. 17.

Hat die Regierung einer religiösen Gesellschaft auch eine Macht über das Gewissen ihrer Untergebenen? Oder deutlicher, kann die Regierung einer religiösen Gesellschaft ihren Untergebenen gebiethen, das im Herzen zu glauben, was sie zu glauben befiehlt? — Offenbar gehört diese Frage nicht hieher, da sie eine blos theologische Frage ist. Im Kirchenrecht kann nur von Rechten und Verbindlichkeiten die Rede seyn, die in die Sinne fallen. Denn über das, was im Herzen vorgeht, kann der Richter nicht urtheilen: de internis non judicat praetor. Der Rechtslehrer verehrt die Dogmen seiner Religion, und weiß, daß dieselben zu erklären und zu beweisen, ein Geschäft der Theologie ist.

§. 18.

Ist eine religiöse Gesellschaft durch freye Willkühr der Mitglieder entstanden: so ist das Zwangsrecht in den Händen aller; ausgenommen sie haben dasselbe einem oder mehrern ausdrücklich oder stillschweigend anvertraut. Im erstern Falle ist sie eine gleiche Gesellschaft, im letztern eine ungleiche.

§. 19.

Ist aber eine religiöse Gemeinheit durch ein Gesetz, und zwar durch ein positives göttliches Gesetz errichtet wor-

den: so wird sie die Verfassung haben, die ihr Gott gegeben hat; ausgenommen er hat es den Mitgliedern überlassen, sich selbst eine zu wählen.

§. 20.

Jede religiöse Kommunität ist in Hinsicht auf das Wesentliche der Religion, zu der sie sich bekennt, vom Staate unabhängig. Der Staat kann einer Religion nur die Duldung oder die Aufnahme versagen, wenn sie noch kein Bürgerrecht hat. Hingegen in Hinsicht auf das Zufällige kann er dagegen Vorschriften geben, wenn das Zufällige nicht politisch gleichgültig ist. Das Wesentliche irgend einer Religion darf die höchste Civilgewalt nie berühren, weil sie durch Abänderung des Wesentlichen die Religion selbst zerstören würde, und der Regent nicht befugt ist, seinen Unterthanen vorzuschreiben, zu welcher Religion sie sich bekennen sollen. *)

* Begriffe und Meinungen, die der wahren, nicht eingebildeten Wohlfahrt des Staates offenbar zuwider sind, sind Geburten des Fanatismus, und können nie wesentliche Bestandtheile einer Religion seyn.

Zweytes Hauptstück.

Von der religiösen Gesellschaft, deren Urheber der Gottmensch Jesus ist, insbesondere.

§. 21.

Jesus von Nazareth hat eine neue Religion gelehrt, und neue Religionsgesetze gegeben. Als er seine neue Religion zu lehren anfieng, hatten sich die Menschen, die den wahren Gott erkannten, größtentheils mehr durch äussere als innere Handlungen Gott wohlgefällig zu machen bestrebt. Jesus hat gezeigt, daß man sich mehr durch innere als äussere Handlungen Gott wohlgefällig machen kann; daß die Liebe Gottes und des Mitmenschen die Summe, der Inbegriff alles dessen ist, was Gott von uns verlangt.

Es kommt die Zeit, sagt Jesus, (Joh. 4, 43.) ja sie ist schon da, wo die wahren Verehrer den Vater im Geiste und in der Wahrheit verehren werden; denn solche Verehrer will der Vater haben. Versteht man unter dem Worte Religion den äussern Gottesdienst, oder den Inbegriff der von einer Religion bestimmten öffentlichen Handlungen, so hat Jesus auch in dieser Ansicht eine neue Religion gestiftet. Der jüdische Gottesdienst war damalen noch der von Gott selbst bestimmte; Jesus hat ihn abgeschafft. Die Apostel bezeugen deutlich und zu wiederholten malen, er habe uns von dem Joche der mosaischen Gesetze befreyt. Jesus hat durch die Einsetzung der Sakramente einen neuen Gottesdienst bestimmt, und zugleich dadurch geoffenbart, daß er nicht blos der Lehrer, sondern auch der Gesetzgeber der neuen Religion ist. *)

*) Einige Protestanten wollen Jesus nicht als Gesetzgeber anerkennen. Sie fürchten, sie müssen dann zugeben, daß er auch eine neue religiöse Gesellschaft errichtet, und die Leitung derselben den Aposteln anvertraut habe. Allein, wie kann man läugnen, daß er neue Religionsgesetze gegeben hat? Ist es doch die einmüthige Lehre aller ächten protestantischen Theologen, daß Jesus die Taufe und das Abendmahl gebothen habe.

§. 22.

Jesus hat überdieß eine neue religiöse Gesellschaft *) errichtet. Denn er hat eine neue Religion eingeführt, und den Bekennern derselben einen eigenen Gottesdienst vorgeschrieben. (§§. 14. 15. und 21.) **)

*) Wir Teutsche heißen diese von Jesus errichtete Gesellschaft, Kirche. Es scheint, dieses Wort stamme von dem griechischen Kyriakon, Haus des Herrn, einer der ältesten Benennungen christlicher Versammlungshäuser zum Gottesdienste. a)

a) Schröckh christliche Kirchengeschichte Th. 1. S. 47. Zweyte Auflage Leipz. 1772.

**) Das beweist nur, sagen die Protestanten, daß Jesus eine religiöse Gemeinheit, eine Kirche veranlaßt, nicht aber, daß er sie selbst gestiftet, ihr selbst eine eigne Verfassung gegeben habe. Die Christen, die Anhänger Jesu, haben nach und nach untereinander eine Gesellschaft formirt, und die Verfassung der Kirche durch einen Gesellschaftsvertrag bestimmt. Allein Jesus hat die Kirche, von der wir sprechen, deutlich seine Kirche genannt, indem er sagt: Du bist Petrus, ein Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen nichts dagegen vermögen. a) Er hat ihr auch eine Verfassung gegeben, zwar nicht die detaillirte, die sie jetzt hat, und wegen ihrer großen Ausdehnung haben muß. Jesus hat nur die Hauptlinien des Gebäudes gezeichnet. Er hat Vorsteher aufgestellt, die seine Kirche leiten sollen. Denn er wählte aus seinen Anhängern einige, die er Apostel nannte, und zu diesen sagte er: Gehet also hin, unterrichtet alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes; lehret sie alles beobachten, was ich euch aufgegeben habe. b) Wer euch hört, der hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich. c)

§. 23.

Jesus hat denen, die an ihn glauben, mittelst der Taufe in seine Kirche eintreten, und seine Gebothe befolgen, die ewige Seligkeit versprochen. Den Ungläubigen aber, und denen, die seine Gebothe nicht befolgen, hat er

---

a) Matth. XVI, 18.

b) Matth. XXVIII, 19. und 20.

c) Luk. X, 16.

mit dem Verdammungsurtheile gedroht. a) Die christliche Kirche ist daher durch ein göttliches Gesetz entstanden, *) und in so ferne sie von Jesu eine Verfassung erhalten hat, muß es bey derselben unabänderlich bleiben. Die Mitglieder der christlichen Kirche sind nicht blos durch das Glaubensbekenntniß und durch die Liebe, sondern auch durch einen eigenen äusserlichen Gottesdienst, und durch das Verhältniß, in welchem sie zu denen stehen, welchen Jesus die Leitung anvertraut hat, untereinander vereinigt. Hieraus folgt, daß die christliche Kirche eine eigene, von allen andern abgesonderte, für sich bestehende, und zwar durch ein göttliches Gesetz entstandene religiöse Gesellschaft ist, welche in Hinsicht auf das Wesentliche von der höchsten Zivilgewalt unabhängig ist. (§. 20.)

*) Ob gleich die christliche Kirche kraft eines göttlichen Gesetzes entstanden ist, so wollte doch Jesus nicht, daß jemand gezwungen werde, in diese Kirche zu treten b). Blos völlige innigste Ueberzeugung sollte dieselbe bevölkern.

§. 24.

Nun fragt es sich, giebt es in dieser Kirche vermö-

---

a) Wer glaubt, und sich taufen läßt, wird selig werden; wer aber nicht glaubt, wird verurtheilt werden. Mark. XVI, 16. Ich betheure euch: Wenn jemand meine Lehre befolgt, der wird in Ewigkeit nicht sterben. Joh. VIII, 51. Wer meine Gebothe hat, und sie hält, der ists, der mich liebt, und wer mich liebt, der wird von meinem Vater geliebt werden, den werde auch ich lieben, und mich ihm zu erkennen geben. Joh. XIV, 21.

b) Wenn man euch nicht aufnehmen, sagt der göttliche Stifter unserer Religion, noch eurer Lehre Gehör geben will, da verlasset ein solches Haus, oder eine solche Stadt. Matth. X, 14. Mark. VI, 11. Luc. IX, 5. Vergl. mit der Apostelgesch. XIII, 51. und XVIII, 6.

ge der Einrichtung, vermöge der Verfassung, die sie vom Stifter erhalten hat, ein Zwangsrecht, das ist, eine gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt? Allerdings, sonst würde sie sich nicht erhalten haben, besonders, da sie so volkreich ist. (§. 5.)

§. 25.

Das Zwangsrecht muß in der christlichen Kirche denen zustehen, welchen es Jesus anvertraut hat, und es kann sich dessen gegen den Willen des Stifters niemand anmaßen (§§. 8. und 23.), weil die Kirche nicht aus freyer Willkühr der Mitglieder, sondern auf Anordnung Gottes entstanden ist. *)

*) Die Grundzüge der Kirchenverfassung müssen daher aus den Worten Jesu ersehen werden. (§. 3.)

§. 26.

Der Heiland hat den zwölf von ihm gewählten Aposteln aufgetragen, seine Lehren, seine Religion in der ganzen Welt zu verkünden, da er ihnen sagte: Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden übergeben; gehet also hin, unterrichtet alle Völker, und taufet sie im Nahmen des Vaters, des Sohns, und des heil. Geistes; und lehret sie alles beobachten, was ich euch aufgegeben habe: und sehet, ich bin bey euch bis an das Ende der Welt. a) Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich. b) Ja, damit sie in Verkündung des Evangeliums nicht irren können, so hat er ihnen den Geist der Wahrheit

---

a) Matth. XXVIII. 18. u. d. f. Vergl. mit Matth. X, 5. u. d. f. Marc. III, 14. Luc. IX, 2. Joh. XVII, 18.

b) Luc. X, 16.

versprochen und gesendet. Ich, sagte er a), werde den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster (Lehrer, Beystand) geben, der immer bey euch bleiben soll, nähmlich den Geist der Wahrheit, für welchen die Welt nicht empfänglich ist, weil sie ihn nicht sieht, und nicht kennt. Ihr aber werdet ihn kennen; denn er bleibt bey euch, und wird in euch seyn.

§. 27.

Indem Jesus den Aposteln die Gewalt zu binden und zu lösen gegeben hat, b) hat er ihnen gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt anvertraut. Nach dem Sprachgebrauche der Juden hießen die Worte binden und lösen, gebiethen und verbiethen.*) Als daher Jesus den Aposteln die Gewalt ertheilte zu binden, und zu lösen, so ertheilte er ihnen offenbar die Gewalt zu gebiethen und zu verbiethen. Da jedoch die gesetzgebende Gewalt ohne richterliche und exekutive Gewalt zwecklos wäre, so folgt daraus, daß Jesus mit den angeführten Worten den Aposteln auch die richterliche und exekutive Gewalt ertheilt habe. **)

*) S. Jo. Morinus de Sacr. Poenitentiae Lib. 1. Cap. 8. Litt. N. Cap. 23. Jo. Lightfoot in Horis Hebr. ad Matth. XVI, 19., wo dieser Sprachgebrauch mit vielen Beyspielen bewiesen wird.

**) Die Glaubens- und Sittengesetze, und die liturgischen Anordnungen, die Jesus selbst bekannt gemacht hatte, waren

---

a) Joh. XIV, 16. u. d. f.

b) Ich versichere euch, sagt der Erlöser Matth. XVIII, 18., was ihr immer auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden, und was ihr immer auf Erden lösen werdet, wird auch im Himmel gelöset seyn.

bey Errichtung der christlichen Kirche schlechterdings nothwendig, um zum Zwecke zu gelangen. Allein sie waren für die Zukunft nicht hinreichend. Es war nichts anderes zu erwarten, als daß über die Aechtheit, über den Sinn dieser Gesetze, und auch über die Anwendung derselben Streitigkeiten entstehen werden. Um daher die Einigkeit und den Frieden zu erhalten, der für die Dauer der Kirche unentbehrlich war, und den der Heiland seinen Anhängern tief einprägte, war es nothwendig, Gesetzgeber und Richter aufzustellen. Allein die Gesetze und die richterlichen Aussprüche, würden ohne Kraft geblieben seyn, wenn Jesus nicht hätte haben wollen, daß man sich denselben bey Vermeidung seiner Ungnade, und der Verbannung aus der Kirche unterwerfen solle. Deßwegen sagt er auch a. a. O, nähmlich Matth. 18, 17.: Wer die Kirche nicht höret, der soll wie ein Heide, oder Zöllner geachtet werden. Simpert Schwarzhueber Religionshandbuch B. 2. §. 88. und 89.

§. 28.

Die Apostel haben unläugbar die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt ausgeübt. *)

*) Sie sprachen die Christen von der Beobachtung der mosaischen Gesetze frey, und verlangten nur, daß sie sich der heidnischen Opferspeisen, der erstickten Thiere und der Unzucht enthalten sollen. Apostelgesch. XV, 28. und 29. Der heil. Paulus erklärte, daß wenn sich die Christen das jüdische Bundeszeichen geben lassen, so werden sie für das Christenthum nichts nützen. An die Galat. V, 2. In dem ersten Sendschreiben an den Timotheus III. bestimmt eben dieser Apostel die Eigenschaften der Vorsteher christlicher Gemeinden. Indem Paulus und Timotheus die Städte bereisten, übergaben sie ihnen die Anordnungen, die von den Apasteln und Aeltesten zu Jerusalem waren beschlossen

sen worden, um sich darnach zu richten. Apostelgesch. XVI, 3. Gehorchet und folget euren Lehrern, schreibt der schon öfters erwähnte Apostel an die Hebräer XIII, 17.; denn sie wachen für das Wohl eurer Seelen, und müssen darüber einst Rechenschaft ablegen. Der nähmliche strafte den Corinther, der mit seiner Stiefmutter unerlaubten Umgang hatte (I. an die Cor. V, 1. u. d. f.), und eben so auch den Hymenäus und Alexander. (I. an Timoth. I, 20.) Ein anderesmal fragte er die Christen zu Corinth, ob er mit der Zuchtruthe, oder mit Liebe und mildem Geiste zu ihnen kommen sollte. (I. an die Corinth. IV, 21.) Er sagt: Er sey im Stande jede Widerspenstigkeit zu ahnden. (II. an die Cor. X, 6.) Er ermahnte die Aeltesten der Gemeinde zu Ephesus, daß sie auf sich selbst, und auf die ganze Heerde Acht haben sollen, über welche sie der heil. Geist zu Aufsehern gesetzt habe, um sie als Gemeinde Gottes zu weiden, die er durch sein eigenes Blut erworben hat. (Apostelgesch. XX, 28.)

§. 29.

Dagegen wird eingewendet: Was Jesus den Aposteln gesagt hat, das hat er der ganzen Kirche gesagt; folglich als Jesus den Aposteln die Macht zu binden und zu lösen ertheilte, so hat er dieselbe der ganzen Kirche ertheilt. Allerdings; wenn Jesus allgemeine Religionsgesetze oder allgemeine moralische Lehren gegeben, und dieselben blos den Aposteln verkündet hat: so ist das eben so viel, als ob er dieselben der ganzen Kirche verkündet hätte. Als aber Jesus den Aposteln aufgetragen hat, das Evangelium in der ganzen Welt kund zu machen, so hat er diesen Auftrag gewiß nicht allen Bekennern seiner Religion gemacht. Sonst müßte man behaupten, es sey Pflicht aller Christen, die Religion Jesu zu lehren. Nun ist mit dem Auftrag, die Religion Jesu in der ganzen Welt zu lehren,

den Aposteln das Kirchenregiment übertragen worden; indem ihnen der Heiland sagte: Wer euch hört, der hört mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich. Oder was wollen diese Worte anderes sagen, als: Wer euch gehorcht, der gehorcht mir, und wer eure Gebothe übertritt, der übertritt meine Gebothe. *)

*) Wenn wir die Geschichte der Apostel und ihre Sendschreiben durchgehen: so ist es wohl nicht zu läugnen, daß sie das Kirchenregiment geführt haben.

§. 30.

Vielleicht hat aber die Gewalt, welche die Apostel hatten, mit ihrem Tode aufgehört. In der That gab es wichtige Gründe, warum Jesus ihnen eine so große Gewalt verliehen hat, als sie wirklich ausgeübt haben. Sie war ihnen nothwendig, um das Kirchenwesen vollends in Gang zu bringen. Oder ist nicht etwa das Kirchenregiment, das eigentlich der ganzen Kirche zustand, von den ersten Christen den Aposteln aus besonderer Ehrfurcht übertragen worden? — Wenn der Erlöser nur auf die Lebenszeit der Apostel ein Kirchenregiment aufgestellt hätte, so würde er für die Dauer seiner Kirche nicht gehörig gesorgt haben, wovon er doch bezeugte, daß er sie auf einen Felsen bauen wolle, so, daß die Pforten der Hölle nichts gegen sie vermögen werden. Ohne Zwangsrecht kann keine, vornehmlich keine größere Gesellschaft bestehen. (§. 5.) Die Gabe Wunder zu wirken konnte aufhören, nachdem die christliche Religion feste Wurzeln gefaßt hatte. Aber einer gesetzgebenden, richterlichen und exekutiven Gewalt kann sie, so lange sie bestehen soll, nicht entbehren. Daß die ersten Christen nur aus besonderer Ehrfurcht den Aposteln das Kirchenregiment anvertraut haben sollen, dieß wird ohne Grund behauptet. Man findet in den alten Kirchendokumenten keine Spur, daß dieß geschehen sey. Im Gegentheile verdanket der heil. Paulus sein Apostelamt blos der Gnade Jesu. a)

---

a) Sendschreiben an die Christen zu Rom. I, 4.

§. 31.

Um Einigkeit in der Glaubens- und Sittenlehre, und um Einförmigkeit im Wesentlichen des Gottesdienstes zu erhalten, hat Jesus Einem von den Aposteln eine vorzügliche Gewalt eingeräumt. *)

*) Gewöhnlich beruft man sich hier auf den heil. Cyprian, der da sagt: Quamvis Apostolis omnibus (Christus) parem tribuat potestatem, et dicat: *Sicut misit me Pater et ego mitto vos: accipite spiritum sanctum* etc.; tamen ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua authoritate disposuit. a) Deus unus est, et Christus unus, et *una* ecclesia, et cathedra una super Petrum, Domini voce, fundata. b) Allein sowohl die, welche die päbstliche Gewalt erheben, als die, welche sie herabsetzen, berufen sich auf den heil. Cyprian. Einige behaupten gar, er habe sich widersprochen; und wieder andere sagen, es seyen erdichtete Zusätze späterer Eiferer für die römische Kirche. Nie hat dieser berühmte Primas von Afrika ein eigenes Werk über die Gewalt des Oberhauptes der Kirche geschrieben; nirgends hat er dessen Vorrechte ganz genau bestimmt. Indessen, wenn man alles das, was er in seinen Schriften hierüber sagt, zusammenstellt und sorgfältig prüft; so wird man finden, daß er von dem, was er einmal gesagt hat, nie abgewichen ist, daß er sich nichts weniger als widersprochen hat, und daß es also eine ungegründete Vermuthung ist, wenn man behauptet, die angeführten Worte Cyprians wären erdichtete Zusätze. Er ist mit andern Schriftstellern des Alterthums einverstanden, die da sagen: Der heil. Petrus sey der Stifter der römischen Kirche, und der Bischof von Rom sey sein Stuhlfolger. Hieraus schließt er, daß gleichwie alle Bischöfe das Amt und die Gewalt der Apostel haben,

a) De unit. Eccl.
b) Epist. 40.

so trete auch der rechtmäßig gewählte Bischof von Rom in das Amt, und in die Gewalt Petri ein. In Betreff des Verhältnisses, in welchem der heil. Petrus zu den übrigen Aposteln stand, glaubte zwar der h. Cyprian, alle Apostel hätten von Jesu eine gleiche Gewalt erhalten: damit aber immer Eine Kirche bleibe, sowohl in Ansehung der Glaubens- und Sittenlehre, als in Rücksicht auf Verfassung und Disciplin; so habe Jesus dem h. Petrus einen Primat eingeräumt, indem er ihn zum ersten Apostel gewählt, auf ihn seine Kirche gegründet; und ihm vor den übrigen eigends die Gewalt zu binden und zu lösen anvertraut hat. Der Primat, den der h. Petrus von Jesu über die andern Apostel erhalten hatte, bestand ferner nach der Meinung des h. Cyprians durchaus nicht in einer oberstgesetzgebenden, oder oberstrichterlichen oder auch nur in der oberstexekutiven Gewalt, sondern blos in einer besondern Sorgfalt, die Einigkeit der Kirche im Glauben sowohl, als in der Disciplin zu erhalten. Die oberste Kirchengewalt räumte er allen Bischöfen der ganzen Kirche ein. Die Macht eines jeden Bischofs dehnt sich, nach der Ueberzeugung dieses h. Vaters, nicht blos auf seinen Sprengel aus, sondern zugleich auf die ganze Kirche. Der Bischof von Rom hat nach seinen Grundsätzen nur eine stärkere, doppelte Pflicht für das allgemeine Wohl der Kirche, und was die Hauptsache ist, für die Kircheneinigkeit zu wachen. Dieß ist es ohngefähr, was der h. Cyprian über das Verhältniß des Bischofs von Rom zu den übrigen Bischöfen gedacht und geschrieben hat. Daß nach der Meinung dieses berühmten Kirchenlehrers Jesus allen Aposteln eine gleiche Gewalt ertheilt habe, darüber liegt der Beweis schon in seinen Worten, die ich angeführt habe, und daß er den Bischof von Rom nicht als den obersten Gesetzgeber und Richter in der Kirche anerkannt habe, das beweist die Geschichte des Streites, den er mit dem Pabst Stephan über die Ketzertaufe gehabt hat. a) Mehrere heil. Väter aus dem frü-

---

a) S. A. J. Onymus (vel J. Greisinger) Dissertatio exponens

hern Zeitalter, wie z. B. Hieronymus (can. 24. §. 1. et 2. Dist. 93.) stimmen ihm bey. Doch in spätern Zeiten hat die Kirche dem Bischof von Rom als Stuhlfolger Petri eine größere Gewalt eingeräumt.

§. 32.

Der Lehre der heil. Väter zufolge gründet sich der Primat auf folgende Stellen der Bibel. 1) Nach dem Evangelium des h. Matthäus Hauptst. 16, 18 und 19 sagte Jesus zu Petrus: Du bist Petrus, ein Fels, auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen nichts dagegen vermögen. Auch will ich dir die Schlüssel des Himmelreichs anvertrauen; und alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn; und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn.

2) Erzählt Johannes Hauptst. 21, 15 — 17.: Nach dem Essen fragte Jesus Simon Petrus: Simon, Jonas Sohn! liebst du mich mehr, als diese? Ja, Herr, antwortete Petrus, du weißt, daß ich dich liebe. Jesus erwiederte ihm: So weide meine Lämmer. Er fragte ihn zum zweyten Mahle: Simon, Jonas Sohn! liebst du mich? Ja, Herr! du weißt, daß ich dich liebe, antwortete Petrus. So weide meine Lämmer! Dann fragte er zum dritten Mahle: Simon,

---

S. Cypriani de Rom. Pontificis primatu, atque de juribus eidem annexis sententiam. Wirceburg. 1790. In der That ein vortrefflicher Commentar über die, diesen Gegenstand betreffenden, Stellen des oft erwähnten Kirchenvaters.

Jonas Sohn! liebest du mich? Da gieng es Petrus zu Herzen, daß er ihn zum dritten Mahle fragte: Hast du mich lieb? und er sprach: Herr, du weißt ja alles, weißt, daß ich dich ltebe! So weide meine Schafe, versetzte Jesus.

3) Lukas bezeugt Hauptst. 22, 31 und 32, Jesus habe zu Petrus gesagt: Simon, Simon! Sieh, Satanas hat an euch gewollt, euch wie Weitzen zu sichten. Ich habe aber für dich gebethet, daß sich dein Glaube nicht verliere. Wirst du einst umgekehrt seyn, so stärke auch du deine Brüder. Wenn auch einige Väter diese Stellen hie und da gelegenheitlich auf alle Apostel ausdeuten, und behaupten, die Worte, welche Jesus in den angeführten Stellen zu Petrus allein gesagt hat, seyen von allen Aposteln zu verstehen, und es sey eben so viel, als ob er sie zu allen gesprochen hätte: so läugnen sie doch keineswegs, daß diese Stellen im buchstäblichen Sinne von Petrus zu verstehen seyen, auf den sie auch dieselben öfters bey andern Gelegenheiten ganz allein ausdeuten. Die Väter pflegten beym Unterrichte der Gläubigen gewöhnlich die Bibel anzuwenden, um die Gläubigen dadurch noch mehr zu entflammen, und waren dabey nicht allemal um den grammatischen Sinn bekümmert, ohne ihn deshalb zu verwerfen, oder auszuschließen. Der größere Theil der Väter versteht ohnedieß die angeführten Stellen bloß buchstäblich, und dehnt den Sinn derselben nicht auf alle Apostel aus. In der That ist in diesen Stellen bloß von Petrus die Rede, welcher allein seinen Glauben an die Würde Jesu bekennt, und seine Liebe zu ihm betheuert hat. Dafür erhielt er auch von Jesus besondere Verheißungen und eine besondere Gewalt.

Nebst dem ist es unläugbar, daß Petrus der erste Apostel gewesen ist. Matth. X, 2. Marc. III, 16. An-

dreas ist früher zu Jesu gekommen, als Petrus, und doch ist Petrus zum ersten Apostel ernannt worden. Joh. I, 40.

Ferner hat Jesus deutlich und oft genug den h. Petrus vor allen übrigen Aposteln ausgezeichnet. Er hat auf ihn nahmentlich seine Kirche gebauet; er hat ihm eigends die Gewalt zu binden und zu lösen verheißen; er hat ihm besonders aufgetragen, seine Lämmer und seine Schafe zu weiden. Sey es auch, daß in einem gewissen Sinne alle Apostel mit in diesen Aeusserungen unsers Heilandes begriffen gewesen sind; so muß man es doch für einen besondern Vorzug des h. Petrus vor den übrigen Aposteln ansehen, daß Jesus alles das bloß zu ihm gesprochen hat.

So oft zu den Zeiten der Apostel ein wichtiges Geschäft vorzunehmen war, war Petrus allemal der erste und vorzüglichste Theilnehmer. Auf dessen Rath wurden Geschäfte vorgenommen, andere wurden von ihm geleitet oder ausgeführt. Er machte der christlichen Gemeinde den Vorschlag, an die Stelle des Judas einen neuen Apostel zu wählen. Apostelgesch. 1, 15. u. d. f. Er that zuerst den Ausspruch, daß die Christen, welche sich vom Heidenthume zum Christenthume bekehrt hatten, an das mosaische Gesetz nicht gebunden seyen, und die übrigen Apostel stimmten ihm bey. Apostelg. 15, 7. u. d. f. Am Pfingsttage hatte Petrus zuerst den versammelten Juden die Auferstehung Jesu und seine Messiaswürde verkündet, und sie zur Buße und Taufe eingeladen. Apostelgesch. 2, 14. u. d. f. Er war der erste, welcher, einer besondern göttlichen Offenbarung zufolge, die Heiden in die Kirche Jesu aufnahm. Apostelgesch. 10, 11. u. d. f.

Wäre es aber auch, was zwar der Lehre des größern Theiles der heil. Väter offenbar zuwider ist, daß man für den Primat in dem geschriebenen Worte Gottes keine Beweise fände; so hätten wir ja genug in den Schriften der Väter. Die Stellen derselben haben Dupin de antiqua

eccl. Discipl. Diss. IV. Cap. 1. §. 2., und sehr viele andere Schriftsteller gesammelt.

Endlich hat die katholische Kirche den Primat von jeher anerkannt, er gehört zu unsern Dogmen. Nur sind in spätern Zeiten die Primatialrechte immer mehr und mehr erweitert worden. Eben so haben die heil. Väter sowohl, als die ganze Kirche zu allen Zeiten den Bischof von Rom für den Stuhlfolger Petri angesehen.

Deß ungeachtet waren gewissermaßen alle Apostel allgemeine Hirten der Kirche, und es sind es noch ihre Nachfolger, die Bischöfe.

Es erhielten doch alle Apostel den Auftrag, in der ganzen Welt die Lehre Jesu zu verkünden, und zu verbreiten. Deshalb schrieb der heil. Paulus an die Christen zu Corinth (II. XI. 28.), daß ihn nebst vielen andern Drangsalen auch die Sorge für alle Kirchen drücke. Die angesehensten heil. Väter sagen es ebenfalls deutlich, daß jeder Bischof sich nicht blos für seinen Kirchensprengel, sondern auch für die allgemeine Kirche zu bekümmern habe. Der h. Cyprian schreibt an den P. Stephan Epist. 68. oder nach andern 67: Copiosum est corpus sacerdotum, concordiae mutuae glutine atque unitatis vinculo copulatum, ut, siquis ex collegio nostro haeresin faceret, gregem Christi lacerare et vastare tentaverit, subveniant ceteri. Nam etsi Pastores multi sumus, unum tamen gregem pascimus, et oves universas, quas Christus sanguine suo et passione quaesivit, colligere et fovere debemus. Eben das behauptet der h. Augustin in einem Schreiben an Pabst Bonifaz: (Contra Pelagium in praefat. ad Bonifacium) Communis est nobis omnibus, qui fungimur Episcopatus officio — quamvis ipse in eo celsiore fastigio praeemineas — specula pastoralis. In diesem Sinne sagt Gregor von Nazianz zum Lobe des h. Cyprian: (Orat. XVIII. in laud. Cypr. p. 281.) quod Episcopus universalis fuerit,

quod non Carthaginensi tantum ecclesiae, nec Africae, verum occiduis omnibus regionibus, ac prope etiam orientali omni atque australi et septentrionali orae praefectus fuerit. Mehrere ähnliche Stellen finden sich bey Bingham Orig. eccl. T. I. L. II. cap. V. f. 1.

Ich will damit keineswegs behaupten, daß der heil. Petrus nicht eine eigene Gewalt über die Apostel gehabt habe, oder daß die Päbste keine andere Gewalt haben, als die, welche jeder einzelne Bischof hat. Nur alsdenn, wenn die Bischöfe versammelt sind, um über die Angelegenheiten der Kirche zu entscheiden, haben sie über alle Gläubige, über alle Kirchen gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt. Eben das ist auch der Fall, wenn Bischöfe eine Provinzialsynode oder eine Nationalsynode halten. Auch bey dergleichen Versammlungen haben die Bischöfe nicht bloß für ihre Kirche, sondern für alle Kirchen einer Provinz oder eines Reichs zu sorgen. Endlich tritt auch der Fall ein, wenn die Bischöfe ausser einer Synode vom Pabste oder Metropoliten, oder Primas zu Rath gezogen werden.

§. 33.

Es lassen sich verschiedene Grade eines Primatialrechtes denken. Hat der Primas nur den Rang über alle Bischöfe, primatum honoris? Oder hat er auch einige Gewalt, zum Beyspiele die, die Hauptgeschäfte der ganzen Kirche zu leiten, primatum auctoritatis? Oder hat er etwa gar Gerichtsbarkeit, selbst über die Bischöfe, primatum jurisdictionis? Allerdings hat der Bischof von Rom, als Oberhaupt der Kirche, den ersten Rang unter den Bischöfen; es steht ihm zu die Hauptgeschäfte der ganzen Kirche zu leiten; ja er hat auch Gerichtsbarkeit über alle Gläubige, selbst über die Bischöfe. *

* Ob indessen die Beyspiele, auf die man sich gewöhnlich beruft, und woraus man beweisen will, daß die Bischöfe von Rom von jeher den Primat in dem Umfange ausgeübt ha-

ben, in dem sie denselben noch ausüben, wirklich das beweisen, scheint zweifelhaft zu seyn. Sie verdienen untersucht zu werden. Der Streit über die Osterfeyer zwischen Victor I. und den Bischöfen von Kleinasien ist bekannt. Wie soll es wohl möglich seyn, hieraus einen Beweis für den Primat zu erhalten? Das, was an die Asiaten zuerst gekommen ist, war ja nur ein Schreiben einer römischen Synode, an dessen Spitze der Nahme Victor stand. Alia item exstat epistola, erzählt Eusebius (L. V. Cap. 23. interprete Valesio), synodi Romanae, cui Victoris Episcopi nomen praefixum est. Dergleichen Schreiben sind bey Gelegenheit dieses Streites viele ergangen. Synodi ob id, coetusque Episcoporum convenere. Omnes uno consensu ecclesiasticam regulam universis fidelibus per epistolas tradiderunt: ne videlicet ullo alio, quam dominico die mysterium resurrectionis Domini unquam celebretur. (Euseb. ibid.) Ueber dieß hatte das römische Schreiben an die Kirchen von Kleinasien keine Wirkung. Polycrates hielt eine Synode, und es blieb beym Alten. Eben so gieng es mit der Exkommunikation, womit Victor die Asiaten belegte. Einige Bischöfe nahmen sogar den Schritt übel, welchen Victor gegen die sonst ansehnlichen Kirchen gewagt hatte. Sie schrieben deswegen eigends an ihn, verwiesen ihm sein Verfahren, und erinnerten ihn, vielmehr auf Erhaltung des Friedens, der Eintracht, und der Liebe bedacht zu seyn. Verum haec non omnibus placebant Episcopis: proinde Victorem ex adverso hortati sunt, ut ea potius sentire vellet, quae paci et unitati, caritatique erga proximum congruebant. Exstant etiamnum eorum litterae, quibus Victorem acrius perstringunt. (Euseb. ib. cap. 24.) Besonders war mit dem Betragen des Victors der berühmte Bischof von Lyon, Irenäus nicht zufrieden; er schrieb hierüber nicht blos an den Victor, sondern auch an viele andere Bischöfe, und suchte die alte Eintracht wieder herzustellen, welche Victor beynahe zerrüttet hätte: Nec vero ad

Victorem solum, sed ad multos alios Ecclesiarum antistites de quaestione proposita litteras in eandem sententiam misit. (Euseb. ib.) Vielleicht ersehen aber einige schon die Primatialgewalt in der ausgesprochenen Exkommunikation, und in den Bemühungen gewisser Bischöfe, die Asiaten mit dem Victor wieder auszusöhnen. Allein es war ja von jeher jeder Bischof befugt, sich von ketzerischen, oder auch nur der Orthodoxie wegen verdächtigen Bischöfen zu trennen. a) Auch waren, zumal in ältern Zeiten, die Beyspiele nicht selten, daß friedliebende Bischöfe sich Mühe gaben, andere, welche in einen Streit gerathen sind, und sich deshalb wechselseitig die Gemeinschaft versagten, wieder unter sich zu vereinigen.

Eben die Beschaffenheit hatte es ohngefähr mit dem Streit zwischen dem Pabst Stephan und dem h. Cyprian. Es war die Frage: Ist die Taufe, welche ein Ketzer ertheilt, gültig oder ungültig? Agrippin, Bischof von Carthago, erklärte sich nach reifer Ueberlegung mit seinen Collegen von Afrika und Numidien für die verneinende Meinung. Dessen ungeachtet blieb die Frage noch unentschieden; denn sowohl die Bischöfe von Numidien, als Quintus Bischof von Mauritanien fragten sich hierüber bey Agrippins Nachfolger, dem heil. Cyprian an. Cyprian veranstaltete deshalb zwey Synoden; der letzteren wohnten 71 Bischöfe von Afrika und Numidien bey. In beyden wurde Agrippins und seiner Collegen Entscheidung bestätigt. Von der zweyten ergieng ein Synodalschreiben an den Pabst Stephan, dem

---

a) Excommunicatio a Victore lata non probat, cum ullam in Asianos jurisdictionem habuisse, quum omnes pariter Episcopi ex veteri consuetudine possint se ab aliorum communione secernere, cum fidei aut disciplinae ecclesiasticae meritum id postulat. Dupin de antiqua eccl. discipl. Diss. 2. Cap. 2. §. 1.

sie die beyden Antworten, nähmlich an die Bischöfe von Numidien, und an den Bischof Quintus von Mauritanien, beyfügten, welche gleich nach der ersten Synode an dieselben waren abgeschickt worden. Die Afrikaner hofften, der Papst und der römische Clerus werden ihnen beystimmen. Allein Stephan, indem er die Meinung Cyprians der apostolischen Tradition zuwider fand — weit entfernt, derselben seinen Beyfall zu geben, erklärte vielmehr, daß alle die von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen seyen, welche es noch ferner mit dem Cyprian halten würden. Den Cyprian schalt er einen Afterchristus, und einen Afterapostel Dieß bewog die Afrikaner keineswegs, ihre Meynung zu ändern. Vielmehr Cyprian versammelte neuerdings aus Afrika, Numidien, und Mauritanien über achtzig Bischöfe um sich, und einstimmig wurde abermal die Ketzertaufe verworfen. Mit diesem Entscheide wurden neue Legaten nach Rom geschickt, wahrscheinlich in der Hoffnung, Stephan werde sich endlich bereden lassen, eine Meinung so vieler Bischöfe nicht zu verdammen. Allein auch diese neuen Legaten wurden von ihm mit Unwillen zurückgewiesen. Das bewog den h. Cyprian, sich über die streitige Frage mit dem Firmilian Bischof zu Cäsarea in Cappadocien in einen Briefwechsel einzulassen. Dieser stimmte mit vielen andern Bischöfen jenem völlig bey. Dessen ungeachtet blieb der Streit unentschieden, bis die Nicäische Synode (Can. 19.) dekretirte, nur solche Ketzer sollen wieder getauft werden, bey deren Taufe die gehörige und wesentliche Form nicht beobachtet worden ist. a) Was kann wohl diese Geschichte für das päbstliche Ansehen beweisen? Cyprian wollte sich mit dem Stephan blos berathen; keineswegs erwartete er von ihm eine Entschei-

a) Mansi Collect. Concil. novissima T. I. pag. 922. et seq. Cyprianus Ep. 70 — 75. Euseb. L. VII. Cap. 2 — 5. Niceph. L. VI. Cap. 7.

dung. Ad quaedam disponenda, ſchreibt er an Stephan (Ep. 72.) et consilii communis examinatione limanda necesse habuimus Frater carissime! convenientibus in unum pluribus sacerdotibus cogere et celebrare concilium, in quo multa quidem prolata atque transacta sunt. Sed de eo vel maxime tibi scribendum, *et cum tua gravitate ac sapientia conferendum fuit*, quod magis pertineat et ad sacerdotalem auctoritatem, et ad ecclesiae catholicae unitatem pariter ac dignitatem de divinae dispositionis ordinatione venientem, eos, qui sunt foris extra ecclesiam tincti et apud haereticos et schismaticos prophanae aquae labe maculati, quando ad nos et ad ecclesiam, quae una est, venerint, baptizari oportere, eoquod parum sit eis manum imponere ad accipiendum spiritum sanctum, nisi accipiant et ecclesiae baptismum. Am Schluße dieſes Schreibens heißt es: Ceterum scimus quosdam, quod semel imbiberint, nolle deponere nec propositum facile mutare, sed salvo inter collegas pacis et concordiae vinculo quaedam propria, quae apud se semel sunt usurpata, retinere. Qua in re nec nos vim cuiquam facimus, aut legem damus, quando habeat in ecclesiae administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque Praepositus, rationem actus sui Domino redditurus. Als Stephan Cyprians Meinung mit Heftigkeit verwarf, und alle die von ſeiner Gemeinſchaft auszuſchließen drohte, welche noch ferner die Ketzertaufe für ungültig halten würden; ſo machte das keine andere Wirkung, als daß die afrikaniſchen Biſchöfe in einer noch zahlreichern Synode ihre Entſcheidung beſtätigten. Bey dieſer Gelegenheit ſagte Cyprian in ſeinem Vortrage an die verſammelten Väter folgende merkwürdige Worte: Super est, ut de hac ipsa re, quid singuli sentiamus, proferamus; neminem judicantes aut a

jure communionis aliquem, si diversum senserit, amoventes. Neque enim quisquam nostrum Episcopum se esse Episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit, quando habeat omnis Episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tamquam judicari ab alio non possit, cum nec ipse possit alterum judicare: sed exspectamus universi judicium Domini nostri Jesu Christi, qui unus et solus habet potestatem et praeponendi nos in ecclesiae suae gubernatione et de actu nostro judicandi. a)

Was den Dionys von Alexandrien, der bey dem römischen Bischof gleichen Nahmens als ein Ketzer angeklagt worden ist, betrifft: so sind zwar folgende Thathandlungen richtig. Sabellius, ein gebohrner Afrikaner und Stifter einer zahlreichen Christenparthey, lehrte zu Ptolomais, der Hauptstadt der Provinz Pentapolis, zwischen den Jahren 250 und 260, daß es im göttlichen Wesen allerdings drey sehr denkbar verschiedene, wirksame Kräfte, aber nicht drey verschiedene Personen oder Hypostasen gebe, und daß Jesus nur ein mit göttlicher Kraft ausgerüsteter Mensch gewesen sey. Da diese Sätze dem katholischen Lehrbegriffe zuwider waren, so widerlegte sie der berühmte Bischof von Alexandrien Dionysius. Einige seiner Leser verstanden ihn unrichtig, und glaubten, er läugne die Gottheit Jesu. Man muß freylich eingestehen, Dionysius hat

---

a) Mansi Collect. Concil. noviss. tom. I. p. 951. Man sehe noch Cypr. Epist. 74. ad Pompejum contra Epistolam Stephani de baptizandis haereticis, et Epistolam 75. Firmiliani Episcopi Caesareae Cappadociae ad Cyprianum contra Epistolam Stephani. Aus beyden erhellt, daß Stephans Verfahren nicht allein nichts gewirket hat, sondern, daß es auch übel genommen worden ist.

sich nicht vorsichtig genug ausgedrückt. Indem er nähmlich den persönlichen Unterschied des Vaters und des Sohnes aus der Menschwerdung des letztern bewies, und in dieser Absicht sehr lebhaft darauf drang, daß derselbe erzeugt und gebohren worden; von einer andern Natur als der Vater, eben so wirklich von demselben verschieden sey, als der Weinstock von dem, der ihn pflanzt, und das Schiff von dem, der es baut; und daß er nicht gewesen sey, ehe er vom Vater gebohren worden ist: so schlossen einige Rechtgläubige daraus, Dionysius behaupte, Jesus sey blos Mensch gewesen. Ohne eine Erläuterung von ihm zu begehren, klagten sie ihn hierüber bey dem Bischof von Rom an. Dieser hielt eine Synode, und die dabey versammelten Väter verwarfen eben sowohl die Lehrsätze des Sabellius, als die des Bischofs von Alexandrien. Allein sobald der erstere dem letztern die Schlüsse der römischen Synode bekannt gemacht hatte, und ihm eine Verantwortung abforderte; so vertheidigte sich der Beklagte zur vollkommensten Zufriedenheit nicht blos des römischen, sondern auch anderer Bischöfe. Er zeigte, daß man ihn falsch verstanden, sogar seine Worte unredlich angeführt habe. Wenn er in seinen Schriften gegen den Sabellius gleich nicht ausdrücklich sage, daß der Sohn Gottes g l e i c h e n W e s e n s mit seinem Vater (ὁμοούσιος) sey, weil dieses Wort in der heiligen Schrift nicht vorkomme: so pflichte er doch der Lehre derjenigen völlig bey, die sich desselben bedient. a) Baronius und andere sehen diese Geschichte als einen Beweis der Gerichtsbarkeit des römischen Bischofs über andere Bischöfe an. Ich läugne dieselbe keineswegs; aber als einen Beweis dafür kann ich das nicht annehmen, was zwischen den erwähnten Bischöfen von Rom und Alexandrien vorgegangen ist. Hat ja auch die antiochische Kirche ihren Bischof, den Paul von Samosata, bey dem

---

a) Schröckhs Kirchengeschichte Th. 4. S. 174.

nähmlichen Dionys von Alexandrien, und bey andern Bischöfen angeklagt. Niemand schloß daraus, der Bischof von Alexandrien oder andere Bischöfe hätten richterliche Gewalt über den von Antiochien gehabt. Es sind wegen des Paulus von Samosata drey zahlreiche Synoden zu Antiochien gehalten worden. Auf den zwey erstern konnte man ihn keiner Irrlehre überweisen. Endlich auf der dritten wurde er von einem gewissen Malchion überführt, daß er die Irrthümer wirklich lehre, deren man ihn anklagte. Es wurde demnach der Schluß gefaßt, daß er seiner Würde entsetzt, und aus der Gemeinschaft der Kirche gestossen werden sollte. a) Eine sehr zahlreiche Versammlung von Bischöfen also hatte den Paul von Samosata abgesetzt, und einen andern an dessen Stelle gewählt.

Ferner wird behauptet: Die römischen Bischöfe hätten bereits im vierten Jahrhundert unschuldig vertriebene Bischöfe wieder in ihre bischöflichen Stühle eingesetzt. Insbesondere hätte Melchiades den Cäcilian Bischof von Carthago, und Julius I. die Bischöfe Athanas von Alexandrien, Paul von Constantinopel, Marcell von Ancyra, Asclepa von Gaza und Lucius von Adrianopel in ihre bischöflichen Würden, deren sie durch Arianer beraubt wurden, wieder eingesetzt. Allein Melchiades hatte vom Kaiser Constantin den Auftrag, mit den Bischöfen Matern von Cöln, Rheticius von Autun, Marin von Arles und andern die Sache des Cäcilian zu untersuchen, und zu entscheiden. b) Athanas, Paul, Marcell, und sehr viele andere Bischöfe wurden nicht vom Pabst Julius allein, sondern von 50 zu Rom versammelten Bischöfen als

---

a) Euseb. Hist. eccl. Cap. 28. 29. 30. Schröckhs Kirchengeschichte. Th. 4. S. 392.

b) Euseb. L. X. Cap. 5.

als unschuldig erklärt. a) Lucius von Adrianopel starb im Gefängnisse.

Eben so wird gesagt, Innocenz I. habe den Chrysostomus, und Leo I. den Flavian restituirt. Doch Chrysostomus suchte nicht blos Hülfe beym Bischofe von Rom, sondern auch bey den Bischöfen von Mailand und Aquilea. Auch wünschte er von einer rechtmäßigen Synode abgeurtheilt zu werden. Flavian starb im Exilium an seinen Wunden.

Ganz falsch ist es endlich, wenn man glaubt, Nestorius, Dioscorus und Photius seyen von Päbsten ihrer Würden entsetzt worden. Nestorius wurde von der Synode, die im J. 431. zu Ephesus unter dem Vorsitz des Cyrill Bischofs von Alexandrien gehalten wurde, verdammt und abgesetzt. Dioscorus wurde von der Synode zu Chalcedon im J. 451. abgeurtheilt, und Photius von der zu Constantinopel im J. 869.

Ueberhaupt läßt sich aus dem, daß etwa ein abgesetzter Bischof von einem andern in Schutz genommen worden, oder daß ein Bischof von einem andern als Ketzer erklärt und mit dem Bann belegt worden ist, noch auf keine Obergewalt derjenigen schließen, die das Eine, oder das Andere gethan haben. Gewöhnlich ist auch sowohl das Erstere als das Letztere in einer Versammlung mehrerer Bischöfe geschehen.

§. 34.

Da nun nach unsrem Lehrbegriffe Jesus den Aposteln die Leitung seiner Kirche anvertraut, und dem h. Petrus

a) S. Mansi Collect. Concil. T. II. 1351 — 54.

eine vorzügliche Gewalt über dieselbe eingeräumt hat: so ist es eine nothwendige Folge, daß sowohl jene, als diese auf ihre Nachfolger übergegangen ist. Denn da Jesus wollte, daß seine Kirche bis an das Ende der Welt dauern sollte: so wollte er auch gewiß, daß sie die nämliche Verfassung beybehalte, welche er ihr ursprünglich gegeben hatte. Auch das geschriebene Wort Gottes giebt es deutlich zu verstehen, daß die Nachfolger der Apostel die nämliche Gewalt haben, die der göttliche Erlöser den Aposteln übertragen hat. *

* Ich ließ dich deswegen in Kreta zurück, schreibt der h. Paulus an Titus I. 5., damit du (in der dortigen Einrichtung) das noch Fehlende in Ordnung brächtest; und in jeder Stadt, meiner dir ertheilten Anweisung gemäß, Aelteste ansetzest. Er bezeichnet dann die Eigenschaften, welche diejenigen besitzen sollen, die er als Aelteste anstellen will, und sagt: Wobey es darauf ankömmt, daß einer ohne Tadel, eines Weibes Mann, seine Kinder auch schon Christen, und weder durch ein lüderliches Leben, noch durch Ungehorsam berüchtiget seyen. Denn ein Vorsteher (der Gemeine) muß als Haushalter Gottes unbescholten seyn, nicht anmaßend, nicht zornmüthig, nicht dem Trunke, nicht der Zänkerey, nicht der schändlichen Gewinnsucht ergeben seyn; sondern gastfrey, Freund alles Guten, gesetzt, rechtschaffen, fromm, enthaltsam, und sich, dem erhaltenen Unterricht gemäß, ganz an die gewisse Lehre halten, so daß er tüchtig sey, nicht nur andere in der gesunden Lehre zu stärken, sondern auch

die Gegner derselben zu widerlegen. Und weiter unten (II. 15.) heißt es: Dieß lehre, dieß schärfe ein! So weise mit allem Ernste zurecht! Keiner dürfe dich verachten! Man vergleiche damit die Worte I. Timoth. IV, 14. V, 1—20. Eben dieser h. Apostel ermahnte die Aeltesten von Ephesus, als er von ihnen Abschied nahm, daß sie Acht haben sollten auf sich selbst, und auf die ganze Heerde, über welche sie der h. Geist zu Aufsehern gesetzt habe, um dieselbe als Gemeinde Gottes zu weiden, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat. (Apostelgesch. XX, 28.) Und an die Hebräer schrieb er: Gedenkt an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes verkündet haben, sehet auf den Ausgang ihres Verhaltens, folget ihrem Glauben.... Gehorchet und folget euren Lehrern; denn sie wachen für das Wohl eurer Seelen, und müssen darüber einst Rechenschaft geben. (XIII, 7. 17.)

§. 35.

Nachfolger des h. Petrus ist der Bischof von Rom. Das bezeugten von jeher die heiligen Väter. Die katholische Kirche hat auch nie einen andern Bischof als Stuhlfolger Petri anerkannt. (§. 32. am Ende.)

§. 36.

Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe. Das lehret uns 1) die heilige Schrift. (§. 34. Not.) Dieß lehren uns 2) die Handlungen der Apostel, die ihre Stellvertreter, ihre Nachfolger eigends ernannt, und feyerlich eingeweiht haben. * Endlich 3) ist das von jeher die Lehre der katholischen Kirche gewesen. **

*) Man sehe des Bingham Origin. eccles. L. II. cap. 1 §. 4.

**) Die Bischöfe sind den Aposteln gefolgt in der Macht, die Kirche zu leiten; nicht aber in der Kraft, Wunder zu wirken. Ist nun die Gewalt, die die Bischöfe haben, eine ordentliche, oder ist sie nur eine delegirte? Wozu diese Frage? Weil einige, welche die Gewalt des Bischofes von Rom zu sehr erheben, behaupten: Die Gewalt, die die Bischöfe hätten, sey blos eine delegirte vom römischen. Ich werde diese Meynung im folgenden §. widerlegen. Hier werde ich blos die verschiedenen Stuffen der Gerichtsbarkeit anzeigen. Eine ordentliche Gewalt, oder eine ordentliche Gerichtsbarkeit wird diejenige genannt, welche einer Dignität oder einem Amte anklebt; eine delegirte aber ist die, welche man nur durch einen besondern Auftrag erhalten hat. Die ordentliche ist zuweilen eine eigene, zuweilen eine nicht eigene. Eine eigene ist sie, wenn sie im eigenen Nahmen ausgeübt wird; eine nicht eigene, wenn sie im fremden Nahmen verwaltet wird. Indessen kann doch die ordentliche und eigene einer höhern subordinirt seyn. Wenn jemanden wegen seiner hohen Dignität eine Gerichtsbarkeit gebührt, so wird dieselbe vorzüglich jurisdictio ordinaria genannt: daher werden diejenigen, die eine solche Gerichtsbarkeit haben, insbesondere die Bischöfe, Ordinarii genannt. Unter den Worten, geistliche Gerichtsbarkeit, versteht man im weitern Sinne das kirchliche Zwangsrecht in seinem ganzen Umfange, folglich die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt. (§. 6. 10. 16.) Im engern Sinne versteht man unter den Worten geistliche Gerichtsbarkeit die Befugniß, Recht zu sprechen in geistlichen Sachen. Da nun Gerichtsbarkeit eine öffentliche, durch die stillschweigend oder ausdrücklich eingeführte

Constitution der Gesellschaft bestimmte Gewalt ist, nicht nur streitige oder zweifelhafte Rechtssachen auf vorgängige Erörterung nach den Gesetzen zu entscheiden, und das Erkenntniß vermittelst äusserlichen Zwanges zu vollziehen, sondern auch nicht streitige Rechtshandlungen durch öffentlichen Glauben zu befestigen, oder denselben durch gerichtliche Bestätigung Gültigkeit zu verschaffen: so wird wieder die Gerichtsbarkeit eingetheilt, in die sogenannte freywillige und streitige. Diese hat die Untersuchung streitiger Rechtshändel, deren Entscheidung und Vollstreckung; jene hingegen solche Geschäfte zum Gegenstande, welche entweder die Einwilligung oder die Beglaubigung des Richters, jedoch ohne allen Rechtsstreit, erfordert. Endlich ist in der Kirche schon lange der geheime Gerichtsstand (forum internum) von dem öffentlichen (forum externum) getrennt. Der erstere beschäftigt sich blos mit Gewissenssachen, die entweder noch nicht bekannt, oder doch noch nicht zur Klage gekommen sind. Vor den letztern gehören alle schlechterdings geistliche Streitsachen, wie auch alle Kirchenverbrechen, die ruchbar geworden sind, und worauf eine öffentliche Kirchenstrafe bestimmt ist. Einige Kirchenvorsteher haben zugleich in foro interno und externo Gerichtsbarkeit; andere aber blos in foro interno.

Noch muß bemerkt werden, daß auch die unmittelbar von Jesu erhaltene Gerichtsbarkeit beschränkt oder genommen werden kann, wenn dieselbe nach dessen göttlichem Willen einer höhern Gerichtsbarkeit untergeordnet ist.

§. 37.

Die Apostel haben unmittelbar vom Stifter unsrer Religion völlige, ordentliche und eigene Gewalt erhalten, die von ihm gestiftete Kirche zu regieren: folglich haben auch die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, unmittelbar

von Jesu, völlige, ordentliche und eigene Gewalt, die Kirche zu leiten. In der That ist es wohl nicht zu läugnen, daß die Apostel von Jesu, nicht von Petrus, ihre Gewalt empfangen haben. Denn Jesus selbst hat allen Aposteln die Macht zu binden, und zu lösen gegeben, und der h. Paulus bezeugt ausdrücklich, daß er sein Apostelamt nicht von Menschen, oder durch einen Menschen, sondern durch Jesus Christus, und Gott den Vater erhalten habe. Das hat man auch von jeher geglaubt und gelehrt. Nur einige haben ihre Vorliebe zum päbstlichen Stuhle so weit getrieben, daß sie behaupteten, selbst die Apostel hätten ihre Gewalt nicht unmittelbar von Jesu, sondern vom h. Petrus empfangen. *)

*) Zur Zeit der Trienter Synode versuchte man es in Zweifel zu ziehen, ob wohl die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben; ob sie dieselbe nicht vielmehr unmittelbar dem Pabst, und nur mittelbar Gott verdanken. Die Sache kam zu einer umständlichen Erörterung. Die französischen und spanischen Bischöfe behaupteten bestimmt, ihre Gewalt sey unmittelbar von Gott. Allein die italienischen waren der entgegen gesetzten Meynung. Man fand es am Ende für gut, die Frage unentschieden zu lassen. Wenn jedoch die Bischöfe von Rom, weil sie Stuhlfolger Petri sind, ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben; so ist es eine nothwendige Folge, daß auch die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben, indem sie ebenfalls Nachfolger der Apostel sind. Es giebt aber noch andere Gründe, womit diese Behauptung bestärkt werden kann. 1) Sagt der h. Paulus deutlich, der h. Geist habe die Aeltesten zu Aufsehern gesetzt, um die Gemeinde Gottes zu weiden. 2) Sind in eilf Jahrhunderten eine Menge Bischöfe eingeweiht worden, ohne daß die Bischöfe von Rom davon gewußt haben. Wie konnten diese Bischöfe ihre Gewalt vom Bischof von Rom erhalten haben, da ihre Einweihung demselben gar nicht bekannt gemacht wurde? 3) Wenn auch der-

mahlen die meisten Bischöfe die Bestätigung vom Pabst haben müssen, ehe sie eingeweiht werden, so folgt noch nicht daraus, daß sie ihre Gewalt unmittelbar vom Pabst empfangen. Denn, nach dem gemeinen Recht, dürfen alle gewählte Bischöfe, über deren Wahl kein Streit entstanden ist, das Bisthum sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen provisorisch administriren a), so wie auch den Kapiteln eine solche Administration zusteht, so lange der bischöfliche Stuhl erledigt ist. Die Bestätigung ist in der That weiter nichts, als eine Erklärung, die Wahl oder die Ernennung sey nach den Vorschriften der Canonen geschehen, sowohl in Hinsicht auf das Subjekt, das gewählt oder ernannt worden ist, als in Hinsicht auf die Form, welche bey der Wahl oder Ernennung beobachtet worden ist. Daß die Bestätigung die spirituelle Verbindung des Bischofes mit seiner Kirche bewirke, ist nur eine spätere Einrichtung. Zuverläßig erhält der ernannte oder gewählte Bischof die bischöfliche Gewalt durch die h. Weihe. 4) Die Formel von Gottes, und des apostolischen Stuhls Gnaden ist allererst im 13ten Jahrhundert gebraucht worden. Sie beweist gar nichts, als daß man dem Pabst ein Compliment machen wollte. Vielleicht gebrauchten diejenigen Bischöfe diese Formel zuerst, die wirklich dem Pabst ihre Beförderung zum Bisthum zu verdanken hatten. Vermuthlich haben die Bischöfe die weltlichen Reichsfürsten nachahmen wollen, die schon im 11ten Jahrhundert die Formel gebrauchten, von Gottes und des Kaisers Gnaden, b) obgleich damahlen die Herzogthümer und Grafschaften

---

a) Cap. 44. de elect.

b) S. Gattereri Epitome art. diplom. S. 169. (nach der von mir veranstalteten neuen Ausgabe. Salzb. 1806.)

bereits erblich waren, und man zur Kaiserwürde nicht gelangen konnte, als durch Wahl. Hieraus folgt, daß die Bischöfe keineswegs als Vikarien oder Offizialen des Pabstes zu betrachten sind. Vielmehr sie leiten die ganze katholische Kirche mit ihm; nur sind sie ihm in bestimmten Fällen subordinirt.

§. 38.

Obgleich die bischöfliche Gewalt weit umfassend ist, und die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt in sich begreift: so ist sie doch in Hinsicht auf andere einzelne Bisthümer auf gewisse Distrikte eingeschränkt. *)

*) Daß schon Jesus die bischöfliche Gewalt auf bestimmte Distrikte eingeschränkt haben soll, wird man wohl schwerlich erweisen können. Doch haben die Apostel gewöhnlich Bischöfe auf bestimmten Plätzen angestellt, und so einigermassen die bischöfliche Gewalt auf bestimmte Gränzen eingeschränkt. Da man eingesehen hat, es sey, um Ordnung und Eintracht zu erhalten, nothwendig, daß kein Bischof die Gränzen seines Sprengels überschreite; so ist von Zeit zu Zeit den Bischöfen verbothen worden, ausser ihren Diöcesen Weihen zu ertheilen, oder andere ähnliche bischöfliche Handlungen vorzunehmen. Insbesondere hat das sehr deutlich verordnet die antiochische Synode von 341. Can. 13. und 22. Man kann hierüber nachsehen Gratians Dekret C. IX. q. 2., wo mehrere Verordnungen über diesen Gegenstand vorkommen, welche die Trienter Synode Sess. VI. C. 5. und Sess. XIV. Cap. 2. erneuert hat. Doch waren die Gränzen der Diöcesen noch lange nicht genau fixirt. Das ist spät geschehen. Auch nahm man es nicht übel, wenn zur Zeit einer Ketzerey Bischöfe in fremden Diöcesen geweiht haben, um den orthodoxen Glauben zu erhalten. Gewöhnlich ließ sich der

weihende Bischof von den Candidaten zum geistlichen Stande versprechen, daß sie den orthodoxen Glauben nie verlassen wollen. a)

§. 39.

Wenn gleich die Gewalt der Bischöfe auf ihre Diöcesen eingeschränkt ist: so dehnt sich doch ihre Gewalt zugleich über die ganze Kirche aus; indem sie in Vereinigung mit dem Bischof von Rom auch die Obsorge über die ganze Kirche haben, und über dieselbe vereint das gesellschäftliche Zwangsrecht, das ist, die gesetzgebende, richterliche, oder exekutive Gewalt ausüben. Dieß geschieht bey Gelegenheit allgemeiner Kirchenversammlungen, oder wenn der Bischof von Rom sich schriftlich oder mündlich durch Abgesandte mit jedem einzelnen Bischof über Angelegenheiten der ganzen Kirche berathet. *) Alle Bischöfe vereinigt in ihren Gesinnungen stellen die allgemeine Kirche vor, die die höchste Gewalt hat, und der allein nach unsrem Lehrbegriffe die Unfehlbarkeit von Jesu verheißen ist. **)

*) Von jeher haben die Bischöfe bey Synoden nicht blos eine rathgebende Stimme, votum consultativum, sondern eine entscheidende Stimme, votum decisivum gehabt. Auch bey National- und Provinzial-Synoden, ja selbst ausser denselben, wenn sie sich schriftlich oder mündlich einzeln untereinander berathen, üben sie nicht blos über ihre Kirche, sondern auch über fremde die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt aus.

**) Daß die allgemeine Kirche untrüglich sey, wird in der Theologie als eine Glaubenslehre vorgetragen. Das Kirchenrecht setzt die Dogmen als erwiesen voraus.

---

a) S. Bingham Orig. eccles. L. II. Cap. 5. §. 3.

§. 40.

Die Kirche ist in Hinsicht auf das Wesentliche, so wie jede andere religiöse Gesellschaft (§. 20.) vom Staate unabhängig. *)

*) Ich glaube nicht, daß man ohne alle Ausnahme sagen könne, die Kirche sey vom Staate unabhängig, oder die Kirchengewalt sey von der Staatsgewalt unabhängig. Denn man kann dem Regenten das bedeutende jus circa sacra nicht absprechen: folglich ist die Kirche keineswegs vom Staate schlechterdings unabhängig. Man kann dagegen einwenden, die Kirchengewalt sey von der Staatsgewalt im Ursprunge, im Zwecke, im Gegenstande und in Mitteln verschieden; folglich müsse die Kirchengewalt unabhängig seyn, indem beyde nichts miteinander gemein haben. Die Kirchengewalt ist von Gott angeordnet, die Staatsgewalt von Menschen. Der Zweck der Kirche ist die Glückseligkeit jenseits des Grabes, der des Staates die Wohlfahrt hienieden. Der Gegenstand, und die Mittel sind bey jener geistlich, bey diesem zeitlich. Allein der h. Paulus schreibt an die Christen zu Rom: Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt. Denn nicht ohne Gottes Anordnung ist die Obrigkeit da, sondern die, welche regieren, sind von Gott verordnet. Wer sich demnach gegen sie auflehnt, der lehnt sich gegen eine göttliche Ordnung auf. a) Sey aber auch die Staatsgewalt durch Menschen entstanden: so ist es doch ausser allem Zweifel, daß Jesus im Staate nichts geändert hat. Er würde aber eine gewaltige Veränderung gemacht haben, wenn er eine religiöse Gesellschaft errichtet hätte, die vom Staa-

---

a) XIII. 1 und 2.

te in allem Betracht unabhängig wäre. Ueberhaupt kann die Verschiedenheit der Kirche vom Staat keine gänzliche Unabhängigkeit dieser von jenem bewirken, weil, wenn Ruhe und Ordnung im Staate erhalten werden soll, zwey höchste, von einander unabhängige Authoritäten beysammen nicht bestehen können. Wenn der Regent sich zu irgend einer Kirche bekennt, so thut er das nicht als Regent, sondern als Privat. Folglich ist der Regent als Regent der Kirche nicht unterworfen, sondern als Privat. In allen Geschäften, die die Regenten mit Privaten unternehmen, werden die Regenten wie Privaten betrachtet, denn sie befolgen in Hinsicht auf dieselben, der Regel nach, die nämlichen Gesetze, an die Privaten sich halten müssen. Nur selten giebt es eigene Vorschriften für die Privatgeschäfte der Regenten. a) Dergleichen Vorschriften giebt es auch für andere Menschenklassen. Wenn daher die Fundamentalgesetze eines Reichs dem Regenten vorschreiben, zu welcher Religion er sich bekennen soll: so will man damit nur bestimmen, kein Privat werde als Regent anerkannt, wenn er sich nicht zu der vorgeschriebenen Religion bekennt.

§. 41.

Die Kirchengewalt ist eine ganz geistliche Gewalt. Sie darf schlechterdings nur nach dem Endzwecke und den Vorschriften Jesu ausgeübt werden. *

*) Jesus sagt selbst: Mein Reich ist nicht von die=

---

a) Digna vox est majestate regnantis, legibus obligatum se principem profiteri. L. 4. C. de legibus. Justum est principem legibus obtemperare suis. Tunc enim jura sua ab omnibus custodienda existimet, quando et ipse illis reverentiam praebet. Can. 2. Dist. 9. Pütteri primae lineae juris privati Principum §. 1. n. a.

ser Welt; wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden gewiß dagegen streiten, daß ich nicht den Juden überliefert würde. Nun aber ist mein Reich nicht von dieser Welt. Joh. XVIII, 36. Bey jeder Gelegenheit gab es Jesus deutlich genug zu verstehen, daß das Reich, das er zu stiften auf die Welt gekommen war, ein überirdisches Reich ist, welches mit den Reichen dieser Welt nichts gemein hat.

§. 42.

Hieraus muß man schließen, daß diejenigen, welchen das Kirchenregiment zusteht, auf folgende Regeln genaue Rücksicht zu nehmen haben:

1) Bey Ausübung der Kirchengewalt soll immer die Gottesverehrung nach Jesu Vorschrift ihr Zweck seyn; denn sie ist der Zweck der Kirche und der Kirchengewalt. Die Gottesverehrung, die Jesus vorgeschrieben hat, besteht vorzüglich in strenger Ausübung aller Tugenden. Der höchste Grad von Moralität ist die Gottesverehrung, die Jesus uns vorgezeichnet hat.

2) Sollen die Kirchenvorsteher immer bey dem ihnen bestimmten Wirkungskreise stehen bleiben. Nie sollen sie sich in Staats- oder andere weltliche Händel mischen.

3) Sollen die Kirchenvorsteher nicht geizig, nicht stolz, nicht herrschsüchtig, nicht übermäßig strenge seyn. Vielmehr

4) Sie sollen bey Ausübung ihrer Gewalt vorzüglich Liebe und Sanftmuth blicken lassen, und mehr durch Beyspiele, als durch Worte herrschen. Doch

5) Sollen sie auch nicht zu gelinde seyn, damit

nicht dadurch die Kirchendisciplin zu Grunde gehe, und Laster einschleichen.

§. 43.

Nebst den zwölf Aposteln wählte Jesus noch siebenzig von seinen Jüngern, denen er die Verkündigung seiner Lehren auftrug. a) Wenn man die Geschichte Jesu mit Aufmerksamkeit liest, so wird man zwischen den Aposteln und diesen Jüngern einen auffallenden Unterschied bemerken. *) Mit den Aposteln hatte Jesus einen weit nähern und öfteren Umgang; mit ihnen war er weit vertrauter; ihnen hatte er die Macht zu binden und zu lösen eigends gegeben; ihnen hatte er den Geist der Wahrheit zu senden versprochen; ihnen hatte er es verheißen, sie bis an das Ende der Welt nicht zu verlassen. Deßwegen war man von jeher überzeugt, daß diese siebenzig Jünger den Aposteln untergeordnet gewesen sind, und die Macht nicht gehabt haben, mit der die Apostel bekleidet gewesen sind. **)

*) Zwar werden in der Bibel alle Lehrer der christlichen Religion ohne Unterschied Aelteste genannt. Allein noch immer begreift man unter den Worten, Clericer, Priester, alle Geistliche ohne Unterschied. Auch unter dem Worte Laien versteht man alle die, welche nicht zum Clericalstande gehören. Kann man daraus schließen, daß bey uns Katholiken kein Unterschied unter denselben sey? Was Sauter in seinem sonst vortrefflichen Werke, Fundamenta jur. ecclesiastici Catholicorum P.I. §. 46, gegen diese Behauptung zu sagen scheint, bewegt mich keineswegs davon abzustehen.

**) Auch in den alten Kirchendokumenten bemerkt man einen unläugbaren Unterschied zwischen Einem der Aeltesten, den wir Bischof nennen, und den übrigen. Wo es

a) Luc. X, 1.

einen Bischof gab, gab es gewöhnlich nur Einen. Nur Einer ragte unter den Aeltesten vor allen hervor. Nur diesem war es erlaubt, vor den andern alle gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen. Alle übrigen durften nur die gottesdienstlichen Handlungen verrichten, die ihnen der Bischof zu verrichten erlaubte. Ja gewisse gottesdienstliche Handlungen, wie z. B. die Ertheilung der heil. Weihen und der Firmung waren nur dem Bischof vorbehalten. Er war den übrigen Aeltesten nicht subordinirt, wohl aber waren sie ihm untergeben. a)

§. 44.

Die ersten Christen zu Jerusalem verkauften ihre Güter, und brachten den davon gelösten Kaufschilling zu den Füßen der Apostel, in der Absicht, damit mit diesem Gelde die Armen unterstützt würden. Auch nannte nicht Einer von seinem Vermögen noch etwas sein, sondern sie hatten alles mit einander gemein. Apostelgesch. 4, 32. und 2, 44. 45. Bald sahen es die Apostel ein, daß sie die Pflegung der Armen zu viele Zeit kostete, und daß sie ihr Predigtamt verhachlässigen müßten, wenn sie sich noch ferner mit jener abgeben würden. Sie versammelten daher die Gemeinde zu Jerusalem, und trugen ihr vor, daß sie Gehülfen nöthig hätten, welche die Armenpflege übernehmen sollten. Die Gemeinde wählte hierauf sieben, genau so viele, als die Apostel verlangten. b) In der Bibel findet man es nicht deutlich ausgedrückt, ob diese Diaconen auch als Gehülfen bey gottesdienstlichen Verrichtungen gewählt worden seyn; allein es ist ganz gewiß, daß sie schon zu den Zeiten der Apostel dazu gebraucht worden sind. Denn die zu Diaconen eingeweihte Stephanus und Philippus haben das Evangelium gepredigt und getauft. Das wird in der Apostelgeschichte erzählt. Der h. Paulus (I. Timoth. III, 8.) verlangt ganz

---

a) S. Guilielmi Beveregii Cod. Can. eccl. primit. L. II. C. XI.

b) Apostelgesch. VI, 3.

besondere Eigenschaften von denen, die zu Diaconen eingeweiht werden sollen. Endlich beweisen es auch die heil. Ceremonien, mit denen sie eingeweiht worden sind, daß sie gleich Anfangs nicht blos als Armenpfleger, sondern auch als Diener beym Altar gebraucht worden sind. *)

*) Je mehr sich Menschen zum Christenthume bekannten, desto mehr Diener brauchte die Kirche. Es wurden demnach nebst den Diaconen, auch Subdiaconen aufgenommen. In der Folge reichten auch diese Altar- und Kirchen-Diener nicht mehr hin. Man wählte eigene Leute zu den mindern Diensten der Kirche, und gab ihnen von den Diensten, wozu sie bestimmt waren, die Benennung. Man nahm Acolythen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien auf. Die Subdiaconen mußten den Diaconen helfen. Die Acolythen beym Altar dienen, und Bothendienste leisten. Die Exorcisten mußten den Cathecumenen und andern, besonders denen, welche von bösen Geistern geplagt waren, die Hände auflegen. Der Lectoren Pflicht war es, die heil. Bücher aufzubewahren, und in der Kirche so lange daraus zu lesen, bis das Volk versammelt war, und der Gottesdienst anfangen konnte. Die Ostiarien waren die Thürhüter; die mußten also die Kirche auf- und zuschließen. Dieß waren die Hauptgeschäfte der eben benannten Kirchendiener. Alle wurden aber auch noch zu andern geringern Kirchendiensten gebraucht. Die abendländische Kirche hatte alle diese Diener bereits im dritten Jahrhundert. a) Allein die orientalische Kirche hatte von jeher ausser Bischöfen, Priestern, Diaconen und Subdiaconen gewöhnlich nur noch Lectoren.

§. 45.

Selbst unter den Geistlichen gleichen Grades giebt es

a) Mansi Collect. Concil. noviss. T. I. p. 822.

wieder welche, die durch Gewohnheit vor andern einen Vorrang erhalten haben, und aus dem nähmlichen Grunde über ihre Amtsbrüder befehlen können. So giebt es nebst dem Bischof von Rom noch andere Bischöfe, die auf einer erhabnern Stuffe stehen, als ihre Collegen. Solche sind die Patriarchen, Exarchen, Primaten, Metropoliten. Unter den Priestern und andern Kirchendienern ragen hervor die Erzdiaconen, Erzpriester, Primicerien, Syncellen oder Kämmerer, Erzkapläne, Erzkanzler, Apocrisarien, Almosenausspender u. d. g. In der römischen Kirche haben ein vorzügliches Ansehen die Cardinäle, und in den Klöstern und Stiftern die Ordensgenerale, die Aebte, die Pröbste, die Dechante u. a. *)

*) In der Folge wird es Gelegenheit geben, von dem Ursprunge, den Vorrechten und Geschäften dieser besondern Klassen von Geistlichen umständlich zu sprechen.

§. 46.

Aus dem, was bisher gesagt worden ist, folgt,

I. daß die Verfassung der christlichen Kirche der Willkühr der Menschen keineswegs überlassen ist, weil Jesus selbst die Hauptzüge derselben vorgezeichnet hat. §. 24. u. d. f.

§. 47.

II. Daß das Kirchenregiment den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, anvertraut worden ist. (§. 26. u. d. f.) Es ist daher die christliche Kirche eine Gesellschaft von Menschen, die unter Anleitung des Pabstes und der Bischöfe sich mit Herz und That zur Religion Jesu bekennen.

§. 48.

§. 48.

III. Daß unsere Kirche weder eine democratische, noch aristocratische, noch monarchische Regierungsform hat. Democratisch ist die Regierungsform nicht, weil die Kirchengewalt den Bischöfen anvertraut ist. Aristocratisch ist die Regierungsform nicht, weil die Bischöfe einen von ihnen als ihr Oberhaupt anerkennen; und democratisch ist sie nicht, weil das Oberhaupt der Bischöfe und der ganzen Kirche der allgemeinen Kirche untergeordnet, und an die von derselben bestimmten oder angenommenen Canonen und hergebrachten Gewohnheiten gebunden ist. Die Kirche hat daher eine gemischte Regierungsform.

§. 49.

IV. Daß es nicht jedem erlaubt ist, die Religion Jesu zu lehren, Sacramente auszuspenden, oder andere gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, und die Kirche zu regieren. Unter den Geistlichen selbst giebt es wieder verschiedene Classen; je nachdem einer zu einer Classe gehört, ist er befähigt, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, und Kirchengewalt auszuüben. Es giebt daher in der Kirche überhaupt zwey Stände, der geistliche und der weltliche Stand, oder der Clerical- und Laienstand. *) Unter den Geistlichen giebt es wieder eine Subordination, einer ist dem andern untergeordnet. Man heißt diese Einrichtung Hierarchie, geistliche Regierung. **)

*) Von jeher unterschied man in der christlichen Kirche zwischen Laien und Geistlichen, oder zwischen Lehrern und Lehrlingen. a) Das Wort Lai ist griechischen Ursprungs,

a) Ephes. IV, 11. I. Cor. XII, 28. und 29. Hebr. XIII, 7. 17. Jak. III, 1.

und kömmt her vom Worte Λαὸς. Man hat damit die Menschen bezeichnet, die keine Geistlichen, keine Lehrer sind. a)

**) Je größer die Anzahl der Rechtgläubigen geworden ist, desto mehr Vorsteher wurden nothwendig, um sie zu leiten, um die Kirche zu regieren. Deshalb sind mehrere Aemter und Würden eingeführt worden; deshalb giebt es eine Hierarchie göttlichen und menschlichen Ursprungs. Nebst dem ist die Kirchengewalt entweder in der h. Weihe, welche man empfangen hat, oder in der Gerichtsbarkeit, die jemanden vermöge seines Amtes über Rechtgläubige zusteht, gegründet. Daher giebt es eine Hierarchie, die ihren zureichenden Grund in der h. Weihe, (Hierarchia ordinis) oder in dem erhaltenen Amte (Hierarchia jurisdictionis) hat.

§. 50.

V. Daß die Hierarchie überhaupt göttlichen Ursprungs ist. Sie wird verwaltet von Bischöfen, Priestern und andern Dienern der Kirche. Zur Hierarchie göttlichen Ursprungs, in so ferne sie in der h. Weihe gegründet ist, werden gerechnet der Pabst, die Bischöfe, die Priester und die Diaconen: zur Hierarchie göttlichen Ursprunges, in so ferne sie sich auf ein Amt gründet, dem Gerichtsbarkeit anklebt, werden gezählt der Pabst, die Bischöfe und die Priester. Zur Hierarchie menschlichen Ursprunges, in so ferne sie ihren Grund in der h. Weihe hat, rechnet man die Subdiaconen, Acolythen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien: zur Hierarchie menschlichen Ursprunges, in so ferne sie ihren Grund in einem Amte hat, mit dem Gerichtsbarkeit verbunden ist, zählt man die Patriarchen, Exarchen, Primaten, Erzbischöfe, Generalvicarien, Officialen, Erzdiaconen, Erzpriester, Commissarien u. d. g.

---

a) S. J. Binghami Orig. eccles. T. I. L. I. Cap. 5.

§. 51.

Die Kirchengewalt wird von den Hierarchen auf verschiedene Art ausgeübt; denn theils regiert jeder Bischof einzeln seinen Sprengel, theils regieren mehr, oder alle Bischöfe bestimmte Sprengel, oder die ganze Kirche, und dieses geschieht entweder, indem sie sich versammeln, und versammelt die gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt ausüben, oder indem sie sich außer einer Versammlung schriftlich oder durch Abgesandte oder stillschweigend zu gewissen Bestimmungen über Kirchensachen einverstehen. *)

*) Zusammenkünfte der Kirchenvorsteher, wobey über Angelegenheiten der Religion und Kirche deliberirt, und durch die Stimmenmehrheit entschieden wird, nennt man Kirchenversammlungen (Concilia Synodi). Wenn alle Bischöfe zu einer Versammlung eingeladen werden, und der größte Theil wirklich dabey erscheint, so nennt man eine solche Kirchenversammlung eine allgemeine; werden aber nur Bischöfe gewisser Distrikte zu einer Zusammenkunft einberufen, so ist diese eine particuläre. Versammeln sich die Bischöfe einer ganzen Nation, so entsteht eine Nationalsynode, so wie, wenn die Bischöfe einer Provinz zusammen treten, sich eine Provinzialsynode bildet. Zuweilen versammelt aber ein einzelner Bischof blos die Vornehmsten seines Clerus um sich, und dann nennt man die Synode eine Diöcesansynode. Bey den allgemeinen und Particularsynoden haben dermahlen der Regel nach blos die Bischöfe eine entscheidende Stimme. Die Theologen und Canonisten, welche man zu solchen Synoden einzuladen pflegt, haben nur einen unmaßgeblichen Rath, ein Gutachten in denjenigen Sachen zu geben, die man ihren Kenntnissen anvertraut. Vermöge eines besondern Privilegiums haben auch eine entscheidende Stimme diejenigen Cardinäle, die keine Bischöfe sind,

ferner die Aebte und Ordensgenerâle. a) Die Beschlüsse der Synoden, wenn sie Normen für zukünftige Fälle enthalten, binden entweder die ganze Kirche oder nur einen Theil derselben, je nachdem sie für die ganze Kirche oder nur für einen Theil derselben abgefaßt worden sind. Daher die Eintheilung in allgemeine, particuläre, und Diöcesanverordnungen. Zu einer rechtmäßigen Kirchenversammlung wird erfordert, daß sie gehörig zusammenberufen worden, daß eine bedeutende Zahl von Kirchenvorstehern erschienen ist, und daß die versammelten frey ihre Meynung haben äußern dürfen. Wenn Kirchenvorsteher zusammentreten, die den allgemeinen anerkannten Lehrbegriff bereits verlassen haben: so sind ihre Beschlüsse ohne Kraft, indem sie sich von der katholischen Kirche selbst getrennt haben, und nimmermehr als Kirchenvorsteher zu betrachten sind, wenn sie gleich noch den Nahmen haben.

Drittes Hauptstück.

Begriff und Eintheilung des Kirchenrechtes.

§. 52.

Die christliche Kirche ist bereits mit sehr weisen Gesetzen *) versehen. Einige hat sie vom Naturrechte, die nähmlich, welche dasselbe jeder religiösen Gesellschaft vorschreibt; andere hat unsere Kirche theils vom Religionsstifter, theils von den Aposteln, theils von ihren Nachfolgern, theils von Regenten erhalten. Den Inbegriff aller dieser natürlichen und positiven, göttlichen und menschlichen Gesetze nennt man Kirchenrecht. **)

---

a) Vor Alters sind einfache Priester sehr oft zu Synoden eingeladen worden, und man hat ihnen dabey eine entscheidende Stimme erlaubt. S. Bingham Orig. L. II. C. XIX. §. 7 — 13.

*) Gesetze sind Vorschriften, womit von der höchsten Gewalt Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden. Werden durch solche Vorschriften Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religion, und der Kirche festgesetzt: so nennt man sie Kirchengesetze. Eine zahlreiche Gesellschaft hat mehr Gesetze nothwendig als eine kleine; weil in zahlreichen Gesellschaften mehr und mannigfaltigere Streitigkeiten entstehen, die alle nach den bestehenden Gesetzen entschieden werden müssen, damit nicht neue Streitigkeiten entstehen. Ueberdieß haben kultivirte Gesellschaften ebenfalls mehr Gesetze nothwendig, als rohe, weil der Mensch, je kultivirter er ist, desto mehr Bedürfnisse hat, die wieder Streitigkeiten veranlassen. Hat eine Gesellschaft keine oder zu wenige Gesetze, so tritt Anarchie ein.

**) Hiedurch unterscheidet sich das Kirchenrecht von der Moraltheologie; denn diese ist der Inbegriff unvollkommener Pflichten, wobey kein Zwangsrecht Statt hat. Ferner unterscheidet sich hiedurch das Kirchenrecht von der Dogmatik; denn dieß ist der Inbegriff aller Glaubenslehren. Das Kirchenrecht wird auch geistliches Recht, kanonisches Recht und päbstliches Recht genannt. Allein geistliches Recht ist eigentlich der Inbegriff aller der Gesetze, die von Geistlichen herkommen, und woran die Regenten keinen Antheil genommen haben. Canonisches Recht nennt man im engsten Sinne den Inbegriff von Canonen; so wie päbstliches Recht den Inbegriff päbstlicher Verordnungen.

§. 53.

Die Kirchengesetze sind daher theils natürliche, theils positive. Die positiven sind theils göttliche theils menschliche; theils geschriebene, theils nicht geschriebene. Hieraus folgt, daß das Kirchenrecht in das natürliche und positive; in das von Gott eingeführ-

te, und in das von Menschen eingeführte; in das geschriebene und nicht geschriebene eingetheilt werden kann. *)

*) Das natürliche Kirchenrecht ist der Inbegriff aller der Rechte und Verbindlichkeiten, die in Hinsicht auf Religionsübung und Kirche in dem Naturrechte gegründet sind. Das positive Kirchenrecht ist der Inbegriff aller der Rechte und Verbindlichkeiten, die in Ansehung auf Religionsübung und Kirche durch den Willen Gottes oder der Menschen bestimmt worden sind. Das geschriebene Kirchenrecht unterscheidet sich von dem ungeschriebenen dadurch, das ersteres gemeiniglich schon bey der Promulgation zu Papier gebracht worden ist, letzteres aber nicht. Daher werden die Gewohnheisrechte zu dem ungeschriebenen Recht gezählt.

§. 54.

Sowohl das natürliche als das positive Kirchenrecht wird wieder eingetheilt in das Kirchenregierungsrecht, und Kirchenprivatrecht. Das Kirchenregierungsrecht ist der Inbegriff von Rechten und Pflichten, die zwischen den Mitgliedern der Kirche und ihren Vorstehern Statt haben; das Kirchenprivatrecht aber ist der Inbegriff aller der Gesetze, womit Rechte und Verbindlichkeiten der gehorchenden Gläubigen untereinander entschieden werden. *)

*) Einige theilen dann wieder das Kirchenregierungsrecht in das innerliche und in das äußerliche. Das innerliche beschäftigt sich mit Sachen, die in der Kirche vorgehen: das äußerliche bestimmt das Verhältniß der Kirche zum Staate.

§. 55.

In geographischer Hinsicht theilt man das von Menschen eingeführte Kirchenrecht in das allgemeine, particuläre und speciäle. Das allgemeine verbindet die ganze Kirche, das particuläre nur die Kirchen bestimmter Districte, und das speciäle nur gewisse Personen oder Gegenstände. *)

*) Das baierische und österreichische Kirchenrecht sind Particularkirchenrechte. Das Kirchenrecht der Pfarrer, und das Zehendrecht sind speciäle Kirchenrechte.

§. 56.

In Rücksicht auf die Zeit unterscheidet sich das durch Menschen entstandene alte Kirchenrecht von dem neuern, und das neuere von dem neusten. Was bis auf Gratian Rechtens war, gehört nach der Meinung der meisten Canonisten zum alten Kirchenrechte. Von Gratian bis zur Vollendung des Corporis juris canonici dauerte das neuere. Was seit dem zum Gesetz erhoben worden ist, rechnet man zum neusten Kirchenrechte. *)

*) Einige sind der Meinung, man soll das neuere Kirchenrecht mit dem Pseudisidor anfangen. Wirklich ist durch i hnoder vielmehr durch seinen Codex canonum ein neues, bis dahin unbekanntes jus canonicum eingeführt worden. Allein es ist auch nicht zu läugnen, daß durch Gratians Decret die pseudisidorischen Grundsätze erst recht in Gang gekommen sind.

§. 57.

Der Inbegriff aller in ein wissenschaftliches System gebrachter Lehren von Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religion und Kirche ist im objectiven Sin-

ne Kirchenrechtsgelehrtheit. Im subjectiven Sinne aber wird Kirchenrechtsgelehrtheit die Kenntniß aller auf Religionsübung und Kirche anzuwendenden Rechtsgrundsätze genannt.

*) Der Kirchenrechtsgelehrte muß nicht blos die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religionsübung und der Kirche kennen; sondern er muß dieselben auch auf praktische Fälle anzuwenden verstehen. Das erstere wird Theorie, Rechtskenntniß, das letztere Praxis, Rechtserfahrenheit genannt.

§. 58.

Die Kirchenrechtskenntniß ist demnach die Gewandtheit, über Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Religionsübung und der Kirche deutliche und bestimmte Begriffe aufzustellen, sie aus den Gesetzen zu beweisen, und die gehörigen Schlüße daraus zu fassen. *)

*) Die Kirchenrechtsgelehrtheit ist folglich eine wissenschaftliche Disciplin. Denn man kann im geistlichen Rechte deutliche und bestimmte Begriffe aufstellen; aus diesen Sätze ziehen, und dieselben so ordnen, daß die allgemeinen den besondern folgen, und jene diesen Licht geben. Mit einem Worte, es läßt sich ein ordentliches, wissenschaftliches System bauen.

§. 59.

Die Kirchenrechtserfahrenheit ist die Gewandtheit, die, die Religion und Kirche betreffenden, Gesetze gehörig auszudeuten, und auf praktische Fälle anzuwenden: folglich 1) in die Ursachen und Gründe dieser Gesetze einzudringen; 2) die Worte der Gesetze nach hermeneutischen Regeln zu erklären; und 3) die Schlüße daraus auf praktische Fälle anzuwenden. *)

*) Dem Juristen ist es nicht erlaubt, die Gesetze abzuändern,

oder auch nur zu verbessern. Aber er muß immer die anzuwendenden Gesetze genau kennen, und deren wahren Sinn bestimmt darzulegen wissen. Wer Gesetze allegiert, die auf die vorgekommenen Fälle nicht passen, nicht anzuwenden sind, ist ein Leguleer, und wer deren Sinn verdreht, um Recht zu behalten, ist ein Rabulist. Aus der Natur der Sache, und aus den Umständen, unter welchen ein Gesetz abgefaßt worden ist, lassen sich die Ursachen und Gründe der Gesetze erläutern. Vorzüglich muß man den Sinn der Gesetze und Verträge aus den Worten, so wie sie lauten, und aus dem üblichen Sprachgebrauche entnehmen. Allein die vorhergehenden und nachfolgenden Worte, die Natur der Sache, der Zweck und die Veranlassung der Gesetze und Verträge erlauben manchmahl nicht, den dürren Worten zu folgen; man muß dem Geiste nachspüren, und aus demselben den wahren Verstand der Worte erklären.

§. 60.

Die Kirchenrechtsgelehrtheit ist ein dem Clericalstande unentbehrliches Studium. Denn daraus ersieht er seine Pflichten und seine Ansprüche. Deshalb verordnen die Kirchengesetze, daß die Adspiranten zum geistlichen Stande und die Clericer nebst der Bibel auch die Canones fleißig studieren sollen. a) *)

*) Ueberhaupt erfährt der Geistliche aus dem Studium des Kirchenrechtes, was die Gesetze in Ansehung der Religionsübung und der Kirche bestimmen.

---

a) Nulli sacerdotum liceat Canones ignorare. Can. 4. Dist. 38. Placuit, ut ordinandis Episcopis vel Clericis prius ab ordinatoribus suis Decreta conciliorum auribus eorum inculcentur. Can. 7. Dist. 38. Man sehe ferner C. 1. und 2. Dist. 36.

§. 61.

Aber auch denjenigen Laien ist dieses Studium höchst nothwendig, welche Richter, oder überhaupt Staatsbeamte werden wollen, deren Dienst juridische Kenntnisse erfordert. Denn 1) sind alle Fächer der Jurisprudenz so genau untereinander verbunden, daß man es in keinem zur Vollkommenheit bringen kann, ohne nicht auch die übrigen studirt zu haben. 2) Befolgt man beym gerichtlichen Verfahren sehr oft Bestimmungen des canonischen Rechtes. 3) Wenn sich das römische und canonische Recht widersprechen: so wird das letztere dem erstern der Regel nach vorgezogen. 4) Corrigirt manchmahl das canonische Recht das römische. 5) Ueben jetzt die Regenten ein sehr ausgebreitetes jus circa sacra aus. Es ist daher ihren Räthen das Studium des canonischen Rechtes sehr nothwendig, damit die Staatsgewalt ihre Gränze in Religions- und Kirchen-Sachen nicht überschreite.

§. 62.

Dermahlen ist auch das Studium der geistlichen Jurisprudenz weit angenehmer als zuvor. Denn man lehrt jetzt diese Wissenschaft systematisch, und es ist in derselben durch gesunde Philosophie, und durch unermüdete Nachforschungen in der Geschichte heller Tag geworden. *)

*) Zuvor wurde bekanntlich das canonische Recht nach der Decretalenordnung Gregors IX. gelehrt. Wir haben deshalb noch eine Menge größere und kleinere Werke, worinn nach dieser Ordnung das Kirchenrecht gelehrt oder darüber commentirt wird. Auf manchen Academien wird noch heut zu Tage das römische Recht nach der Ordnung vorgetragen, die sich in den Instituten und Pandecten findet. Es bringt das den Vortheil, daß sich die Schüler an die Einrichtung und Ordnung derjenigen Gesetzbücher gewöhnen, die sie sehr oft in die Hände nehmen, und studiren sollen, wenn sie gründliche Rechtsgelehrte werden wollen.

Aus dem Grunde waren viele dagegen, als man das Kirchenrecht nach einem System zu lehren anfieng, zumahl da in der Decretalensammlung Gregors IX. ohne Vergleich mehr Ordnung zu finden ist, als in den Pandecten. Allein es ist in der Decretalensammlung doch das Kirchenregierungsrecht vom Kirchenprivatrechte nicht getrennt, und weder die Bücher noch die Titel sind gehörig geordnet. Wer sich die Mühe geben will, die Decretalensammlung, wovon die Rede ist, zu durchblättern, wird sich bald davon überzeugen. Jetzt wird das Kirchenregierungsrecht eigends gelehrt, und das Kirchenprivatrecht eigends, und jedes nach einem System. Man hält sich durchaus nicht mehr an die Ordnung der Bücher und Titel, die sich in der Decretalensammlung Gregors IX. findet. Voraus geht eine Einleitung. Dann werden die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenvorsteher untersucht, und hiernächst wird das Verhältniß der Kirche zum Staate abgehandelt. Im Kirchenprivatrechte wird zuerst das Personenrecht, dann das Sachenrecht, und endlich das Klagenrecht vorgetragen.

Viertes Hauptstück.

Von den Quellen und Hülfswissenschaften des allgemeinen Kirchenrechtes, und deren rechtem Gebrauche.

§. 63.

Jede wissenschaftliche Disciplin beruht auf gewissen Principien. Die Jurisprudenz beruht auf Gesetzen; das sind ihre Principien. Die Gesetze sind aus verschiedenen Quellen geschöpft worden.

§. 64.

Die Kirchengesetze sind theils natürliche, theils positive, und die positiven sind theils göttliche, theils menschliche. (§. 53.) Die natürlichen sind aus dem Naturrechte

entlehnt. Die göttlichen sind in dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes, in den Acten der Concilien und in den Schriften der Väter, als den ächten Interpreten des göttlichen Wortes zu finden. Die menschlichen Gesetze sind aus den Schlüssen der Concilien, aus den Lehren der heiligen Väter, aus den Decretalen der Päbste, aus dem allgemeinen Herkommen der Kirche, und aus den politischen Gesetzbüchern der Regenten entstanden.

§. 65.

Quellen des geistlichen Rechtes sind demnach 1) das Naturrecht, 2) die Bibel, 3) die Tradition, 4) die Acten der Concilien, 5) die Schriften der heiligen Väter, 6) die Decretalen der Päbste, 7) die allgemeinen Gebräuche der Kirche, wovon unter dem §. 152. umständlich, und 8) die Verordnungen der weltlichen Regenten. *)

*) In der Bibel, in der Tradition, in den Acten der Concilien, und in den Schriften der heiligen Väter hat man für das canonische Recht nur Rechte und Verbindlichkeiten, nicht Glaubenslehren, die in der Theologie vorgetragen werden, aufzusuchen.

§. 66.

Das Naturrecht, woraus Normen für das Kirchenrecht entnommen werden können, muß mit der Bibel und mit den unfehlbaren Lehren der Kirche harmoniren. Das katholische Kirchenrecht kann und darf von dem allgemein anerkannten Lehrbegriffe nicht abweichen, sonst hört es auf ein katholisches Kirchenrecht zu seyn. Man kann daher für das katholische Kirchenrecht keine Quelle brauchen, die der Bibel oder den unfehlbaren Lehren der Kirche widerspricht.

§. 67.

Hauptquelle des canonischen Rechtes ist die Bibel. Nun fragt es sich, in wie ferne verbinden uns die Gesetz-

ze, die in der Bibel zu finden sind? Man muß das alte Testament von dem neuen unterscheiden. Das alte enthält theils natürliche, theils positive Gesetze. Die erstern verbinden uns, weil sie im Naturrechte gegründet sind; die letztern nur alsdenn, wenn sie von uns angenommen sind. *) Die Gesetze des neuen Testaments verbinden uns ohne Ausnahme, wenn sie nicht blos für die damahligen Zeitumstände gegeben worden sind. **)

*) Aus dem alten Testamente aufgenommene Gesetze sind z. B. das Cap. 1. de Adult., das Cap. 1. de homicid. und die 5 ersten Capitel de injuriis et damno dato.

**) Dahin gehört z. B. die Verordnung (Apostelgesch. XV, 29.), vermöge welcher man sich der erstickten Thiere und des Blutes enthalten soll.

§. 68.

Nach dem katholischen Lehrbegriffe giebt es nebst dem geschriebenen Worte Gottes auch ein ungeschriebenes, das wir Tradition, verbum Dei traditum, nennen. *)

*) Welche Eigenschaften eine Lehre haben müsse, von der man mit Grunde behaupten kann, sie sey aus dem ungeschriebenen Worte Gottes, das wird in der Theologie gelehrt. Im Kirchenrecht ist hierüber eine eigene Erörterung nicht nothwendig. Die wenigen Vorschriften, die sich auf das verbum Dei traditum gründen, und im Kirchenrechte vorkommen, sind in unserm Lehrbegriffe enthalten, den wir als erwiesen voraus setzen.

§. 69.

Was die Vorschriften der Kirchenversammlungen betrifft, müssen vor allem die wahren Synoden von den Aftersynoden wohl unterschieden werden. Nicht jede Versammlung der Bischöfe hat Ansehen; wenn ketzerische Bi-

schöfe, oder wenn auch katholische Bischöfe zu einem bösen Zwecke zusammentreten: so verdienen ihre Schlüsse keine Achtung. Ferner können Particularconcilien den Generalconcilien nicht gleich gehalten werden. Die Schlüsse allgemeiner Synoden verbinden alle Rechtgläubige; die Verordnungen der Particularsynoden verbinden der Regel nach nur die Rechtgläubigen derjenigen Reiche, Provinzen, oder Kirchsprengel, wo und für welche sie ergangen sind. *) Gleichfalls ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Dogmen, und Disciplinarverordnungen. Die Dogmen können keine Abänderung leiden; aber die Disciplinarverordnungen sind sehr oft modificirt, oder ganz abgeschafft worden, oder gar nie in Vollzug gekommen. Man muß also wohl darauf Bedacht nehmen, ob nicht etwa diese oder jene Disciplinarverordnung in spätern Zeiten abgeändert, oder abgeschafft, oder außer Gebrauch gekommen, oder etwa gleich Anfangs nie in Ausübung gebracht, und auch nie urgirt worden sey. Endlich ist nicht alles, was man in den Concilienschlüssen findet, ein Gesetz. Zuweilen wird in Concilien nur ein guter Rath gegeben, ein Wunsch geäußert u. s. m.

*) Wenn ein Canon einer Particularsynode allgemein verbindliche Kraft hat, so hat er dieselbe dadurch erhalten, daß ihn eine allgemeine Synode aufgenommen hat, oder daß er allgemein angenommen worden ist, indem er in ein Gesetzbuch eingetragen worden ist, welches allgemeines Ansehen erhalten hat.

§. 70.

Nach der Lehre der katholischen Kirche haben auch die heiligen Väter ein großes Ansehen; ja die übereinstimmende Meinung der Väter halten wir für unfehlbar. Die Aussprüche, oder Lehren einzelner Väter haben an sich kein gesetzliches Ansehen; denn nur der übereinstimmenden Lehre aller heiligen Väter müssen wir uns unterwerfen, weil sie nach unsrem Lehrbegriffe untrüglich ist. *)

*) Wenn Sentenzen oder Maximen einzelner heiligen Väter allgemein verbindliche Kraft haben, so sind sie zu derselben auf dem nämlichen Wege gekommen, auf welchem canones synodorum particularium dazu gelangt sind. (§. 69. Note) Uebrigens ist wieder das Wenige, was aus der übereinstimmenden Lehre in das jus canonicum gekommen ist, in unserm Lehrbegriffe enthalten. (§. 68. Note.)

§. 71.

Die Verordnungen der Päbste müssen im gemeinen canonischen Rechte als Quelle behutsam gebraucht werden. Die dogmatischen Bullen der Päbste gehen uns gar nichts an. In Ansehung der päbstlichen Disciplinarverordnungen muß vor allem darauf Rücksicht genommen werden, bo sie nicht blos Rescripte auf besondere Fälle, oder ob sie nicht blos für den Kirchenstaat ergangen sind. Solche verbinden offenbar die ganze Kirche nicht. Ist aber die päbstliche Verordnung an die ganze katholische Kirche ergangen, so muß untersucht werden: 1) Ob der Pabst das habe befehlen können, was er wirklich befohlen hat, das ist, ob der Gegenstand des Gesetzes zur päbstlichen Gewalt gehöre. 2) Ob die Verordnung in der Diöces, wo sie befolgt werden soll, gehörig promulgirt und angenommen, oder seit dem nicht widerrufen worden sey. 3) Ob sie nicht den besondern Privilegien, Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten zuwider sey.

§. 72.

Die Verordnungen der Regenten, und selbst das corpus juris justinianeum sind ebenfalls eine Quelle des canonischen Rechtes. *)

*) Quis leges principum, aut regulas patrum aut admonitiones paternas dicat debere contemni, nisi qui impunitum sibi tantum aestimet transire commissum. Can. 11. dist. 10. De capitulis vel praeceptis

imperialibus vestris, vestrorumque pontificum praedecessorum irrefragabiliter custodiendis et conservandis, quantum valuimus et valemus Christo propitio et nunc et in aevum nos conservaturos modis omnibus profitemur. Etsi fortasse quilibet aliter vobis dixerit, vel dicturus fuerit, sciatis eum pro certo mendacem. Can. 9. dist. 10. Sicut leges non dedignantur ss. canones imitari, ita et sacrorum statuta canonum Principum constitutionibus adjuvantur. Cap. 1. de nov. oper. nunt.

§. 73.

Die Hülfswissenschaften des geistlichen Rechtes verbreiten Licht in demselben, und bestärken es. Einige von diesen haben vor den andern eine genauere Beziehung auf das Studium der geistlichen Jurisprudenz.

§. 74.

Hülfswissenschaften, welche eine genauere Beziehung auf das Studium des canonischen Rechtes haben, giebt es folgende: 1) Kirchengeschichte; 2) Geschichte des canonischen Rechtes; 3) Literärgeschichte des canonischen Rechtes. Die Geschichte ist der Leuchtthurm des canonischen Rechtes. *)

*) Als Hülfswissenschaften werden auch noch empfohlen die Kirchenchronologie, die Kirchengeographie, und die Critica sacra. Die Geschichte überhaupt hat fünf Hülfswissenschaften: 1) Chronologie, 2) Geographie, 3) Diplomatik, 4) Numismatik und 5) Heraldik. Werke, die über Kirchenchronologie, Kirchengeographie und Critica sacra bis 1801 herausgekommen sind, findet man bey Chr. Wilh. Flugge Einleitung in das Studium und in die Litteratur der Religions- und Kirchengeschichte, besonders

bers der christlichen. Göttingen im Vandenhöck und Ruprechtschen Verlage 1801. §. 81 — 83. Seitdem ist erschienen: Kirchliche Geographie und Statistik von D. Carl Friderich Stäudlin, Professor und Consistorialrath zu Göttingen II. Theile. Tübingen in der J. G. Cottaischen Buchhandlung. 1804.

§. 75.

Wenn man unter dem Studium der Theologie Bibelstudium, Studium der heil. Väter und der Concilienacten versteht: so ist die Theologie allerdings auch eine Hülfswissenschaft des canonischen Rechtes, weil der Canonist, wie der Theolog, diese Schriften als Quellen brauchen muß. Nur braucht sie der Canonist selten, der Theolog beständig; denn der Theolog kann nur aus diesen Schriften seine Dogmen beweisen: Der Canonist hat aber gewöhnlich die Rechte und Verbindlichkeiten, wovon er zu sprechen hat, anderswo aufzusuchen.

§. 76.

Das Naturrecht und das Civilrecht sind nicht blos Quellen des canonischen Rechtes, sondern auch Hülfswissenschaften. Als Inbegriffe von Gesetzen sind sie Quellen; als wissenschaftliche Disciplinen dienen sie zur Erläuterung des canonischen Rechtes; denn 1) wer das Naturrecht studiert hat, kann sehr oft aus demselben die Billigkeit der Kirchengesetze darthun. 2) Werden die Kirchengesetze dadurch begreiflicher, wenn man die Grundursachen derselben angeben kann, wenn man zeigen kann, wie sie mit der Vernunft, mit dem Naturrecht zusammenhängen. 3) Wer das Naturrecht inne hat, der wird wissen, welche Kirchengesetze aus dem Naturrechte entnommen sind, und welche nicht: und dann weiß er auch, daß

die Gesetze, die aus dem Naturrechte geborgt sind, keine Abänderung leiden. Das Studium des Civilrechtes im weitern Sinne oder, um deutlicher zu sprechen, das Studium aller Fächer der weltlichen Jurisprudenz ist ebenfalls ein grosser Behuf zum Studium des canonischen Rechtes: denn 1) findet man in beyden Rechten sehr oft die nähmlichen Bestimmungen. Allein es kann seyn, daß das Gesetz des canonischen Rechtes dunkel ist, und das des Civilrechtes klar. 2) Kömmt im canonischen Rechte vieles vor, welches eigentlich in das Civilrecht gehört: wie zum Beyspiele alle die Materien, die unter folgenden Titeln in corpore juris canonici zu finden sind, de commodato, deposito, emtione venditione, de fidejussoribus, de praescriptionibus, de praesumtionibus, de libelli oblatione, litis contestatione, de in integrum restitutione, de locato conducto, de mutuis petitionibus, de natis ex libero ventre, de pactis, de pignoribus et aliis cautionibus, de plus petitionibus, de successione ab intestato, de feudis, de his, quae vi metusve caussa fiunt, de homicidio voluntario et casuali, de caussa possessionis et proprietatis, de fide instrumentorum, de jurejurando, de syndico et actore u. s. m. Man versteht nicht einmahl die Titel, ich will nicht sagen die Materien, die in diesen und andern Titeln vorkommen, wenn man nicht einige Fächer der weltlichen Jurisprudenz studiert hat. 3) Haben zuweilen die Regenten die Kirchenverordnungen mit ihren Worten sanctionirt. 4) Haben die Geistlichen von den Regenten Privilegien erhalten. Sowohl von diesen als von jenen geschieht Meldung im Civilrechte. 5) Berufen sich die Interpreten des canonischen Rechtes sehr oft auf das Civilrecht, oder überhaupt auf weltliche Gesetze, und deren Commentatoren.

Fünftes Hauptstück.

Geschichte des canonischen Rechtes, oder der verschiedenen Canonensammlungen.

§. 77.

Geschichte des canonischen Rechtes heißt, im eigentlichen Verstande, Geschichte der verschiedenen Canonensammlungen. Die Worte, Geschichte des Kirchenrechtes haben eine weitere Bedeutung. Zu einer solchen Geschichte gehört auch die Erzählung all des Antheils, welchen die Regenten an dem Regiment der Kirche genommen haben. Geschichte des Kirchenrechtes ist also auch eine Beschreibung aller hieher gehörigen Sammlungen kaiserlicher und königlicher Gesetze. Diese Geschichte wird hier nicht erzählt: nur gelegenheitlich geschieht Meldung davon.

Jesus hat uns wenig Gesetze hinterlassen; auch von den Aposteln haben wir wenige. Das ist leicht begreiflich: je kleiner die Gesellschaft ist, desto weniger Gesetze hat sie nothwendig; je grösser sie aber wird, desto mehr bedarf sie. Ferner müssen die Gesetze immer den Zeitumständen anpassen. Das Gesetz, das jetzt sehr wohlthätig ist, kann in der Folge sehr nachtheilig werden. In der Folge ward die Zahl der Christen immer größer, und im zweyten Jahrhunderte kam die Sitte, über Kirchenangelegenheiten auf Synoden zu entscheiden, in Gang. Auf diesen wurden gewöhnlich bald mehr, bald weniger Canones beschlossen. Auf diese Art vermehrte sich die Zahl der Kirchenverordnungen. Man sollte nun vermuthen, jeder Bischof, welcher einer Synode beywohnte, hätte eine Abschrift von gefaßten Schlüssen mitgenommen, und diese Abschrift bey seiner Kirche hinterlegt: aus mehrern solchen Copien wären dann schon frühzeitig Codices canonum entstanden. Allein wer eine solche Vermuthung annimmt, der denkt sich das erste Zeitalter des Christenthums viel zu gelehrt, viel zu aufmerksam und besorgt für Dinge, die erst

das Werk vieler Erfahrungen, und einer verfeinertern Einrichtung waren. Vielleicht brachte man die Schlüsse Anfangs nicht einmahl zu Papier, und wenn man das beobachtete: so war es keine nothwendige Folge, daß jeder Bischof eine Abschrift der Synodalschlüsse mitnahm, und sie etwa gar in einem Codex canonum eintrug. Auch unsere alten teutschen Fürsten, wenn sie einem kaiserlichen Hofe, oder einem Reichstage beywohnten, dachten in den ältern Zeiten auch nicht daran, Copien von abgefaßten Reichsconstitutionen mitzunehmen. Dieß ist die Ursache, warum man bisher weder im Orient, noch im Occident auch nur eine Spur von einem Codex canonum der ersten drey Jahrhunderte entdecken konnte. Man bemerkte es lange nicht, daß es nützlich, ja nothwendig ist, Abschriften von Beschlüssen mitzunehmen; und wenn man eine Abschrift mitnahm, so vergaß man wieder vielfältig, sie in einen Codex einzutragen. Bey vielen Kirchen, wie es scheint, hatte man auch später keinen Codex canonum. *)

*) Apiarius, ein Priester aus dem Bisthum Sicca in Numidien, wurde von seinem Bischof Urban, verschiedener grober Verbrechen wegen, nicht allein seiner Würde entsetzt, sondern auch in den Bann gethan. Pabst Zosimus sprach ihn vom Bann los, und setzte ihn wieder in seine vorige Würde ein. Dieß machte in den africanischen Kirchen großes Aufsehen; man sah dieses Verfahren für gesetzwidrig an. Zosimus schickte deshalb drey Gesandte nach Carthago, den Bischof Faustinus von Potentia im Picenum, und zwey Priester. Diese hatten den Auftrag, das Betragen des Zosimus zu vertheidigen, und zu verlangen, daß Apiarius nicht blos wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, sondern auch in seine vorige Würde eingesetzt werde. Während dieser Verhandlungen beriefen sich die Gesandten auf nicäische Canonen, die aber sardische waren. Die africanischen Bischöfe brachten diese Citaten aus ihrer Fassung; sie behaupteten in ihren griechischen Abschriften der ni-

cäischen Canonen wären die nicht zu finden, welche die Abgesandten allegirten. Sie schrieben daher an die Bischöfe von Constantinopel, Alexandrien und Antiochien, und erbathen sich von denselben neuerdings authentische Abschriften der nicäischen Canonen, indem sie die Canonen in ihren Abschriften nicht fänden, auf die sich Zosimus berief. Die Bischöfe von Constantinopel und Alexandrien antworteten, die Canones, auf welche sich Zosimus berufen habe, seyn sardische, nicht nicäische. Gratus, Bischof von Carthago, wohnte im J. 344. der sardischen Synode bey, a) und doch konnte der Bischof Aurelius von Carthago zu Anfange des fünften Jahrhunderts keine Auskunft geben, woher die Canones seyen, welche Zosimus anführte. Er sah aus der Vergleichung mit seinem Codice canonum wohl ein, daß, wenn ihn anders sein Codex nicht betröge, es keine nicäische seyen: aber er wußte nicht, daß es sardische waren. Hätte Gratius die sardischen in seinen Codex eingetragen, so hätte er den Irrthum leicht entdecken können. Freylich bey einem Manne, auch bey einem sehr verständigen, bey einer kurz vorübergehenden Streitigkeit läßt es sich wohl als möglich denken, daß er das Buch blos aufgeschlagen habe, um geschwind die nicäischen Schlüsse zu durchgehen; aber bey so vielen Bischöfen, als damahls an der Sache Theil nahmen, bey einem Jahre lang dauernden Streite, auf dessen Entscheidung so viele Kosten verwendet wurden, kann man nicht vermuthen, daß sie den Irrthum nicht sollen entdeckt haben, der so leicht zu entdecken gewesen wäre, wenn man es nicht vernachlässigt hätte, die sardischen Beschlüsse einzutragen.

---

a) Die Beweise, daß die sardische Synode im J. 344., und nicht im J. 347. gehalten worden sey, s. bey Mansi T. III. p. 87.

§. 78.

Haben wir denn aber nicht eine Sammlung von Canonen, deren Urheber die Apostel sind? Und ist diese Sammlung nicht sehr frühzeitig zu Stande gekommen? Allerdings haben wir eine Sammlung, die den Nahmen führt: Canones SS. Apostolorum per Clementem a Perro Apostolo Romae ordinatum Episcopum in unum congesti. Man findet sie am Ende des Decreti Gratiani. Allein alles ist streitig bey diesen Canonen, ihr Nahme, ihre Anzahl, ihr Verfasser, ihre Entstehungsart, die Zeit derselben, ihre Authorität so wohl in der griechischen, als lateinischen Kirche. Der Nahme Canones Apostolorum ist gewiß keiner der ältesten. Weit gewöhnlicher und früher beruft man sich auf dieselben unter den Nahmen: Veteres canones, apostolici canones, ecclesiasticae institutiones. Der Titel, canones SS. Apostolorum, kömmt das erste Mahl vor in den Acten der ephesischen Synode vom J. 431., und da ist er nicht außer Streit, weil einige lesen, Canones SS. Patrum. a) Endlich läßt sich nicht einmahl darthun, daß der erste Sammler dieser Canonen (vielleicht waren ihrer mehrere), oder überhaupt die ersten sechs Jahrhunderte dieselben wirklich für ein Werk der Apostel gehalten haben. Man nannte apostolisch nicht nur das, was die Apostel zu unmittelbaren Urhebern hatte, sondern auch jeden sehr alten Gebrauch, der der apostolischen Lehre gemäß war, oder auch nur gemäß schien, wenn er schon seine genauere Bestimmung erst von Lehrern späterer Zeiten erhalten hatte. Jede Provinz, sagt der heil. Hieronymus, mag die Verordnungen ihrer Bischöfe apostolische Gesetze nennen. b) Einen doppelten Grund einer solchen Benennung glaubte man zu haben, wenn der Ge-

---

a) Insbesondere liest so Mansi Collect. concil. noviss. T. IV. pag. 1469., ob er gleich bemerkt, daß andere SS. Apostolornm lesen.

b) Unaquaeque provincia abundet in suo sensu, et praecepta majorum leges apostolicas arbitretur. Ep. 71. n. 6.

brauch aus einer Kirche herstammte, die unstreitig apostolischen Ursprunges war. Dionys der Kleine gesteht ausdrücklich, daß sehr viele sich gesträubt hätten, sie anzunehmen, a) und Photius sagt ebenfalls, daß manche an der Aechtheit dieser Canonen zweifeln. b) Doch man darf die in Frage stehenden Canonen nur lesen, so wird man sich bald überzeugen, daß sie von den Aposteln nicht sind. Oder wer kann es glauben, daß es schon zu den Zeiten der Apostel außer den Bischöfen, Priestern und Diaconen noch Hypodiaconen, Lektoren und Cantoren gegeben habe? c) Wer kann sich überreden, daß die Apostel die Fasten an Sonntagen und Sonnabenden verbothen haben? Wer wird es glaubwürdig finden, daß man schon zu den Zeiten der Apostel goldene und silberne Geschirre beym Abendmahle, und andern gottesdienstlichen Handlungen gebraucht habe? d) Wer kann es zugeben, daß die Apostel die Ketzertaufe verworfen haben; da doch die Kirche es als eine Glaubenslehre erklärt hat, und noch hält, daß die Ketzertaufe gültig ist? e)

---

a) In principio itaque, canones, qui dicuntur Apostolorum, de Graeco transtulimus: quibus, quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem. Donys. in praef. ad Cod. Can. eccles. in Iust. Biblioth. Juris canon. vet. T. I. p. 101.

b) Nec non etiam eos canones, qui apostolorum esse dicuntur, eodem opere complexus sum; quamvis non nulli quibusdam causis moti pro dubiis eos habuerint. Photii Praef. in Nomocan. in Justelli Biblioth. jur. can. vet. T. I. p. 790.

c) Can. 42. Ich allegiere die Canones apostolorum, so wie sie in unserem corpore juris zu finden sind. Es sind ihrer eigentlich 85, wie es selbst Can. 4. dist. 16. heißt; aber in unsrem Corp. jur. giebt es nur 84, weil der dritte und vierte in einen vereinigt sind.

d) Can. 72.

e) Can. 45.

Dionysius hat nur 50 canones apostolorum geliefert, und er bemerkt nicht, daß er mehrere in seinen Handschriften gefunden habe. Es scheint daher, daß es damahls griechische Handschriften gegeben habe, die nur 50 enthielten. Allein Johann von Antiochien, der ein Zeitgenosse des Dionys war, behauptet, daß die Apostel durch Clemens 85 Canones bekannt gemacht haben. a) Dieß ist ein unleugbarer Beweis, daß die letztern 35 zu gleicher Zeit in andern Handschriften gefunden worden sind. Doch folgt daraus nicht, daß sie als gleichgültig, und gleich alt mit den übrigen können angesehen werden.

Aus Mangel hinreichender Nachrichten lassen sich über die Verfasser und die Entstehungsart dieser Canonen nur Hypothesen aufstellen. Die wahrscheinlichste ist die des Beveridge: b) er glaubt, Clemens von Alexandrien habe diese Canones aus mündlichen Nachrichten, aus den Kirchengebräuchen, und aus den Synodalschlüssen des zweyten Jahrhunderts gesammelt; er setzt daher ihren Ursprung auf das Ende des zweyten, und auf den Anfang des dritten Jahrhunderts. Nur steht ihm entgegen, daß die Canonen selbst so manche Spur enthalten, woraus man schliessen muß, sie seyen nach und nach von mehrern, nicht von einem gesammelt worden. Denn hätte sie einer gesammelt, so würden doch manche Canones beysammen stehen. c)

Wenn der Schluß von einem Canon auf alle 85 gilt.

---

a) Sancti Domini Discipuli et Apostoli, octoginta quinque canones, Clementis opera ediderunt. In Iust. Biblioth. jur. can. vet. Tom. II. p. 501.

b) In Beveregii judicio de canonibus apostolicis in not. ad can. 85. apud Cotelerium Patres apostolici Vol. I.

c) Doch in Codice canonum ecclesiae primitivae vindicato L. I. Cap. 2. §. 5. sagt er selbst, daß sie von verschiedenen gesammelt worden seyen.

so haben die Ballerini Oper. Leonis Tom. III. p. 5. gefunden, daß das Vaterland dieser Canonen nicht Aegypten, sondern der Orient seyn müsse; denn der Canon 36 verordnet: Bis in anno Episcoporum celebrator synodus: ac pietatis inter se dogmata in disquisitionem vocanto, neque non in ecclesiis incidentes contradictionas dirimunto, semel quidem quarta feria pentecostes, secundo duodecima Hyperberetei. Nun ist Hyperbereteus ein syromacedonischer Monathsnahme, und heißt so viel als Oktober. Ein Aegyptier würde gewiß nicht den syromacedonischen Nahmen eines Monaths gebraucht haben. Allein der Sammler dieses Canons kann ein Alexandriner gewesen seyn, und der Verfasser oder die Verfasser Orientalen.

Gesetzliches Ansehen erhielten diese Canonen später in der abendländischen Kirche, als in der morgenländischen. Auf Synoden der morgenländischen Kirche, selbst die allgemeine nicäische nicht ausgenommen, wurden sie schon im vierten Jahrhundert häufig angeführt. Die Citationen derselben dauerten im fünften Jahrhundert fort. Gewiß hatte man sie damahls schon in einer gangbaren Canonensammlung; indem man sich immer darauf berief, und Johann Scholasticus, der, wie er selbst bekennt, aus andern Canonensammlungen gesammelt hatte, sie in die seine aufnahm. Endlich erklärte die trullische Synode vom J. 692. can. 2.: Hoc quoque huic sanctae synodo pulcherrime et honestissime placuit, ut ab hoc nunc tempore deinceps ad animarum medelam et perturbationum curationem firmi stabilesque maneant, qui a ss. patribus, qui nos praecesserunt, suscepti ac confirmati sunt, atque adeo nobis etiam traditi sunt, sanctorum et gloriosorum apostolorum nomine octoginta quinque canones. a)

a) Mansi Conc. T. XI. p. 939. Can. 4. dist. 16.

In den abendländischen Kirchen erhielten sie nicht nur später Ansehen, sondern man erkannte auch anfangs nicht alle 85. Das unter des Pabstes Gelasius Nahmen bekannte Decret de recipiendis libris vel non recipiendis a) setzt die Canones apostolorum ausdrücklich unter die apocryphischen Schriften. Seit dem sie aber durch Dionysens Uebersetzung in mehrere Hände kamen, vergaß man alle vorherigen Zweifel, und auch des Gelasius Decret. Pabst Johann II. beruft sich selbst in einem Schreiben des Bischofs Cäsarius von Arles auf den 25. und 29. apostolischen Canon. b) Diese 50 behielten von jetzt an ihr Ansehen unbestritten. Hätte Dionys alle 85 übersetzt, und in seine Sammlung aufgenommen, so wäre allen 85 dieses Glück wiederfahren; weil man alles als Gesetz betrachtete, was in einer gangbaren Canonensammlung zu finden war. An eine critische Untersuchung der Gesetze dachte man gar nicht. Von dem beständig fortdauernden Gebrauche dieser Canonen ist das ein Beweis, was can. 1. dist. 20. gesagt wird.

§. 79.

Die Constitutiones apostolicae sind nie ein Theil irgend eines Codicis gewesen; kein Canonensammler hat auch nur eine Constitution aufgenommen: folglich gehören sie in die Geschichte des canonischen Rechtes nicht, wenn auch dieselben Einfluß auf die Kirchenverfassung gehabt haben. Daß sie als Erkenntnißquellen des ältern Kirchenrechtes und der ältern Kirchenverfassungen den sogenannten Canonen der Apostel keineswegs gleich kommen, und daß es der Mühe nicht lohne, und auch nicht möglich sey das wenige Aechte von dem vielen Unächten zu sondern, braucht

---

a) Can. 3. dist. 15. §. 64.

b) Mansi l. c. Tom. VIII. p. 810. dem Corp. jur. can. sind es der 24. und 27. Can.

nach den Untersuchungen so vieler Gelehrten kaum erinnert zu werden. *)

*) Bemerkenswerth ist das Urtheil, das bereits die oben angeführte trullische Synode über diese Constitutiones gefällt hat. Nachdem sie nämlich die Canones Apostolorum als allgemein geltende Kirchengesetze erklärt hatte (can. 2.), fährt sie fort: Quoniam autem in his nobis canonibus praeceptum est (can. ult.), ut eorundem sanctorum apostolorum per Clementem constitutiones susciperemus, quibus jam olim ab iis, qui fide aliena sentiunt ad labem ecclesiae aspergendam, adulterina quaedam et a pietate aliena introducta sunt, quae divinorum nobis decretorum elegantem et decoram speciem obscurarunt, has constitutiones ad christianissimi gregis aedificationem ac securitatem conducibiliter rejecimus, haereticae falsitatis foetus nequaquam admittentes, et germanae ac integrae apostolorum doctrinae inserentes.

§. 80.

Seit dem vierten Jahrhunderte wuchs die Zahl der Kirchengesetze sehr an. Kaiser Constantin der Große bekannte sich zur christlichen Religion, und überhäufte die Kirche mit Gunstbezeugungen. Die Christen fiengen an, dauernde Ruhe zu genießen, und ihre Vorsteher wurden vom Throne mit Glanz umgeben. Die Zahl der Gläubigen vermehrte sich; aber unter dem guten Saamen keimte Unkraut. Es entstanden immer mehrere Streitigkeiten über den Lehrbegriff; man ließ von der Strenge der alten Kirchendisciplin nach; das Laster wurde kühner; selbst die Bischöfe verließen den Pfad, welchen ihnen Jesus vorgezeichnet hatte; sie liessen sich von Ehrgeiz, Herrschsucht und Zankluft leiten. Diese und viele andere Ereignisse veranlaßten Gesetze in Menge, die man Canonen *) hieß. Jetzt konnten sich auch die Bischöfe, ohne Furcht gestört zu werden, versammeln, und über kirchliche Angelegenheiten nach Gutbefinden Schlüsse

fassen. Sie wurden sogar, wenn man es wünschte, vom Regenten sanctioniert.

*) Canon heißt Regel. Wahrscheinlich, um die Kirchenverordnungen der Bischöfe von den Gesetzen der weltlichen Regenten zu unterscheiden, hieß man jene Canones. Vielleicht aber getrauten sich die Bischöfe nicht, ihre Verordnungen Gesetze zu nennen, und hießen sie deswegen Canones.

§. 81.

Als es einmahl Sitte wurde, die auf Synoden gefaßten Schlüsse zu Papier zu bringen, den anwesenden Bischöfen davon Abschriften zu geben, und sie wohl auch Abwesenden, ja sogar Auswärtigen zuzusenden: mehrte sich diese Art von Actenstücken bey den bischöflichen Kirchen, und weil die meisten solcher Schlüsse verbindliche Kirchengesetze waren: so lag den Bischöfen daran, sie nicht allein selbst zu besitzen, sondern dieselben auch ihren Nachfolgern zu hinterlassen. Freylich ist dieß nicht in den allerersten Zeiten des Christenthums geschehen; und als es geschah, ist bey weitem nicht überall die nähmliche Sorgfalt gebraucht worden. Waren die Schlüsse griechisch, und verstand der lateinische Bischof nicht griechisch; so konnte er sich dieselben übersetzen lassen. Man hat auch Beyspiele, daß die Schlüsse in beyden Sprachen ausgefertigt wurden, wenn auf Synoden fast in gleicher Anzahl orientalische und occidentalische Bischöfe gegenwärtig waren. In manchen Provinzen war es üblich, auf jeder Synode die Canonen der vorhergegangenen Synoden zu bestätigen. Insbesondere war das in Africa gewöhnlich. Der Bischof von Carthago ließ auf jeder Hauptsynode, die er hielt, die Canonen aller vorigen unter seinem Vorsitz gehaltenen Synoden ablesen, und den Acten neuerdings einverleiben. Ein Beyspiel hievon giebt die Synode von 418. Man mußte für die Fortpflanzung und Aufrechthaltung der Canonen sorgen; denn ein Hauptgegenstand der Synoden war ja wachsame Behauptung der Kirchenzucht; und wie konnte die Kirchenzucht anders erhalten werden, als

durch genaue Aufmerksamkeit, ob wohl die bisher gefaßten Synodalschlüsse in beständiger Uebung seyen? Es konnten und mußten demnach allmählig codices canonum entstehen; man konnte derselben in Folge der Zeit nicht entbehren.

§. 82.

Aus welchen Actenstücken die ersten Codices bestanden hatten, und wie dieselben geordnet waren, dieß läßt sich aus Mangel zuverläßiger Nachrichten nicht genau bestimmen. Sehr verschieden waren sie gewiß; war man ja lange nicht einig, welche Synoden Achtung verdienen, und welche keine verdienen. Denn, wenn wir nur die allgemeinen Synoden in Betracht nehmen, so war — ich spreche hier blos von Disciplinarverordnungen, nicht von Dogmen — eine Zeit lang außer der großen nicäischen, keine einzige so in hocher Achtung, keine einzige auch so bekannt wie diese. Die constantinoplische vom J. 381, welche unter den allgemeinen die zweyte ist, erlitt zu Rom starken Widerspruch. Noch lange darnach erklärte ausdrücklich Gregor der Große: die von dieser Synode erlassenen Canonen habe die römische Kirche nicht angenommen; nur was gegen den Macedonius bestimmt worden sey, das habe sie anerkannt. Die erste ephesische Synode von 431 machte keine Disciplinarverordnungen bekannt, und die zweyte von 449 nannte man mit Recht eine Räuberversammlung. Die Synode, welche sich im J. 314. zu Arles versammelte, ist nie als eine ökumenische anerkannt worden. Die Synode, die im J. 344. zu Sardica gehalten wurde, hatte mehr Aehnlichkeit mit einer ökumenischen. Die Anzahl der aus dem Orient und Occident versammelten Väter war daselbst nicht unbeträchtlich, und doch waren derselben Schlüsse zu Anfang des fünften Jahrhunderts in Africa bereits vergessen. Das ist meines Erachtens ein offenbarer Beweis, daß man in Africa die Canones concilii Sardicensis nicht für Canones einer allgemein verbindlichen Synode gehalten hat. In Ansehung der Provincialsynoden, war man gewiß noch weniger einstimmig.

Man hatte kein Gesetz, das bestimmt hätte, welche Canones befolgt werden müßten, uud welche nicht. Die Frage von der Beschaffenheit der ältesten Canonensammlungen muß daher nach der Verschiedenheit der Provinzen beantwortet werden. Die Sammlung einer morgenländischen Kirche sah gewiß anders aus, als die einer abendländischen; ja selbst die Sammlung eines Galliers war ohne Zweifel von der eines Italieners verschieden. Der Unterschied bestand nicht blos in den aufgenommenen Canonen, sondern auch in wichtigen Varianten; die Canones wurden verschieden abgetheilt, geordnet u. s. w. *)

*) Es ist offenbar eine irrige Meinung, wenn man glaubt, zur Zeit der chalcedonischen Synode von 451 habe es bereits einen Codicem ecclesiae orientalis gegeben, welcher von einigen codex canonum ecclesiae universae genannt worden sey, und die chalcedonische Synode habe denselben gutgeheißen, bestätigt, und zugleich bestimmt, daß die canones aller Synoden befolgt werden müssen. Denn wenn man die Acten der chalcedonischen Synode genau durchgeht, so findet man zwar, daß es codices canonum gegeben, und daß man sie auf Synoden gebraucht habe: aber jeder war von den andern verschieden. a) Hätten die Väter der chalcedonischen Synode einen Codicem gutgeheißen, oder bestätigt: so würden sie ihn genannt, oder doch beschrieben haben. Am allerwenigsten können sie daran gedacht haben, zu verordnen, daß die canones aller Synoden befolgt werden müssen. Sie sagen zwar canone primo: Regulas sanctorum Patrum per singula nunc usque concilia constitutas, proprium robur obtinere decrevimus. Allein diese Worte sind nicht buchstäblich zu verstehen; sonst würden sie verordnet haben, daß auch sich widersprechende canones befolgt werden

---

a) S. Geschichte des canonischen Rechtes bis auf die Zeiten des falschen Isidors. (Von Spittler) Halle 1778. S. 86. u. d. f.

sollen. Und wo hätte man wohl alle canones aller Concilien finden können? Die Worte dieses Canons sind also wahrscheinlich nur so zu verstehen: Man soll überhaupt von den Vorschriften der heiligen Väter, die sie in den Synoden gegeben haben, und die bisher beobachtet worden sind, nicht abgehen. Zuverläßig ist dem zufolge, der Codex ecclesiae orientalis, vel universae blos eine unrichtige Hypothese des Christoph Justell. S. Bibliotheca jur. canon. vet. Tom. I. p. 1. u. d. f.

§. 83.

Aus welchen Actenstücken die ältesten Canonensammlungen der griechischen Kirche bestanden haben, läßt sich aus der sogenannten Prisca ersehen. a) Der ungenannte Italiener, dessen Uebersetzung unter diesem Nahmen bekannt ist, muß einen griechischen Codicem canonum vor sich gehabt haben, in welchem die ancyrischen, neucäsareischen, nicäischen, gangrischen, antiochischen, constantinoplischen und chalcedonischen Canones enthalten waren: er hat zwar auch die sardischen, allein diese sind wahrscheinlich keine Uebersetzung, sondern lateinisches Original. Also laodicäische und ephesische Schlüsse waren gar nicht in seiner griechischen Sammlung. Wann die Canones beyder Synoden in die griechischen Sammlungen gekommen seyen, läßt sich nicht einmahl mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Zu Ende des fünften Jahrhunderts müssen sie sich in gewissen Codicibus gefunden haben; denn Johann Scholasticus, der in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts seine Sammlung bekannt machte, traf sie schon in den Sammlungen seiner Vorgänger an. Hingegen fehlten sie in den griechischen Handschriften, aus welchen die Ver-

---

a) Die prisca Canonum editio latina findet sich in der Biblioth. jnr. can. vet. Tom. I. pag. 275.: aber noch besser bey Mansi Conc. T. VI. p. 1105.

fasser der Prisca und der isidorischen Version, und Dionys der Kleine übersetzten.

Eine Canonensammlung, wo die Schlüsse nach der chronologischen Ordnung der Synoden auf einander folgten, taugte nicht gehörig zu dem täglichen Gebrauche. Man machte also bald Auszüge, Abbreviationen der Canonen, Sammlungen nach Materien. Von Sammlungen nach Materien haben wir blos die vom Johann Scholasticus. Er gedenkt in der Vorrede mehrerer Sammlungen dieser Art, aber außer der seinigen hat sich keine auch nur dem Nahmen nach erhalten.

Johann Scholasticus wurde durch die Aemter, die er erhielt, einer der wichtigsten Männer in der griechischen Kirche. Vom Advocaten, von welcher Stelle ihm sein Beynahme Scholasticus geblieben ist, gieng er zur Würde eines Presbyter über, und als Presbyter der antiochischen Kirche wurde er nach Constantinopel versetzt, um dort das Amt eines Apokrisiarius der antiochischen Kirche zu versehen. Die Apokrisiarien der Patriarchen — die römisch: Kirche, so lange sie noch unter griechischen Kaisern stand, hatte auch ihren Apokrisiarius zu Constantinopel — waren eine Art beständiger Residenten am kaiserlichen Hoflager. Alle Angelegenheiten eines Patriarchats wurden vom Apokrisiarius an den Thron gebracht, und wenn der Kaiser irgend eine Sache an einen Patriarchen bringen wollte: so geschah dieß durch den Apokrisiarius. Gewöhnlich waren die, welche zu diesem Amte gewählt wurden, sehr fähige Männer: sie wurden daher von Kaisern auch zu eigenen Geschäften gebraucht, und konnten sich auf mancherley Art die Gnade des Regenten verdienen, mit welcher es ihnen leicht war, immer eine höhere Stufe zu erklimmen. Johann Scholasticus war eben Apokrisiarius, als Eutychius Patriarch zu Constantinopel abgesetzt wurde. Johann folgte ihm auf seinem Stuhle. Noch als Presbyter von Antiochien, unternahm

nahm er die Ausgabe einer Canonensammlung. Er ordnete alles viel genauer unter fünfzig Titel zusammen, als man es vorher gethan hatte, und fügte den Synodalschlüssen, die er bereits in den Sammlungen seiner Vorgänger fand, noch 68 Canones Basilii bey, die aus der 2ten und 3ten Epistola canonica Basilii entnommen sind. Seinem Beyspiele sind andere Canonensammler gefolgt, und haben nicht blos Entscheidungen und Meinungen heil. Väter, sondern auch anderer Schriftsteller aufgenommen. Auf diese Art sind Entscheidungen und Meinungen einzelner heiliger Väter und anderer Schriftsteller zu Kirchengesetzen erhoben worden, wenn der Codex canonum das Glück gehabt hat, angenommen zu werden. Denn was im Codex zu finden gewesen ist, das hat man als Gesetz betrachtet. Ist nähmlich irgendwo Mangel an Gesetzen, so greift man nach dem nächsten Gesetzbuche, um nicht nach Willkühr behandelt zu werden. Woher das Gesetzbuch oder die Gesetze gekommen sind, darum bekümmert man sich wenig. Johann selbst giebt in der Vorrede zu seiner Sammlung die darinn enthaltenen Actenstücke nach folgender Ordnung an: 85 apostolische Canones, 20 nicäische, 25 ancyrische, 14 neucäsareische, 21 sardische, 20 gangrische, 59 laodicäische, 6 constantinopolische, 7 ephesische — im Text ist auch der achte, der von den cyprischen Kirchen spricht — 27 chalcedonische, und 68 Canones Basilii. Bey den ancyrischen und neucäsareischen Canonen steht die sonst auch in den ältesten griechischen Handschriften befindliche chronologische Bemerkung, daß man aus der Ordnung, in welche sie gesetzt sind, nicht schließen soll, daß sie jünger seyen, als die nicäische; sie seyen in der That älter, aber den nicäischen sey die Ehre des Ranges wegen des hohen Ansehens dieser Synode wiederfahren. *) Eben dieser Johann Scholasticus hat auch die kaiserlichen Gesetze, welche Bestimmungen für die christliche Religion und Kirche enthalten, gesammelt. Dieß war für das Kirchenrecht eine sehr nützliche Arbeit: denn die Kenntniß dieser Gesetze war den Geistlichen ebenfalls nothwendig, und es gab bereits mehr kaiserliche Gesetze, als Synodalschlüsse. Jo-

hann sammelte jene unter die nähmlichen 50 Titel, unter welchen er diese zusammengestellt hatte. Die Canonen citirte er blos; er konnte sich dabey füglich auf seinen schon bekannten Codex beziehen: hingegen die kaiserlichen Gesetze führte er wörtlich an. **) Auch der berühmte Photius ist Verfasser eines Nomocanon. Zum Muster hat er sich den Nomocanon des Johann Scholasticus gewählt. Nur hat Photius sein Werk in 14 Titel, und die Titel in Capitel eingetheilt. Die kaiserlichen Gesetze führt er aus dem corpore juris justinianeo an, aber nicht ganz, wie Johann; man findet nur kurz den Inhalt der Gesetze. Die Canonen citirt er blos, wie Johann. Verfaßt murde diese Sammlung zwischen 858 und 863. Sowohl die Sammlungen des Johann, als die des Photius sind in der griechischen Kirche sehr geschätzt, und lange gebraucht worden. ***)

*) Von dieser Sammlung ist eine kritisch genauere Ausgabe zu wünschen, als die ist, welche sich in der Bibliotheca jur. can. vet. Tom. II. pag. 499. findet. Die frühe Gewohnheit, nach Materien die Canonen zu sammeln, hat dem canonischen Rechte genützt und geschadet. Genützt hat sie, weil diese Sammlungen zum Gebrauche ohne Vergleich bequemer waren als die chronologischen, und weil bey den chronologischen oft die Anzeige unterlassen worden ist, wann die Canones einer Synode aufhören, und die einer andern anfangen. So ist es geschehen, daß man in der Folge z. B. sardische Canonen für nicäische hielt, oder umgekehrt. Auch hat man bey den chronologischen Sammlungen fortlaufende Nummern gebraucht, was wieder zu Irrungen Gelegenheit gegeben hat. Hingegen hat man bey Sammlungen nach Materien die Canonen aus ihrer ursprünglichen Ordnung gebracht, und sie auch willkührlich getheilt; indem man es für zweckwidrig hielt, zwey Bestimmungen eines und des nähmlichen Canons unter einer Materie anzuführen. Das war auch Ursache, daß man sich erlaubte, die Worte des Canons selbst zu ändern. Ferner hat der Sammler nach Materien hie und da einen

Canon entweder nicht aufnehmen wollen, oder aufzunehmen vergessen; und so sind Canones verloren gegangen. Endlich konnte der Sammler nach Materien die Synodicas, die Subscriptionslisten der Bischöfe und andere kleine historische Notizen, die sich in den chronologischen Sammlungen zu Anfang der Schlüsse irgend einer Synode finden, nicht brauchen, und das hatte wieder ihren Verlust zur Folge. Uebrigens hat Nicolaus I. die collectio canonum Jo. Antioch. concordia canonum genannt. Biblioth. jur. can. vet. T. II. p. 495.

**) Nomocanon heißt hier Zusammenstellung der Canonen mit den kaiserlichen Gesetzen. Später hat man auch andern Werken, selbst bloßen Pönitentialbüchern, diesen Titel gegeben.

***) Gewöhnlich hielt man vor Zeiten den macedonischen Bischof Sabinus von Heraclea in Thracien für den ersten Canonensammler. Allein seine Sammlung ist keine Canonensammlung, sondern nur eine Sammlung von Synodalacten, von Schreiben der Bischöfe an Synoden, und von Schreiben der letztern an die erstern. Ein anderes Actenstück verdient hier Erwähnung. Unter dem Nahmen eines im J. 398. zu Carthago gehaltenen Conciliums hat man eine Sammlung von 104 Schlüssen. a) Gewiß ist aber dieser Titel falsch. In vielen Handschriften werden sie statuta ecclesiae antiqua, oder statuta antiqua Orientis genannt. Sehr alte Canonensammler, wie z B. Dionysius und Ferrand, welche die africanischen Synoden genau kannten, und minder bedeutende Synoden anführten, gedenken dieser mit keiner Sylbe: doch der Inhalt der Canonen muß jeden Sachkundigen überzeugen, daß Africa

a) Opp. Leonis Tom. III. p. LXXXVIII. et p. 653. Mansi collect. conc. T. III. p. 945. et T. VIII. p. 893.

ihr Vaterland nicht ist. In dem voranstehenden Glaubensbekenntnisse findet man schon Sätze gegen die pelagianischen Irrthümer, da doch der Pelagianismus erst im J. 411. in Africa bekannt geworden ist. Ferner geschieht in diesen Canonen Meldung von einem Metropoliten; allein damahls hat es in Africa wohl einen ältesten Bischof gegeben, aber keinen Metropoliten. Doch die Subscriptionen der Bischöfe gehören offenbar zur carthagischen Synode von 418. Das Actenstück ist in der That ein kurzer Begriff der ganzen Kirchendisciplin, so wie er einem zu ordinirenden Bischof vorgelegt werden soll. Man findet in demselben abendländische und morgenländische Canonen, auch wohl Bruchstücke aus Ritualien lateinischer Kirchen. Vielleicht ist es einer der ersten Versuche einer Sammlung nach Materien, und zu einem bestimmten Zwecke.

§. 84.

Von den ältesten Canonensammlungen der lateinischen Kirche weiß man noch weniger, als von denen der griechischen. Die nicäischen und sardischen Schlüsse fanden sich gewiß in den ältesten Sammlungen der lateinischen Kirche. Ob aber noch andere in denselben enthalten gewesen seyen, das läßt sich mit Zuverläßigkeit nicht behaupten. Uebersetzungen griechischer Canonensammlungen hat man zwar nach der chalcedonischen Synode in Italien bald gehabt: aber es läßt sich daraus nicht auf den Gebrauch derselben schließen. Wüßte man aber auch, aus welchen Canonen die ältesten Sammlungen von Italien bestanden haben, und daß dieselben in Italien gebraucht worden sind, so wüßte man doch nicht, welche Codices man in Gallien, Spanien, Britannien, Teutschland u. s. w. gehabt habe. Im Occident war die Uebereinstimmung nicht, wie im Orient, wo man aus dem Gebrauche der constantinoplischen oder kleinasiatischen Kirchen auf den allgemeinen Gebrauch Vermuthungen wagen darf: denn die Verbindungen der verschiedenen Kirchen untereinander und

die wechselseitigen Mittheilungen waren bey den Griechen ohne Vergleich stärker und häufiger, als bey den Lateinern. Daraus entstand die Gleichförmigkeit bey jenen, die bey diesen vergeblich gesucht wird. Die Prisca, wie man sich der Kirche wegen auszudrücken pflegt, oder deutlicher die Prisca canonum editio latina, ist wahrscheinlich in Italien veranstaltet worden: denn die Handschriften, die man von ihr hat, sind größtentheils italienische, und Dionys spricht in der Vorrede zu seiner Sammlung von derselben so, daß man daraus schließen kann, sie sey damahls zu Rom sehr bekannt gewesen. Da man darinn die Canonen der chalcedonischen Synode findet, so gehört sie in die zweyte Hälfte des fünften Jahrhunderts. Einen noch stärkern Beweis, daß sie nicht älter ist, hat man in der Uebersetzung des sechsten nicäischen Canons; denn dieser ist so übersetzt, daß man daraus ersieht, es seyen zu des Uebersetzers Zeit bereits Metropolitansitze in Italien gewesen: der Metropolitansprengel des Bischofs von Rom wird schon auf die suburbischen Provinzen eingeschränkt. Werk Eines Mannes ist die ganze Uebersetzung gewiß; dafür spricht sie selbst: es erscheint bey der Uebersetzung der chalcedonischen Canonen kein besserer oder schlechterer Kopf, als bey der der nicäischen und ancyrischen. Ansehen hatte sie kein großes, das weiß man aus der Vorrede des Dionys. Auch hat man sie wenig gebraucht: in keiner italienischen oder gallicanischen Synode und in keinem italienischen oder gallicanischen Kirchenvater findet man irgend einen ihrer Canonen citirt. Daß der Uebersetzer einen griechischen Codex vor sich gehabt habe, der von allen bisher bekannten sehr verschieden war, erhellt gleich bey der ersten Vergleichung. Die nicäischen Canonen stehen nicht voran, wie in andern. Die laodiceischen und ephesischen Schlüsse sind ganz weggelassen: indessen die letztern fanden auch der Verfasser der isidorischen Sammlung, und der Abt Dionys nicht in ihren griechischen Handschriften, und Justell behauptet, die laodiceischen seyen blos durch einen unglücklichen Zufall von seiner Handschrift weggekommen. Man findet sie wirklich auf seinem Titelblatt (Biblioth. jur. can. vet. T. I. p. 275.) genannt. Allein

die Ballerini haben bey der kritischen Berichtigung der justellischen Ausgabe dieser Sammlung fünf vortreffliche vaticanische Handschriften gebraucht, und fanden in keiner auch nur eine Spur, daß man jemahls Canones Laodicenos in der prisca canonum editio latina gehabt habe. Sonderbar scheint es zu seyn, daß in diese und sehr viele andere, auch in die vornehmsten Sammlungen die Beschlüsse der antiochischen Synode, die mit Arianern besetzt war, aufgenommen worden sind. Allein die Canonen dieses Conctliums enthalten nichts, was dem katholischen Lehrbegriffe zuwider ist, und sind größtentheils Wiederholungen aus den apostolischen Canonen, und aus Verordnungen anderer orthodoxen Concilien. Die constantinoplischen Schlüsse scheinen blos wegen der chalcedonischen hinzugekommen zu seyn; setzen ja diese jene voraus. Alt war der Codex gewiß, aus dem die Uebersetzung vorgenommen worden ist, weil sehr wenige Actenstücke in demselben zu finden sind. Johann Scholasticus fand in seinen Codicibus um gar viel mehr, obgleich die Uebersetzung kaum um 30 Jahre älter ist, als die Sammlung des Johann. Wenn daher von der Aechtheit gewisser beträchtlicher Zusätze die Rede ist, die der Text der Canonen etwa in spätern Zeiten erhalten hat; so ist die prisca ein brauchbarer Zeuge: aber über einzelne Varianten kann sie meistens nicht entscheiden, weil sie sehr frey und auch unverständlich ist.

§. 85.

Die Unverständlichkeit, und Mangelhaftigkeit der prisca mußte den Wunsch nach einer neuen, deutlichern und richtigern Uebersetzung aus einem vollständigern Codex sehr bald rege machen. Sie war ein Bedürfniß der damahligen lateinischen Kirche. Bey der ausgebildetern Verfassung derselben konnte man eines bessern Gesetzbuchs, oder wenigstens der Kenntniß von den wichtigsten kirchenrechtlichen Entscheidungen nicht entbehren. Dionys der Kleine, Abt zu Rom, unternahm mit glücklichem Erfolge

die Arbeit einer vollständigern Canonensammlung in einer verständlichern Uebersetzung. Cassiodor giebt ihm das Zeugniß, daß er in der griechischen und lateinischen Sprache vortrefflich bewandert, und überhaupt ein sehr gelehrter Mann gewesen ist. a) Er begann sein Werk zu Ende des fünften oder zu Anfang des sechsten Jahrhunderts auf Zureden des Bischofs Stephan von Salona. Kein Sammler hat einen so schnellen und ausgebreiteten Ruhm erworben, wie Dionys. Schon Cassiodor, der doch Dionysens Zeitgenoß war, bezeugt, daß die römische Kirche seine Sammlung sehr stark gebraucht hat. b) Bisher fand man nur selten in den Acten der römischen Kirche einen Canon allegirt, und was allegirt wurde, waren blos nicäische oder sardische Canonen, als ob man in Rom keine andern gehabt hätte. Jetzt aber, seit dem Dionys seine Sammlung bekannt gemacht hatte, werden häufiger Canones angeführt, und meistens nach der Uebersetzung des Dionys. Er hatte keineswegs unter öffentlicher Authorität gesammelt und übersetzt, und doch bekam sein Codex in kurzer Zeit ein solches Ansehen, daß Canones, die bisher in der abendländischen Kirche entweder gar nicht bekannt waren, oder wenig Ansehen hatten, oder etwa gar bereits verworfen waren, durch seine Uebersetzung eine solche gesetzliche Kraft erhielten, als ob sie auf die feyerlichste Art von der ganzen Kirche als allgemein verbindliche Kirchengesetze wären angenommen worden. Eine wichtige Wirkung seiner Arbeit war auch die: er nahm in seine Sammlung Decretalbriefe der Päbste auf. Seinem Beyspiele folgten auch andere Cano-

---

a) De divin. lectionibus. Cap. 23.

b) Am angeführten Orte. Qui petitus a Stephano Episcopo Salonitano ex graecis exemplaribus canones ecclesiasticos moribus suis, ut erat planus atque disertus, magnae eloquentiae luce composuit, quos hodie usu celeberrimo Romana ecclesia complectitur.

nensammler, und auf diese Art wurden päbstliche Decretalbriefe, die nur Antworten auf Anfragen einzelner Kirchen waren, gemeines Kirchenrecht. (§. 83.) Die Dionysische Sammlung besteht aus zwey Theilen: Der erste enthält Synodalschlüsse, *) der zweyte, der später gesammelt worden ist, Decretalbriefe der Päbste. **)

*) Synodalschlüsse sind folgende zu finden: 50 canones apostolorum, (Dionys bemerkt nicht, daß es mehr gebe, sondern nur, daß selbst diese von vielen nicht angenommen worden seyen) 20 nicäische, 24 ancyrische, 14 neucäsareische, 20 gangrische, 25 antiochische, 49 laodiceische, und 3 constantinoplische. Von den nicäischen angefangen, folgen alle diese Synodalschlüsse auf einander. Alle diese Canones fand Dionys gerade in der nähmlichen Ordnung in seiner griechischen Handschrift. Sieben und zwanzig chalcedonische Schlüsse fügte er aus einer andern griechischen Handschrift bey. Ein und zwanzig sardische und 138 africanische Canones brauchte er nicht zu übersetzen, er fand sie lateinisch im Original. Die 138 africanischen Canones sind weiter nichts, als Schlüsse der unter dem Bischof Aurelius zu Carthago im J. 419. gehaltenen Synode. Indessen wurden auf dieser Synode die Schlüsse aller vorher unter Aurelius gehaltenen Synoden wiederholt. a) Der öftern Wiederholungen müde, überschlug Dionys manche der wiederholten Canonen, kürzte einige ab, und ließ andere ganz weg, indem er seine Leser auf die Gesta selbst hinweiset. Wie übrigens Dionys dazu verleitet worden ist, gerade die Schlüsse dieser einzigen von so vielen africanischen Synoden in seine Sammlung aufzunehmen, läßt sich aus der Geschichte erklären. Es wohnten dieser Synode

a) Justell sah wieder in diesen Canonen einen Codex Ecclesiae Africanae, was ganz falsch ist. S. Biblioth. jur. canon. vet. T. I. p. 305.

römische Legaten bey. Wahrscheinlich haben sie die Acten mit sich nach Hause genommen, folglich konnte Dionys leichter von dieser Synode die Schlüsse erhalten haben, als von einer andern.

**) In der Vorrede zu diesem zweyten Theile, oder in dem Schreiben an den Presbyter der Anastasienkirche zu Rom Julian, welcher ihn zu dieser zweyten Sammlung aufgemuntert hatte, giebt er zuerst Rechenschaft über seine Arbeit, und dann folgen die Decretalbriefe nach chronologischer Ordnung von Siricius bis auf den Anastasius II. Unstreitig fehlen in dieser Sammlung viele ächte Actenstücke, welche sich in andern gleich alten Sammlungen befinden, oder deren Aechtheit durch die ältesten und glaubwürdigsten Handschriften außer allen Zweifel gesetzt werden kann.

§. 86.

Je vorzüglicher Dionysens Arbeit, als die der damahls gangbaren prisca, war; je leichter von Rom, als von jedem andern Orte, ein solches Werk sich verbreiten ließ: um so berühmter wurde in kurzer Zeit diese Sammlung. Schon im J. 534. führt der Pabst Johann II. nicht nur Synodalschlüsse a) nach der Uebersetzung des Dionys an, sondern er citirt auch eine Stelle aus dem Schreiben des Siricius an Bischof Himerius, und citirt sie so, daß es höchst wahrscheinlich ist, er habe sie ebenfalls daher genommen. Durch Spanien, Africa, Gallien, Britannien, und selbst auch in den orientalischen Provinzen verbreitete sich diese Sammlung noch vorher, ehe sie, durch Carl den Großen verbessert und vermehrt, neuerdings in vieler Hände kam. Die africanischen Canonen, welche auf der constantinoplischen Synode vom J. 692. wie schon bekannt angeführt werden, waren wahrscheinlich aus Dio-

a) S. Mansi Collect. Concil. T. III. p. 810.

nys ins Griechische übersetzt. Der Author der spanischen Sammlung, welche zu Anfang des siebenten Jahrhunderts verfertigt worden ist, nahm alle Decretalen der Päbste aus Dionysens Sammlung; Cresconius ein africanischer Bischof, der um das siebente Jahrhundert (Henke Geschichte der christlichen Kirche 2te Auflage Braunschweig 1793. Th. 1. S. 338.) lebte, hatte bey seiner Concordia canonum keine andere Sammlung vor sich, als die des Dionys: in gallischen Sammlungen, deren eine sogar in die Mitte des sechsten Jahrhunderts gehört, wird noch vor Carl dem Großen Dionysens Uebersetzung häufig gebraucht; eben so trift man Spuren derselben in den englischen und irrländischen Sammlungen an. *)

*) Da die gallischen Kirchen in enger Verbindung mit den teutschen standen, seit dem Teutschland ein Theil der fränkischen Monarchie war: so ist wohl nicht zu zweifeln, daß man auch in Teutschland bereits vor Carl dem Gr. Dionysens Sammlung gekannt habe. Hofrath Rudolf in seiner Abhandlung de codice canonum, quem Hadrianus Carolo M. dono dedit, läugnet §. 6. mit vielen Gründen die frühe Verbreitung des Dionysischen Codex. Er sagt S. 28.: Quin potius ad Hadriani I. usque tempora hanc hujus codicis auctoritatem se prorsus intra Italiam, et alpium montes continuisse, sequentia, ni fallor, abunde demonstrant. Der Beweis beruht theils auf einer Widerlegung der Spuren der Dionysischen Uebersetzung, und Sammlung, die man in gallischen Documenten vor dieser Zeit zu finden glaubt, theils auf der Vermuthung, die Rudolf zu beweisen sucht, daß der h. Bonifacius, der Apostel Teutschlands, den Codicem Dionysii weder selbst mitgebracht, noch von Rom erhalten habe, und daß dieser Codex auch in keiner fränkischen Bibliothek vor Carl dem Gr. zu finden gewesen sey. Sonderbar, H. Rudolf giebt es zu, daß man sich vor Carl dem Gr. häufig auf die Canones Africanos vom J. 419. berufe; und wie anders sind diese Canonen bekannt geworden,

als durch die Dionysische Sammlung? Man hat sehr alte Handschriften von Sammlungen kirchlicher Documente gefunden, in welchen nichts als Actenstücke der fränkischen Kirche enthalten sind, die folglich höchst wahrscheinlich im fränkischen Reiche geschrieben worden sind; und mitten unter diesen Actenstücken findet sich auch Dionysens Sammlung. Man hat ferner abbreviationes canonum und Pönitentialbücher gefunden, welche ganz gewiß von fränkischen Kirchen sind; welche über dieß untrügliche Kennzeichen eines höhern Zeitalters, das dem carolingischen vorgeht, haben, und in denen Canones nach Dionysens Uebersetzung vorkommen. In Africa war die Dionysische Sammlung gewiß zu Ende des siebenten Jahrhunderts bekannt; denn des damahls lebenden africanischen Bischofs Cresconius Sammlung ist in der That nichts anders, als die Sammlung des Dionys nach Materien geordnet. a)

§. 87.

In der Mitte des sechsten Jahrhunderts zur Zeit der großen Unruhen wegen der drey in der Kirchengeschichte bekannten Capitel b) machte sich Ferrand, Diacon zu Carthago, durch mehrere Schriften bekannt. Er war ein Schüler des berühmten africanischen Bischofs Fulgentius von Ruspe, und schrieb auch einiges zur Ergänzung mancher Stücke, an deren Vollendung sein Lehrer durch den Tod gehindert wurde. Hieher gehört nur seine Breviatio

---

a) Da Cresconius den Sieg des Patricius Johann über die Saracenen besungen hat, und dieser Sieg nach dem Zeugniß der glaubwürdigsten Schriftsteller in das Jahr 697. fällt, so gehört Cresconius in das achte Jahrhundert.

b) Man versteht unter den drey Capiteln die Schriften des Theodors von Mopsveste, des Theodorets, und des Ibas von Edessa, die zuerst Justinian, und in der Folge die zweyte allgemeine constantinoplische Synode von 553 als ketzerische Schriften verdammen.

canonum. Sie enthält nichts als Synodalschlüsse, doch, wie es schon der Titel bemerkt, sind dieselben nicht wörtlich sondern abgekürzt angeführt, und nebst dem ist alles nach Materien geordnet, und in 232 Titel getheilt. Ausser den africanischen Canonen, die er eingerückt hat, und bey welchen er vom Dionys ganz abweicht, nahm er nicäische, sardische, ancyrische, antiochische, laodicäische, und constantinoplische Schlüsse auf: alle nach der sogenannten isidorischen Uebersetzung, wie es aus den beybehaltenen unläugbaren Eigenheiten erhellt. Daß er keine chalcedonische Schlüsse eingerückt hat, kömmt wohl gewiß daher, weil er in seinen Handschriften nichts davon fand. a) Ein wenig jünger, als Ferrand, ist der Bischof Martin von Braga in Portugall. In Pannonien gebürtig, reiste er in den Orient, machte sich dort mit griechischer Gelehrsamkeit und Kirchenverfassung bekannt, kam aus dem Orient nach Gallien, reformirte dort die africanischen Sueven, baute Klöster, und wurde selbst Abt eines Klosters, endlich Erzbischof zu Braga, in welcher Würde er auf der Synode zu Braga im J. 572. präsidirte. Von seinen Schriften gehört nichts hieher, als seine Collectio canonum et capitulorum LXXXIV. Sie theilt sich in zwey Abschnitte. Die erstern 68 Capitula betreffen blos den Clerus, die letztern 16 die Laien. b) Nach dem voranstehenden Schreiben an Bischof Nitigesius von Lugo (Lucensis) sollte man vermuthen, alle diese Capitula seyen aus griechischen Synoden excerpiert, und Martin habe gesucht theils durch genauere theils durch deutlichere Uebersetzungen den Fehlern der damahls gebrauchten Version abzuhelfen. Allein die Vergleichung selbst verräth nicht undeutlich, daß ursprünglich auch lateinische, z. B. carthagische, toledische darunter waren.

---

a) Diese Breviatio canonum ist zu finden in der Biblioth. jur. canon. vet. Tom. I. 448.

b) S. Biblioth. jur. canon. vet. Tom. I. Appendicem pag. I.

Die Vergleichung ist zwar sehr schwer anzustellen; denn Martin selbst hat nicht bemerkt, woher er jedes Capitulum genommen habe. Nun sind die canones mancher Synoden beynahe gleichlautend, indem die nachfolgenden gar zu gerne einige und manchmahl mehrere Canonen von den vorhergehenden wiederholt haben. Martin scheint sich über dieß die Freyheit genommen zu haben, manche Synodalschlüsse den neuern Zeiten durch wesentliche Veränderungen näher zu bringen. So veränderte er den 10 ancyrischen Canonen, der den Diaconen, welche vor ihrer Ordination erklärt haben, daß sie nicht unverheirathet bleiben können, bey wirklich geschehener Verehelichung die Fortsetzung der Amtsverrichtungen erlaubt. Martin, zu dessen Zeit der Cölibat schon allgemeiner und strenger angeordnet war, verboth, einen solchen nach der Erklärung, daß er sich verheirathen wolle, zu ordinieren. *) Die spanische Kirche, die mit allen andern in genauer Verbindung stand, in welcher Synoden wahrscheinlich schon frühzeitig gewöhnlich waren, und in der sehr thätige und in den morgenländischen Kircheneinrichtungen wohl erfahrne Bischöfe lebten, entbehrte eigener Canonensammlungen gewiß nicht lange. Unter mehrern Canonensammlungen, die vielleicht auch hier mit eben der Mannichfaltigkeit, wie in andern Ländern, gemacht wurden, erhielt sich vorzüglich Eine, wurde in Africa und in Gallien verbreitet, und von Zeit zu Zeit mit neuen Stücken vermehrt. Den größten Zusatz erhielt sie jedoch durch einen Betrüger. Die älteste Geschichte dieser Sammlung liegt im tiefsten Dunkel: Verfasser, Zeit und Vaterland ihrer Entstehung, erste Beschaffenheit und Vermehrung derselben sind lauter Umstände, die noch nicht gehörig erörtert sind. Man heißt sie wohl am schicklichsten die spanische Sammlung: aber wer war der Uebersetzer der griechischen Canonen? In den Conciliensammlungen wird sie Collectio Isidori genannt. Man darf daraus nicht schließen, daß der berühmte Bischof von Sevilla Isidor der Uebersetzer der griechischen Canonen gewesen sey. Denn man hat deutliche Spuren, daß die Uebersetzung griechischer Synodalschlüsse

nicht auf ein Mahl, und nicht von Einem Manne herkomme. Dem ungehindert hat der erwähnte Isidor auf irgend eine Art Antheil an einer Ausgabe dieser Canonensammlung gehabt; darinn stimmen alle historischen Nachrichten überein. Sie hat, wie die Dionysische, zwey Haupttheile; der erste besteht aus Synodalschlüssen, der zweyte aus Decretalen der römischen Bischöfe. Sie ist, wie die Dionysische, von Zeit zu Zeit durch mannichfaltige Zusätze vermehrt worden. Daß sie ursprünglich für die spanischen Kirchen veranstaltet worden ist, das beweist die Wahl der Actenstücke: denn außer den Decretalen, welche der Sammler aus Dionys nahm, sind es fast lauter solche, die an spanische Kirchen erlassen worden sind. In keiner Sammlung wird man über dieß so viele spanische Actenstücke finden, als in einer, die für spanische Kirchen bestimmt gewesen ist. Auch die Canonen gallischer Synoden können nicht befremden: denn wer weiß nicht, wie lang unter dem Scepter der Westgothen ein Theil Frankreichs mit Spanien vereinigt war? Am Ende vieler Actenstücke, wo die Chronologie auf römische Art durch Bemerkung der Consuln schon genugsam bestimmt schien, ist noch die spanische Zeitrechnung. Man hat durch Handschriften erfahren, wie diese Sammlung zu Isidors Zeiten, folglich in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, ausgesehen haben mag. **)

*) Doujat hat in der Ausgabe des Justellus bey jedem Capitulo die Quelle bemerkt, woher es genommen war. Allein seine Bemerkungen sind nicht immer richtig. Lopez a) verbesserte zwar einige; die größere Zahl zu verbessern ließ er andern übrig. Doch die Mühe, die man darauf verwendet, ist vergeblich; denn wenn sich ein Sammler solche Freyheiten herausnimmt, wie Martin, so kann er als Zeuge nicht gelten. Von keiner einzigen Synode

---

a) De Barrera exercitatio histor. de antiquo cod. canonum Ecclesiae Hisp. Rom. 1758. 4.

hat er alle Canones angeführt, selbst nicht von der großen nicäischen: kann deshalb sein Stillschweigen ein Beweis gegen die Aechtheit eines Canons seyn? Man hat sich eine lange Zeit mit dem Irrthum getragen, diese Capitula seyen ein eigenes Werk eines Bischofs oder eines Pabsts Martin, es sey daher nicht blos eine Compilation aus Synoden. Die Sammlung mag in manchen Handschriften den Titel gehabt haben Capitula Martini Papae, ohne den Beysatz ex orientalibus synodis collecta. Im Mittelalter war man nun nicht im Stande auf den Gedanken zu kommen, diese Capitula seyen aus verschiedenen Synoden; denn man hatte zu wenig Kenntniß von alten Concilienacten, und in der Sammlung war es nirgends bemerkt, woher die Canonen sind. Nebst dem wußte man auch nicht, daß das Wort Papa vor Alters kein ausschließlicher Titel des Bischofs von Rom gewesen ist. Manche Sammler berufen sich auf diese Collection mit den Worten, Concilium Martini Papae. Pseudisidor hat wahrscheinlich eine Handschrift mit diesem Titel vor sich gehabt. Gratian nennt in seinem Decret diese Sammlung: Concilium Martini Papae, Concilium Martini Bracarensis, Martinus Bracarensis, Martinus in capitulis graecarum synodorum. Ob er alle diese Benennungen für Titel eines und desselben Werkes gehalten habe, scheint aus manchen Gründen ungewiß zu seyn.

**) Eine Beschreibung des spanischen Kirchencodex, so wie er zu Isidors Zeiten beschaffen war, findet sich bey Spittler, Geschichte des canonischen Rechtes bis auf die Zeiten des falschen Isidors. S. 204.

§. 88.

Cresconius, dessen in der Geschichte des Dionysischen Codex (§. 86. n. 1.) gedacht worden ist, verdient noch eine nähere Beschreibung, theils weil man bisher meistens unrichtige Begriffe von seinen Arbeiten für das canonische

Recht hatte, theils auch, weil er in Rücksicht auf Methode eine neue Epoche der Geschichte desselben veranlaßt hat. Zum bequemeren Gebrauch war bisher in Africa die Breviatio Canonum des carthaginensischen Diacons Fulgentius Ferrandus in vieler Hände. Auszüge verdrängen ohne dieß gewöhnlich Hauptwerke, und niemand gab sich Mühe, den Canon selbst in einer Sammlung nachzuschlagen. Jeder begnügte sich, den Inhalt des Canon beyläufig aus Ferrand zu wissen. Auch wurden die Canonensammlungen immer seltner, eben weil man sie nicht für nothwendig hielt. Indessen Ferrand wählte bey seiner Arbeit bey weitem nicht die besten Uebersetzungen: bey den nicäischen Canonen gebrauchte er die, welche von Constantinopel gekommen ist zur Zeit der Streitigkeiten wegen des Apiarius; — die Uebersetzung war von Philo und Evaristus — bey den übrigen benutzte er die sogenannte isidorische Version. Auf diese Art entstand ein doppeltes Bedürfniß: es war nothwendig eine bessere Uebersetzung, und dann den ganzen Text der Canonen wieder in Umlauf zu bringen. Für beyde Absichten arbeitete Cresconius. Er wählte sich den dionysischen Codex, und zwar beyde Theile, riß alles aus der chronologischen Ordnung, und brachte es nach Materien unter 300 Titel. Voran setzte er eine Breviatio canonum, wo sich unter 300 Titeln der kurze Inhalt des Werkes selbst übersehen ließ. Hiernächst folgte die eigentliche Sammlung unter der Benennung Concordia canonum. Der Text ist durchaus wörtlich aus dem Dionys, es seyen Canones oder Decretalen. Die Breviatio canonum war also eine Art von Register, und weil das Register auch ohne das Hauptwerk selbst brauchbar war, — denn man konnte sich durch Hülfe desselben in jedem Codice Dionysii sogleich die Worte des Textes irgend eines Canons oder einer Decretal selbst auffuchen — so wurde das Register sehr oft allein abgeschrieben, ja vielfältig den Handschriften der dionysischen Sammlung beygefügt. Dieß hatte die Folge, daß man in neueren Zeiten stritt, ob die Breviatio und die Concordia

cordia canonum ein Werk oder zwey verschiedene seyn? welches älter, und welches jünger sey, das systematische Skelet, oder das vollständige System? Durch die Untersuchungen der Ballerini, welche sechs vortreffliche Handschriften von diesem Werke des Cresconius in die Hände bekamen, und von denen eine sogar in das achte Jahrhundert gehörte, ist es nun völlig entschieden, daß beyde nur ein Werk ausmachen, und daß man sie nie hätte trennen sollen. *) Cresconius ist, so viel bisher bekannt ist, der erste gewesen, der Synodalschlüsse und Fragmente päbstlicher Schreiben ohne Unterschied nach gewissen Titeln zusammengestellt hat. Denn, da in einem päbstlichen Schreiben sehr oft mehrere Materien abgehandelt worden sind, so mußten bey Cresconius die Decretalen größtentheils in Fragmente getheilt werden. In Hinsicht auf diese Methode hat er daher eine neue Epoche in der Geschichte des canonischen Rechtes begründet, weil er nähmlich die Synodalschlüsse und die päbstlichen Decretalen zusammengestellt hat. Indessen war dieß eine nothwendige Folge, indem er das Ganze nach Materien ordnete. Hat ja schon Johann von Antiochien Entscheidungen des heil. Basilius unter die Canones gesetzt.

Ob sich gleich schon vor Hadrian I. die dionysische Uebersetzung und Sammlung in die vornehmsten Kirchen des Occidents verbreitet hatte, so wäre sie vielleicht doch nie zu der Allgemeinheit und zu dem fortdauernden Ruhme gelangt, wenn sie nicht damahls durch einen glücklichen Zufall einen neuen Zuwachs von Ansehen und Publicität erhalten hätte. Carl der Gr., gebethen um Hülfe von den Römern gegen die Longobarden, und zugleich erbittert auf ihren König Desiderius, weil er die Prinzen seines verstorbenen Bruders aufgenommen hatte, eilte im Jahre 774. mit einer Armee nach Italien, belagerte Pavia, und gieng, da es sich mit der Eroberung lange verzog, während der Ostertage nach Rom. Hadrian I., der damahls auf dem päbstlichen Stuhle saß, und die Macht

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

des fränkischen Königs zu schätzen wußte, ließ es an den ausgesuchtesten Ehrenbezeugungen nicht ermangeln, und unter andern machte er ihm auch einen Codex canonum zum Geschenke. Nach dem Geiste unserer Zeiten wird man ein solches Geschenk sonderbar finden. Eine ansehnliche Summe Geldes oder eine beträchtliche Lieferung an Naturalien als Don gratuit würde man für eine schicklichere und reelere Devotionsbezeugung ansehen: allein für Carl war dieses Geschenk ganz passend; denn Kirchensachen lagen ihm sehr am Herzen, und die Einrichtungen der römischen Kirche gewann er so lieb, daß er seine gallischen Kirchen in vielen Stücken nach denselben modelte. Man kann leicht begreifen, wie sehr sich dieser Codex von der Hand eines Königs, die Carls Macht und Carls Thätigkeit hatte, in dem ganzen Umfange seiner Monarchie ausbreiten mußte. Ja wenn nur nicht überhaupt erst Liebe zu Wissenschaften durch ihn hätte müssen geweckt werden; wenn seine Bischöfe und Minister eben so eifrig, wie er, für dieselben gewesen wären: so müßte sich diese Canonensammlung noch viel mehr, und mit noch merkbarerem Einfluße auf die ganze Kirchendisciplin verbreitet haben. Welch unüberwindliches Hinderniß wäre alsdann der Verbreitung der pseudisidorischen Decretalen zum Voraus entgegengestellt gewesen! **)

*) Die wichtigsten Ausgaben von Cresconii Abbreviatio canonum sind folgende: 1) Die Ausgaben von Peter Pithou, Paris 1588. 8. 2) Ebenderselbe fügte sie auch seinem Codici canonum ecclesiae Romanae bey. 3) Justell gab sie zuerst als Anhang zum Dionysius (Paris 1628. 8.) heraus, alsdann 4) in der Bibl. jur. can. T. I. pag. 456. 5) Chifflets Edition, welche mit der Abbreviation des Fulgentius Ferrandus zu Dijon 1649. 4. abgedruckt wurde, ist auch in der Bibl. PP. max. Lugdun. Tom. IX. p. 486. zu finden. 6) Die neueste Ausgabe mit Hautfecres Anmerkungen ist in Meermanni Thesaur. T. I. p. 150. enthalten. Von der Concordia canonum

Bayerische Staatsbibliothek München

hat man nur eine Ausgabe in der Bibl. jur. canon. vet. T. I. append. p. 33.

**) Ob der Codex, den Hadrian I. Carl dem Gr. geschenkt hat, wirklich die dionysische Sammlung gewesen sey, darüber hat man lange gestritten. Einige haben die Compendiosa Traditio canonum orientalium sive africanorum, welche bey Canisius Lect. antiq. Tom II. Part. I. pag. 266. etc. ed. Jac. Basnagii abgedruckt ist, für den Codex gehalten, den Hadrian an Carl geschenkt hat: aber ein sehr kurzer Auszug von Canonen ist kein Codex, und einen Codex hat jener diesem geschenkt. Ueberdieß wie kann man sich bereden, Hadrian habe an Carl eine Sammlung abgekürzter Canonen gegeben, in welcher von den Decretalen der Päbste gar keine Meldung geschieht, nachdem doch Dionysens Sammlung der päbstlichen Decretalen bereits in verschiedene auswärtige Sammlungen aufgenommen worden war? Andere verfielen auf die Hypothese, der Pabst habe für Carl einen eigenen Codex gesammelt. Doch das historische Zeugniß, womit sie hätte erwiesen werden sollen, konnte nicht aufgebracht werden, vielmehr die Hypothese hat den ganzen Zusammenhang der damahligen Geschichte gegen sich. Denn dem für römische Kirchengebräuche sehr eingenommenen Könige konnte nur das erwünscht seyn, was damahls in der römischen Kirche gebräuchlich war; folglich konnte nur der damahls gangbare Codex der römischen Kirche, ihm ein angenehmes Geschenk seyn, und dieser war der dionysische. Nebst dem war die Sammlung eines neuen Codex zu denselben Zeiten kein Werk einiger Tage, und viele Zeit scheint wohl Hadrian nicht gehabt zu haben. Handschriften endlich, deren Alter bis in die Lebenszeit Carls des Gr. hinaufsteigt, und deren Inschrift sowohl, als die Vorrede deutlich bezeugen, daß sie den von Hadrian an Carl geschenkten Codex enthalten, setzen vollends außer Zweifel,

daß derselbe kein anderer war, als der dionysische, mit allen den Veränderungen, mit welchen man ihn damahls hatte. Die Ballerini diss. de collect. et collectoribus canonum führen eine Handschrift, von S. Germain, an, die vom J. 805. ist, und Harzheim (conc. Germ. Tom. I. p. 131.) sagt von einer seiner drey gebrauchten Handschriften: Est hic codex scriptus sub pio Patre Hildibaldo Archiepiscopo Coloniensi, Archicapellano, id est, summo Praefecto Capellae Regiae, Palatii et Cleri Palatini et Bibliothecae Regiae; adeoque coaevus Hadriano, Carolo et Hildibaldo, ut frons libri praefert. Ipse character membranacei codicis saeculum VIII. refert et venerationem aspirat. Man kann noch einwenden: Aber wozu ein Geschenk, das Carl selbst bey manchen Kirchen seines Reichs hat finden können? Denn die dionysische Sammlung hat sich schon vor Carl durch die fränkischen Staaten verbreitet. Allein die Codices, die man zu Carls Zeiten im fränkischen Reiche von Dionys hatte, waren höchst wahrscheinlich nicht mit den neuen Actenstücken vermehrt, mit welchen die Codices Dionysii damahls zu Rom vermehrt waren. Und hat es denn Carl oder Hadrian wissen müssen, oder wissen können, was für Handschriften hie und da bey fränkischen Kirchen aufbewahrt und gebraucht wurden? Und wenn sie es auch beyde gewußt hätten, so war es ja nicht darum zu thun, daß Carl ein neues Buch, das er zu Hause nicht hätte bekommen können, in seine Bibliothek erhalten sollte, keineswegs, sondern es war die Absicht, Carl solle ein zuverlässiges Document erhalten, nach welchen Gesetzen die römische Kirche in ihrer Verfassung und in ihren Entscheidungen sich richte. Bey der Menge der verschiedenen Canonensammlungen, die überall und insbesondere auch in den fränkischen Staaten circulirten, konnte Carl nicht wissen, nach welcher er reformieren sollte, wenn er seinen Kirchen Form und Zuschnitt der römischen geben

wollte. Die dionysische Sammlung war es daher gewiß, die Carl der Gr. vom Pabst Hadrian erhielt, und zwar mit allen den Veränderungen und Zusätzen erhielt, mit welchen sie damahls in Rom gangbares Gesetzbuch war. Denn eine Sammlung, die so häufig abgeschrieben und gebraucht wurde, wie die dionysische, außer der man, seit dem sie bekannt war, wenigstens zu Rom keine andere mehr zu kennen schien, konnte nicht lange ohne Veränderungen und Zusätze bleiben. Die letztern, nämlich Zusätze, forderte der zweyte Theil von selbst. Nachdem einmahl die Decretalen der Päbste den zweyten Theil des Kirchengesetzbuches ausmachten, so wäre es inconsequent gewesen, wenn man die Decretalen derjenigen Päbste, welche seit Dionys lebten, dem Codex nicht beygefügt hätte. a)

§. 89.

In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts kommen indessen auf einmahl Handschriften zum Vorscheine, die von denen, welche man bis auf dieselben Zeiten kennen gelernt hatte, sehr verschieden waren. Es ist als ob auf einmahl ein ganz neues Archiv der ältesten Urkunden entdeckt worden wäre. Dreyhundert Jahre nach Dionys, der doch in Rom sammelte, und Gelehrsamkeit, Gelegenheit und Fleiß genug zum Sammeln hatte, prätendirte man außer Italien eine Menge römische Kirchendocumente der ersten drey Jahrhunderte gefunden zu haben, die man zuvor gar nicht kannte. Eine spanische oder sogenannte isidorische Sammlung erschien nähmlich um diese Zeit im fränkischen Reiche diesseits der Alpen, welche überaus viele Actenstücke enthielt, die man bisher nicht kannte, und die ein ganz neues canonisches Recht vorschrieben. Sie ist

---

a) Die Veränderungen und Zusätze, welche sich im hadrianischen Codex fanden, führt umständlich an Spittler in seiner Geschichte des canonischen Rechtes. §. 46. S. 172.

die pseudisidorische Sammlung, wovon schon einige Mahle Erwähnung geschehen ist. *)

*) Die beste, das ist, die ächteste, und vollständigste Handschrift des Pseudisidors scheint den Gebrüdern Ballerini mit Grund ein vaticanischer Codex N. 360. zu seyn. Die Handschrift ist von Frankreich; denn voran sieht man die Bemerkung: Hic liber spectat ad usum Joannis Episcopi Atrebatensis, und da sie ein Schreiben des Bischofs Luctard von Vence an den Bischof Wenclo von Rouen enthält, welches in andern Handschriften des Pseudisidors nicht zu finden ist: so muß sie aus den Gegenden gekommen seyn, wo dieses Schreiben gleichsam zu Hause war. Ihr hohes Alter verräth sie durch den voran stehenden Catalog der römischen Bischöfe, der mit Nicolaus dem ersten aufhört: sie ist daher geschrieben worden zwischen 858 und 867. Anfangs sind einige Stücke zu finden, die zum pseudisidorischen Codex nicht gehören, dann folgt die sehr interpolierte isidorische Sammlung mit einer Vorrede, die mit folgenden Worten anfängt: Incipit Praefatio S. Isidori Episcopi. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in Domino fidei salutem. Compellor a multis etc. Die gewöhnliche Lesart peccator scheint falsch zu seyn, weder diese, noch andere von den beyden Ballerini verglichene Handschriften haben Peccator; auch im Pariser Codex liest man nach dem Zeugnisse des Harduin Mercator; Ivo liest eben so, nur die Randglosse sagt Peccator. Woher dieser Beysatz Isidorus Peccator komme, kann man jetzt als ausgemacht annehmen, nachdem man aus sehr vielen Beyspielen weiß, daß die Bischöfe die Gewohnheit hatten, aus Demuth ihrem Nahmen das Wort Peccator beyzufügen. Nun hat vielleicht Pseudisidor aus Unwissenheit in seiner ächten Handschrift der isidorischen Sammlung falsch gelesen. Sehr zu wünschen wäre es, daß man aus Westfranken eine alte Handschrift von dieser Sammlung erhalten könnte, weil West-

franken ihr Vaterland ist: man könnte dann mit mehr Gewißheit bestimmen, aus welchen Actenstücken der Codex ursprünglich bestanden ist; denn auch die ältern Handschriften weichen sehr von einander ab.

§. 90.

Es liegt daran zu wissen, wann eigentlich die so viele Jahrhunderte unbekannt gebliebene Actenstücke oder Decretalen an das Licht gebracht worden sind. Da es jedoch unmöglich scheint, durch äußere Gründe *) das Alter derselben zu bestimmen: so ersetzen innere Gründe diesen Mangel so, daß man damit zufrieden seyn kann. Aelter als das Jahr 829 kann Pseudisidor nicht seyn; denn aus den Acten einer in diesem Jahre zu Paris gehaltenen Synode hat er Fragmente aufgenommen. Ganz gewiß wissen wir auch, daß die vom Pseudisidor erdichteten Decretalen zuerst nahmentlich angeführt werden, in einem Schreiben Carls des Kahlen an die im Jahre 857 zu Chiersy versammelten Bischöfe a). Zuverläßig sind sie aber damahls nicht erst erdichtet worden, indem sie zu derselben Zeit schon in Canzleyen gebraucht wurden. Höchst wahrscheinlich gehören sie daher in das zweyte Viertel des neunten Jahrhunderts. **)

*) Es fanden sich nähmlich gewisse canonische Sammlungen, in welchen ganz unläugbare Fragmente pseudisidorischer Decretalen zu finden sind, und die aus der letztern Hälfte des achten oder aus dem ersten Viertel des neunten Jahrhunderts seyn sollen. Dahin gehören die Capitula collecta

---

a) Audiant raptores et praedones rerum ecclesiasticarum, quod S. Anacletus Papa ab ipso Petro Apostolo Presbyter ordinatus, cum totius mundi sacerdotibus judicavit. Dicit namque: Qui abstulerit aliquid etc. Item S. Urbanus Papa et Martyr etc. Item S. Lucius Papa etc. Mansi Conc. Tom. XV. p. 127. et 128.

ex diversis CC. sive decretis Pontificum Rom. ab Angilramno Metensi Episcopo, et Adriano Papae oblata. Sie ſind unläugbar ſo beſchaffen, daß man ſie gleichſam als Compendium des Pſeudiſidors anſehen kann; und ihre Aufſchrift, die ganze Geſchichte ihrer Entſtehung, die in den Capitulis ſelbſt erzählt wird, ſtempeln ſie zu einem Werke des achten Jahrhunderts. Angilramn oder Ingelramn war Erzcaplan Karls des Gr., und mußte ihn von Amts wegen auf ſeinen Reiſen begleiten. Deß ungeachtet blieb er Biſchof zu Metz. Carl ſoll ihm vom Pabſt eine Dispens bewirkt haben, in ſeinem Bisthume nicht reſidieren zu dürfen. Darauf hätten aber die Biſchöfe von Auſterasien und Teutſchland nicht geachtet, ſondern ſie wären als Kläger gegen ihn, als einen Uebertreter der Kirchengeſetze, aufgetreten. Dieß ſoll den Angilramn bewogen haben, 80 Capitel zuſammen zu ſchreiben, die ſeine Abweſenheit von ſeinem Kirchenſprengel entſchuldigten. Dieſe Capitel habe er hierauf ſelbſt dem Pabſte Hadrian den 19. Sept. 785. überreicht. Allein, indem man ſich die Mühe gab, aus dieſen Capiteln das Alter der pſeudiſidoriſchen Decretalen zu beweiſen, vergaß man darauf, ſich vorerſt von der Authenticität der Capitulorum Angilramni zu verſichern. Durch die Bemerkungen der Ballerini iſt es nun entſchieden, daß auch dieſe Capitula die Arbeit eines ſpätern Betrügers ſind. Vielleicht ſind ſie vom nähmlichen Betrüger, von dem das Hauptwerk iſt. a) Eine gleiche Bewandniß hat

---

a) Die Ballerini behaupten nach den Aufſchriften der mehrern und beſſern Handſchriften, Hadrian, nicht Angilramn habe dieſe Capitula geſammelt, und ſie dem beklagten Biſchof während ſeines Proceſſes übergeben. Allein daran liegt nichts. Es iſt ohne dieß die ganze Geſchichte eine Fabel. Carl brauchte keine Diſpens für einen Biſchof, den er bey ſich haben wollte. Auch wagte es gewiß kein Biſchof, einen ſeiner Collegen deßwegen anzuklagen, weil ihn Carl zu ſeinen Dienſten brauchte.

es beynahe mit dem bey Goldast (Scriptores rerum Germanicarum T. II. P. II. p. 134 — 144. Edit. ab an. 1730.) abgedruckten Actenstück. Die Aufschrift lautet, wie folgt: Alamannicae Ecclesiae veteris canones ex Pontificum Epistolis excerpti a Remedio, Curiensi Episcopo, jussu Caroli Magni Regis Francorum et Alamannorum. Auch diese Collectio canonum ist weiter nichts als eine Sammlung aus Pseudisidor von Clemens bis auf Urban; und da die Sammlung vermöge der Aufschrift noch zu den Zeiten Carls des Gr. gemacht worden seyn soll, so hat es den Anschein, als ob Pseudisidor unter seiner Regierung die falschen Decretalen bekannt gemacht hätte. Allein ist denn die Aufschrift gewiß ächt? Dem Goldast ist überhaupt nicht zu trauen. Er hat mehr unächte und verfälschte Actenstücke geliefert. Sey sie aber auch ächt, liegt nicht hier gleiche Betrügerey zum Grunde, wie bey Angilramns Capiteln? Die Sammlung ist schon deßhalb verdächtig, weil in derselben, so wie wir sie von Goldast erhalten haben, gar nichts als Fragmente des Pseudisidors zu lesen sind. Goldast weiß aber nicht einmahl gewiß, ob wohl diese Capitula vom Remedius, Bischof von Chur, gesammelt worden seyn. Auch sagt er, ein guter Theil von diesen Capiteln, und über dieß die Zusätze, die Notingus, Bischof von Constanz, dieser Sammlung beygefügt habe, seyen ihm herausgeschnitten und gestohlen worden. Doch es streitet gegen die Analogie jener Zeiten, daß in den alemannischen Kirchen schon unter Carl dem Gr., dem wachsamen Regenten, welcher selbst aus den Händen Hadrians den ächten dionysischen Codex erhielt, die pseudisidorischen Decretalen so allgemein bekannt gewesen seyn sollten. Und warum ist denn in andern kirchlichen Actenstücken, in den Synodalschlüssen, in den Verordnungen der Bischöfe, z. B. des baselischen Bischofs Haitho nicht die geringste Spur davon zu finden? Canonensammlungen also entscheiden das Alter des Pseudisidors nicht. Aber hat

man denn nicht bey öffentlichen Kirchengeschäften von den falschen Decretalen Gebrauch gemacht? — Herr von Horix a) glaubt in der Schlußformel des Schreibens der italienischen Bischöfe gegen den Elipandus eine der ersten Spuren der pseudisidorischen Grundsätze entdeckt zu haben. Paulin, Bischof von Aquileja, hatte im Nahmen der zu Frankfurt versammelten italienischen Bischöfe das Schreiben aufgesetzt, und nachdem er über Elipand und Felix und alle ihre Anhänger das Anathem ausgesprochen hatte, setzte er noch folgende Worte bey: reservato per omnia juris privilegio summi Pontificis, Domini et Patris nostri Hadriani primae sedis beatissimi Papae. Es ist nicht zu leugnen, Ausdrücke dieser Art sind dem Pseudisidor sehr gewöhnlich; allein sie waren unstreitig in Italien schon vor Pseudisidor üblich. Die gallischen und teutschen Bischöfe gebrauchten keine solche Clausel. b) In Hinsicht auf eine Stelle der triburischen Synode (can. 3. dist. 19.) irret Herr von Horix mit anderm. Die Synode ist nicht im J. 801., sondern unter Arnulf im J. 895. gehalten worden. Das Schreiben des Pabstes Gregorius IV. in der Sache des Bischofs Aldrich zu Mans vom J. 835. ist allerdings voll von Spuren pseudisidorischer Grundsätze, man geräth in Versuchung zu glauben, man habe schon damahls die pseudisidorische Sammlung selbst in Rom gehabt; denn es wird in demselben nicht nur dem Pabst jedes Definitivurtheil über Bischöfe ausschließlich vorbehalten, sondern es heißt noch ferner: Nihil prius de eo, qui ad sinum sanctae ecclesiae Romanae confugit, ejusque implorat auxilium, decernatur, quam ab ejusdem ecclesiae Auctoritate fuerit praeceptum: quae sic vi-

---

a) Concordata nation. Germ. illustrata Tom. II. p. 153.

b) Mansi Conc. Tom. XIII. Col. 882. und dann Col. 883 — 899.

ces suas aliis impertivit ecclesiis, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. (Mansi Conc. Tom. XIV. p. 514.) Allein auch an der Authenticität dieses Schreibens kann man mit Grund zweifeln. Sehr verdächtig ist schon die Aufschrift: Dilectissimis Fratribus, universis Coepiscopis per Galliam, Germaniam, Europam et per universas provincias constitutis Gregorius servus servorum Dei. An ganz Europa soll Gregor geschrieben haben, daß ein unter dem Erzbischof von Tours stehender Suffragan nicht verurtheilt werden dürfe, sondern, daß die Entscheidung seiner Sache dem Ausspruche des römischen Stuhls vorbehalten bleiben müsse. Es war ja nicht einmahl nothwendig, das Schreiben an die Bischöfe von Teutschland zu addressieren. Genug, wenn es der Metropolitan erhalten hätte. Allein dessen wird weder in der Aufschrift, noch im Schreiben selbst nahmentlich gedacht. Erdichtung von Schreiben römischer Bischöfe selbst in Sachen, die noch neu waren, war damahls schon kein seltenes Mittel, um durch Betrug zu irgend einem Zwecke zu gelangen. Eben dem Pabste Gregor, von dem hier die Rede ist, hat man in der Sache des Erzbischofs Ebbo von Rheims ein Schreiben angedichtet, das unleugbar falsch ist, und allgemein dafür anerkannt wird. a) Deßhalb schickten die Päbste zuweilen ihre Schreiben durch eigene Bothen, um, wie sie es selbst bemerkten, den Betrügereyen auszuweichen. In der Folge hat man sogar verschiedene Kunstgriffe gebraucht, um erdichteten päbstlichen Bullen den Schein der Aechtheit zu verschaffen. b) Der Herr von Horix behauptet zwar, Bischof Aldrich sey bey einer Provinzialsynode angeklagt worden, und habe sich dann mit Grundsätzen aus Angilramns Codex durch eine

---

a) Mansi Conc. Tom. XIV. pag. 519.

b) Vid. Cap. 5. de crimine falsi.

Berufung an den Pabst zu retten gesucht. Der Pabst habe die Appellation angenommen, und aus den nähmlichen Grundsätzen entschieden: Definitivurtheile über Bischöfe gehörten dem päbstlichen Stuhle allein zu. a) Man weiß nicht, woher wohl diese historischen Erläuterungen seyn mögen. Im Schreiben des Pabsts Gregor kommen sie nicht vor. Die ganze Erzählung verdient aus dem Grunde keinen Glauben, weil Aldrich einer der beliebtesten Bischöfe seiner Zeit war.

**) Aus den appendicibus zu Ansegis Capitulariensammlung läßt sich ebenfalls kein unleugbarer Beweis für das Alter der pseudisidorischen Decretalen entnehmen. Denn der Diacon Benedict von Mainz hat zwar im J. 845. seine drey Bücher Supplemente zur Capitulariensammlung bekannt gemacht; allein er führt die falschen Decretalen nicht nahmentlich an, er liefert blos Excerpte aus denselben, ohne zu bemerken, woher sie seyen. Der Unbekannte, der zu den appendicibus des Diacons Benedict 171 Capitel beyfügte, nennt zwar in dem Conspectus seiner Capitel die Nahmen derjenigen, welche die Verfasser hätten seyn sollen; in der Aufschrift wird aber eines Kanzlers Erchambald gedacht. Nun hatte nur Carl der Große einen Erchambald zum Kanzler. Der Erchambald, welcher Lothar I. diente, war nur Notar. Freylich ist es aus vielen Urkunden gewiß, daß zur Zeit der fränkischen Könige die Kanzler, so wie die Apocrisiarien und Refendarien, auch den allgemeinen Nahmen Notar geführt haben: (Gatterers Abriß der Diplomatik S 68.) aber es läßt sich nicht bestimmt sagen, der Erchambald, welcher in der erwähnten Aufschrift genannt wird, sey der, der dem Lothar gedient hat. Hincmar b) hat sich unstreitig geirrt, indem er schreibt, man

---

a) Concord. nat. germ. illustr. Tom. II. p. 156.

b) Opuscula Cap. 24. De libro collectarum Epistolarum ab Isi-

habe die Sammlung, wovon die Rede ist, aus Spanien gebracht, und Riculf, Erzbischof von Mainz habe sie überall verbreitet. Denn in allen den falschen Actenstücken, die in dieser Sammlung zu finden sind, verräth sich häufig ein Westfranke als Verfasser, und zwar einer, der zur Mainzer Dioces gehörte. Die Barbarismen der Sprache sind von der Art, daß sie sich am besten aus der Sprache der Westfranken erklären lassen; die ältesten Handschriften des Pseudisidors sind aus Westfranken; in Spanien hat man Jahrhunderte lang keinen Gebrauch von dieser Sammlung gemacht, hingegen ein Diacon von Mainz, Nahmens Benedict, der um das Jahr 845. zu der aus vier Büchern bestehenden Capitulariensammlung des Abts Ansegis noch drey hinzufügte, machte vielfältigen Gebrauch von den falschen Decretalen, und bemerkte, er hätte gesammelt, quae in diversis locis et in diversis schedulis sicut in diversis synodis et placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, *et maxime in sanctae Mogontiacensis Metropolis Ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem sanctae sedis metropolitanae recondita, et demum ab Autcario secundo ejus successore atque consanguineo inventa reperimus.* Vergleicht man diese Worte mit dem, was Hincmar erzählt, so ist es höchst wahrscheinlich, Hincmar habe sich vom Diacon Benedict irre führen lassen. Offenbar sprechen beyde von den pseudisidorischen Decretalen. Vermuthlich wollte man unter Riculfs Auctorität die falschen Waaren als ächte verkaufen. Da nun sowohl Benedict als Hincmar den Ursprung der Verbreitung pseudisidorischer Decretalen in die Zeiten des Erzbischofs von Mainz Riculf setzen: so ist schon das ein hinreichender Beweis, daß die Samm-

---

doro, quem de Hispania allatum Riculfus Episcopus Moguntinus, in hujusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illo repleri fecit.

lung, von der gesprochen wird, nicht in die Zeiten Carls des Gr. gehöre. Denn der Umstand, daß die Sammlung aus Spanien gekommen seyn soll, ist nicht wahr, ist unstreitig falsch. Riculf konnte sie von daher nicht verbreiten, weil er sie von daher nicht empfangen hat, und nach Benedicts Aussage soll Riculf die bisher unbekannten Actenstücke nur hinterlegt, und allererst Autcarius sie hervorgezogen haben. Nun ist aber Riculf im nähmlichen Jahre gestorben, in welchem Carl der Gr. gestorben ist. Endlich beweist die Auswahl einiger Actenstücke, daß der mainzische Kirchsprengel das Vaterland dieser Sammlung ist: denn nur einem mainzischen Geistlichen konnten Briefe des h. Bonifaz, des Apostels Teutschlands, und ein Schreiben der Abtissinn Cangith an eben den h. Bonifaz sehr leicht in die Hände kommen. Ueberhaupt ist je ein Nahme anzugeben, als Verfasser der pseudisidorischen Sammlung, so muß man den Diacon Benedict angeben. Der stärkste Verdacht fällt gewiß auf ihn. Der erste Verkäufer falscher Waaren — und der war doch Benedict, ist wo nicht der Fabricant selbst, doch sein Genosse. Es scheint zur Denkungsart dieses Mannes gehört zu haben, sich an berühmte Nahmen anzuschließen, um seinen Betrug unter einem solchen Deckmantel leichter an Mann zu bringen. Seine Capitulariensammlung, deren größter Theil eigentlich nicht dahin gehört, ist gerade im Geiste des Pseudisidors bearbeitet: sie ist ein Supplement einer damahls schon berühmten Sammlung, und ein Supplement, voll zweckwidriger, und unächter Actenstücke, wie die Zusätze, welche eine gallische Handschrift des ächten Isidors erhalten hat. Wenn man nur mehr Nachrichten von dem Leben dieses Diacons hätte; denn aus diesen ließ sich vielleicht errathen, ob er wohl der Verfasser des pseudisidorischen Werkes sey, und was ihn dazu veranlaßt habe. Doch es liegt in der Hauptsache nicht sehr viel daran, den Nahmen des Verfassers der erdichteten Decretalen zu kennen. Es sind

vielleicht auch die Vorwürfe, die man ihm in Hinsicht auf den aus seiner Unternehmung entstandenen Schaden macht, zu bitter; indem Erdichtungen falscher Urkunden und Actenstücke zu denselben Zeiten nicht ungewöhnlich waren.

§. 91.

Erdichtet sind die Decretalen gewiß, mit welchen der isidorische Codex im neunten Jahrhunderte vermehrt worden ist. Es erweckt gegen diese Decretalen schon einen starken Verdacht, daß Dionys, der doch bereits zu Anfang des sechsten Jahrhunderts zu Rom sammelte, und sich weder Mühe noch Geduld gereuen ließ, von allen denselben keine Spur fand; daß acht Jahrhunderte nichts davon zum Vorscheine kam, selbst alsdenn nicht, da eine Anführung derselben dem römischen Stuhle vortheilhaft gewesen wäre. Und in einem westfränkischen Archive sollte man gefunden haben, was sich in Rom selbst, und in ganz Italien nicht fand, was selbst in den Archiven derjenigen Bisthümer nicht ausfindig zu machen war, an welche die Decretalen ergangen seyn sollen? Der Zufall spielt zwar oft mit Handschriften, wie mit allen menschlichen Dingen; aber im gegenwärtigen Falle hätte der nähmliche Zufall Jahrhunderte hindurch so vielmahl eintreffen müssen, als noch nie gekannte Decretalen in die isidorische Sammlung gekommen sind. Doch man lasse diese äußern Kennzeichen der Unächtheit blos als Gründe gelten, die Verdacht erregen. Die inneren Merkmale überzeugen jeden Unbefangenen vollkommen. In diesen Decretalen, und zwar in denen, welche Päbsten des ersten und zweyten Jahrhunderts zugeschrieben werden, sind Sprüche aus der Bibel nach der von Hieronymus verbesserten lateinischen Uebersetzung angeführt: die verbesserte Uebersetzung ist vom vierten Jahrhundert, wie konnte man aus derselben in den ersten zwey Jahrhunderten Texte allegiren? Doch vielleicht haben die Abschreiber die Bibeltexte immer nach der Uebersetzung des Hieronymus geschrieben. Aber in eben diesen Decretalen finden sich auch deutliche

und viele Stellen aus Schriften des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts. Römische Bischöfe sollen nun diese Schriften schon in den ersten drey Jahrhunderten gehabt und gebraucht haben, welche Ungereimtheit! Doch vielleicht haben die Verfasser der erwähnten Schriften ihre Worte aus den Decretalen genommen. Allein alsdann mußten sich doch diese Decretalen irgendwo finden, sie mußten bekannt gewesen seyn, und es würde doch der eine oder der andere von diesen Schriftstellern sie genannt, und etwa auch angezeigt haben, wo er sie gefunden. Als Interpolationen kann man diese Stellen auch nicht gelten lassen, indem sie mit dem ganzen Context zu sehr verwebt sind. Zu dem ist in allen diesen Decretalen das nähmliche barbarische Latein zu lesen. Auch die ungelehrtesten römischen Bischöfe der ersten Jahrhunderte hätten kein so elendes Latein geschrieben, dessen Barbarismen und Solöcismen sich aus dem Sprachgebrauche, und aus dem Styl der Westfranken des neunten Jahrhunderts am besten erklären lassen. Die vorkommenden Materien und die gewählten Ausdrücke sind endlich ebenfalls unwiderlegbare Beweise der Erdichtung: wo noch lange von Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Apocrisiarien u. d. g. keine Rede seyn kann, da kommen sie schon als gewöhnlich vor, und sie kommen so oft vor, daß die Hypothes von Interpolation oder von falscher Leseart nichts helfen kann. Ueberhaupt steht der Inhalt dieser Decretalen in einem solchen Widerspruche mit andern gewiß ächten Schriften, daß man entweder alle Documente der Kirchengeschichte älterer Zeiten für unächt erklären, oder diese Schreiben der Päbste für erdichtet halten muß. *)

*) Man war im neunten und in den folgenden Jahrhunderten zu leichtgläubig und zu unwissend, als daß man im Stande gewesen wäre, die Unächtheit dieser vorgeblich alten Actenstücke zu entdecken. Man hielt alles für ächt, was man in irgend einem Codice canonum fand. Der erste, der an der Aechtheit derselben zu zweifeln schien,

wär

war Carl der Kahle, er schrieb an Pabst Johann VIII.: Cum non longe ante hos annos nepos noster Hludovicus Italiae Imperator instinctu quorundam contra nos se commovit, missae sunt nobis epistolae, quasi ex Apostolicae hujus sedis auctoritate ac nomine, quas tenoris inconvenientia hanc sanctam et discretissimam sedem non misisse ostendit. — Quas epistolas sacris regulis obvias — nec auctoritate Apostolica fuisse missas, sed compilatas quorumcunque vafricia credimus. a) Später, nähmlich unter der Regierung Ludwigs des Baiern, und zur Zeit der Basler Synode haben einige Gelehrte Zweifel dagegen erhoben. Allein critisch ihre Unächtheit zu beweisen, waren sie nicht fähig. Ausführlicher hat sich gegen diese Decretalen Nicolaus von Cusa erklärt. b) Die Centuriatores Magdeburgenses haben es zuerst critisch dargethan, daß sie erdichtet sind. c) Der spanische Jesuit Turrian hat zwar dagegen geschrieben. d) Allein David Blondel e) hat ihn so widerlegt, daß seit dem auch der eifrigste Curialist sich nicht mehr getraut, die pseudisidorischen Decretalen als ächte Documente zu vertheidigen.

---

a) Ex Hincmari Opp. Tom. II. p. 768. Bey Spittler Geschichte des canonischen Rechtes. S. 247.

b) Opp. pag. 771. 782.

c) Centur. Magdb. (Basil. 1564.) Centur. II. Cap. VII. Col. 143 — 152. Centur. III. Cap. VII. Col. 177 — 185.

d) Franc. Turriani adversus Magdeburgenses Centuriatores pro Canonibus Apostolorum et Epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libri V. Colon. 1573. 4.

e) Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulans. Genevae 1628. 4.

§. 92.

Der Schade, der durch diese falschen Decretalen der Kirchendisciplin zugefügt worden ist, ist sehr bedeutend. Mittelst der Metropoliten und der Provincialsynoden ist Ordnung und Disciplin in der Kirche erhalten worden. Seit dem diese erdichteten Schreiben in Ausübung gekommen sind, haben die Metropoliten und die Provinzialsynoden ihr Ansehen verloren. Sie konnten das nicht mehr erwirken, was sie sonst erwirkt hatten. Die gegen alle Ordnung ergriffenen Appellationen nach Rom, vereitelten die zweckmäßigsten Verfügungen für Aufrechthaltung guter Sitten. *)

*) Man irret indessen sehr, wenn man glaubt, Pseudisidor habe die Absicht gehabt, das Ansehen und die Gewalt des Pabstes zu vergrößern. Nichtsweniger, er suchte den Pabst nur zu erheben, um die Metropoliten, und ihre Synoden zu erniedrigen. Es scheint, er habe darauf angetragen, daß die Geistlichen ungestraft ein sittenloses Leben führen könnten. Denn gleich in der Vorrede sagt er: Viele Leute drückten die Geistlichen aus Bosheit und niedrigen Leidenschaften, indem sie dieselben verklagten: um diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, hätten die heiligen Väter verschiedene Verordnungen ergehen lassen. Weil indessen dieselben nicht genug bekannt wären, oder nicht gehörig befolgt würden: so hätten achtzig Bischöfe an ihn gedrungen, diese Verordnungen zu sammeln. Sehr deutlich giebt er seine wahren Gesinnungen an den Tag in dem ersten Schreiben, dessen Verfasser der Pabst Anaclet seyn soll. Gleich im Eingange sagt er: Man soll die Richter nicht, mit Verleumdungen und Anklagen behelligen; wenn alles in dieser Welt abgestraft werden sollte, so hätten die göttlichen Gerichte gar nicht Platz. Jesus, heißt es ferner, in eben diesem Schreiben, habe die Priester selbst aus dem Tempel gejagt; daraus folge, daß die obersten Priester, die Bischöfe von Gott als-

lein müssen gerichtet werden.... Niemand überlasse das Urtheil über seinen Knecht jemand anderm. Sollte es wohl Gott thun? .... Wer sich an einem Fürsten vergreife, sey des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. Welches Verbrechen sey es nun, wenn man sich an dem Augapfel Gottes vergreife? Es ist ein Lieblingsgedanke des Pseudisidors, die Worte des Propheten Zacharias (II. v. 8): Qui enim tetigerit vos, tangit pupillam oculi mei, auf die Geistlichen anzuwenden. In dem dritten Schreiben unter dem Nahmen Anaclet, sagt er: Es geschehe zur Strafe des Volkes, wenn sie böse Hirten haben, damit sie um so leichter in das Verderben fallen.... Wenn ein Lehrer, oder Seelenhirt vom wahren Glauben abweiche, so müsse er von den Gläubigen zur Verantwortung gezogen werden: sonst aber, böser Sitten wegen, müsse er geduldet werden, weil Gott allein über die Vorsteher der Kirche das Urtheil zu fällen habe. Ueberhaupt erschwerte Pseudisidor die Klagen gegen Bischöfe sehr. Nur einem Bischofe erlaubte er eine Klage gegen einen Bischof, und das Ansehen der Metropoliten suchte er auf alle Art herabzusetzen. S. Mich. Ign. Schmidt Geschichte der Teutschen (Ulm 1785.) Th. 1. B. 3. Cap. 16. S. 671.

§. 93.

Zu Ende des neunten Jahrhunderts, nähmlich 899, oder zu Anfange des 10ten Jahrhunderts um das Jahr 900 machte Regino, ein resignirter Abt zu Prüm, im ehemaligen Lande Trier, auf Befehl des trierischen Erzbischofs Rathbod zum Gebrauche der teutschen Kirchen eine neue Canonensammlung. *) Er theilte sie in zwey Bücher. Das erste handelt von geistlichen Sachen und Pflichten, und das zweyte von dem Wandel oder von den Sitten der Laien. Vor jedes Buch setzte er Visitationspuncte, worüber inquirirt werden sollte. Es war schon lange üblich, daß die Pfarrer bey Gelegenheit einer Synode dem

Bischof, oder seinen Stellvertretern Rechenschaft geben mußten, wie sie ihren Pflichten genug thun. Nun war aber die Unwissenheit schon so groß, daß die Bischöfe Compendien von Visitationspuncten nothwendig hatten, um an Pfarrer, und auch an Laien Fragen über ihre Pflichten machen zu können. Regino schrieb zwey solche Compendien. Er nennt jedes Inquisitio, weil nähmlich daraus der Bischof oder seine Stellvertreter inquiriren konnten. Auf jede inquisitio folgen Canonen, als Belege. **) Die Canonen, die er gesammelt hat, sind Synodalschlüsse, Decretalen der Päbste und Stellen aus den Schriften heil. Väter, und anderer Schriftsteller, nähmlich des Basilius, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregorius, Cassianus, Ferrandus, Benedictus, Fructuosus, Aurelianus, Theodorus, Beda, Rabanus. Nebstdem führt Regino Gesetze an, aus dem Codice theodosiano, aus den Capitularien der fränkischen Könige, und aus den Gesetzen der Burgunder und Ripuarier. In Betreff der Decretalen römischer Bischöfe hat Regino größtentheils nur ächte aufgenommen. Pseudisidorische Stücke findet man in seiner Sammlung wenige. ***)

*) Unter dem Titel: Incipit libellus de ecclesiasticis disciplinis et religione christiana, collectus ex jussu D. Metropolitani Rathbodi Trevericae urbis Episcopi a Reginone quondam Abbate Prumiensis monasterii ex diversis Sanctorum Patrum conciliis et decretis Romanorum Pontificum feliciter in Dei nomine. Amen. In der Note a) bey Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 438. heißt es: Scriptus est hic libellus saeculo nono exeunte 899. Allein Hontheim Hist. Trev. Prodromi P. I. p. 350. behauptet, der Erzbischof Rathbod habe diese Sammlung um das Jahr 906. als Norm zu Visitationen vorgeschrieben. Daher, glaube ich, kömmt es, daß diese Sammlung gewöhnlich in die ersten Jahre des zehenten Jahrhunderts gesetzt wird. Regino hatte zu seiner Zeit den Ruhm eines sehr gelehrs

ten Mannes. Trithemius schreibt von ihm in catalogo virorum illustrium: Regino Abbas monasterii Prumiensis Ord. D. P. Benedicti in dioecesi Treverorum, vir in divinis scripturis eruditissimus, et in saecularibus litteris egregie doctus, ingenio subtilis, eloquio clarus, vita et conversatione devotus, facile inter Doctores sui temporis obtinuit principatum. Er hat auch eine Mönchschronik geschrieben, wovon der nähmliche Trithemius sagt: Opus profecto celeberrimum et lectione doctorum virorum dignissimum. Endlich nennt er dessen Canonensammlung, Opus insigne. S. Van Espen Jus ecclesiast. (Edit. Colon. 1777.) Tom. III. pag. 507.

**) In superiori libello, sagt Regino selbst zu Anfang des zweyten Buchs, quid Episcopo vel ejus ministris cum ecclesiasticis viris sit agendum, et in sua synodo requirendum, ex parte notavimus, nunc quid cum saecularibus et laicis sit agendum, vel agere oporteat, prout Dominus dederit, percurramus. Am Ende der ersten Inquisition sagt er: Finit inquisitio. Haec, quae supra capitulatim inquirenda expressimus, auctoritate canonica roborari oportet. Hierauf folgen Canones. Eben das bemerkt er auch am Ende der zweyten Inquisition.

***) Hildebrand hat zuerst zu Helmstädt 1659 diese Sammlung durch den Druck bekannt gemacht. Eine weit richtigere Ausgabe hat aber Baluze veranstaltet, und hat sie zugleich mit sehr gelehrten Noten versehen. Auch bey Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 438. findet man die Collectio Reginonis. Diese Canonensammlung ist noch brauchbar. Man ersieht daraus, welche Kirchendisciplin damahls in Teutschland befolgt worden ist. Nebst dem kann man diese Collection auch als Quelle benutzen, indem Burchard von Worms, von dem wir gleich sprechen werden, aus dem

Regino geschöpft hat; und den Burchard von Worms haben Gratian und die übrigen Compilatoren unseres Corporis juris hie und da gebraucht. Ja manche Canones sind nur im Regino aufbewahrt worden, wie zum Beyspiele die Canones concilii Triburiensis et Rotomagensis.

§. 94.

Zu Anfange des eilften Jahrhunderts, um das J. 1022 hat der Bischof Burchard von Worms eine neue Canonensammlung bekannt gemacht. Als die fränkischen Könige in Teutschland nichts mehr zu befehlen hatten, wurden ihre Capitularien nur noch zum Theile beobachtet, das ist, jeder Geistliche befolgte davon, was er befolgen wollte, oder was er zu befolgen bereits gewohnt war. Die Folge hievon war Anarchie. Probst Brunicho bat daher seinen Bischof Burchard, der zu seinen Zeiten den Ruf der Gelehrsamkeit hatte, eine für den Wormser Kirchsprengel passende Canonensammlung zu schreiben. Dieß bezeugt selbst Burchard in dem Briefe, den er an seinen Probst geschrieben, und der vor der Sammlung anstatt einer Vorrede zu finden ist. a) Die ganze Sammlung,

---

a) Et id quidem, heißt es da, vel ea ratione maxime flagitare videbaris, quod canonum jura, atque poenitentium formae in nostra quidem dioecesi adeo confusa sint, atque inter se discrepantia, ut aut ex toto neglecta aut omni pene auctoritate destituta, vel modice in ecclesiastica disciplina institutis apparere possint, qua de causa saepe accidit, ut ad poenitentiae remedium confugientibus, cum ob canonum descriptionem confusam, tuam ob Presbyterorum nostrorum ignorantiam, non facile subveniatur. Quod an ideo potissimum fieret, non imprudenter ex me rogasti. . . . Et quia haec res ita habet, eo me dilectio tua rogavit, ut opellam hanc congestam junioribus nostris legendam proponerem, quo ipsi nimirum in idonea aetate, ea discant, quae vel serior aequalium nostrorum aetas modo assequi non possit,

welche in zwanzig Bücher getheilt ist, *) besteht aus Synodalschlüssen, Bruchstücken päbstlicher Decretalen, Stellen der heil. Väter, und aus Gesetzen der Kaiser und Könige. Die Auswahl, die er getroffen hatte, war nach der Sitte der damahligen Zeiten sehr schlecht. Was ihm für seinen Zweck tauglich schien, das raffte er auf, es mochte nun ächt oder unächt seyn. **) Die Authorität dieser Canonensammlung war zu Worms und in der Wormser Diöces gewiß sehr groß; wie viel sie aber auswärtig Ansehen erhalten habe, dieß läßt sich nicht leicht bestimmen, weil um diese Zeit die Gesetze überhaupt arbiträr waren. ***) Ivo, Bischof von Chartres (um das Jahr 1090 oder 92 bis 1115 oder 17) ist dem Beyspiele des Burchard von Worms gefolgt. Wir haben von ihm zwey Canonensammlungen. Eine wird gewöhnlich Decretum D. Ivonis Episcopi Carnotensis genannt. Der eigentliche Titel dieser Sammlung heißt aber, Excerptiones ecclesiasticarum regularum, das ist, excerpta ex ecclesiasticis regulis. Die andere Canonensammlung führt den Titel Pannomia Ivonis. ****) Ivo hat aus den nähmlichen Quellen geschöpft, aus welchen Burchard geschöpft hat. Nur hat er vielfältig den Burchard rein abgeschrieben. Es versteht sich also von selbst, daß Ivo die nähmlichen Fehler begangen hat, die sich Burchard hat zur Last kommen lassen. Ersterer ist vom letztern nur in zwey Sachen verschieden. Ivo hat im zweyten Theile seines Decrets viele Texte aus den Concilien und Vätern angeführt, um den Berengar zu widerlegen, der damahls die realem praesentiam Christi in Eucharistia geläugnet hat. Ferner hat Ivo das jus civile mit dem jus canonicum zu vereinbaren gesucht. Er hat deßhalb eine Menge Civilgesetze in seine Sammlung aufgenommen. Seinem Beyspiele ist hernach Gratian gefolgt. Burchard hat zwar auch einige Civilgesetze angeführt, aber es war

---

vel antecessorum negligentia non attigit. Van Espen Jus eccles. T. III. p. 510. (Edit. Colon. ab a. 1777.)

sein Gedanke nie, das jus canonicum mit dem jus civile zu vereinbaren. *****)

*) Der kurze Inhalt der 20 Bücher ist im Anfang des Werkes zu finden. Das sechste und die folgenden Bücher bis auf das siebenzehnte handeln von Sünden und deren Buße. Sie sind sehr merkwürdig. Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen Th. 2. B. 4. Cap. 13. S. 157. (Ulm. Ausg.) liefert von diesen canonibus poenitentialibus einen Auszug. Er verdient gelesen zu werden. Die strengen Fasten, die Burchard groben Verbrechern dictirt, erlaubt er denselben, wenn es ihnen unmöglich war, sie zu beobachten, mit Psalmensingen, mit Kniebeugungen, mit Beköstigung eines Armen, oder wohl auch mit Geld zu ersetzen. S. Fleurii Hist. ecclesiast. Tom. XIV. p. 138. (Augsb. Ausg.) Das zwanzigste Buch ist theologischen Inhalts. Es wird in demselben von der Vorsehung, von der Prädestination, vom Antichrist, vom letzten Gerichtstage, von der Hölle, und vom Himmel gesprochen.

**) Freylich hielt man damahls alles für ächt, was man in irgend einer Canonensammlung fand, man gieng nie, oder doch sehr selten auf die Quelle zurück. Und in so ferne, nähmlich mit der Unwissenheit der damahligen Zeiten ist Burchard zu entschuldigen. Zum Unglück war zu derselben Zeit Pseudisidors Sammlung sehr bekannt. Da dem Burchard als Bischof daran lag, die erzbischöfliche Gewalt sinken zu machen; so hat er eine bedeutende Anzahl falscher Decretalen aus dem Pseudisidor abgeschrieben. Nebst dem hat Burchard viel aus der Collectio Reginonis geborgt. Wo nun Regino gefehlt hat, hat sicher auch Burchard gefehlt. Zuweilen hat Burchard den Regino unrecht verstanden: wenn z. B. Regino einen Canon anführt ex concilio aquisgranensi, und bey dem folgenden Canon sagt, unde supra; so hat Burchard verstanden, dieser Canon sey ebenfalls vom concilio aquisgranensi, und hat dann

mit dieser falschen Citation den Canon abgeschrieben. Regino wollte aber mit den Worten unde supra das Concilium andeuten, welches er beym vorhergehenden Artikel angeführt hatte. Das Schlimmste war, daß spätere Canonensammler wieder Burchards Fehler abschrieben. Unter diese gehört besonders Gratian.

***) Jeder Richter hielt sich damahls an die Gesetze, die ihm gefielen, die das entschieden, oder zu entscheiden schienen, was er eben wünschte. Eben dieser Burchard veranstaltete deswegen auch eine Sammlung von Civilgesetzen, um ein bestimmtes Gesetzbuch zu haben, und damit nicht die Richter sich Gesetze wählen könnten, die sie der Parthey günstig finden, welcher sie geneigt sind. S. Schmidts Geschichte der Teutschen. Th. 2. S. 125. (Ulm. Aufl.) Gewöhnlich wird von den Interpreten des canonischen Rechtes bemerkt, daß die Worte Brocardicon juris von diesem Burchard, Bischof von Worms, herkommen. Die Franzosen und Italiener hätten nähmlich diesen Burchard Brochardum genannt. Deßhalb habe man seine Rechtssätze, und in der Folge alle Rechtsregeln Brochardica geheißen. Burchards Canonensammlung ist zu Cölln im Jahre 1548 gedruckt worden mit dem Titel D. Burchardi Womaciensis ecclesiae Episcopi Decretorum libri XX. ex conciliis et orthodoxorum Patrum decretis, tum etiam diversarum nationum synodis, ceu loci cummunes congesti, in quibus totum ecclesiasticum munus luculenta brevitate et veteres ecclesiarum observationes complectitur. Opus nunc primum excusum, omnibus ecclesiasticis ac parochis apprime necessarium. Claruit sub Henrico Imp. anno salutis 1020. Coloniae in officina Melch. Novesani.

****) Die Alten haben unrichtig gelesen, indem sie schrieben pannormia Ivonis. Beyde Sammlungen haben eine Vorrede. Der pannomia sind nach der Hand Decretalen

von Innocenz II., der lange nach Ivo lebte, beygefügt worden. Das Decretum Ivonis hat zuerst Molinaeus Professor zu Löwen 1561 herausgegeben. Frontau, Canonicus und Universitäts-Canzler zu Paris hat im Jahr 1647. eine verbesserte Ausgabe besorgt, und sie mit Noten versehen. Die pannomia hat Sebastian Brant 1499 zuerst zum Druck befördert. Eine andere Ausgabe hat zu Löwen 1557 Melchior a Vosmediano veranstaltet.

*****) Die Canonensammlung vom Cardinal Deusdedit ist noch nie zum Vorscheine gekommen. Sie wurde zu Rom im Vatican aufbewahrt. Es ist zu bedauern, daß sie nie durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Die Correctores Romani, die den Gratian und die übrigen Theile unsers Corporis jur. can. verbessert haben, und von denen ich weiter unten sprechen werde, haben diese Sammlung benutzt. Sie sagen, daß sie viele Actenstücke enthalte, die nirgends zu finden sind. Auch die zwey Collectionen, deren eine Polycarpus, und die andere Populetum heißt, sind bisher noch nie gedruckt worden. Die übrigen Sammlungen, von denen in der Geschichte des canonischen Rechts Meldung geschieht, sind für dieselbe nicht bedeutend. Die sogenannten Dictatus Gregorii VII. gehören gar nicht hieher. Im 2ten Buche der Briefe Gregors VII. beym 35ten Brief findet man 27 Sätze, die Dictatus Gregorii VII. genannt werden. Es ist gewiß, daß diese Sätze weder mit dem 35 Brief, noch mit dem folgenden zusammenhängen. Auch hat man keine Spur, daß sie Gregor bey einer Synode vom J. 1076. dictirt habe. Sie mögen aber ächt oder unächt seyn, so stimmen doch die meisten mit den Grundsätzen Gregors VII. überein.

§. 95.

Die Geschichte des neuern canonischen Rechtes fängt mit Gratian an. (§. 56.) Im J. 1151. machte ein Benedictiner, Nahmens Gratian *) eine Sammlung von

Kirchengesetzen bekannt, die ganz nach dem literärischen Geschmack und nach den literärischen Bedürfnissen des zwölften Jahrhunderts eingerichtet war. Der Plan des Werks war so angelegt, daß man eine Casuistik vor sich hatte, bey welcher man recht gelehrt fragen, und für eine Meynung mehrere pro und contra anführen konnte. Die Methode war damahls die beliebteste. Es konnte dem Werke nicht nachtheilig seyn, daß es voll historischer, chronologischer und critischer Fehler war; denn selbst von der Seite betrachtet, war es doch viel vollkommner, als die meisten vorhergehenden Werke ähnlichen Inhalts. **) Der Titel, Concordia discordantium canonum, den Gratians Decret dermahlen führt, ist ihm wahrscheinlich nicht vom Author selbst gegeben worden, sondern von Interpreten, weil sich Gratian immer bemüht, entweder zum Scheine, oder in der That sich widersprechende Canonen zu vereinigen. Wenigstens findet man in den ältesten Exemplarien oder Handschriften nur immer die Inscription, Decretum Gratiani Monachi. ***)

*) Man ist noch nicht einig, in welchem Jahre Gratian sein Werk verfertigt, und der Welt bekannt gemacht habe. Trithemius setzt das Jahr 1127 an: aber die Correctores Romani glauben, Trithemius habe das Jahr, da Gratian sein Werk angefangen hat, verstanden. Justell nimmt das Jahr 1131 an: allein die meisten stimmen auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts. Es liegt daran nichts, ob Gratian mit seiner Compilation um einige Jahre früher oder später fertig geworden ist. Auch über seine Vaterstadt, und über seine legitime oder illegitime Geburt zankt man sich. Wahrscheinlich ist er zu Clusium in Tuscien gebohren; denn die Stadt Classa, wie andere wollen, ist in Tuscien nicht zu finden. Ob Gratian ein illegitimer Bruder des Petrus Lombardus und des Petrus Commestor gewesen sey oder nicht, kann uns wieder nicht interessieren. Erwiesen ist nichts. Noch unbedeutender ist der Streit, ob Gratian im Kloster S. Proculi Ordensgeistlicher gewe-

sen sey, oder im Kloster SS. Felicis et Naboris. Das erstere wird von den meisten angenommen. Habe auch dieses Kloster zum Camaldulenser Orden gehört, so war doch Gratian ein Benedictiner, indem die Camaldulenser weiter nichts als reformirte Benedictiner sind. Endlich wollen einige den Gratian zu einem Cardinal erheben. Allein es ist gewiß, daß diese einen Gratian von Pisa, der zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts lebte, und unter Alexander III. Cardinalis Diaconus SS. Cosmae et Damiani war, mit unserm Gratian verwechselt haben.

**) Gratian hat selten aus Quellen geschöpft. Er hat vielfältig andere Sammlungen ausgeschrieben, und folglich auch ihre Fehler mit aufgenommen. Doch nicht immer; wir haben Beweise, daß er den Burchard von Worms und den Ivo von Chartres hie und da verbessert, und so viel es die Seltenheit der Bücher zuließ, auch die Quellen selbst nachgeschlagen hat. Bluze bemerkt in der Praef. ad Epist. Rabani Mauri ad Heribaldum, Burchard habe einen Canon mit der Aufschrift ex concilio Ilerdensi angeführt, da er doch hätte schreiben sollen, ex Epist. Rabani Mauri ad Heribaldum. Ivo habe den Canon mit der falschen Inscription abgeschrieben; aber nicht Gratian. Er schrieb zwar den Canon wörtlich ab, so wie ihn Burchard L. XIX. C. 150. aufgenommen hatte: allein er gab ihm die ächte Inscription: Item Rabanus Archiepiscopus ad Heribaldum. Es ist dieser Canon zu finden Can. 34. dist. 50. Mehr dergleichen Beyspiele führen Maurus Sarti und Maurus Fattorini Camaldulenser Aebte an, de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus Tom. I. P.I. in Gratiano §. 25. Ueberhaupt hat Gratian nicht blos manche Canonen vom Untergang gerettet, sondern auch manche Stellen der Väter, der Concilien und der kaiserlichen Gesetze richtiger angeführt, als sie zu denselben Zeiten irgendwo zu finden gewesen sind. Uebrigens enthält Gratians Werk Stellen aus folgenden Schriften: 1) aus

dem alten und neuen Testament; 2) aus den apostolischen Canonen; (§. 78.) 3) aus den Schlüssen der Universal- und Particular-Synoden; 4) aus den Decretalen der Päbste, bis auf Innocenz II. (1143.) sie mochten nun ächt oder unächt seyn; 5) aus den Schriften lateinischer und griechischer Kirchenväter; 6) aus den sogenannten libris poenitentialibus; 7) aus dem Breviarium Alaricianum, worunter indessen Gratian den Codex Theodosianus verstand; 8) aus dem Corpus juris Justinianeum; 9) aus den Capitularien der fränkischen Könige; 10) aus einigen Verordnungen und Rescripten teutscher Könige und Kaiser; 11) aus dem Pontificale Romanum; 12) aus dem Liber diurnus; 13) aus dem Ordo Romanus; 14) aus verschiedenen Kirchengeschichtschreibern.

***) Es kommen in decreto Gratiani viele Canones vor, welche die Aufschrift haben Palea. a) Man ist darüber einig, daß diese Paleae nicht von Gratian sind; aber man weiß noch nicht, wer der sey, der diese paleas dem Decreto Gratiani eingerückt hat, und was das Wort, palea, eigentlich heißen soll. Viele glauben, ein Paucapalea Gratians Schüler sey Urheber der palearum. Maurus Sartius de claris Archigymn. Bonon. Professoribus sagt: er habe in einem sehr alten Codex, den auch die Correctores Romani gebraucht haben, in margine ad c. 10. caus. 20. q. I. folgende Bemerkung gefunden: Et vocatur Palea a suo auctore, scilicet discipulo Gratiani, qui Paucapalea vocabatur secundum Hu. Jo. Hugo oder Huguccio und Johannes Teutonicus, die hier aller Wahrscheinlichkeit nach angeführt werden, sind freylich Zeugen, die Glauben verdienen, zumahl Huguccio, der bald nach Gratian gelebt hat. Auch Sicard, Bischof von Cremona erzählt etwas, woraus man schliessen

---

a) S. z. B. c. 2. Caus. 35. q. VI. oder C. 10. Caus. 20. q. I.

muß, Paucapalea habe Antheil an Gratians Werk gehabt. Doch da die ältern Handschriften des Decrets nicht so viele paleas enthalten, als dermahlen in decreto Gratiani zu finden sind; ja da in den ältesten Handschriften sehr wenige zu finden sind, so muß man zweifeln, ob alle paleae von einer Hand seyn: wenn auch die paleae, die noch in Gratians Decret zu finden sind, bereits in der Mitte des 13ten Jahrhunderts in dasselbe eingerückt waren. a) Ueber die Ethymologie des Wortes palea hat man ebenfalls verschiedene Meinungen. Sehr gekünstelt ist eine neuere, nähmlich die des Jo. Bapt. Bartholus in Institut. jur. can. Cap. 57. Er glaubt, die Copisten haben die Canonen, welche man nach der Hand dem decreto Gratiani beygefügt hat, mit den zwey Worten bezeichnet, post alia; in der Folge habe man die Präposition, post, blos mit einem Siglum, das ist, mit p. geschrieben, folglich p. alia. Daraus sey das Wort palea entstanden. Allein Huguccio von Pisa, einer der ersten Interpreten Gratians, kennt schon die Benennung, palea, sehr gut. So früh konnte doch nicht allgemein aus den Worten post alia das Wort, palea, entstanden seyn. Just Henning Böhmers Meinung ist vielleicht die wahrscheinlichste. Das Decretum Gratiani erhielt gleich bey seiner Bekanntmachung großen Beyfall; bald stieg derselbe so hoch, daß man alles verachtete, was nicht im Decret stand. Vielleicht hieß man aus Verachtung alles das palea, das ist, Spreu, was nach der Hand dem Decreto Gratiani beygefügt wurde. Humbertus de Romanis, der im dreyzehnten Jahrhunderte lebte, bezeugt wenigstens, daß man in Hinsicht auf das geistliche Recht alles für geringfügig gehalten hat, was nicht in Gratians Decret zu lesen gewesen ist. Jetzt freylich haben die paleae eben so viel, und eben so wenig Aus-

---

a) S. Glück Praecognita jurisprud. eccles. p. 310.

thorität, als die Canones Gratiani. Ja es giebt paleas, die ächter sind als Gratians Canonen. Diomedes Brava in disquisit. critic. de interpolatione Gratiani Bononiae 1694. glaubt, nebst den Paleis seyen dem Gratian noch viele Canonen unterschoben worden. Wirklich findet man in sehr alten Handschriften eine Menge Canonen nicht, die wir doch in unsern Ausgaben haben. Selbst Böhmer stimmt dieser Meynung bey. So fehlt z. B. in einer alten, ehemahls vaticanischen Handschrift n. 622., die weder Glossen noch paleas hat, und nicht viel jünger, als Gratians Decret ist, die ganze 73te Distinction. Doch man ließ geflissentlich, um Zeit, Mühe und Kosten zu ersparen, diejenigen Canonen aus, über welche der Professor in der Schule nicht las: denn im nähmlichen Codex heißt es am Rande nach der 72ten Distinction: Distinctio 73. deficit, et non legitur. In einer andern alten Handschrift des ehemaligen Vaticans n. 624. heißt es ad C. 3. Caus. XXXV. qu. 2. et 3.: Quae dicuntur in hac quaestione, fere per totum sunt correcta per constitutionem novam, quae incipit. Non debet, nec est opus ea legi. Es ist das cap. 8. de consanguinit. Die gelehrten Camaldulenser Aebte Maurus Sartius und Maurus Fattorini bezeugen in dem Buche de claris Archigymnasii Bonon. Prof. in Grat. §. 34. p. 275., daß alle Canonen, die paleae ausgenommen, vom Gratian gesammelt sind. S. Chr. Frid. Glück Praecognita jurisprud. ecclesiast. p. 39. n. 20.

§. 96.

Bereits vor Gratian, wie es aus der bisher erzählten Geschichte des canonischen Rechtes erhellt, haben sich mehrere Sammler die Mühe gegeben, die Canonen systematisch zu ordnen. Es gab auch schon vor Gratian einige, die über Canones Commentarien schrieben: aber keiner hatte noch das geistliche Recht in ein Sy-

stem gebracht, keiner hatte das geistliche Recht zu einer wissenschäftlichen Disciplin erhoben. Allerdings hatten einige die Canonen nach Materien gesammelt: allein ihre Sammlungen blieben immer schlechterdings Sammlungen. Nur von Gratians Collection konnte man sagen, es sey ein System des geistlichen Rechtes. Man muß ihn deshalb für den Urheber derjenigen wissenschäftlichen Disciplin erkennen, welche man geistliche Jurisprudenz nennt. Zuvor ist das geistliche Recht von Theologen mit der Theologie gelehrt worden. Schon von der Seite, daß Gratian das geistliche Recht von der Theologie getrennt hat, verdient er Dank. Es lohnt sich nun der Mühe, Gratians System zu untersuchen. Schon Ivo von Chartres sah es ein, daß einige Canonen sich wenigstens dem Scheine nach widersprechen; daß andere auf die damahligen Zeiten nicht mehr passen; und daß folglich sowohl Richter, als Lehrer bey der besten Canonensammlung sehr oft in Verlegenheit kommen müssen. Deßhalb hat er sich bemühet, in einer langen Vorrede zu zeigen, wie Canonen vereinbart, interpretirt, und auf die damahligen Zeiten angewandt werden sollen. Gratian wollte noch mehr leisten, er war damit nicht zufrieden, nur einige Regeln zu geben, wie man die Widersprüche in den Canonen wegräumen, dieselben ausdeuten, und an die gegenwärtigen Zeiten anreihen soll: er behielt seine gegebenen Regeln immer vor Augen, und befolgte sie selbst während des ganzen Werkes, indem er zuweilen Fragen aufstellte, verschiedene Canonen für die bejahende und verneinende Meynung anführte, und endlich mittelst Distinction die Zweifel entschied. Gratian hatte jedoch noch einen Zweck, er wollte nicht blos eine Canonensammlung schreiben, sondern auch ein Lehrbuch für Schulen abfassen. Er schickte deßwegen allemahl die Hauptbegriffe von der Materie voraus, die er abzuhandeln gedachte; hiernächst suchte er die gegebenen Begriffe mit Schrifttexten, mit Synodalschlüssen, mit Stellen aus heil. Vätern und andern Schriftstellern zu belegen. Schienen sich einige Texte zu widersprechen, so suchte

er

er den Widerspruch zu heben. Kurz Gratian wollte ein System schreiben, und schrieb auch eines, ob es gleich gewiß ist, daß seine Arbeit in der That schlecht ausgefallen ist. Er theilte sein System in drey Theile. Der erste begreift Anfangsgründe des geistlichen Rechtes, Quellen und Authorität desselben, und dann wird von geistlichen Personen, deren Rechten und Verbindlichkeiten gehandelt. Der zweyte enthält Proceßsachen, Materien, die einst vor geistliche Gerichte gehörten, und der dritte handelt von geistlichen Sachen. Der erste und dritte Theil ist in Distinctiones getheilt, ob von Gratian oder von einem andern, dieß ist noch nicht entschieden. Doch hat Gratian selbst den zweyten Theil in dreyßig und sechs Causas abgetheilt. *) Aber was mag wohl den Gratian bewogen haben, über das geistliche Recht ein System zu schreiben, das geistliche Recht zu einer eigenen wissenschaftlichen Disciplin zu bilden? Es werden von verschiedenen verschiedene Beweggründe angegeben. Daß der große Beyfall, den die römische Rechtskunde zu Bologna damahls hatte, viel beytrug, ist außer Zweifel. Allein Justus Fontaninus glaubt, den Gratian habe vielmehr die gänzliche Vernachläßigung des geistlichen Rechtes bewogen, die Arbeit zu unternehmen, die er vollbrachte. Seit dem durch den bekannten Werner oder Irnerius die Civilrechtswissenschaft in Flor kam, und so wohl in den Schulen als in den Gerichtsstuben allgemeinen Beyfall hatte; mit einem Worte, seit dem das studium juris romani das Lieblingsstudium ward; seit dem römische Rechtskunde beynahe allein den Ruhm der Gelehrsamkeit verschaffte: seit der Zeit wollte alles nur Civilrecht treiben, und man vergaß darüber die Canonen. Selbst die Geistlichen, selbst die Vorsteher der Kirche, bekümmerten sich nicht mehr um die geistlichen Gesetze; Justinians Gesetzbuch war ihnen weit lieber als die Bibel, und die Bücher der heil. Väter. Ja, sie drangen sich selbst in die Gerichtsstuben ein. So gar Rom und den römischen Bischof ergriff diese epidemische Krankheit. a) So sehr nun

a) Quotidie perstrepunt in tuo palatio leges, sed Justiniani, non

röm. Rechtskunde aufnahm, so sehr sank geistliche Jurisprudenz. Stephanus Tornacensis (Glück praecognita jurisprud. eccles. p. 287.) bezeugt, das geistliche Recht sey damahls so außer Gebrauch gekommen, daß alle Kirchen nicht mehr Canonen, sondern blos ihre hergebrachten Gewohnheiten beobachteten. Das mußte freylich den Gratian schmerzen, der das Studium des geistlichen Rechtes von jeher liebte. Er sah wohl ein, daß es der kürzeste Weg wäre dem geistlichen Rechte aufzuhelfen, wenn man in öffentlichen Schulen darüber läse: aber es war kein Lehrbuch vorhanden; denn alle vorhergehenden Sammlungen taugten zu diesem Zwecke nicht. Er machte sich daher an diese Arbeit, und vollendete sie, so schlecht und so gut sie ist. Sie hatte auch den glücklichsten Erfolg: das Studium der Canonen oder des canonischen Rechtes wurde zu einem academischen Studium, und zwar selbst zu Bologna. Gratian selbst war der erste Lehrer des geistlichen Rechtes. Nun war das geistliche Recht von der Theologie getrennt. Man hieß die Professoren desselben, Magistros decretorum. Und weil sich damahls überall die öffentlichen höhern Lehranstalten nach der zu Bologna bildeten, indem sie die berühmteste war: so geschah es in kurzer Zeit, daß man in ganz Europa Schulen und Lehrer des canonischen Rechtes hatte. Nebst dem da man selbst zu Bologna kein anderes Lehrbuch hatte, als Gratians Decret, so ist es kein Wunder, daß man überall auch nur über dieses Buch gelesen, geschrieben oder glossirt hat. **)

*) Der erste Theil besteht aus hundert und einer Distinction. In den ersten zwanzig Distinctionen handelt Gratian de

---

Domini. Rectius etiam? Istud tu videris. Nam lex Domini immaculata, convertens animas: eae autem non tam leges, quam lites sunt et cavillationes, subvertentes judicium. Tu vero pastor et episcopus animarum, qua mente, obsecro, sustines coram te semper silere illam, garrire istas? S. Bernerd. in Considerat. ad Eug. L. I. C. 4.

jure in genere, de variis speciebus legum ecclesiasticarum et de earundem authoritate: in den übrigen handelt er, de ordinandis, de personis et ministeriis ecclesiasticis. Gratian nennt diese letztern Distinctionen, Tractatus ordinandorum. Citirt wird dieser Theil auf folgende Art: C. 2. dist. 20. Die Alten haben die Zahl des Canons nicht bemerkt, sondern nur die Anfangsworte des Canons. Sie haben daher den nähmlichen Canon so citirt: C. si decreta dist. 20. In diesem Falle mußte man gleich wohl die zwanzigste Distinction nachschlagen, und sehen, welcher Canon mit den Worten, si decreta anfange. Der zweyte Theil handelt de judiciis ac negotiis fori ecclesiastici. Die dreyßig und sechs Causae, die er enthält, sind wieder in quaestiones abgetheilt. Wenn es also heißt: c. 3. caus. 16. q. 2., so muß man den zweyten Theil des Decreti Gratiani nachsehen. Doch muß ich noch bemerken: Der causae 33. quaestioni 3. ist der tractatus de poenitentia beygefügt, und dieser ist von Gratians Interpreten wieder in sieben Distinctionen abgetheilt worden. So bald man also liest: c. 61. dist. 1. de poenitentia: so muß man im zweyten Theile die 33 causa und die quaestio 3. nachschlagen, und dann den 61 Canon in der ersten Distinction suchen. Der dritte Theil führt den Titel de consecratione, er handelt von geistlichen Sachen, und ist in fünf Distinctionen getheilt. Findet man daher die Citation: c. 59. dist. 4.: mit dem Beysatz de consecratione, so muß man den dritten Theil nachschlagen. Ueber dieß sind noch Worte vom Gratian im Decret, denen Anton Augustin und Anton le Conte Numern gegeben haben. Das, was Gratian sagt, hat keine gesetzliche Authorität. Es sind nur seine Canonen als Gesetze angenommen worden. Endlich hat das Decret auch noch zwey Appendices, nähmlich 47 canones poenitentiales, die aus der Summa des Cardinals von Ostia entnommen sind, und 84 Canones SS. Apostolorum.

**) Ein gewisser Alexander Machiavell hat ein Fragment eines Allmanachs des Bologner Archigymnasiums bekannt gemacht, worinn umständlich erzählt wird, wie Gratian den canonischen Lehrstuhl errichtet habe. Gratian, heißt es da, habe zuerst sein Werk den Bologner Rechtsgelehrten und Interpreten des römischen Rechtes zur Censur übergeben, in der Absicht, damit sie dasselbe, wenn sie es brauchbar fänden, dem Pabst Eugen III. überreichen, und ihn bitten sollen, er möchte erlauben, auf der Bologner Universität darüber lesen zu dürfen. Die Professoren hätten dem Gratian in seinem Gesuche willfahren; der Pabst habe hierauf das Buch gutgeheißen, und dem Universitätscanzler aufgetragen, die canonische Lehrschule in seinem Nahmen zu eröffnen. Gratian und Raynerius Bellapecora, ein Canonicus regularis, seyen hiernächst zu Lehrern des canonischen Rechtes ernannt worden, und hätten sogleich über das Decret zu lesen angefangen. S. J. H. Boehmeri Corp. jur. can. T. I. Dissert. de var. Decret. Grat. Fort. p. XIII. n. g. Glück Praecog. juripr. eccl. p. 293. Allein Maurus Sartius de Clar. Archigymn. Bonon. Prof. T. I. P. I. p. 249. §. VI. et p. 267. §. XIX. erklärt alle diese Nachrichten als reine Fabeln. Er sagt, Gratian habe weder des Pabstes, noch eines andern Authorität nöthig gehabt, um über das von ihm geschriebene Decret lesen zu dürfen. Schon Mosheim (Instit. Hist. eccles. P. II. c. I. §. VI. nota. p. 395. Ed. alt. Helmstad. 1764.) zweifelte an der Authenticität dieser Nachrichten aus dem Bologner Allmanach: aber noch mehr und stärkere Gründe hat dagegen angeführt der Verfasser Symbolarum ad Historiam Gratiani et decreti ejus. (S. Magazin für Kirchenrecht und Kirchengesch. St. I. S. 15.) Sonderbar ist es immer, daß die mit Gratian gleichzeitigen Schriftsteller, welche vieles von ihm und seinem Decret erzählen, mit keinem Wort von allem dem Meldung machen, was das Fragment des Bologner Allmanachs berichtet. Nirgends hat man noch bisher Eugens

Bulle über diese Sache finden können, und sollte man denn nicht eine Bulle, womit ein neuer Lehrstuhl errichtet worden ist, irgendwo, zumahl in Bologna, aufbewahrt haben? Warum haben denn nicht wenigstens Gratian oder Raynerius Bellapecora diese Bulle aufbehalten oder bekannt gemacht? Gewiß hätten sie dieselbe in das Decret eingerückt, wenn es eine gegeben hätte. Man ersieht hieraus, daß die so allgemein geglaubte Geschichte, Eugen III. habe Gratians Lehrbuch bestätigt, und zu Bologna die erste canonische Lehrcanzel errichtet, nicht außer Zweifel sey. Doch ein vollkommener Beweis sind diese negativen Gründe wider den Bologner Allmanach nicht. Es ist möglich, daß die Geschichte wahr sey; a) besonders, da wir eine Bulle vom Honorius III. haben, woraus erwiesen ist, daß sich die Päbste in die Geschäfte der Bologner Academie gemischt haben. Die Bulle ist von 1220. Der Pabst befiehlt darinn, daß künftig zu Bologna keiner mehr zum Lehramte zugelassen werden soll, der nicht vom Bologner Archidiacon den Licentiat erhalten hat. Die Bulle ist zu lesen bey Glück Praecog. juripr. eccl. 298.

§. 97.

Ich habe bereits bemerkt, daß Gratians Werk mit vielem Beyfalle aufgenommen worden ist, und daß man nach und nach auf allen europäischen Academien über dasselbe canonisches Recht gelesen habe. Warum hat wohl dieses Buch so unbeschränkten Beyfall erhalten? Wäre Eugens Bestätigungsbulle außer allem Zweifel, so müßte man die päbstliche Empfehlung als eine vorzügliche Ursache ansehen; denn der Pabst verspricht darinn, wie der Bologner Allmanach erzählt: fore se magnis honoribus

a) Ein gewisser Fantuzzi soll die Aechtheit der Fragmente des Bologner Allmanachs dargethan haben. Mir ist sein Werk noch nie zu Gesicht gekommen, so sehr ichs auch gewünscht habe.

atque dignitatibus cumulaturum eos, qui profecissent in hac facultate. Man kann jedoch andere Ursachen des ungetheilten Beyfalls angeben. 1) War Gratians Methode, das canonische Recht darzustellen, zu denselben Zeiten gerade die beste und angenehmste. Zuvor hatte man nur Canonensammlungen; es war sehr schwer aus diesen das geistliche Recht zu studieren, weil man, wenn man den ganzen Inbegriff desselben fassen wollte, alle Canonen im Kopf behalten mußte. Gratian hat es in ein System gebracht. Zwar war sein System ein elendes System: aber das römische Recht war nicht einmahl in ein so genaues System gebracht; die Materien ketteten sich nicht einmahl so genau in einander. Ferner adoptirte Gratian die vom Petrus Lombardus entweder eingeführte oder doch beförderte scholastische Disputiermethode, welche damahls die beliebteste war. Es gab wohl einige wenige Kluge, die diese Methode nicht guthießen, wie z. B. Peter von Blois. a) Allein bey weitem der größte Theil fand an unnützen Disputen Vergnügen, und dünkte sich gelehrt zu seyn, wenn er bey irgend einem Satz recht viel pro und contra vortragen konnte, und dazu taugte Gratians Werk. Denn er stoppelte bey jeder Materie so viele Canonen zusammen, als er nur aufbringen konnte. Schienen sich Canonen zu widersprechen, oder widersprachen sie sich wirklich, so suchte er sie zu vereinigen. *) Gratian nahm zudem römische Gesetze in sein Decret auf. Da nun die römische Rechtskunde damahls das Lieblingsstudium war, so empfahl sich sein Werk auch von der Seite. 2) Trug der ausgebreitete Ruhm, den die Bologner Academie hatte, vieles bey, daß das Studium des canonischen Rechtes nach Gratians Werk überall Aufnahme fand. Aus allen Ländern von Europa strömten Jünglinge nach Bologna, um da zu studieren. Ueberall bemühte man sich die Lehranstalten nach denen zu Bologna zu bilden, vor-

---

a) S. Schmidts Gesch. der Teutschen. (Ulm. Ausg.) Th. III. B. VI. Cap. 13. S. 120.

züglich in Hinsicht auf Jurisprudenz. So wurde bald zu Paris eine canonische Schule eröffnet, ob es gleich da noch zur Zeit verbothen war, jus civile zu lehren. In Teutschland, und zwar zu Mainz las wahrscheinlich Sicardus selbst, Gratians Schüler, und dann Bischof zu Cremona, zuerst canonisches Recht. Denn er compendirte für seine Schüler, wie er selbst sagt, das Decret, und war zu Mainz präbendirt, indem er sich am Ende des Buchs Ecclesiae Moguntinae filius nennt. Er lebte im 12ten Jahrhundert, und wurde im J. 1185. zum Bischof gewählt. Sonst hat man freylich keine Spur, daß in Teutschland auch anderswo so früh jus canonicum gelesen worden wäre; obgleich Johann Semeca (Teutonicus) Domprobst zu St. Stephan in Halberstadt (1243) im dreyzehnten Jahrhundert Glossen zum Decret abfassete, welche so großen Beyfall erhielten, daß man ihn Lux decretorum et dux doctorum nannte. Später, nähmlich im vierzehnten Jahrhundert, da mehrere Universitäten in Teutschland gestiftet worden sind, hat man auch Lehrcanzeln für das canonische Recht errichtet. **) 3) Haben gewiß auch die academischen Würden, die man durch die canonische Rechtskunde erlangen konnte, das Studium derselben befördert. Denn nach dem schon oft erwähnten Allmanach hatte schon Eugen III. verordnet, daß man ex jure canonico eben so, wie ex jure civili, und mit den nähmlichen Vorzügen Baccalaureos, Licentiatos und Doctores juris canonici creiren könne, ja daß sogar die Graduirten aus dem canonischen Rechte den Rang vor denen aus dem Civilrecht haben sollen. (Boehmer l. c. p. XIV. n. 1. Glück l. c. p. 303.) Es ist nicht zu läugnen, daß bald nach Einführung canonischer Lehrcanzeln auch academische Würden denjenigen bestimmt worden sind, welche im Studium des canonischen Rechtes sich auszeichnen würden. Indessen ist es noch zweifelhaft, ob schon Eugen III. diese Würden eingeführt habe, weil das Calendarium Bononiense, wie bereits bemerkt worden ist, nicht außer Verdacht der Unächtheit ist. Noch mehr als die Gradus academici haben die Aufnahme der geistlichen Rechtskunde befördert.

4) Die hohen Begriffe, die man von geistlichen Sachen hatte. Man sah die Geistlichen beynahe für göttlich an, und setzte sie den weltlichen weit vor. S. c. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. distinct. 10. Endlich 5) beförderten die Decretalensammlungen, die auf Gratians Decret folgten, und wovon die nächsten §§. handeln, die canonische Rechtswissenschaft sehr. Der Streit zwischen den Guelphen und Gibelinen hat dem studio juris can. keinen Schaden gebracht. ***)

*) Es war wohl nicht anders möglich, als daß sich viele Canonen widersprechen mußten. Waren ja alle die Canonen, die er sammelte, von Personen und Synoden, die verschiedene Denkungsart hatten. Auch wurden die Synodalschlüsse nach den Bedürfnissen der Zeiten und Menschen abgefaßt, und wer weiß nicht, daß sich die Zeiten und Menschen ändern. Was jetzt dem Zwecke der Kirche nachtheilig ist, kann ein anderes Mahl denselben befördern.

**) Daß Gratians Werk in Teutschland sehr frühzeitig selbst bey öffentlichen Geschäften gebraucht worden sey, muß man aus der Geschichte schließen. Bekanntlich hielten die Kaiser überall Gericht, wo sie hinkamen. Wer einen Rechtshandel zu betreiben hatte, mußte dem kaiserlichen Hoflager nachreisen. Als endlich römische Gesetze auch in Teutschland Eingang fanden, und die Bologner Juristen für die erfahrensten in der römischen Rechtskunde gehalten wurden: so hatten die teutschen Kaiser immer Legisten um sich. Aber nicht blos Legisten hatten sie um sich, sondern auch Decretisten. Vom Kaiser Friderich I. (1190.) liest man das schon. Er ließ sogar seinen Sohn Heinrich canonisches Recht studieren. Rudolph, erwählter und vom Friederich investierter Erzbischof von Trier, bekam vom Kaiser, als er nach Rom citirt wurde, indem der mit ihm gewählte Volkmar nach Rom appelliert hatte, Decretisten und Legisten mit sich. Im J. 1179. erhielt ein gewisser Berthold das Erzbisthum Bremen propter decretorum, legum-

que peritiam. Mit einem Worte, es stund nicht lange an, so erkannte man Gratians Werk als geltendes Gesetzbuch. Doch hievon weiter unten.

***) Allem dem ungehindert fehlt dem gratianischen Werke nicht blos die gehörige Ordnung sehr, sondern es ist überdieß voller Mängel. Nirgends hat Gratian eine chronologische Ordnung beobachtet, das er doch bey einem solchen Werke hätte thun sollen, damit das Steigen und Fallen der bessern Religionskenntnisse, und der Kirchendisciplin sichtbarer geworden wäre. Auch die Materien sind bey weitem nicht geordnet, wie sie geordnet seyn sollen. Ueberdieß hat Gratian eine Menge Canonen verdorben; denn er hat Canonen verstümmelt, mehrere Canonen in Einen vereinigt, und hingegen öfters Einen Canon in mehrere getheilt. Endlich hat Gratian sehr viele Canonen falsch inscribirt, unrichtig geschrieben, und in schlechten Uebersetzungen geliefert. Wer sich hievon überzeugen will, der lese des Antonii Augustini Dialog. XL. de emendatione Gratiani Lib. II. Doch wenn man bedenkt, daß Gratian nicht aus Quellen, sondern aus Compilationen geschöpft hat, so kann man sich das leicht erklären. Oft war er nicht im Stande, die Fehler derjenigen zu bemerken, die er benutzt hat. Nebst dem war die Buchdruckerkunst damahls noch nicht erfunden; wie viele Fehler mußten nun auch in ächte Werke kommen durch die Unwissenheit, Nachlässigkeit, und oft Bosheit der Copisten oder Abschreiber. Auch hatte man zu derselben Zeit keine so zahlreichen Bibliotheken, als wir jetzt haben: die Bücher kamen zu theuer zu stehen. Doch dieß alles möchte noch hingehen, hätte nur Gratian nicht gar so viele pseudisidorische Decretalen in seine Sammlung aufgenommen, und dadurch in vollen Gang gebracht. Aber auch das muß man ihm vergeben. Er fand sie in frühern Sammlungen, die allgemein gangbar waren. Man entschied nach denselben in Rom und überall. Keinem Menschen fiel es auch nur bey, Zweifel gegen die Aechtheit der

pseudisidorischen Decretalen zu erheben, gewiß also auch nicht dem Gratian, was zwar Constant a) nicht glauben will. Selbst die Päbste sahen es endlich ein, daß Gratians Werk eine Correctur nothwendig habe. Deßhalb gaben schon Pius IV. und Pius V. dreyßig und fünf Männern den Auftrag, das Decretum Gratiani zu corrigiren; man nennt sie deswegen gewöhnlich Correctores Romani. b) Unter Gregor XIII. wurde die Arbeit vollendet. 1580 erschien zu Rom die erste verbesserte Ausgabe des Gratian. Man heißt sie die römische Ausgabe. Seit dem haben wir lauter Ausgaben, denen die Verbesserungen der römischen Correctoren eingeschaltet sind. Daß aber eben diese römischen Correctoren unzählige Fehler gar nicht gerügt haben, das hat Antonius Augustinus in den zwey Büchern de emendatione Gratiani gezeigt. Ich will damit nicht sagen, daß die römischen Correctoren nichts geleistet haben: sie haben viele falsche Citationen und Inscriptionen verbessert; sie haben oft die richtige Quelle angezeigt, woher der Canon ist: allein sie haben noch viel zu verbessern übrig gelassen, insbesondere haben sie die Unächtheit der pseudisidorischen Decretalen nicht einmahl gerügt. Der beßte Commentar über Gratian ist nach meiner Meynung folgendes Werk: Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti. Opera et studio Caroli Sebastiani Berardi. Venetiis ex Typographia Petri Valvasensis. 1783. Sumptibus Remondianis. Gratian verdient noch immer auch von Gelehrten, die keine Juristen sind, gelesen und benutzt zu werden. Man findet darinn wichtige Documente für die Kirchengeschichte und für die Kirchendisciplin.

---

a) Dissert. de decretalibus Pontif. Rom. Epist. §. 171.

b) Ihre Nahmen zeigt Böhmer an a. a. O. p. XXV. §. 17. n. e. Sie wurden aber nicht gleichzeitig, sondern in verschiedenen auf einander folgenden Epochen ernannt.

§. 98.

Nach Gratian sind immer mehrere päbstliche Decretalen erschienen, die man schon gewohnt war, als allgemein verbindliche Kirchengesetze anzusehen, wenn sie in irgend einer Canonensammlung zu finden waren. Aber warum sind denn immer mehr päbstliche Verordnungen erschienen? Es haben mehr Ursachen zusammengewirkt: 1) haben die Provinzialsynoden beynahe aufgehört; nur selten ist eine zusammenberufen worden, und dann hatten sie nicht mehr das Ansehen, das sie vor Pseudisidor gehabt hatten. Die Päbste entschieden daher eine Menge Angelegenheiten, welche zuvor blos von Provinzialsynoden abgethan wurden. 2) Hat man das Forum internum ab externo getrennt, und nebst dem hat man das weitläuftige Verfahren der weltlichen Gerichte auch in den geistlichen Gerichten eingeführt. Das veranlaßte eine Menge päbstliche Verordnungen über das Verfahren bey geistlichen Gerichten. 3) Fieng man an, Candidaten zum geistlichen Stande einzuweihen, ohne daß sie zuvor bey irgend einer Kirche eine Anstellung erhalten hatten. *) Nun wandten sich solche Geistliche an den Pabst, und bathen ihn um Beneficien. Dieß bewirkte mandata de providendo, reservationes beneficiorum, expectativae beneficiorum, pensiones a beneficiis, nebst überaus vielen päbstlichen Constitutionen de beneficiis acquirendis, conservandis, et amittendis. 4) Erfolgten viele päbstliche Bullen, nachdem die Beneficiaten, mit einer Präbende nicht zufrieden, mehrere zu erhalten suchten und auch wirklich erhielten. 5) Als die Dom- und Collegiat-Capitel entstunden, gaben sie ebenfalls Gelegenheit zu vielen neuen Anordnungen von Rom. 6) Ueberaus viele Geschäfte verursachten den Päbsten die neuen Regularorden, insbesondere auch die Privilegien und Exemtionen, welche dieselben zu Rom suchten und erhielten. 7) Unbeschreiblich vermehrten die Zahl der Decretalen die Ablaßbriefe, die Excommunication-Bullen, und die Dispensen, die man sich von Rom holte, oder kommen ließ. 8) Endlich haben unzählige Bullen noth-

wendig gemacht die beständigen Berufungen an den päbstlichen Hof in allen Sachen ohne Hinsicht, ob die Sache bereits zu einer Appellation reif sey, und ob sie vor ein geistliches Forum gehöre.

*) Die chalcedonische Synode verordnete deutlich can. 6., man solle keinen Candidaten zum geistlichen Stande weihen, ehe er eine Anstellung bey einer Kirche erhalten hat. Allein man ist in der Folge davon abgegangen. Die Trienter Synode hat Sess. 23. Cap. 16. de reform. die chalcedonische Verordnung erneuert; aber man hält sich auch daran nicht.

§. 99.

So groß das Ansehen der päbstlichen Decretalbriefe schon lange war, und so sorgfältig dieselben in spätern Jahrhunderten im römischen Archive aufbewahrt murden: so verflossen doch viele Jahrhunderte, bis öffentliche Sammlungen davon zum Vorscheine kamen, zumahl nachdem die vom Innozenz II. im J. 1139. besorgte keine günstige Aufnahme erhalten hatte. a) Allmählig ließ man jedoch Privatsammlungen bekannt werden, und nachdem diese besonders durch die Decretisten auf Universitäten stark gebraucht, und so empfohlen wurden, daß sie sogar in die Gerichtsstuben kamen: so trat man endlich mit öffentlichen Sammlungen hervor. Die erste noch zur Zeit bekannte Privatsammlung ist nach dem J. 1179. von einem Unbekannten zu Stande gebracht worden. Sie enthält die Verordnungen der dritten im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung, wie auch die Verordnungen Alexander III., Lucius III. und Urban III. Bernhard Circa und Raymund de Pennaforti haben sie sehr benutzt. Henning Böhmer hat sie zu Hessenkassel in der Bibliothek gefunden, und in

a) S. G. L. Boehmeri Observ. jur. can, p. 2.

sein Corpus jur. canon. Tom. II. in Append. p. 181. aufgenommen. Die zweyte Sammlung ist in fünfzig Theile getheilt, deren erster die Schlüsse der dritten im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung, die übrigen aber Decretalen Alexander III. und anderer Päbste enthalten. Man ersieht hieraus, daß diese Sammlung von der vorigen nicht sehr verschieden ist. Sie ist ohne Zweifel nach dem J. 1191. unter dem Pabst Cölestin III. vollendet worden, weil dessen Verordnungen nicht mehr darinn zu finden sind. Harduin (collect. concil. T. VI. P. II. p. 1694.) hat diese Sammlung als einen Anhang zur dritten lateranischen Kirchenversammlung herausgegeben. Die dritte Sammlung, welche man vormahls, ehe man die zwey vorhergehenden auffand, für die älteste gehalten hat, hat den Bernhard Circa zum Verfasser. Er wird auch Balbus genannt, war zuerst Probst zu Pavia, nachher Bischof zu Faenza, wo er im J. 1213. starb. Er hat diese Sammlung als eine Fortsetzung von Gratians Decret unternommen, und sie deßhalb opus sententiarum extra-gantium genannt. Sie enthält vorzüglich Verordnungen Alexander III. und der folgenden Päbste bis auf Cölestin III., und hat im Mittelalter im großen Ansehen gestanden. Die vierte Sammlung haben zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts Gilbertus und Alanus gemacht. Johannes Vallensis hat sie nachher revidirt, fortgesetzt und mit Anmerkungen versehen. In der Folge haben sie der Bischof Hugo von Ferrara und der Archidiacon Hugo erläutert. Sie enthält Verordnungen Alexander III., Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III. und Cölestin III. Die fünfte Sammlung ist eine öffentliche. Die gute Aufnahme der bisherigen Privatsammlungen machte wieder dem päbstlichen Hofe Muth, öffentliche bekannt zu machen. Den Anfang dazu machte Innocenz III. *) Bernhard, Archidiacon von Compostelle, hatte nähmlich eine Sammlung unternommen, die man noch die römische nennt: allein sie fand keinen Beyfall. Innocenz ließ daher im J. 1210. durch den Notar Peter von Benevent von seinen eigenen Decretalbriefen eine neue

Sammlung machen, und überschickte sie der Universität zu Bologna mit dem Auftrag, die Professoren sollen darüber lesen. Die sechste Sammlung ist ebenfalls auf Befehl Innocenz III. zu Stande gekommen. Bald nach der vorhergehenden Sammlung, nähmlich im J. 1215. hielt Innocenz eine vierte Kirchenversammlung im Lateran, wobey ein und siebenzig Schlüsse abgefaßt wurden. Ueber dieß waren eine Menge Decretalbriefe von dem nähmlichen Pabste in die vorherige Sammlung nicht aufgenommen. Dieß bewog ihn, eine neue zu veranstalten. Sie enthält außer den Schlüssen der gedachten Kirchenversammlung den Rest seiner Decretalbriefe. **) Die siebente Sammlung hat den Pabst Honorius III. zum Urheber, und enthält die Decretalen dieses Pabstes, auf dessen Befehl sie Tancred Canzler der Universität zu Bologna verfertigte. Honorius schickte sie, der hergebrachten Gewohnheit gemäß, der nähmlichen Universität zu. Sie wäre beynahe verloren gegangen, Innocentius Cironius hat sie wieder, und zwar mit vortrefflichen Erläuterungen, ans Licht gebracht. ***)

*) Die Briefe dieses Pabstes hat Baluze bekannt gemacht unter dem Titel, Epistolarum Innocentii III. P. B. Lib. XI. Par. 1682. Seine sämmtlichen Decretalbriefe hat Alteserra mit schätzbaren Erläuterungen zu Toulouse 1666. edirt.

**) Die dritte, vierte, fünfte und sechste Sammlung hat Antonius Augustinus unter dem Titel, Antiquae collectiones decretalium ans Licht gestellt, und Jacob Cujas hat sie mit Anmerkungen vermehrt 1609., und 1621. zu Paris herausgegeben.

***) Unter der Aufschrift: Quinta compilatio Epistolarum decretalium Honorii III. P. M. nunc recens e tribus veteribus MSC in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. Jo-

seph Ant. von Riegger hat die sämmtlichen Werke des Cironius bey Tratner in Wien 1761. herausgegeben. Da ist folglich auch die Quinta Compilatio zu finden.

§. 100.

Alle bisher angeführten Sammlungen wurden durch die neue Gregors IX. verdunkelt. Des Pabstes Absicht war, die vorigen öffentlichen Sammlungen zu ergänzen, und zugleich die später ergangenen Decretalen in eine authentische Sammlung zu bringen. Gregor trug diese Arbeit seinem Caplan und Pönitentiar Raymundus de Penna forti (Raymund von Peniafort nennt ihn Clemens VIII.) auf. Der Verfasser nahm sich die Sammlung von Bernhard Circa größtentheils zum Muster, und theilte seine Collection in fünf Bücher. Als sie vollendet war, machte sie Gregor IX. im J. 1234. zu Paris, und im J. 1235. zu Bologna bekannt, und befahl zugleich, daß in Zukunft keine Privatsammlung von Decretalbriefen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Pabstes veranstaltet werden sollte. Der Pabst hatte bey dieser Sammlung dem Raymund von Penna forti eben die Gewalt gegeben, die Tribonian vom Kaiser Justinian erhalten hatte. Er machte daher in den ältern Decretalbriefen beträchtliche Aenderungen, rückte zuweilen die Rescripte der Päbste nur im Auszuge ein, und richtete sie überhaupt auf die Verfassung seiner Zeiten ein. Gregor sagt es deutlich, daß er dem Raymund den Auftrag gegeben habe, seiner Vorfahren Decretalen und Verordnungen, resecatis superfluis, in ein Buch zu bringen. a) Allein Raymund hatte sehr oft, indem er die Gesinnungen des Pabstes vollziehen, und superflua weglassen wollte, das gestrichen, was den Sinn der Bulle erleichtert, oder was, um sie nicht mißzuverstehen, schlechterdings

---

a) Henningii Boehmeri Corp. jur. can. T. II. Diss. de decretalium Pontif. Rom. variis collect. et fort. p. XXIX.

nothwendig ist. Zuweilen hat Raymund aus einem Decretalschreiben zwey gemacht, wodurch manchmahl der Text dunkel geworden ist, manchmahl aber einen ganz andern Sinn erhalten hat. Ein anderes Mahl hat Raymund den vorhergehenden und den nachgehenden Decretalbrief nicht aufgenommen, hält man alle drey zusammen, so lautet die Sache ganz anders, als wenn man nur den liest, den Raymund eingerückt hat. Oft hat er nur die päbstliche Decision angeführt, nicht aber die facti species und die rationes dubitandi et decidendi. Wie leicht kann man irre geführt werden, und unrichtige Begriffe vom Bescheide bekommen, wenn man gar nicht ersehen kann, was den Pabst bewogen haben mag, diesen oder jenen Bescheid zu geben. Wollte er den Canon oder den Decretalbrief für seine Zeiten brauchbar machen; so änderte er die Worte des Textes, und gab dadurch demselben einen andern Sinn. a) Es ist demnach rathsam, ja zuweilen nothwendig, die unter dem vorigen §. angeführten Decretalensammlungen und andere Quellen nachzuschlagen. *)

*) Auch die frühern Decretalensammler haben Manches weggelassen, verändert, und hinzugefügt. Deßwegen ist man zuweilen gezwungen, um den wahren Sinn des Capitels zu erfahren, auf die Urquelle zurückzugehen. Man kann mir einwenden: Was kann das Nachschlagen der Quellen nützen? Die Worte der Capitel, so wie sie in unserm Gesetzbuche zu lesen sind, haben gesetzliche Kraft, nicht die, welche man in den Quellen liest. Allein man muß die Quellen blos einsehen, um das Gesetz zu verstehen, oder nicht mißzuverstehen. Sogar derjenige, welcher des le Conte oder des Pegna, oder des Böhmers Corpus jur. can. hat, kann der Quellen nicht allemahl entbehren. Diese gelehrten Männer haben, um das Corpus juris nicht zu groß zu machen, nur das höchst Nöthige von dem eingerückt,

a) Van Espen Jus eccles. T. IV. p. 4. (Ed. Colon. 1777.)

rückt, was Raymund weggelassen hat, oder sie haben nur das nachgetragen, was ihnen nothwendig schien. Was dem Einen klar ist, kann dem Andern dunkel seyn. Die ganze Sammlung besteht übrigens aus fünf Büchern; die Bücher sind in Titel, die Titel in Capitel, und die Capitel in Numern abgesondert. Die Ordnung ist kauderwälsch. Man kann sich mit dem bekannten Vers: Judex, judicium, Clerus, sponsalia, crimen nicht helfen, um die Materie zu finden, die man braucht. Man thut daher allemahl am Besten, wenn man gleich den Index nachschlägt; da erfährt man geschwind und bestimmt, in welchem Buche, und unter welche Nummer der Titel oder die Materie zu finden ist, die man sucht. Allegirt wird diese Sammlung, wie folgt: C. 6. §. sane de censibus. Der §., der mit dem Worte Sane anfängt, muß gesucht werden. Ist der Numer des §. angegeben, so sucht man den Numer. Einige allegiren so: Cap. 3. X. de judiciis. Der Buchstabe oder das siglum X. bedeutet die Worte, extra decretum Gratiani.

§. 101.

Kaum war Gregors IX. Decretalensammlung vollendet, und zum Gesetzbuch erhoben: so ergiengen von Päbsten wieder neue Constitutionen, und, so wie sie bekannt waren, dachte man auch daran, dieselben zu sammeln, und gesammelt ihnen gesetzliches Ansehen zu verschaffen. Innocenz IV. machte im J. 1245. auf dem Kirchenrath zu Lyon eine solche Sammlung bekannt, überschickte sie der Bologner Academie mit dem Befehl, sie in Schulen und bey Gerichten zu gebrauchen. Genau das Nähmliche geschah vom Gregor X. auf dem zweyten Kirchenrath zu Lyon 1274. Beyde Sammlungen waren genau so eingetheilt, wie die Gregors IX., damit man deren Capitula in den Schulen bey der Erklärung bequem einschalten konnte. Allein sie erhielten sich nicht lange, und wurden

nie ein Theil unsers Codex. Ein besseres Glück machte die Sammlung Bonifaz VIII.: diese wurde ein Theil des erwähnten Gesetzbuches. Man betrachtete sie als eine Fortsetzung der gregorianischen; man nannte sie deswegen den Liber VI. Sie hat die nähmliche Eintheilung, die die gregorianische hat, und enthält des Herausgebers eigene Verordnungen, ferner Decretalen einiger seiner Vorfahren, und die Beschlüsse der zu Lyon in den Jahren 1245. und 1274. gehaltenen Kirchenversammlungen. Bonifaz machte diese Collection 1298. in einer vollen Versammlung der Cardinäle bekannt, und schickte sie hierauf, wie gewöhnlich, an die Universitäten. Zugleich hat Bonifaz verordnet, daß alle päbstliche Constitutionen, die seit der Sammlung Gregors IX. bekannt gemacht worden sind, keine Kraft haben sollen, wenn sie in seiner Sammlung nicht stehen. Die Ursache hievon giebt der Pabst Bonifaz selbst an, in der Bulle, die vor dem liber VI. statt einer Vorrede zu lesen ist, sagt er: es seyen seit der Sammlung Gregors IX. so viele Decretalen bekannt gemacht worden, daß man nicht ohne Grund zweifle, welche ächt und welche nicht ächt seyen. Nebst dem muß bemerkt werden, daß Bonifaz mehrere Constitutionen seiner Vorfahren, wenn sie auch in der Collectio Greg. IX. stehen, widerrufen hat. *)

*) Die Arbeit, diese Sammlung zu machen, haben auf Befehl des Pabstes 1297. übernommen, Wilhelm von Mandagoto, Erzbischof zu Embrun, Berengar Fredello, Bischof zu Besiers, und Richard von Senis, der römischen Kirche Vicekanzler. Auch sie haben nach Gutbefinden weggelassen, hinzugefügt und abgeändert. Deßwegen ist es auch hier nothwendig die Quellen nachzusehen. In Frankreich hat diese Collection eine geraume Zeit kein Ansehen erhalten, der Zwistigkeiten wegen, die Philipp der Schöne mit Bonifaz VIII. hatte. a) Später indessen hat man sie

a) Böhmer a. a. O. p. XXXI. n. 104.

ebenfalls angenommen. a) Citirt wird dieses Buch auf folgende Art: c. 2. de reb. eccles. non alienand. in 6.

§. 102.

Auf den Liber VI. folgen die Clementinen. Sie enthalten die eigenen Verordnungen Clemens V., und die Schlüsse der unter seinem Vorsitz im J. 1311. zu Vienne gehaltenen Kirchenversammlung. Clemens V. machte diese Collection im J. 1313. den Cardinälen bekannt, und schickte sie hierauf an die Universität zu Orleans. *) Er ist durch den Tod verhindert worden, sie auch an andere Universitäten zu schicken. Das that 1317 sein Nachfolger Johann XXII. **) Clemens nannte sein Buch Liber VII. Allein diese Benennung erhielt sich nicht. Man nennt die Sammlung, die Clementinen. Das Buch hat die nähmliche Eintheilung, die die vorhergehenden Decretalensammlungen haben. Allegirt wird diese Collection, wie folgt: Clem. 2. de verb. signif., oder c. 2. de verb. signif. in Clem.

*) Einige behaupten, Clemens habe seine Sammlung gar nicht publicirt: aber das Gegentheil beweist ein Codex MSS vom vierzehnten Jahrhundert, welcher zu Cassel aufbewahrt wird, und den G. L. Böhmer benutzt hat. S. Observat. jur. can. G. L. Boehmeri p. 20.

**) Aventin (Annal. Boj. L. VII. cap. 15.) erzählt, Clemens habe auf seinem Sterbbette bereut, daß er diese Sammlung veranstaltet habe; Johann XXII. macht aber davon keine Meldung: er sagt im Gegentheile, Clemens sey des Willens gewesen, diese Collection an die Universitäten zu senden; er sey jedoch theils durch Geschäfte, theils

a) Doujat Praenot. can. L. IV. cap. 24. §. 7.

durch den Tod daran verhindert worden. S. die Bulle Johann XXII., die anstatt einer Vorrede vor den Clementinen zu lesen ist.

§. 103.

Nach den Clementinen sind noch einige Sammlungen von Decretalbriefen zu Stande gekommen: nahmlich 1) die Extravaganten Johann des XXII. Sie sind um das J. 1340. von einem Privaten gesammelt worden. Es sind zwanzig Constitutionen des nähmlichen Pabstes, von dem sie den Titel führen. 2) Die sogenannten Extravagantes communes, die ebenfalls eine um das J. 1484. von einem Privaten gemachte Sammlung sind. Man findet darinn Decretalen von verschiedenen Päbsten, das ist, von Bonifaz VIII. bis Sixtus IV. Sie ist, wie die früheren Sammlungen Greg. IX., Bonifaz VIII., und Clemens V., in fünf Bücher u. s. w. eingetheilt. *) 3) Die Sammlung des Peter Matthäus, eines Lyoner Juristen. Er hat sie im J. 1590. mit dem Titel, Liber VII. bekannt gemacht. Im J. 1661. ist sie zuerst mit dem Corpus juris abgedruckt worden. Sie ist eine Fortsetzung der Extravaganten, und besteht aus Decretalen, welche seit Gregor IX., vorzüglich aber von 1484 — 1590. erlassen worden sind. Auch findet man darinn Fragmente aus der Trienter Synode. **) Alle diese Sammlungen haben nie die päbstliche Bestätigung erhalten. ***)

*) Es muß hier bemerkt werden, daß Gregor XIII. durch eben die Männer, denen er die Verbesserung des Decrets aufgetragen hat, auch die Sammlungen von Decretalbriefen Greg. IX., Bonifaz VIII., Clemens V. und die, welche man Extravaganten nennt, verbessern, und durch die Zusammenhaltung derselben mit den im päbstlichen Archiv befindlichen Originalien berichtigen ließ. Unter den Ausgaben des Corpus juris canonici, sind vorzüglich zu empfehlen, a) die der Gebrüder Peter und Franz Pi-

thous (Paris 1687. und Leipzig 1695.) und b) die des Just. Henning Böhmer. (Halle 1747.)

**) Man muß diesen Liber VII. nicht mit dem verwechseln, welchen Gregor XIII. bestimmten Cardinälen zu verfassen auftrug, und der unter Sixtus V. wirklich zu Stande kam, aber nachher unterdrückt wurde. a) An der Collection des Peter Matthäus wird geahndet: 1) Daß er die eingeführte Ordnung der Bücher und Titel nicht beobachtet habe; 2) daß er die Titel ohne Noth vermehrt habe; 3) daß er viele nützliche Sachen ausgelassen, und unnütze aufgenommen habe, endlich werfen ihm die Franzosen noch insbesondere vor, daß er auf die Freyheiten ihrer Kirche keine Rücksicht genommen habe.

***) Um dem Corpus jur. can. mehr Aehnlichkeit mit dem Corpus jur. civ. zu verschaffen, äusserte man den Wunsch, es sollen auch Institutiones verfaßt werden. Man sah nähmlich das decretum Gratiani für die Pandecten an; die collectio Greg. IX. hielt man für den Codex, und den Liber VII. nebst den Clementinen für die Novellen. Es mangelten daher nur noch Institutiones, die zugleich eine kurze Uebersicht über das ganze canonische Recht geben könnten, wie die Institutiones juris civilis über das Civilrecht. Lancelott, ein Peruser Professor, unternahm im 16ten Jahrhundert die Mühe, Institutionen zu schreiben. In dem Briefe an Pius IV., welcher dem Werke vorangeht, und in der Vorrede sagt er deutlich, daß er von Päbsten selbst zu dieser Arbeit aufgemuntert worden sey. Als er dieselbe vollendet hatte, gieng er damit selbst nach Rom, und überreichte sie Paul IV. Dieser ließ das Werk von drey gelehrten Männern untersuchen, und sie hießen es gut.

---

a) J. H. Boehmer diss. de Decretorum Pont. Rom. var. collect. et fort. p. XXXII.

Auch Theologen abprobierten es. Der Verfasser sollicitierte zwey Jahre, um seinen Institutionen gesetzliches Ansehen dadurch zu verschaffen, daß der Pabst sie bestätige, publiciere, und an die Universitäten versende, mit dem Auftrage, darüber zu lesen, und sie auch in den Gerichten zu gebrauchen. Allein es war umsonst. Lancelott gab sie daher 1563 unter seinem Nahmen heraus. Bald darauf wurde der Kirchenrath zu Trient geschlossen. Nun drang man sehr an ihn, alles das in seine Institutionen aufzunehmen, was die Trienter Synode Neues verordnet, und vom Alten abgeändert hat. Allein er war dazu nicht zu bewegen. Unter Paul V. hielten einige seiner Freunde um die Sanction der Instituten an. Der Pabst erlaubte jedoch nicht mehr, als daß man sie mit dem Corpus juris abdrucken dürfe. Lancelott hat sich Tribonians Instituten zum Muster bestimmt. Er hat demnach sein Werk ebenfalls in vier Bücher abgetheilt, und hat in denselben, wie Tribonian, die drey bekannten Gegenstände des Rechtes, d. i., Personen, Sachen, und Klagen abgehandelt. Lancelotti institutiones sind übrigens von Gelehrten mit verdientem Beyfalle aufgenommen worden, und werden noch mit Nutzen gelesen. Doujat hat Noten dazu gemacht, und Caspar Ziegler hat einen Commentar darüber geschrieben.

§. 104.

Mit der Geschichte des corpus juris canonici schließt sich die Geschichte des neuern canonischen Rechtes. Was seit dem von der Kirche verordnet worden ist, gehört zum neuesten Kirchenrecht. Dahin sind vornähmlich zu zählen die Constitutionen allgemeiner Concilien vom fünfzehnten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten. Es sind in diesem Zeitraume fünf allgemeine Synoden gehalten worden, nähmlich 1409 eine zu Pisa; 1414 eine zu Constanz; 1431 eine zu Basel; 1438 eine zu Florenz; 1512 eine zu Rom im Lateran; und 1545 eine zu Trient. *)

*) In vorzüglichem Ansehen stehen die Verordnungen der Trienter Synode. In Teutschland sind sie, der besondern Gerechtsame und Privilegien unbeschadet, angenommen worden.

§. 105.

Zum neuesten Kirchenrecht gehören auch diejenigen päbstlichen Bullen, welche in dem erwähnten Zeitraum ungezweifelt angenommen, und mit Genehmigung der Regenten publicirt worden sind. *) Endlich kann man dahin zählen diejenigen päbstlichen Canzleyregeln, welche entweder in unsere Gesetze aufgenommen, oder durch den Gebrauch bey uns eingeführt worden sind.

*) Da die Bullarien eine Hauptquelle für das canonische Recht und für die Kirchengeschichte sind, so glaube ich Manchem meiner Leser einen Dienst zu erweisen, wenn ich die Bullarien anzeige, die ich in der Göttinger Bibliothek gesehen habe. Es sind folgende: 1) Laertii Cherubini de Nursia civis Romani et in urbe praestantissimi Advocati Bullarium. Romae ex typographia camerae apostolicae 1617. Tom. 3. in f. 2) Flavii Cherubini Romani U. J. D., et Collegiatae ecclesiae S. Mariae in via lata de urbe Canonici, Compendium Bullarii a Laertio Cherubino Patre nuper editi. Romae ex typographia camerae apostolicae 1623. Tom. 3. in f. Es sind Bemerkungen in diesem Compendium zu finden. 3) Bullarium novissimum Laertii Cherubini, praestantissimi Jurisconsulti Romani, tertio nunc editum a D. Angelo Maria Cherubino, Monacho Cassinensi. Rom. ex typographia apostolica. 1638 — 1673. Tom. 5. in f. 4) Magnum Bullarium Romanum Laertii Cherubini a D. Angelo Maria Cherubino, Monacho Cassinensi, dein a RK. PP. Angelo a Lantusca et Johanne Paulo a Roma, ord. min. S. Franc. strictioris observantiae, ac tandem eorum cura et studio, qui recentiorum Ponti-

ficum constitutiones collegerunt, illustratum et auctum. Luxemburgi Sumptibus Andreae Chevalier Bibliop. et Typogr. 1727 — 1757. T. 19. in f. 5) Bullarum, Privilegiorum, ac diplomatum Rom. Pontificum amplissima collectio. Opera et studio Caroli Cocquelines. Rom. 1739 — 1744. Typis et sumptibus Hier. Mainardi. Tom. 14. Bände 28. Der Nahme Cocquelines findet ſich bis Tom. 6. P. 2., und mit dem 7ten Band fängt ein anderer Titel an, nähmlich der: Bullarium Rom., seu novissima et accuratissima collectio apostolicarum constitutionum. 6) Clem. XI. Bullarium. Rom. 1723. ex typogr. Cam. Apostol. Tom. 1. 7) Bullarium Franciscanum, Rom. Pontificum constitutiones, epistolas ac diplomata continens tribus ordinibus Minorum, Clarissarum et Poenitentium a S. Francisco institutis concessa. Studio et labore Fr. Jo. Hyacinthi Sbaraleae, ejusdem ord. SS. Theol. Magistri. Rom. 1759 — 1761. Typis S. congreg. de propaganda fide. Tom. 2. f. 8) Bullarium ordinis FF. Minorum S. P. Francisci Capucinorum a P. F. Mich. a Tugio in Helvetia, ejusd. ord. pro natione Germanica Secretario generali. Rom. 1740. Typis Jo. Zempel Austriaci prope montem Jordanum. Tom. 7. f. 9) Bullarium Canonicorum regularium congregationis SSmi Salvatoris. Rom. typ. Cam. Apostol. 1733. Theile 2. f. 10) Bullarium Cassinense. Per R. P. D. Cornelium Margarinum, ejusd. congregationis Archivistam. Venet. 1650. Typ. Omnibenii Ferretti. Theile 2. f. Dieſes Bullarium unterſcheidet ſich von andern darinn, daß es auch Verordnungen und Urkunden von Kaiſern, Königen und Fürſten enthält. 11) Bullarii Ord. S. Hieronymi Congregationis B. Petri de Pisis collecti ac notis illustrati studio et labore Jo. Bapt. Gobati, ejusd. ord. et congreg. Exprovincialis Tom. 1. et 2. Patavii 1775. ex typographia Conzatti. f. 12) Bullarium ordinis fratrum Praedicatorum. Opera Rvdmi P. F.

Thomae Rippol, Magistri generalis, editum, et recognitum ac illustratum a P. F. Antonino Bremond, ejusd. Ord. Rom. 1729. Ex typograph. Hier. Meinardi. Tom. 7. f. 13) Bullarium Carmelitarum a F. Elisaeo Monsignano, ejusd. ord. procuratore generali. P. I. et II. Rom. 1718. Ex typograph. Georg. Plachi apud S. Marcum. Am Ende des erſten Theils findet man einen Appendix mit dem Titel: Litterae, concessiones, ac privilegia Principum saecularium ad ordinem spectantia. T. 2. f. 14) Bullarium ord. erem. S. Augustini. A. R. P. Magistro F. Laurentio Empoli, S. Rom. inquisitionis qualificatore et in rom. curia pro secunda vice procuratore generali. Rom. ex typograph. Cam. apostol. 1628. Tom. 1. f. 15) Collectionis bullarum SS. Basilicae Vaticanae Tom. I. II. et III. Rom. 1647 — 1752. Excudit Jo. Maria Salvioni, Typographus pontificius vaticanus in archigymnasio Sapientiae. Tom. 3. f. 16) Sanctissimi D. N. Bened. XIV. Bullarium. Rom. Romae excudebat Hier. Mainardi expensis Barthol. Occhi. Veneti 1754. Tom. 4. f. 17) Pontificiarum constitutionum in bullariis magno et romano contentarum, et aliunde desumptarum, epitome, et secundum materias dispositio. Opera et studio Aloysii Guerra. Venet. sumpt. Nicol. Pezzana 1772. Tom. 4. f.

Sechstes Hauptstück.

Litterär-Geschichte des canonischen Rechtes.

§. 106.

Die Litterär-Geschichte des canonischen Rechtes erzählt: 1) Wie dieser Zweig der Jurisprudenz entstanden ist; und welche Fortschritte oder Rücktritte man von Zeit zu Zeit in dieser wissenschaftlichen Disciplin gemacht hat. 2) Werden diejenigen Männer genannt, welche sich um das canonische Recht besonders verdient gemacht haben. 3) Werden die Schriften, die sie für dieses Fach der Jurisprudenz geschrieben haben, angeführt und gewürdigt. Hieraus folgt, daß die Litterär-Geschichte des canonischen Rechtes, wie jede andere Litterär-Geschichte irgend einer Wissenschaft, drey Gegenstände hat. Auch hat diese Geschichte, wie die Geschichte des canonischen Rechtes, drey Perioden: die erste geht bis auf das zwölfte Jahrhundert, die zweyte bis auf das sechszehnte, und die dritte bis auf unsere Zeiten.

§. 107.

In der ersten Periode war das Kirchenrecht durchaus keine eigene wissenschaftliche Disciplin. Denn bis dahin stellte man keine bestimmten Begriffe auf, zog aus denselben keine Sätze. Folglich konnte auch das canonische Recht in kein System gebracht werden.

§. 108.

Bis in das fünfte Jahrhundert kennen wir blos chronologische Sammlungen von Canonen. Aus diesen ersah man gleichwohl, was für manche Fälle entweder von Synoden, oder von Bischöfen, oder von Kirchenvätern entschieden worden ist. Alle diese Sammlungen enthielten blos Bruchstücke, kein Ganzes.

§. 109.

Vom sechsten Jahrhundert kennen wir zwar Canonensammlungen, welche nach Materien angeordnet waren: allein die Materien selbst waren nach keinem System geordnet. Man fand in diesen Sammlungen blos trockne Canones, zwar nach gewissen Materien gestellt; aber nach keinem System. Wissenschaft ist ein System, in welchem die Verbindung der Erkenntnisse ein Zusammenhang von Begriffen, Gründen und Folgen ist.

§. 110.

Die Pannomia Ivonis, die Breviaria Fulgentii Ferrandi, und Cresconii, Episcopi Africani, die compendiosa traditio canonum (§§. n. **) die Nomocanones des Johann Scholasticus, und etwa des Photius, sind in der That gar nichts als Sammlungen von Canonen, entweder im Auszug oder mit dem ganzen Text, oder es sind Zusammenstellungen der Canonen mit den kaiserlichen Gesetzen. Systeme sind alle diese Werke nicht. *)

*) In Teutschland hat man das canonische Recht bis in das zwölfte Jahrhundert studiert, wie anderswo. Man las Canonen, oder trug etwa gar Canonen zusammen. Regino und Burchard waren Canonensammler. Bonifaz, Chrodegang, und Rabanus Maurus haben Beweise gegeben, daß ihnen eine gute Kirchenzucht, welche die Canonen vorschreiben, am Herzen gelegen ist. Vom Benedictus Levita sollte man wünschen, daß er hätte weder lesen noch schreiben können.

§. 111.

Endlich im zwölften Jahrhundert hat die geistliche Rechtswissenschaft zu keimen angefangen.

§. 112.

Gratian hat diese Pflanze gebaut. Er hat wenigstens der geistlichen Rechtskunde eine wissenschaftliche Form gegeben; durch ihn ist sie ein eigenes academisches Lehrfach geworden; diejenigen, welche sich derselben widmeten, nannte man Decretisten: sie gelangten zu academischen Würden, und bald verbreitete sich der Eifer für das Studium des canonischen Rechtes, das anfangs blos in Italien, nähmlich zu Bologna, getrieben wurde, auch über andere Länder. In geistlichen und weltlichen Gerichten wurden Decretisten angestellt. Als man in der Folge auch über die Decretalensammlungen eigene Vorlesungen hielt, wovon die Schüler Decretalisten genannt wurden: so glaubte man, schon in dem Decretalencodex sey der Inbegriff der ganzen Jurisprudenz enthalten.

§. 113.

Die Lehrmethode, und das Studium des canonischen Rechtes bestand indessen eine lange Zeit vor allem darinn, daß man des Gratians Werk, und die päbstlichen Decretalen beynahe von Wort zu Wort sowohl schriftlich als mündlich zu erklären suchte. Nebst dem beschäftigte man sich mit scholastischen Disputen, großentheils über unnütze Subtilitäten. Das Solide ward gar nicht berührt. Es wurden demnach damahls blos Legulejer und Rabulisten gebildet, das ist, es kamen Leute aus den Schulen, welche Gesetze allegiren konnten, ohne sie zu verstehen, oder welche dem Recht bey jeder Gelegenheit eine Nase zu drehen verstanden. Den Quellen selbst nachzuspüren, die Originalacten nachzusehen, die kirchlichen Alterthümer aufzusuchen, in der Geschichte die Entstehung der Canonen und Gesetze auszuforschen, das fiel ihnen gar nicht ein: überhaupt wurden alle Hülfswissenschaften des canonischen Rechtes gar nicht beachtet.

§. 114.

Ein Beweis hievon sind die Schriften, welche vom zwölften bis auf das sechszehnte Jahrhundert über das canonische Recht erschienen sind. Es sind 1) Glossen, das ist, Noten, Bemerkungen zwischen den Zeilen, oder Randnoten, womit man, etwa ein Wort oder eine Stelle, die dunkel zu seyn schien, zu erläutern suchte. Anfangs gab es solcher Glossen sehr wenige: aber es wurden deren immer mehrere. Denn die bereits bekannt gemachten Glossen behielt man bey, und ersann immer neue. Auf diese Art häufte sich der Sauerteig so sehr, daß Gratians Decret und die Decretalensammlungen mit den Glossen Foliobände füllten. *) Aus diesen sind entstanden a) Apparatus, wie z. B. Joannis teutonici Apparatus, sive glossa Decreti, Vincentii Hispani Apparatus in Decretales Gregorii IX.; b) Lecturae, als z. B. Lectura Petri de Sampsone, magistri Decretorum Bononiensis, c) Summae, worunter man kein Compendium verstehen muß. Man erinnere sich an des Huguccio summa decretorum; d) Distinctiones (distinctiones in Gratiani Decretum Richardi Angli, Distinctiones super toto jure Canonico Joannis de Deo.); e) Casus (Casus decretorum a Beninca sa Senensi, Notabilia et casus super V. libros decretalium Bernardi Compostellani); und f) Quaestiones (a Bartholom. Brix. a Damaso, a Johanne de Deo.) Zum Behufe der Schüler wurde 2) Gratians Werk in Auszug gebracht, compendirt. Solche Compendien haben geliefert Omnibonus, Sicardus, Johannes de Deo und andere; man hieß sie Breviaria decretorum, summae canonum. 3) Haben einige die Geschichten kurz erzählt, wovon im decreto Gratiani Erwähnung geschieht. Diese haben einiges Licht verbreitet. Bartholom. Brixiensis, und Damasus haben historias decretorum geschrieben. 4) Um den Gebrauch des canonischen Codex zu erleichtern, sind Repertoria juris abgefaßt worden. Mit dieser Arbeit haben sich verdient gemacht Guilielmus Durantes und Be-

rengarius Fredoli. 5) Sind über einzelne Materien eigene Abhandlungen geschrieben worden. Dahin gehört des Guilielmus de Mandagoto Libellus electionum, und des h. Richardus Werk de ecclesiasticis officiis. **)

*) Ich bin der Meinung, es lohne der Mühe nicht, viele Glossatoren nahmhaft zu machen. Es ist entschieden, daß sie das canonische Recht mehr verdunkelt, als erhellt haben. Freylich verdienen sie Entschuldigung: sie lebten zu einer Zeit, wo die Wissenschaften noch im tiefen Dunkel lagen, und es mangelten ihnen beynahe alle Hülfsmittel.

**) Wer über dergleichen Schriftsteller mehr nähere Nachrichten verlangt, der sehe nach: Doujat Praenot. can. L.V. c. 3. et seq. Glück Praecog. jurisprud. eccles. §. 97 — 104.

§. 115.

So schlechte Canonisten die Decretisten und Decretalisten vom zwölften bis zum sechszehnten Jahrhundert waren: in so großer Achtung standen sie allenthalben, selbst bey den Großen. Es gab nicht leicht einen Bischof oder einen Fürsten, der nicht Decretisten und Decretalisten um sich hatte, und von ihnen Rath hohlte. Und da die Geistlichen, welche sich dem Studium des canonischen Rechtes widmeten, größtentheils auch das Civilrecht studirten, so gelangten sie zu den höchsten Würden und Ehrenstufen. Dieß zog aber einige böse Wirkungen nach sich: beynahe alle Formalitäten und Subtilitäten des römischen Rechtes kamen in das canonische Recht. Daher geschah es 1) daß die geistlichen Gerichte im Mittelalter ihre alte, einfache Form verließen; 2) daß dadurch (§. 98.) die geistlichen Processe vermehrt wurden; 3) daß man die Streitigkeiten, welche zuvor nach Art der Schiedsrichter, das ist, nach Billigkeit und Gutdünken entschieden wurden, jetzt ins Weite dehnte.

§. 116.

Endlich im sechszehnten Jahrhundert, als die Künste und Wissenschaften wieder zu blühen anfiengen, wurde auch die geistliche Jurisprudenz von den alten Schlacken gereinigt. Das ist sehr begreiflich, denn 1) widmete man sich mit Eifer der classischen lateinischen und griechischen Litteratur. Dadurch wurde die Sprache in und außer der Schule verbessert. 2) Fieng man an, Kirchengeschichte und kirchliche Alterthümer zu studieren: dadurch wurde man in Stand gesetzt, später in das canonische Recht eingeführte Grundsätze gehörig zu würdigen, und was eine Hauptsache war, man lernte die Quellen kennen. 3) Hat zur Cultur des canonischen Rechtes viel beygetragen das verbesserte corpus juris canonici. Den wichtigsten Antheil an der bessern Ausbildung der canonischen Rechtskunde haben jedoch 4) die Lehrer derselben. Sie waren in verschiedenen Theilen der Wissenschaften ohne Vergleich besser bewandert, als ihre Vorfahren, die Glossatoren. *)

*) Unter den Canonisten, die sich im sechszehnten Jahrhundert ausgezeichnet haben, verdient besonders gerühmt zu werden Anton Augustin. Denn was Andreas Alciato und Jakob Cujas in dem Civilrecht leisteten, das leistete er im canonischen Recht. Er wurde den 25. Febr. 1517 zu Saragossa in Arragonien gebohren. Sein Vater war Procanzler in Arragonien und den benachbarten Königreichen. Er studierte anfangs zu Alcala und Salamanca, später zu Bologna, Padua und Florenz. Er hatte sehr gelehrte Männer theils zu Lehrern theils zu Freunden. Geschichte, Alterthumskunde, und schöne Wissenschaften verband er mit dem Studium der Rechtswissenschaft. Sein Ruhm beförderte ihn bald zu verschiedenen Ehrenämtern, man vertraute ihm die wichtigsten Geschäfte an. Er starb endlich als Erzbischof von Tarragona 1586 im siebenzigsten Jahre seines Alters. Für das canonische Recht machte er folgende Werke bekannt: 1) Tres

antiquae collectiones Decretalium c. n. Paris. 1609. 1621. 2) Canones poenit. c. n. Tarrac. 1581. Paris. 1641. 3) Epitome jur. pontif. vet. Tarrac. 1586. Rom. 1611. 1614. Paris. 1641. 4) Dialog. XL. de emend. Grat. L. II. Tarrac. 1586. Paris. 1672. Duisburg. 1677. 5) De Pontifice Max., Patriarchis et Primatibus, Archiepiscopis etc. Rom. 1617. 6) Constit. Synod. Tarracon. L. V. ib. 1581. — Nebſt dem Ant. Auguſtinus haben ſich im 16ten Jahrhundert um das canoniſche Recht verdient gemacht: 1) Peter Rebuffi von Montpellier in Languedoc. Er hat ſich vorzüglich in der Materie von Beneficien bekannt gemacht. 2) Franz Duaren von St. Brieux in Bretagne. Er ſtudierte unter Budäus die römiſchen Alterthümer und die griechiſche Sprache, und unter Alciato die Rechtsgelehrtheit. Dem letztern folgte er darinn, daß er die Jurisprudenz von der barbariſchen Schreibart der Gloſſatoren reinigte. Er ſchrieb, De sacris ecclesiae ministeriis et beneficiis L. VIII. Par. 1551. 3) Carl du Moulin von Paris. 4) Anton Le Conte. 5) Peter und Franz Pithou, Zwillingsbrüder von Troyes. Die unter den Nummern drey, vier, und fünf genannten Gelehrten haben vorzüglichen Antheil an der Wiederherſtellung des urſprünglichen Textes im Corpus jur. canon. 6) Peter Gregoir von Toulouſe, bekannt unter dem Nahmen Tolosanus, von ſeiner Vaterſtadt. Von ihm haben wir, Partitiones jur. canon. und ein Werk de beneficiis ecclesiasticis. 7) Marx Ant. Lucco von Pavia. Er war einer von den aufgeſtellten römiſchen Correctoren des Corpus jur. canon., und ſchrieb, Institutionum majorum seu Pandectarum jur. canon. Pentateuchum. 1564. 8) Joh. Paul Lancellot von Perugia. Von ſeinem Hauptwerk, Institutiones jur. can. iſt bereits geſprochen worden. (§. 103. n. ***). 9) Ludwig Gomez von Origvella in Valen-

Valencia. Es sind von ihm mehr Schriften über das canonische Recht bekannt, doch zeichnet sich keine aus. 10) Martin Azpilcueta von Varasayn im Königreich Navarra, daher Doctor Navarra, oder blos Navarrus genannt. Mit seinen Schriften hat es die Beschaffenheit, wie mit denen des Gomez. 11) Didacus Covarruvias von Toledo lehrte das Kirchenrecht zu Salamanca, und schrieb auch Verschiedenes darüber. 12) Boetius Epo von Roorda in Frießland. Seine Schrift, de jure sacro Duaci 1588 ist ein Beweis von guten Kenntnissen in der geistlichen Jurisprudenz, und in kirchlichen Alterthümern. 13) Melchior Kling von Steinau. Er vertheidigte mit andern Wittenbergischen Rechtsgelehrten das canonische Recht, als es Luther tilgen wollte. 14) Joh. Wamesius von Lüttich, Professor zu Löwen, hinterließ Responsa et consilia de jure pontificum, und Recitationes ad tit. Decretal. de Appellationibus. 15) Joh. de Gutierrez oder Gutierrius von Placentia. Merkwürdig sind seine canonicae quaestiones utriusque fori. Salamant. 1587.

§. 117.

Im siebenzehnten Jahrhundert machte man noch grössere Fortschritte in der Philosophie, in der Geschichte und in der Alterthumskunde. Es war daher kein Wunder, daß man auch im geistlichen Rechte fortschritt. In allen europäischen Reichen bestrebten sich Gelehrte das geistliche Recht zu vervollkommnen, es immer mehr und mehr auszubilden; vor allen thaten sich in diesem Fache die Franzosen hervor. *)

*) Die vorzüglicheren Canonisten des siebenzehnten Jahrhunderts sind, 1) Heinrich Canisius von Nimmwegen, Lehrer des geistlichen Rechtes zu Ingolstadt. Sein Haupt-

werk sind Lectiones antiquae, seu thesaurus monumentorum eccles. c. n. et obs. J. Basnage. Amst. 1725. Tom. IV. f. 2) Renatus Choppin von Baileul in Anjou, ein Reformirter. Seine Schriften, die hieher gehören, sind: Politica sacra, und Monasticon, s. de jure coenobitarum. Francf. ad Moen. 1709. f. 3) Wilhelm Barclay von Aberdeen in Schottland. Sehr bekannt ist von ihm die Abhandlung: De potestate Papae, an et quatenus in reges et principes jus et imperium habeat. Lond. 1699. Auch in Goldasti Monarch. imperii T. III. p. 621. Bellarmin schrieb dagegen Tr. de potestate summi Pontif. Rom. 1610. Aber Jo. Barclay vertheidigte seinen Vater mit folgender Schrift: Pietas, seu publicae pro Regibus, et privatae pro parente vindiciae. Paris. 1612. 4) Paul Laimann oder Laymann von Innsbruck, ein Jesuit, und Professor des geistlichen Rechtes und der Moraltheologie. Seine Schriften standen einst im großen Ansehen; jetzt hat man sie vergessen. 5) Heinrich Zoes von Amersfort, Professor zu Löwen, hat einen Commentar über die Decretalen geschrieben. 6) Jaa a Costa, oder vielmehr Johann Baptist La Coste von Cahors. Man hat von ihm einen sehr schätzbaren Commentar in Decretales Greg. IX. Par. 1676. 4. 7) Sigmund Finckelthaus von Leipzig schrieb de jure patronatus und de jure sepulturae. 8) Matthias Stephani von Pyritz in Pommern. In seinem Tractat de jurisdictione Frf. ad Moen. 1611. 4. vertheidigte er vorzüglich die Meinung derjenigen, welche dem protestantischen Landesherrn, als Landesherrn, die bischöfliche Gewalt einräumten. Er war daher eine Stütze des Territorialsystems. 9) Augustin Barbosa von Guimaranes in Portugal. Wir haben von ihm viele Schriften über das canonische Recht. 10) Emanuel Gonzalez Tellez, Professor zu Salamanca. Seine Commentaria perpetua

in singulos textus quinque Librorum decretalium Greg. IX. Lugd. 1673. T. 4. f. sind noch immer sehr zu empfehlen. 11) Franciscus Zypaeus von Mecheln, ein Canonicus, Official und Archidiacon zu Antwerpen. Seine Werke sind eben daselbst 1675 in zwey Foliobänden abgedruckt worden. 12) Franciscus Florens von Arnay le duc in Bourgogne, Prof. zu Orleans und Paris. Doujat hat seine Werke gesammelt, und Ign. Christoph. Lorber von Stoerchen hat davon im J. 1756 zu Nürnberg in zwey Quartbänden eine neue Auflage veranstaltet. 13) Johannes Dartis von Cahors, Prof. des canonischen Rechtes zu Paris. Seine Werke sind eben daselbst 1656 in zwey Foliobänden erschienen. 14) Andreas Valerius von Dessel in Brabant, weshalb er sich selbst Desselius und Taxander nannte. Er hat Joh. Rami commentarii methodici ad regulas juris utriusque, und Hein. Zoesii commentar. in decretales cum erotematibus jur. can. herausgegeben. 15) Erasmus Ungebauer von Naumburg hinterließ Commentar. super decretales, und eine Abhandlung de jur. eccles. 16) Petrus de Marca von Gand in Bearn. Nachdem er schon verschiedene Ehrenstufen zuerst als Lai, dann als Geistlicher erreicht hatte, wurde er endlich Erzbischof zu Paris. Der päbstliche Hof war mit ihm nicht zufrieden, theils weil er die Freyheiten der französischen Kirche eifrig vertheidigte, theils weil er wegen des Jansenismus verdächtig schien. Allein als ein feiner Staatsmann wußte er sich durch ehrfurchtsvolle Erklärungen gegen den h. Stuhl allemahl wieder mit demselben auszusöhnen. Das Buch De concordia sacerdotii et imperii, seu de libertatibus ecclesiae Gallicanae (Frf. 1708.), das ihm die päbstliche Ungnade zuzog, schrieb er als Staatsrath zu Paris auf Befehl des Cardinals Richelieu. 17) Theodor Steinking

von Curland, vertheidigte das Territorialsystem in seiner Abhandlung De regimine saeculari et ecclesiastico. 18) Heinrich Wangnereck oder Wagnereck von München, ein Jesuit und Professor zu Dillingen. Er soll der verkappte Eusebius de Eusebiis seyn, von dem das Judicium theologicum: An pax, qualem desiderant Protestantes, sit secundum se illicita, bekannt ist. 19) Benedict Carpzow von Wittenberg. Seine Jurisprudentia ecclesiastica, seu consistorialis war bey den Protestanten in großer Achtung. 20) Jo. von Avezan zu Orleans gebürtig, und in der Folge öffentlicher Lehrer der Rechte. Seine Abhandlungen, de censuris eccles., de pontificia et regia potestate, de sponsalibus et matrim. sind 1670 gesammelt in 4. erschienen. 21) Joh. Brunnemann von Cölln an der Spree. Sein jus eccles. ist ein opus posthumum. 22) Ludwig Engel von Walgram in Oberösterreich, ein Benedictiner von Mölk, und Prof. des geistlichen Rechtes zu Salzburg. Sein Collegium universi jur. canon. hat im J. 1770. die fünfzehnte Auflage erhalten, und ist im canonischen Privatrecht noch brauchbar. 23) Arnold. Corvinus a Beldern von Leyden. Er gieng von der reformirten zur katholischen Religion über, und erwarb sich zu Mainz als Professor juris großes Ansehen. Dessen Jus canonicum per aphorismos explicatum hatte eine lange Zeit als eines der besten Compendien gegolten. 24) Prosper Fagnani ein italienischer Rechtsgelehrter. Als er im 44ten Jahre seines Alters erblindete, dictirte er doch noch seinen voluminösen Commentar über das canonische Recht. 25) Placidus Bridler von Bischofszell in Thurgau, ein Benedictiner des Stiftes St. Gallen, und Prof. des canon. Rechtes, schrieb Disputatio juridica de clausulis rescriptorum, und Disput. de vita et honestate Clericorum. 26) Jo. Strauch von Coldiz in Meissen. Von ihm sind die

amoenitates juris canon. Jen. 1674. und 1718. 4. 27) Anton Dandinus Alteserra, eigentlich de Hautserre von Cahors, Professor zu Toulouse. Seine Werke sind schätzbar: Origines rei monasticae c. n. Ch. F. Glück. Hal. 1782. Comment. in Decretales Innocent. III. Par. 1666. f. Comment in Clement. Par. 1680. Dissert. jur. canon. L. IV. Tolos. 1651. L. V. VI. 1654. 4. Dissertationum juris canon. Lib. IV. ed. Phil. Ern. Bertram. Hal. 1777. 8. 28) Joh. Cabassutius Presbyt. congregat. Oratorii D. J. von Aix in der Provence. Dessen Notitia Conciliorum et Canonum ist noch immer in Vieler Händen. 29) Joh. Dousat von Toulouse. Seine Praenotionum canon. Lib. V., und seine übrigen Verdienste um das geistliche Recht sind allgemein bekannt. 30) Innocentius Cironius, ein würdiger Schüler des Jan a Costa, Professor zu Toulouse. Joseph Ant. von Riegger hat seine Werke für das canonische Recht 1761 in drey Quartbänden neuerdings herausgegeben. 31) Alexander a Chassanaeo, ein französischer Rechtsgelehrter zu Paris, hat Paratitla in V. libros decretalium Greg. IX. bekannt gemacht. 32) Ehrenreich Pirhing, gebohren zu Sigert in Baiern, Jesuit und Prof. zu Dillingen, hat einen sehr weitläuftigen Commentar über das canonische Recht geschrieben. 33) Caspar Ziegler von Leipzig. Seine Schriften für das canon. Recht werden noch immer geschätzt. 34) Ludwig Thomassin von Aix in der Provence, Priester der Congregation des Oratoriums, ein Theolog. Im canonischen Rechte wird seine Ancienne et nouvelle discipline de l'eglise touchant les beneficies häufig gebraucht. Aller Mängel ungeachtet ist dieses Werk eine gute brauchbare Sammlung. 35) Heinrich Link, Prof. zu Altdorf, hat einen Commentar über die Decretalen hinterlassen. 36) Joh. Christoph Schambogen von Glatz, Prof. zu

Prag, hat ebenfalls einen Commentar über das canonische Recht geschrieben. 37) Cölestin Sfondrati von Mailand, ein Benedictiner zu St. Gallen, Prof. zu Salzburg, und ein sehr eifriger Vertheidiger der päbstlichen Gewalt gegen die Declaratio cleri Gallicani vom Jahr 1682.

§. 118.

Einen hohen Grad von Ausbildung hat die geistliche Rechtswissenschaft im achtzehnten Jahrhundert erhalten. In allen Wissenschaften ist man vorgerückt, es ist daher kein Wunder, wenn man auch in der canonischen Rechtskunde nicht zurückgeblieben ist. Insbesondere hat man die Hülfswissenschaften des Kirchenrechtes immer mehr und mehr zur Vollkommenheit gebracht, und nebst dem hat man angefangen, das Kirchenrecht in der Muttersprache zu lehren. Die Franzosen haben das zuerst gethan, die Teutschen sind ihnen gefolgt. Nun ist es eine richtige Bemerkung in der Geschichte der Literatur, daß die Wissenschaften gewinnen, wenn sie in der Muttersprache getrieben werden. Das ist leicht zu begreifen: in der Muttersprache kann man sich weit bestimmter ausdrücken, als in einer fremden, besonders todten Sprache. Dadurch werden die Begriffe, und was man daraus folgert, geläutert. *)

*) Die Vorzüge, die das geistliche Recht im achtzehnten Jahrhundert, und seit dem erhalten hat, bestehen vornähmlich darinn: 1) Hat man das canonische Recht in ein regelmäßiges System gebracht. Man lehrt es nicht mehr nach der Ordnung der Decretalensammlungen. 2) Hat man die Quellen, die man mittelst der Geschichte aufgefunden hat, noch mehr benützt. 3) Wird jetzt das canonische Recht pragmatischer gelehrt, als vor Zeiten. Man giebt die wahren Ursachen an, welche die Gesetzgeber bewogen haben, diese oder jene Verordnungen ergehen zu lassen, diese oder jene Verfügung zu treffen, und lehrt, wie die Gesetze

auf praktische Fälle anzuwenden sind. Sey es, daß manche Canonisten das schon früher gethan haben: jetzt geschieht es allgemeiner und besser, als zuvor.

§. 119.

Die Anzahl der Canonisten des achtzehnten Jahrhunderts, welche sich durch Schriften bekannt gemacht haben, ist sehr groß. Es sind, wie im vorigen Jahrhundert, theils Katholiken *), theils Protestanten **); theils Teutsche, theils Ausländer. ***) Ich kann blos diejenigen, nebst ihren bessern Werken, anführen, die ich kenne, und von denen ich glaube, daß sie dem canonischen Recht, wenigstens zu ihren Zeiten, nützlich gewesen seyen. Schriften noch lebender Canonisten werden in der Folge vorkommen, wenn sie nicht bereits angeführt sind.

*) Katholiken. 1) Jacob Wiestner, ein Jesuit und Prof. zu Ingolstadt: Institutiones canonicae. Monach. 1705. T. 5. 4. 2) Sigmund Zeller, ein baierischer Rechtsgelehrter. Consilia seu Responsa practica jur. can. Ingolstad. 1710. und 1726. f. 3) Robert König, ein Benedictiner zu Garßen, und Prof. zu Salzburg. Principia juris canon. Salisburg. 1691. Edit. quarta ib. 1725. T. II. 4. 4) Franz Schmier, ein Benedictiner von Ottobeuern, und Prof. zu Salzb. Jurisprudentia canonico-civilis, s. jus canon. universum. Salisb. 1716. T. III. cum supplemento T. IV. 1729. Nachgedruckt zu Avignon 1738. und zu Venedig 1754. Tom. II. f. 5) Benedict Schmier, Bruder des vorigen, ebenfalls ein Benedictiner zu Ottobeuern und Prof. zu Salzb. Decretalium Libri V. Salisb. 1718 — 22. 4. 6) Vitus Pichler, ein Jesuit, und Prof. zu Dillingen. Summa jurisprud. sacrae. Aug. Vind. 1741. fol. Jus canon. practice explicatum. Ingolstad. 1735. f. 7) Franz Schmalzgrues

ber, ein Jesuit und Prof. zu Ingolstadt. Jus canon. universum. Ingolstad. 1728. T. V. 8) Anaclet Reiffenstuel, ein Franziscaner. Jus canon. universum. Venet. 1704 — 17. f. T. IV. 9) Oddo Schartz, ein Benedict. zu Kremsmünster, und Prof. zu Salzburg. Er schrieb gegen den Just. Henning Böhmer Libros Decretalium tres T. IV. 4. Salisb. 1736 — 40. 10) Placidus Böckhn, ein Benedict. zu St. Peter, und Prof. zu Salzb. Commentarius in jus canon. universum, sive in V. Lib. Decret. Salisb. 1735. T. III. f. Wieder neu aufgelegt in Paris 1776. 11) Greg. Zallwein, ein Benedict. zu Wessobrunn, und Prof. in Salzburg. Principia jur. eccles. universalis et particularis IV. Tomis comprehensa. Aug. Vind. 1763. 4. Ed. 2da ib. 1781. 8) Franz Xav. Zech, ein Jesuit und Prof. zu Ingolstadt. Praecognita juris canon. Ingolstad. et Aug. Vind. 1749. 8. Hierarchia eccles. Ingolst. 1750. 8. De jure rerum eccles. Ingolst. et Monach. 1758. zwey Theile. 8. 9) Peter Gallade, ein Jesuit und Professor zu Heidelberg. Drey Abhandlungen in Schmidts Thesaurus. 10) Leonard Grebner, ein Jesuit und Prof. zu Bamberg. De statu ecclesiae et juris eccles. observantia sub imperio Regum et Imperator. stirpis Carolingicae cum selectis observationibus, studio juris eccles. inservientibus. Bamberg. 1739. Ed. 2da ib. 1755. 11) Eusebius Amort, Regularcanonicus zu Pollingen. Elementa juris canon. veteris et moderni. Ulm. 1757. T. III. 4. 12) Theodor Maria Rupprecht, ein Servit. Notae historicae in universum jus canon. Venet. 1764. f. 13) Joh. Caspar Barthet, Professor zu Würzburg. Annotationes ad universum jus canon. Colon. et Francof. 1765. 4. Opuscula juridica varii argumenti. Bamberg. et Wirceb 1771 — 8. T. III. 4. 14) Paul Joseph von Riegger, Prof. des geistlichen

Rechtes zu Wien. Institutionum jurisprud. eccles. P. I., Principia juris eccles. continens. P. II. III. IV., continens libros V. decretalium Greg. IX. Edit. nov. Vindobon. 1777. 8. Principia jur. eccles. Germaniae. Edit. Clem. Becker. Monasterii Westpaliae. 1774. 8. Dissertationen in Schmidts thesaurus. 15) Jordan Simon, ein Augustiner. Institutiones canonicae. Erfurt. 1770. 8. 16) Franz Ant. Dürr, Prof. zu Mainz. Verschiedene sehr gelehrte Abhandlungen. De Episcopo puerorum, de jure reformandi in territorio oppignorato, de capitulis clausis, de annis carentiae, und andere in Schmidts thesaurus. 17) Johann Nep. Endres, Prof. zu Würzburg. Abhandlungen in Schmidts thesaurus. 18) Joseph Valentin Eybel, Prof. zu Wien. Introd. in jus canon. catholicorum. Viennae. 1777. IV. 8. ib. 1784. Verschiedene andere Schriften. S. bey Bougine Handbuch der allgem. Litterargeschichte. B. 4. S. 122. 19) Philipp Hedderich, ein Augustiner, und Prof. zu Bonn. Nebst verschiedenen Abhandlungen, Elementa jur. canon. Edit. 2. Bonnae 1791. 8. Part. IV. 20) Joh. Nicol. Hontheim, Prof., und in der Folge Weihbischof zu Trier, Verfasser des bekannten Werkes, Justinus Febronius de statu ecclesiae, et legitima potestate Rom. Pontificis. 21) Dionys Kaltner, ein Paulaner. Sacri et oecomenici concilii Nicaeni canones cum suis interpretationibus et illustrationibus. Viennae 1772. 8. 22) Constantin Langhaider, ein Benedictiner von Kremsmünster, und Prof. zu Salzburg. Dissertatio de multiplici privilegiorum significatione, eorumque notione genuina, et adfectionibus propriis. Salisburgi 1766. 4. De Legatis et Nuntiis Pontificum, eorumque fatis et potestate commentatio historico-canonica. (Salisburgi) 1785. 8. anonym. 23) Johann Damascen Kleinmayrn, ein Benedictiner von Wes-

sobrunn. System des geistlichen Rechtes. Salzburg 1767. Exercitatio academica de conciliis apostolorum. Salisb. 1778. Meine Gedanken von der gesetzgebenden Gewalt und Gerichtsbarkeit der Kirche. Frkf. und Leipz. (Salzburg) 1782. ohne Nahmen. 24) Georg Christoph Neller, Prof. zu Trier. Principia jur. publ. eccles. catholicorum ad Germaniae statum accomodata. Francof. et Lips. 1746. ohne Nahmen. Viele Abhandlungen in Schmidts Thesaurus. Später ist aber auch eine eigene Sammlung von seinen Schriften erschienen mit dem Titel: Opuscula omnia. Colon. et Lips. 1787 — 1790, allein sie ist unvollendet geblieben, mir soviel bekannt ist. Ich habe wenigstens nur Volumen I. et II. et Voluminis III. Part. I. m. 4. 25) Benedict Oberhauser, ein Benedictiner von Lambach, und Professor zu Fulda. Causa decisa diversarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Francof. et Lips. 1777., anonym. Speciem cultioris jurisprudentiae canonicae ad justas ideas divini Primatus in Romana ecclesia evolvendas. Francof. et Lips. 1777., ebenfalls ohne Nahmen. Praelectiones canonicae. Salzb. 1785. T. V. 8. De dignitate utriusque Cleri tam saecularis, quam regularis. Salzb. 1785. T. II. 8. 26) Joh. Nepom. Pehem, Prof. zu Innsbruck, und in der Folge zu Wien. Praelectionum in jus ecclesiasticum universum Partes III. Viennae 1791. 8. Historisch-statistische Abhandlung von Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer, Bestimmung der Erzbisthümer, Bestätigung, Einweihung und Versetzung der Erz- und Bischöfe, vom römischen Pallium und Eide, welchen die Erz- und Bischöfe nebst anderen Prälaten dem römischen Pabst schwören müssen, und von den Gerechtsamen der Regenten in Ansehung dieser Gegenstände. Wien 1790. 8. 27) Stephan Rautenstrauch, ein Benedictiner zu Braunau, Professor zu Prag, dann Abt und k. k. Hofrath. Institutiones

juris eccles. Pragae 1772. 8. Tom. I. Schade, daß der zweyte Theil nicht erschienen ist. 28) Ulrich Reiß, ein Dominicaner. Analysis collectionum et fontium juris eccles. publici et privati Germanici, in commodiorem usum tyronum juris sacri ex probatissimis auctoribus collecta. Aug. Vind. 1777. 8. 29) Joseph Anton Riegger, Prof. zu Prag, Wien und Freyburg. Bibliotheca juris canonici. Vindob. 1762. T. II. 8. Opuscula ad historiam et jurisprudentiam, praecipue eccles., pertinentia Friburgi 1773. 8. c. fig. Analecta ad hist. et jurisprud., praecipue eccles., illustrandam. Ulmae 1774. 8. c. fig. Oblectamenta hist. et juris eccles. P. I ib. 1776. 8. 30) Alexander Samhaber, ein Augustiner und Prof. zu Mainz. De nexu inter theologiam et jus canon. Moguntiae 1754. De judice causarum matrimonialium adversus Launojum ib. 1757. 4. 31) Joh. Georg Shlör, Prof. zu Mainz. Zwey Abhandlungen in Schmidts Thesaurus. 32) Modest Schmetterer, ein Benedictiner zu St. Peter, und Prof. zu Salzburg. De origine et variis gradibus clericorum in primis quinque ecclesiae saeculis. Salisb. 1771. 4. Introductio in universum jus canon. ib. 1772. 4. 33) Anton Schmidt, ein Jesuit, und Prof. zu Heidelberg. Institutiones juris eccles. Germaniae accomodatae. Ed. 2da. Heidelb. 1774. T. II. 4. Thesaurus juris eccles., potissimum Germanici. Heidelb. Bamberg. et Wirceburg. 1772 — 1779. T. VII. 4. 34) Joh. Schott, Prof. zu Bamberg. De legatis natis. Bamberg. 1778. 4. 35) Michael Heinrich Schubert, geistlicher Rath zu Bamberg. De origine et conditione ecclesiarum collegiatarum in genere, et ecclesiae collegiatae ad B. V. M. et S. Gangolfum Bambergae in specie. Bamb. 1768. Schatten und Licht an der sogenannten nahen Beleuchtung derjenigen Einwürfe, welche einige Canonisten wider das chur-

baiersche Sponsalien Gesetz vom 29. Jul. 1769. gemacht haben sollen. Teutschland (Bamberg) 1772. 4. 36) Stephan Alexander Würdtwein, churmainzischer Weihbischof und Provicar zu Worms, vorher geistlicher Rath und Dechant des u. l. F. Stiftes zu Mainz. Subsidia diplomatica ad selecta juris eccles. capita. Heidelb. bis T. IX., dann Francof. et Lips. (Bamberg.) 1772—80. T. XIII. 8. Nova subsidia diplomatica. ibid. 1782—89. T. XII. 8. 37) Joseph Franz Lothar Schrodt von Würzburg, Prof. zu Prag. Diss. polemica ad illustrandum Art. V. instrum. pacis Westph. 1762.

**) Protestanten. 1) Joh. Schilter von Pegau in Meissen. Institut. juris canon. Jen. 1681. 12. De libertate ecclesiarum Germaniae Lib. VII. Jen. 1683. 4. nebst verschiedenen Abhandlungen. 2) Gerhard van Mastricht von Cölln, Prof. zu Duisburg. Hist. juris eccles. et pontificii Duisb. 1676. 8. Amst. 1711. 8. 3) Joh. Philipp Slevogt von Jena, Prof. eben daselbst. Opuscula juris eccles., quorum unum de unione ecclesiarum et beneficiorum, alterum de divisione ecclesiarum et beneficiorum agit. Lips. 1746. 4. 4) Christian Thomasius von Leipzig, Prof. zu Halle. Institutiones jurisprud. divinae Ed. VI. Hal. 1717. Teutsch ib. 1709. 4. Cautelae circa praecognita juris eccles. ib. 1712. 4. Teutsch 1713. ib. 8. Hist. contentionis inter imperium et sacerdotium. Hal. 1722. 8. Vollständige Erläuterung der Kirchenrechtsgelahrtheit. Frkf. und Leipz. 1738. T. II. 4. Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. ib. 1714. u. d. g. m. Er war, wo nicht der Urheber, doch der Beförderer des Territorialsystems. Deßhalb nennt man es auch Systema Thomasii. 5) Nicolaus Hieronymus Gundling von Kirchensittenbach bey Nürnberg. Prof. zu Hal-

le. Allgemeines geistliches Recht der drey christlichen Hauptreligionen, oder gründliche Anmerkungen über Corvini jus canon. Frkf. 1743. 44. T. II. 4. Disc. über den westphälischen Frieden. Frkf. 1736. 4. 6) Gottlieb Slevogt von Jena. Opuscula juris sacri et civilis Jen. 1722. 4. 7) Dieterich Hermann Kemmerich, Prof. zu Wittenberg, zuletzt zu Jena. Origines juris eccles. Witteb. 1746. 8. 8) Joh. Wolfgang Kipping von Bayreuth, Prof. zu Jena und Helmstädt. De statu religionis ante pacem Ryswicensem. Praelusiones juris ecclesiastici recte constituendi. Spicilegium rerum ad jus eccles. recte constituendum necessariarum. 9) Joh. Lorenz Fleischer von Bayreuth, Prof. zu Halle und zu Frankf. an der Oder. Einleitung zum geistlichen Recht. Halle 1750. dritte Aufl. 4. 10) Justus Henninges Boehmer von Hannover, Prof. zu Halle. Jus eccles. Protestantium. Ed. V. Hal. 1756. T. V. 4. Jus parochiale. Ed. VI. Hal. 1760. 4. Institutiones jur. canon. tum ecclesiastici tum pontificii ad methodum decretalium. Hal. Ed. IV. 1760. 8. Diss. XII. juris eccles. antiqui. Hal. 1729. 8. Corpus juris canonici c. n. Hal. 1747. T. II. m. 4. 11) Joh. Georg Pertsch von Wonsiedel in Franken, Prof. zu Jena. Comment. de crimine Simoniae Jen. 1741. 8. Elementa juris canon. et protestantium ecclesiastici. Jen. 1741. T. II. 8. Das Recht der Beichtstühle und des Kirchenbanns. Wolfenb. 1738. T. II. 4. Historie des canonischen und Kirchenrechtes. ib. 1753. 8. Abhandlung von dem Ursprung der Archidiaconen, Archidiaconal-Gerichte, bischöflichen Officialen und Vicarien ꝛc. ꝛc. Hildesheim 1743. 8. Tr. de origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis. Helmstad. 1754. 4. Nebst noch mehrern Abhandlungen. 12) Joh. Rudolph Engau von Erfurt, Prof. zu Jena. Elementa juris

canonico-pontificio-ecclesiastici. Ed. IV. Jen. 1753. 13) Johann Lorenz von Mosheim, von Lübek, Prof. zu Helmstädt und Göttingen. Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, nach dessen Tode herausgegeben mit Anmerkungen von Christ. Ernst von Windheim. Helmstädt 1760. 8. 14) Christoph Matthäus Pfaff von Stuttgard, Prof. zu Tübingen. De originibus juris eccles. accedit dissertat. de Successione Episcopali. Ed. II. Tubing. 1720. 4. Academische Reden über das protestantische Kirchenrecht. Tübing. 1742 und 1747. 4. Er ist der Urheber des Collegialsystems. Deßwegen wird es auch Systema Pfaffii genannt. 15) Dietrich Gotthard Eckard von Eulenburg. Erklärung über Schilteri Institut. juris canon. Lips. 1724 — 1730. 16) Joh. Ernst Flörke von Jena, Prof. eben daselbst. De origine bonorum mensae episcopalis. Jen. 1720. 1724. 4. De praerogativa juris canon. prae Justinianeo. 1722. 1755. 4. Praenotiones jurisprud. eccles. Jen. 1723. 1755. 8. Vom Nutzen der Erlernung des canonisch-päbstlichen und protestantischen Kirchenrechtes für einen Studiosum theologiae. Jen. 1723. 8. Observationes selectae ad Jo. Schilteri institut. jur. canon. ib. 1726. 8. De Canonici Scholastici nomine, origine, officio, dignitate, et praebenda, ubi simul quaestio: an praebenda Canonici Scholastici a capitulo separari, et ad usum academiae transferri possit? Variis Ictorum responsis illustratur. Gotha 1731. 17) Joh. Georg Estor von Schweinsberg in Hessen, Prof. zu Giessen, Jena und Marburg. Delineatio juris publ. eccles. protestantium. Francof. 1732. 4. Practische Anleitung zur Ahnenprobe. Marburg 1750. 4. Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht aus den Geschichten und Alterthümern erläutert. ib. 1750. 8. Freyheit der teutschen Kirchen. ib. 1766. 8. 18) Joh. Ernst Schubert

von Elbing in Preussen, Prof. der Theologie zu Helmstädt und Greifswalden. Jus principis circa sacra. Witteb. 1737. 8. Von den bischöflichen Rechten der Landesobrigkeit. Halle. 4. 19) Ludwig Martin Kahle von Magdeburg, Prof. zu Göttingen, Hanau und Marburg. Elementa juris canonico-pontificio-ecclesiastici. Halae 1743. 44. T. II. 4. Compendium elementorum jur. canon. pontif. eccles. Hannov. 1747. 20) Gottfried Daniel Hoffmann von Tübingen, Prof. eben daselbst. De independentia juris circa sacra statuum, ordinumque imperii Germanici evangeliorum, Intuitu Imperatoris et imperii. Tubing. 1740. 4. de voto Evangelicorum communi ib. 1740. 4. Giessen 1770. 4. De die decretorio Kalendis Januarii a. 1624, omnique ex pace Westphalica restitutione. Tub. 1750. 4. De principibus eccles., in comitiis plura suffragia habentibus. ib. 1756. 4. De electione et coronatione imperatoris etc. etc. liber singularis. ib. 1764. 4. De jure principum ecclesiasticorum, praelatorum et capitulorum subdelegandi ad visitationem camerae. Tub. 1770. 4. de Capitulo Salisburg., sede vacante collegium principum dirigente. 1772. 4. De jure reformandi ex pace Westphalica reliquo. ib. 1773. Epistola de electo Pontifice Romano, Imperatori sese mox commendante, nomenque suum non penitus mutante. Tub. 1775. 4. de jure corporis Evangelicorum suae religionis deputatos imperiales seorsim eligendi. Tub. 1775. 4. 21) Carl Ferdinand Hommel von Leipzig, Prof. eben daselbst. Epitome juris canonici (unter dem Nahmen Curtii Antonii) Lips. 1768, hernach unter seinem Nahmen mit der Aufschrift: Epitome juris sacri Lib. II. ib. 1777. 8. 22) Augustin von Balthasar von Greifswald, Prof. eben daselbst. De poena adulterii ex jure div. et hum. Greifswald.

1719. 4. De jure Principis circa baptismum. Lips.
1742. 4. de vi matrimonii legitime contracti. Lips.
1745. 4. Jus eccles. pastorale, oder vollständige Anleitung u. s. f. Greifswald 1760—63. Th. II. f. 23) Georg Ludwig Böhmer von Halle, Prof. zu Göttingen. Principia juris canon. edit. VI. Goetting. 1791. 8. Observationes juris canon. ib. 1766. 8. Ein Rechtsgutachten ad illustrationem concordatorum N. G. in (Horix) Fasc. III. documentorum ad concordata N. G. integra (Frf. et Lips. 1777. 8.) S. 385—406. Oratio de jure cognoscendi et statuendi de tolerandis his, qui communes religionum in Germania approbatarum doctrinas publice impugnant. Auch in Schlözers Briefwechsel Heft 34. S. 197. Nebst vielen Abhandlungen, worüber ein Verzeichniß in Pütters Gelehrtens-Geschichte von der Universität Göttingen Th. I. S. 137. Th. II. S. 122. zu finden ist. 24) Joh. Christoph Koch von Mengeringhausen im Fürstenthume Waldeck, Prof. zu Giessen. Opuscula juris canon., compendium Boehmerianum illustrantia. Giess. 1774. 8. 25) Joh. Christ. Majer von Ludwigsburg, Prof. zu Kiel und Tübingen. Teutsches geistliches Staatsrecht. Lemgo 1773. Th. 2. 8. Erläuterung des westphälischen Friedens über geistliche Mediatstifter. Tübing. 1785. 8. 26) Joh. Jacob Moser von Stuttgard, Prof. zu Tübingen. Er war ein Sammler. Man fand in seinen Schriften viel Brauchbares für das ehemalige teutsche Kirchenstaatsrecht. 27) Daniel Nettelbladt von Rostock, Prof. zu Halle. Abhandlungen von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechtes. Halle 1783. 8. Observationes juris ecclesiastici. ib. 1783. 8. 28) Joh. Christ. Quistorp von Rostock, Prof. eben daselbst. Principia jurisprudentiae eccles. Germanicae, maxime Protestantium. Rostock. 1771. 8. 29) Achatius Ludwig

wig, Carl Schmidt von Jena, Prof. eben daselbst. Principia jurisprud. eccles. Pontificiorum. Jen. 1756. 8. Institutions jurisprud. eccles. Jen. 1754, 8. 30) Joh. Christoph Wilhelm von Steck. Gebohren zu Didelsheim in Würtemberg, Prof. zu Halle und zu Frankfurt an der Oder. De jure devolutionis. De ordinatione ad titulum patrimonii et paupertatis. De adjutoribus Praesulum Germaniae. De interpolationibus Raymundi de Penna Forti. Vindiciae libertatis ecclesiae Germ. circa moliendas in hierarchia novationes. De servis ordinandis. De Annis discretionis liberorum, maxime a diversae religionis conjugibus procreatorum, ad religionem parentum, in qua educati sunt mutandam, necessariis.

***) Ausländer. 1) Anton Matthäi von Utrecht, Prof. eben daselbst und zu Leiden. Manuductio ad jus canonicum, quae ejusdem originem, institutiones ac fundamenta, et quidquid in eo primum ac praecipuum, complectitur. Lugd. Batav. 1696. 8. Fundationes et fata ecclesiarum, quae Ultrajecti, et in ejusdem suburbiis, et passim alibi in Dioecesi Ant. Matthaeus e situ eruit, excussit, illustravit, digessit. Libri II. Lugd. Bat. 1703. 4. 2) Zeger Bernhard van Espen, von Löwen, Prof. eben daselbst. Jus ecclesiasticum universum quatuor nunc tomis comprehensum. Colon. 1777. Supplementum ad varias collectiones operum ejusdem Auctoris. ib. 1777. Fünf Foliobände in allem. 3) Janus Vincenz Gravina von Roggiano in Calabrien, Prof. zu Rom. Institutiones juris canon. Aug. Taurinor. 1742. 8. 4) Car. Sebastian Berardi von Oneglia, Professor zu Turin. Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti. Edit. 2da Veneta. Venet. 1783. P. III. T. IV. Commentaria in jus eccles. universum. Venet. 1789.

T. IV. 5) Jacob de la Lande, von Orleans, Prof. eben daſelbſt. Exercitationes utriusque juris ad titulum de aetate, qualitate et ordine praeficiendorum apud Greg. IX. cum brevi tractatu de nuptiis Clericorum vetitis, aut permissis, et ad tit. 28. Lib. VI. Cod. de liberis praeteritis vel exhaeredatis. Aurel. 1654. 4. Praelectiones in tit. de decimis, primitiis et oblationibus libri III. Decretal. Greg. IX. Aurel. 1661. 4. 6) Claude (Floriacus) Fleury von Paris. Instit. au droit ecclesiastique. Par. 1677. 1682. Bruxell. 1722. Ueberſetzt ins Latein, und mit Anmerkungen verſehen von Juſt. Henn. Böhmer. Hal. 1724. 1733. Item edit. Clementis Becker. Monasterii Westphaliae 1774. P. III. Zum dritten Theile ſind vom nähmlichen Becker beygefügt worden: Paul. Joseph. de Riegger Principia juris eccles. Germaniae. 7) Joh. Peter Gibert von Aix in der Provence. Institutions ecclesiastiques et beneficiales. T. II. 4. Tradition, ou hist. de l'eglise sur le sacrement de mariage T. III. 4. Consultations canoniques sur les sacrements en general et en particulier. Par. 1727. T. XI. 8. Corpus jur. canon. Colon. 1735. T. III. 8) Anton Pereira, ein Portugies, Prof. zu Coimbra. Abhandlung von der Macht der Biſchöfe, aus dem Portugieſ. Frankf. 1774. (Göbhardt in Bamberg) 8. Proteſtation wider die römiſchen Canzleyregeln, oder Beweis von dem Recht der Metropoliten über ihre Biſchöfe. Ebend. 1780. (Göbhardt in Bamberg) 8. 9) Georg Sigmund Lacics von Polanitz in Ungarn, Prof. zu Innsbruck, Tirnau, und Ofen. Praecognita juris eccles. universi. Viennae 1775. 8. Juris publici ecclesiastici pars generalis. Vien. 1774. 8. Praelectiones canonicae de legitima Episcoporum instituendorum ac destituendorum ratione. Vien. 1783. 8. 10) Franz Anton Zac:

caria, ein italienischer Rechtsgelehrter. Dissert. de rebus ad historiam et antiquitates ecclesiae pertinentibus. Fulgino 1783. Tom. II.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Ansehen und Gebrauche des neuern und neusten canonischen Rechtes.

§. 120.

Das neuere canonische Recht ist in dem allgemein bekannten Corpus juris canon., und besteht aus dem Decreto Gratiani, und aus den von Gregor IX., Bonifaz VIII., und Clemens V. veranstalteten Sammlungen. Die Gesetze, die darinn zu finden sind, sind 1) Stellen aus der Bibel, und aus den Vätern; 2) Canones allgemeiner und Particular-Synoden; 3) Schreiben und Verordnungen der Päbste; 4) Bruchstücke aus den Capitularien fränkischer Könige und andern Gesetzbüchern; 5) Texte aus Privatschriftstellern, und selbst aus falschen, eigends erdichteten Diplomen. Alle diese Gesetze bestimmen bald Glaubenssachen, bald Disciplinarsachen; theils öffentliche Verhältnisse und Geschäfte; theils Privatverhältnisse und Privatgeschäfte; größtentheils nur Kirchensachen, manchmahl auch gemischte, zum Theile geistliche, zum Theile weltliche Sachen: ja es giebt Bestimmungen in unserm Corpus juris, die schlechterdings Civilsachen betreffen.

§. 121.

Hieraus scheint zu folgen, daß nicht alle Gesetze, die in unserm Codex enthalten sind, gleiches Ansehen haben. Einige zwar müssen schon deßhalb allgemein verbindende Kraft haben, weil sie Canonen allgemeiner Synoden sind: andere können, wie es scheint, nur die verbinden, für welche sie ergangen sind. Dahin gehören die Canonen der Particularsynoden. Viele aber können vermöge ihrer Entstehung gar

keine gesetzliche Kraft haben. Oder wie sollen Meinungen, oder Aussprüche der Privatschriftsteller, oder einzelner heiliger Väter gesetzliches Ansehen haben? Wie sollen Stellen aus erdichteten Diplomen gesetzliche Authorität haben? Allein, was einmahl in ein Gesetzbuch aufgenommen worden ist, ist schon dadurch, daß es in das Gesetzbuch eingerückt worden ist, zum Gesetz erhoben worden. Zuweilen gilt das Gesetzbuch, und was darinn enthalten ist, nur deßwegen, weil es angenommen worden ist. Es fragt sich daher: 1) Was für Ansehen hat jeder Theil unsers Corpus juris insbesondere? 2) Welche verbindliche Kraft hat der ganze Codex? 3) Welche Authorität haben einzelne Canonen? 4) In welchem Verhältnisse steht das canonische Recht zum einheimischen und zum römischen Civilrechte? Sind auch die Bestimmungen des neusten canonischen Rechtes für uns Gesetze?

§. 122.

Welches Ansehen hat Gratians Decret? Einige behaupten, Gratians Sammlung habe nur in so ferne Authorität, als die Quellen eine haben, woraus der Verfasser die Canonen entnommen hat. Allein diese setzen den ersten Theil unsers Corpus juris zu tief herab. Alle Canones, welche im decreto Gratiani zu finden sind, haben Gesetzeskraft, wenn sie nicht durch neuere Gesetze abgeschafft oder ausser Gebrauche gekommen sind. Ursache hievon ist, weil die ganze gratianische Sammlung, ohne Hinsicht auf die Quellen, woraus der Sammler geschöpft hat, als Gesetzbuch angenommen, und anerkannt worden ist. *)

*) Aber nur die vom Gratian gesammelten Canones sind als Gesetze angenommen und anerkannt, nicht des Gratian eigene Worte, und in denselben geäußerte Meinungen.

§. 123.

Dem zu Folge hat Gratians Sammlung das Ansehen eines Gesetzbuches nicht dadurch erhalten, a) weil Eugen III. dieselbe gutgeheißen, und erlaubt haben soll, darüber

Vorlesungen zu halten; oder b) weil Gregor XIII. durch eine eigene Bulle die auf seinen Befehl verbesserte Ausgabe vor allen andern empfohlen hat: sondern blos weil es durch Gebrauch als Gesetzbuch anerkannt worden ist. *)

*) Was von Eugen III. in Betreff des Decreti Gratiani erzählt wird, ist, wie ich es bereits (§. 96. n. **) bemerkt habe, nicht außer Zweifel. Hätte es aber auch mit den Fragmenten des Bologner Almanachs seine volle Richtigkeit: so würde daraus nur folgen, daß Eugen III. das Buch für die Schule gutgeheißen habe. Gregor XIII. konnte nicht daran denken, das Decretum Gratiani zu einem Gesetzbuche zu erheben. Denn es war ja schon durch Jahrhunderte allgemein anerkanntes Gesetzbuch.

§. 124.

Die Decretalensammlungen Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V., glauben einige, haben deswegen gesetzliche Kraft, weil die Päbste diese Sammlungen an die Universitäten geschickt und befohlen haben, man soll darüber lesen, und sie auch bey den Gerichten gebrauchen.

§. 125.

Dagegen erwiedern andere, die Päbste selbst hätten weder verlangen wollen, noch können, daß man ihre Sammlungen als Gesetzbücher aufnehme. Denn die Päbste würden sonst an alle Bischöfe und an alle Rechtgläubige Bullen haben ergehen lassen mit dem Befehl: man sollte ihre Sammlungen als codices legum universalium ansehen und gebrauchen. Dadurch, daß sie ihre Sammlungen den Academien zu Bologna und zu Paris zugeschickt haben mit dem Auftrag: man soll von denselben in den Schulen und bey Gerichten Gebrauch machen, hätten die Päbste nur die Absicht gehabt, ihnen nach und nach gesetzliche Authorität zu verschaffen. Ich habe von dieser Sache eine andere Ansicht. Die Authorität der Päbste war damahlen, als die Decre-

talensammlungen veranstaltet wurden, überaus groß; jede Bestimmung, jede Entscheidung der Päbste sah man allenthalben als ungezweifeltes Gesetz an: wie man demnach überzeugt war, diese oder jene Decretalen seyn von Päbsten ergangen, so dachte man gar nicht anders, als sie seyn allgemein verbindlich. Deß ungeachtet bleibt es doch wahr, daß das Corpus jur. canon. nur deßwegen gilt, weil es angenommen worden ist; sey auch die Grundursache die falsche Meinung, jeder päbstliche Decretalbrief sey ein Gesetz für alle Rechtgläubige. *)

*) Es ist genau so mit dem corpus juris civilis ergangen; man hat nähmlich die falsche Idee der Bologner Juristen als richtig angenommen, daß der teutsche Kaiser Justinians Nachfolger sey. Da nun seit Justinian kein Kaiser das corpus jur. civ. widerrufen habe, so müsse es noch gelten.

§. 126.

Die Extravaganten haben wenig Ansehen. Sie gehören 1) nicht ad corpus juris clausum: denn gehörten sie dahin, so würde das falsch seyn, was man doch in allen Canonisten liest, daß es nähmlich in corpore juris clauso (cap. 2. de praeb. in 6.) nur eine Reservation gebe, indem das cap. un. de praeb. inter extravagantes Jo. XXII. und das cap. 4. eod. tit. inter communes eine Menge Reservationen enthalten. 2) Unterscheiden die Wiener Concordaten im Eingange deutlich zwischen dem jus scriptum und den Extravaganten. a) 3) Sind die zwey Samulungen von Extravaganten von Päbsten nie gutgeheißen, und an die Universitäten mit dem Auftrage geschickt worden, man soll darüber lesen; was eine Hauptursache war, warum die vorhergehenden Sammlungen als Gesetz-

a) Sanctissimus dominus noster . . . . utetur reservationibus juris scripti, et constitutionibus execrabilis et ad regimen,

bücher angenommen worden sind. 4) Wird man keinen einzigen Rechtssatz aufweisen können, von dem behauptet werden kann, er sey in den Extravaganten allein entschieden und allgemein angenommen. *)

*) Dieser Meinung sind G. L. Böhmer princip. jur. can. §. 62. p. 48. edit. VI. Von Selchow Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte §. 146. S. 164. (Göttinq. 1767.) Das Gegentheil behaupten Doujat Praenot. can. L. IV. cap. 25. §. VI. Van Espen jus eccles. universum (edit. Colon. 1777.) T. IV. dissert. in V. Lib. Decret. §. V. p. 8. Zallwein princip. jur. eccles. T. II. Q. II. cap. 4. §. 7. pag. 537. edit. II.

§. 127.

Das corpus juris clausum gilt demnach nur deßwegen, weil es angenommen worden ist. Denn, was die geistlichen Bestimmungen betrifft, so sind bey weitem die wenigsten von der Art, daß sie allgemein verbindliche Kraft haben könnten. Und die Bestimmungen, welche Civilsachen entscheiden, können ohne dieß nur Kraft haben, weil sie die Regenten angenommen haben.

§. 128.

Anfangs wurde das corpus jur. can. blos durch den Gebrauch eingeführt. In der Folge aber ist es durch Reichsgesetze, zwar nicht angenommen, aber doch gutgeheißen worden. Denn als in den Reichsgesetzen Meldung davon geschah, war es schon angenommen. Was insbesondere das Decretum Gratiani betrifft, so hat dasselbe in Teutschland bereits im zwölften Jahrhundert Ansehen gehabt; indem ein gewisser Sicardus, selbst Gratians Schüler, wahrscheinlich in Mainz um diese Zeit darüber gelesen hat. (§. 97.) Noch berühmter wurde Gratians Werk, als im dreyzehnten Jahrhundert Johann Semeca, Domprobst zu Halberstadt, Glossen darüber bekannt machte. (§. 97.)

Teutsche, wie andere Nationen, schickten ihre Söhne nach Bologna, um sie da bilden zu lassen. Diejenigen, welche als Decretisten zurückkamen, wurden bald zu öffentlichen Aemtern befördert. Mußten nun diese einen Rechtsstreit in geistlichen Sachen entscheiden, oder auch nur ein Gutachten darüber geben: so gebrauchten sie, um einen Bescheid, oder um einen Rath zu geben, das Decretum Gratiani. Aus diesem schöpften sie Urtheil und Recht. Ist Schilters Lesart richtig, so hat bereits Friederich II im J. 1235. auf einem Reichstage zu Mainz nicht undeutlich befohlen, daß man in geistlichen Sachen das Decretum Gratiani als Gesetzbuch gebrauchen soll. *) Der Schwabenspiegel sagt es sehr bestimmt, daß man aus Gratians Decret und aus den Decretalen nicht blos geistliches, sondern auch bürgerliches Recht hole. **) Endlich gebraucht man noch sowohl in Schulen als bey Gerichten das Decretum Gratiani, und das thun nicht blos Katholiken, sondern auch Protestanten.

*) Wir gepieten, heißt es nach Schilter in der Verordnung Fried. II., auch vestiglich das man in allem Römischen Reich an gaistlichen Dingen noch gepot und noch ratt der Erzbischoff sich halt, und der Bischoff und der Erzpriester nach gaistlichem recht und wer dawider ist, den sol man haben für unglawbig. Des Goldast Manuscript hat noch den Zusatz: Man soll auch die weltliche Gerichte in ihrem Recht behalten. Das geistliche Recht kann nur das Decretum Gratiani seyn; denn Gregor IX. Decretalensammlung ist zuerst in Paris, und zwar im J. 1234, und dann zu Bologna im J. 1235. bekannt gemacht worden. Oeffentlich darüber zu lesen hat man allererst im J. 1241 angefangen. Bevor man nicht darüber gelehrt und glossiert hat, hat man den Codex Greg. IX. in den Gerichten gewiß nicht gekannt, noch gebraucht.

**) Unnd also steet an diesem Buch keines

ley landrecht noch lehnrecht und keinerley urteil wann als es mit recht von römischer priesterlicheyt von künig karolenrecht herkommeniß. Und als die bäpst und die keyser zu concilien und zu hofen habent geseczt und geboten auß dem decret und decretales, wann aus den zweyen Bücher nymet man alle die recht der geystlichen und weltlichen gericht bedarf. Das sind die Worte des Schwabenspiegels Cap. 5. §. 7. und 8. Er ist wahrscheinlich entworfen worden zwischen 1268 und 1282.

§. 129.

Alles dessen ungehindert läßt sich kein ungezweifelter Zeitpunkt angeben, da das fremde Recht, das ist, das canonische und römische, die Kraft eines gemeinen in ganz Teutschland erhalten hat. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war es gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daß das römische und canonische Recht als ein gemeines Hülfsrecht, als ein jus subsidiarium commune in Teutschland befolgt werden müßte. *) Denn Kaiser Maximilian I. rückte bey Errichtung des Kammergerichts in den Eid, den die Assessoren dieses höchsten Gerichtshofes schwören mußten, folgende Verordnung ein: „Sie alle sollen „Unserer Königlichen und Kaiserlichen Majestät geloben, „und zu den Heiligen schwören, Unserm Königlichen und „Kaiserlichen Kammergericht getreulich und mit Fleiß obzu„seyn, und nach des Reichs gemeinen Rech„ten, auch nach redlichen, erbaren und leidlichen Ord„nungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthum, „Herrschaften und Gericht, die für sie gebracht werden, dem „Hohen und dem Niedern nach seinem besten Verständniß „gleich zu richten.“ a) Eben das verordnen auch spätere

---

a) K. G. O. von 1495. Tit. I. §. 4.

Reichsgesetze. a) Daß man unter den Worten des Reichs gemeine Rechte das canonische und römische Recht verstehen müsse, beweisen diejenigen Reichsgesetze, die Dinge anordnen, welche nirgends anderswo zu finden sind, als in den in Frage stehenden fremden Gesetzbüchern, und wobey der Zusatz zu finden ist, wie es die gemeinen Rechte verordnen. **)

*) Nachdem sich bereits die fremden Rechte, und die Meister derselben, die Doctores juris in die Gerichte Teutschlands eingeschlichen hatten, entstand gegen beyde ein heftiger Widerwille, man wollte weder die fremden Gesetze, noch die Doctores juris mehr dulden. Das fünfzehnte Jahrhundert war die Periode, wo die einander entgegen strebende Vorliebe für das fremde und einheimische Recht in beständigem Kampfe war, der aber doch am Ende zu Gunsten derjenigen ausfiel, die dem römischen Rechte ergeben waren. Besonders war der Adel gegen die Doctores juris utriusque aufgebracht, indem diese die Ehrenämter erhielten, die sonst blos Adeliche bekleideten. Die Adelichen perhorrescierten deswegen die Meister der neuen Rechte. In den Compromissen der Adelichen von 1429, 1457 und 1498 kommen darüber auffallende Beweise vor. In einem heißt es: Ghein Meister der Rechte soll dazu kommen, wente se, woneen Gebreke is, Gebreke söken und maken. In einem andern liest man: Wenn es zu Streitigkeiten käme, und solches nach Besage der Bundbriefe, von einem Gemeinrichter mit Gleichen Zusatz von jeden zwene auszutragen wäre, daß er den zween Layen, die nicht Doctores oder Juristen sind, dazu setzen wolle und solle, sie

a) K. K. G. O. Thl. 1. Tit. 71. J. R. A. §. 105. R. H. O. Tit. 1. §. 15. und Tit. 7. §. 24.

möchten dadurch leichte übersetzt werden. Und wieder in einem findet man die Ausnahme: Es soll auch uf solichen Tagen, und in solicher Rechtfertigung, kein Doctor oder Licentiat gebraucht werden. a) Die baierische Ritterschaft beschweret sich ebenfalls gegen diese neuen Rechtsgelehrten in einer eigenen Schrift, worinn sie im J. 1499. dem Herzog mehrere Klagen vortrug: In judiciis intolerabilis error, sind ihre Worte; non enim eliguntur more antiquo, sed multi juris Romani Professores, pauci magistratus nobiles atque provinciales, praecipue in superiore Bavaria vix unus aut duo nobiles in praetorio eliguntur. Cum jus municipale servandum sit, et antiquae consuetudines pro legibus habendae sint, fit, ut multa hic contraria fiant. Illi autem juris professores nostrum morem ignorant, si sciant, illis nostris consuetudinibus nil quicquam tribuere volunt. b) Sehr bestimmt hat man im J. 1441, wie einige glauben, die Verbannung der fremden Themis und ihrer Priester auf dem Reichstag zu Mainz verlangt: Alle Doctores der Rechten, soll es da geheißen haben, sie seyndt geystlich oder weltlich, im heyligen Römischen Reich teutscher Nation, sollen, nach laudt der fürgenommenen Reformation, an kaynem Gericht bey keynem Rechten, auch in keyns Fürsten oder andern Räthen mer gelitten, sunder ganz abgethon werden. Sie sollen auch fürbashin vor Gericht oder

---

a) Danz Handbuch des teutschen Privatrechtes. Th. I. §. 26. Boehmer Tr. de juribus ex statu militari germanorum pendentibus in Elect. jur. feud. T. I. pag. 165.

b) Danz a. a. O. S. 85.

Recht nicht weitter reden, schreiben, oder Rath geben. a) Freylich zweifeln einige an der Aechtheit dieser sogenannten Reformation. Auch ist es gewiß, daß sie blos Project geblieben ist. Wahrscheinlich ist sie aber doch ein Aufsatz aus denselben Zeiten, der wohl etwa auch dem Reichstage überreicht worden ist.

**) Ich will nur einige Beyspiele anführen. In der Kammergerichtsordnung von 1495. §. 24. wird verordnet: Als täglich durch unnothdürftig und freventlich Appellation die von Bey-Urtheilen, Interlocutoriae genannt, gefährlich um Verlängerung des Rechten geschehen, viel Kosten und Schaden erlitten werden; So soll hinfüro das Cammer-Gericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen...., wie das in den kaiserlichen Rechten geordnet und begriffen ist. Offenbar wird hierauf L. 2. C. de episcop. Aud. L. 7. C. quorum appellat. non recip. L. 36. C. de appellat. und L. 16. C. de judic. hingedeutet. Ebenso wenn man die Notariatsordnung Max I. von Testamenten §. 2. liest, wo es heißt: Und sollen die Notarien Aufmerkung haben, daß nach kaiserlichen Rechten zur Aufrichtung aller oder jeder jetzt erzehlten Testamenten, aufs minst sieben Zeugen nöthig sind: so ist es ausser allem Zweifel, daß man unter den Worten nach kaiserlichen Rechten das röm. Recht verstehen müsse. Endlich um noch ein Beyspiel anzuführen, wenn in dem Reichsabschiede von 1529. §. 6. gesagt wird: Nachdem auch kürzlich eine neue Sect des Widertauffs entstanden, so in gemeinen

---

a) Müllers Reichstagstheater unter Friederich V. Th. I. Art. 5.

Rechten verbotten, und vor viel hundert Jahren verdammt worden ist: so wird durch die Worte, in gemeinen Rechten das canonische Recht de Apostatis et reiterantibus baptisma, und das röm. Recht C. ne sanctum baptisma reiteretur, angezeigt.

§. 130.

Nicht blos einzelne Theile, sondern das gesammte Corpus juris canonici ist in Teutschland angenommen. Denn nicht blos einzelne Theile, sondern das gesammte Corpus jur. can. ist bey Gerichten als Gesetzbuch anerkannt worden. Unter den Worten, gemeines Recht, versteht man in den Reichsgesetzen immer das ganze Corpus juris. *) In der Reichshofrathsordnung **) wird das gesammte Corpus juris can. als Norm für zweifelhafte Fälle vorgeschrieben, und bis auf den heutigen Tag ist dieses Buch eine ungezweifelte Entscheidungsquelle, wenn die vaterländischen Gesetze nicht hinreichen, um über die vorgekommenen Fälle ein Urtheil zu schöpfen. Es ist daher ganz richtig, wenn man behauptet, das Corpus juris canonici überhaupt sey ein jus subsidiarium. ***)

*) In der Kammergerichtsordnung von 1495 kömmt der Ausdruck des Reichs gemeine Rechte öfters vor. In dem Wormser Reichsabschiede von 1521. geschieht von gemeinen Rechten Meldung §. 19. Der Speyerische Reichsabschied ist unter dem vorigen §. Not. **) angeführt. Man kann noch nachsehen die Reformation guter Polizey von 1530. Tit. 26. §. 7. und von 1548. Tit. 17. §. 7.; den Speyerischen Reichsabschied von 1570. §. 83.; die Polizeyordnung, welche zu Frankfurt 1577 abgefaßt worden ist, Tit. 17. n. 8.; und endlich den jüngsten Reichsabschied von 1654. §. 105.

**) So sollen auch, heißt es T. 7. §. 24. unsere kaiserliche Wahlcapitulation, alle Reichsab-

schied, Cammergerichtsordnung, Münster- und Osnabruggischer Frieden-Schluß, Reichsmatricul, Concordata nationis Germanicae, Corpus juris civilis et Canonici, und der Stände Privilegia auf der Reichshofrathstafel, damit man sich deren in zweifelhaftigen Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden seyn, und von selbiger nicht verrückt werden.

***) Was hat wohl die Aufnahme des Corpus jur. canon. befördert? 1) Die höchste Ehrfurcht, die man gegen den Pabst hatte. Bey weitem der größte Theil der Bestimmungen, die im Corpus jur. can. zu finden sind, sind päbstliche. 2) Waren bey den, selbst weltlichen, Gerichten und Behörden Geistliche angestellt. Diese haben nebst den Bischöfen, deren Ansehen damahlen in Teutschland sehr groß war, gewiß mehr das corpus juris can. gebraucht, als das corpus jur. civ., indem das erstere dem geistlichen Stande weit günstiger ist, als das letztere. 3) Haben zu Bologna sehr viele teutsche Jünglinge studiert, und da wurde das Studium des canonischen Rechts sehr empfohlen und betrieben. 4) Sind über das gerichtliche Verfahren im corpus jur. can. vollständigere Bestimmungen zu finden, als im Corpus jur. civ. 5) Sind die Entscheidungen im Corpus jur. can. deutlicher, und nicht so spitzfindig, wie die im Corpus jur. civ. Das ist sehr begreiflich: die römischen Gesetze gründen sich großentheils auf die römische Staats- und bürgerliche Verfassung, und auf die heidnische Philosophie und Theologie, die man eigends studieren muß, um die Gesetze zu verstehen. 6) Endlich hat der Mangel an Gesetzen gewiß das Meiste beygetragen, daß man die fremden Gesetzbücher aufnahm. Die Rubriken, oder die Aufschriften auf den Titeln haben nur dann gesetzliche Kraft, wenn sie eine vollständige Ent-

scheidung enthalten, und etwas gebiethen oder verbiethen. Gewöhnlich sind von der Art diejenigen, welche mit ut oder ne anfangen. Die Summarien oder die kurze Inhaltsanzeigen, welche vor jedem Canon, und auch vor jedem Capitel aus den Decretalbriefen zu lesen sind, sind von Privaten, und haben an sich keine gesetzliche Kraft. Nur wenn sie mit dem Text des Gesetzes ganz übereinstimmen, kann man sie, um sich kürzer zu fassen, anstatt des Gesetzes anführen, und sie haben dann die Kraft des letztern. Die Glossen, die Erörterungen über einzelne Stellen des canonischen Rechtes, die Commentarien über ganze Bücher, oder über das gesammte canonische Recht, und andere ähnliche Schriften, haben, wie es sich von selbst versteht, kein gesetzliches Ansehen, weil sie blos Privaten zu Verfassern haben, und nie als Gesetze angenommen worden sind.

§. 131.

Obgleich das gesammte Corpus jur. canon. clausum bey uns angenommen ist, so gilt es doch nur mit gewissen Einschränkungen. Denn 1) ist es nur ein jus subsidiarium: es gilt demnach nur, wenn einheimische Gesetze mangeln. Sobald ein Fall in unsern eigenen Gesetzen entschieden ist, und einer Bestimmung des canonischen Rechts widerspricht: so gilt diese keineswegs. 2) Was den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes zuwider ist, wird bey uns ebenfalls nicht befolgt. Denn das allgemeine Staatsrecht ist ein Theil des Naturrechtes, und gegen dieses hat kein positives Gesetz statt. 3) Kann das nicht gelten, was dem Zwecke der Kirche nachtheilig, oder was der Verfassung der Kirche, welche sie von Jesu erhalten hat, offenbar zuwider ist. 4) Dürfen diejenigen Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht angewendet werden, welche der rechtmäßigen Verfassung irgend eines Reiches widersprechen. Hieraus ist zu ersehen, daß die Vorschriften des canonischen Rechtes wohl geprüft werden müssen, ehe man sie anwendet. *)

*) Eben so sorgfältig müssen auch die Schriften, welche Privaten über das Kirchenrecht bekannt gemacht haben, geprüft werden, ehe man ihre Lehren in Anwendung bringen will. Natürlich haben Protestanten andere Ansichten über das Kirchenrecht, als wir Katholiken, und eben so haben die Italiener gewöhnlich über manche Materien des Kirchenrechtes andere Grundsätze, als wir Teutsche.

§. 132.

Selbst in Privatgeschäften und in Privatverhältnissen hat das canonische Recht keine gesetzliche Kraft, wenn es unsern Sitten und Gewohnheiten, den Privilegien und Gerechtsamen der Particularkirchen zuwider ist. Vorzüglich muß in Civilsachen das canonische Recht den vaterländischen Gesetzen weichen, denn es gilt ja nur, weil es angenommen ist, und man kann nicht vermuthen, daß es mit Hintansetzung der einheimischen Gesetze angenommen worden sey. Der Gerichtsbrauch lehrt das nähmliche. Nicht blos bey den weltlichen, sondern selbst bey den geistlichen Gerichten, wenn es noch welche giebt, entscheidet man täglich nach dem Particularrecht des Landes gegen das gemeine Recht.

§. 133.

Ueberhaupt soll man in Hinsicht auf das Verhältniß des canonischen Rechtes zu dem vaterländischen und römischen folgende Regeln beobachten.

1) In blos geistlichen Sachen, und überhaupt in Kirchensachen, soll man das canonische Recht befolgen; doch muß das gemeine Kirchenrecht dem Partikularkirchenrecht weichen. *)

2) In gemischten Sachen soll wieder in Ansehung dessen, was den geistlichen Gegenstand betrifft, das Kirchenrecht angewendet werden.

3) In

3) In gemischten Straffällen kann jedes Forum das Strafrecht ausüben. **)

4) Widerspricht das canonische Recht dem römischen, so soll der Regel nach das erstere dem letztern vorgezogen werden. ***) Endlich

5) soll man das canonische Recht mit Beyziehung des römischen, und das römische mit Beyziehung des canonischen zu erläutern suchen.

*) Dieß ist den neusten königlich-baierischen Gesetzen gemäß. S. das organische Edict über das Verhältniß der Kirche zum Staate vom 24. März 1809. (Es ist zu finden im Handbuche der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. München 1810. B. IV. S. 212. §. 42 bis 44. und 55.) In Oesterreich hat man die nähmlichen Grundsätze. S. das besondere österreichische Kirchenrecht in Aphorismen von mir. Salzb. 1807. S. 21 — 32.

**) Gewöhnlich bestrafen dermahlen die crimina mixti fori blos die weltlichen Behörden. Doch zuweilen werden die geistlichen Behörden aufgefordert, den Verbrecher ebenfalls zu strafen, oder sie thun das von selbst mit Genehmigung der Staatsgewalt.

***) Ursache hievon ist: Man hatte vor Alters weit mehr Achtung für das canonische Recht, als für das römische Civilrecht, weil das erstere Geistliche zu Verfassern hatte, welche überall den Laien vorgezogen wurden. Nebst dem hatte man in Deutschland das canonische Recht früher als das römische gelehrt. Es waren daher die Grundsätze des erstern schon verbreitet, als man das letztere zu lehren anfieng.

§. 134.

Doch alle diese Regeln haben ihre Ausnahmen. Man muß vor allem darauf sehen, was durch den Gerichtsbrauch angenommen oder nicht angenommen worden ist. Es ist sogar möglich, daß selbst bey geistlichen Gerichten gewisse Entscheidungen des canonischen Rechtes nicht angenommen sind, oder daß man das römische Recht dem canonischen vorzieht. *)

*) Man erinnere sich z. B. des cap. 5. de testament. Der Freyherr von Kreittmayr sagt in seinen Anmerkungen zum Codex Maximilianeus Th. I. Hauptst. 2. §. 8. n. 4. „In „hiesigen Churlanden ist der weltlichen Sachen halber bereits solche Vorsehung geschehen, daß das jus canonicum in diesem Stück nicht so viel mehr pro lege, als „interpretatione et illustratione legis, wie alle andere „dergleichen fontes, woraus man das jus novum gezogen „hat, dienlich seyn mag."

§. 135.

Es ist noch zu untersuchen, welches Ansehen das neueste canonische Recht habe. Dahin gehören 1) die Schlüsse allgemeiner Synoden, welche vom fünfzehnten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten gehalten worden sind. (104.) In Hinsicht auf diese wird vor allem erfordert, daß sie angenommen und in Ausübung gekommen sind. Denn ein Gesetz, daß nie angenommen worden, oder nie in Ausübung gekommen ist, gilt zuverläßig nicht. Von den Schlüssen der Trienter Synode kann man sagen, sie seyen in ganz Deutschland angenommen worden; dessen ungeachtet sind doch einige entweder nie beobachtet worden, oder schon lange außer Gebrauch gekommen. 2) Gehören dahin die päbstlichen Bullen, welche in dem oben erwähnten Zeitraum ungezweifelt angenommen, und mit Genehmigung der Regenten publicirt worden sind. (§. 105.) *) 3) Sind dahin zu zählen diejenigen päbstlichen Canzleyregeln, welche entweder in unsere Gesetze aufge-

nommen, oder durch den Gebrauch bey uns eingeführt worden sind. (§. 105.) **) Die decisiones rotae romanae gehören hieher nicht. ***)

*) Aeltere Bullen gelten nur dann in ganz Teutschland, wenn sie in das corpus juris aufgenommen worden, mit demselben gesetzliches Ansehen erhalten haben, und seit dem immer im Gebrauch geblieben sind, indem man sie weder ausdrücklich noch stillschweigend abgeschafft hat. Gegen die seit dem corpus juris canonici bekannt gemachten Bullen kann man, wenn sie nicht gehörig publicirt, oder seit dem entweder durch Gesetze, oder durch eine entgegengesetzte Gewohnheit abgeschafft worden sind, allemahl die Einwendung machen: sie haben keine gesetzliche Kraft; sey es auch, daß sie nicht für einzelne Länder, sondern für die ganze katholische Kirche ergangen sind. Es dürfen, heißt es in dem organischen Edict über das Verhältniß der Religion zum Staat vom 24. März 1809. §. 65. (Handbuch der Staatsverfassung des Königreichs Baiern. München 1810. S. 224.) keine Gesetze, Verordnungen, oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. „Bullaria, und Collectiones, sagt der Freyherr „von Kreittmayr zum Cod. M. Th. I. Cap. 2. §. 8. n. 2.„ „wie auch die hierinn enthaltene oder andere Bullae pon-„tificiae haben nur so weit vim legis, als sie dem Corpori juris inserirt, promulgirt und recipirt sind. In Oesterreich müssen nicht nur die neuen päbstlichen Bullen und Constitutionen, ehe sie angenommen und kund gemacht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten haben, sondern auch alle vorhergegangenen Verordnungen, wenn man davon Gebrauch machen will. Ja selbst die mit Gut-

heißung der Regierung publicirten päbstlichen Anordnungen haben nur so lange Kraft, als der Staat nicht das Gegentheil bestimmt. Von dieser Regel sind jedoch ausgenommen die von der römischen Pönitentiarie ertheilten Lossprechungen, wenn sie das Gewissen betreffen, Gefahr auf dem Verzug haftet, und Beschämung derjenigen Personen zu besorgen ist, welche sie angehen. S. meine Aphorismen S. 27. §. 6.

**) Päbstliche Canzleyregeln nennt man diejenigen Vorschriften, welche jeder neu gewählte Pabst gleich, den andern Tag nach seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl seinen Canzleyen, und überhaupt allen seinen Behörden, wo geistliche Sachen abgethan werden, bekannt zu machen pflegt. Vor dem 14ten Jahrhundert wurden die päbstlichen Canzleyen nur nach mündlichen Vorschriften, die ein jeweiliger Pabst nach Gutbefinden gab, geleitet. Johann XXII. fieng an seinen Canzleyen schriftliche Normen zu geben. Diese enthielten indessen auch, größtentheils wenigstens, blos Anordnungen, wie die Expeditionen geschehen sollten. In der Folge aber wurden immer mehr und mehr Verfügungen über verschiedene Gegenstände des canonischen Rechtes beygefügt. Nicolaus V. hatte diesen Regeln die Form gegeben, die sie noch haben. Innocenz VIII. Julius II., Paul III. und Paul V. haben sie theils vermehrt, theils hie und da abgeändert. Seit dem sind nur unbedeutende Aenderungen in denselben vorgenommen worden. Jeder Pabst bestätigt die unter seinem Vorfahrer bestandenen, wenn nicht die Zeitumstände eine Modification nothwendig machen. Hieraus erhellt, daß die Canzleyregeln nur so lange gelten, als der Pabst lebt. In Teutschland gelten jedoch nur die, welche angenommen sind. Dahin gehören: 1) Die Regula 19. de viginti. Der resignirende Beneficiat muß von dem Tag der Resignation an noch 20 Tage leben, sonst ist seine Resignation ohne Wirkung. 2) Die Regula 20. de idiomate, kraft welcher der Be-

neficiat der Sprache desjenigen Landes kundig seyn muß, wo er ein Beneficium erhalten soll. Diese Canzleyregel ist in die von uns Teutschen acceptirten Basler Decrete aufgenommen worden. a) Später ist sie auch in die kaiserliche Wahlcapitulation b) eingerückt worden. 3) Die Regula 34. de publicandis resignationibus, zufolge dieser muß der Resignator eines Beneficiums unter Verlurst seines Rechtes, welches er durch die Resignation erhalten hat, das ihm resignirte Beneficium auf dem Platz des Beneficiums innerhalb 5 Monathen verlangen, wenn die Resignation bey der römischen Curie geschehen ist, sonst aber in einem Monath. Diese Canzleyregel ist unter den neusten Canzleyregeln nicht mehr zu finden. Doch wir Teutsche halten uns noch daran, wenn anders noch ein Fall möglich ist, wo diese Regel in Anwendung gebracht werden kann. Die gallicanische Kirche befolgte ebenfalls diese Regel bis auf die Zeiten der Revolution, oder bis auf das letzte Decennium des 18ten Jahrhunderts, wo der Sturm der Revolution alle Beneficien zernichtete. c) 4) Die Regula 35. de annuali possessore, gemäß dieser muß ein Beneficiat, der bereits ein Jahr seine Pfründe ruhig besessen hat, von der Zeit an, von welcher man ihm das Beneficium streitig machen will, innerhalb 6 Monathen vor dem competenten Gericht geklagt werden; der Klage müssen ferner alle Beweise beygefügt werden, woraus man darthun will, daß der Beneficiat seine Pfründe unrechtmäßig besitze, und endlich muß ein solcher Rechtsstreit innerhalb einem Jahre entschieden werden. 5) Die Regula 36. de triennali pos-

---

a) Sieh mein Corp. jur. ecclesiastici novioris. T. I. p. 55.

b) Art. XIV. §. 1. Man sehe auch die hundert Nürnberger Beschwerden n. 21., und die Bad = Emsische Punctation. n. XIII.

c) S. Lancelotti Institut. jur. canon. cum notis Jo. Doujatii. Venet. 1740. T. II. p. 489.

sessore, laut dieser kann man demjenigen, welcher drey Jahre eine Pfründe ruhig besessen hat, dieselbe nicht mehr streitig machen, wenn er sie anders unter einem gesetzmäßigen Titel erhalten hat. Diese Canzleyregel ist ebenfalls in die von uns Teutschen acceptirten Basler Decrete aufgenommen worden. a) Die übrigen Canzleyregeln verbinden uns keineswegs; doch Falls man bey der römischen Curie einen Rechtsstreit anhängig hat, so muß man sich gleichwohl diejenigen gefallen lassen, welche unsern Concordaten, oder vielmehr unsern Freyheiten nicht zuwider sind.

***) Keine Entscheidung irgend eines Gerichtshofes hat Gesetzeskraft. Höchstens kann man aus den decisionibus rotae romanae ersehen, welche Grundsätze die Auditores rotae bisher befolgt haben.

§. 136.

Es gab zu Rom mehr Dicasterien, die man congregationes Cardinalium hieß, und welche bestimmte Geschäfte abzuthun hatten. Ihre Beschlüsse, ihre Entscheidungen nennt man declarationes. Insbesondere gab es zu Rom eine Congregation, welche man Congregatio Concilii Tridentini interpretum nannte. Pius IV. hatte sie errichtet. Welches Ansehen haben die Declarationen dieser Congregation? Einige behaupten: Die Declarationen, welche auf Anfragen streitender Partheyen oder der Richter bey Gelegenheit eines Rechtsstreites gegeben wurden, verbinden blos die Partheyen oder die Richter, und entscheiden demnach blos den der Congregation vorgelegten Rechtsfall, und können bey andern Fällen nicht angewendet werden. Hingegen Declarationen, welche ohne Rücksicht auf besondere Rechtsfälle blos über zweifelhafte und dunkle Stellen der Trienter Synode gegeben werden, seyen allgemein verbindliche Kirchenge-

---

a) S. mein Corp. jur. eccles. novioris Tom. I. Tit. X. p. 31.

setze. Man kann zugeben, daß Declarationen auf Anfragen der Partheyen oder der Richter als Gutachten, welche von Sachverständigen herkommen, betrachtet werden können. Allein, daß die Declarationen, welche über dunkle und zweifelhafte Regeln gegeben werden, allgemein verbindliche Gesetze seyen, glaube ich nicht. Denn in diesem Falle müßte man annehmen, dergleichen declarationes wären interpretationes authenticae; dazu gehört jedoch gesetzgebende Gewalt, die nähmliche Gewalt, die der hatte, von dem die Gesetze herkommen. Man müßte daher zugeben, die congregatio Cardinalium concilii Tridentini interpretum habe die nähmliche gesetzgebende Gewalt, die eine allgemeine Synode hat. Das kann man wohl nicht behaupten; da die Päbste selbst schon zu wiederhohlten Mahlen dieser Congregation den Vorwurf gemacht haben, daß sie die Gränzen ihrer Gewalt überschritten habe.

§. 137.

Die Decisionen und Declarationen anderer päbstlicher Tribunale und Congregationen haben eben so wenig gesetzliches Ansehen, als die, von welchen ich gesprochen habe. *)

*) S. das besondere österreichische Kirchenrecht in Aphorismen von mir S. 16. Von Declarationen römischer Congregationen.

Achtes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen solcher Verfügungen, die Gesetzeskraft haben, das ist, von Gesetzen selbst, von Rescripten, Privilegien, Gewohnheiten und Observanzen.

§. 138.

Ein Kirchengesetz ist eine Vorschrift, welche Rechte und Verbindlichkeiten in Hinsicht auf Religion und Religionsübung oder Kirche bestimmen. (§. 52. n. *) In Rücksicht auf die Gesetzgeber giebt es Kirchengesetze im engern und weitern Sinne. Kirchengesetze im engern und eigentlichen Sinne nennt man die, welche die Kirchenvorsteher bekannt machen; Kirchengesetze im weitern und uneigentlichen Sinne sind die, welche die Regenten vermöge des juris circa sacra ergehen lassen. Nun ist zu untersuchen: 1) Was durch Kirchengesetze bestimmt werden könne? 2) Was zu einem Kirchengesetze erfordert werde? 3) Was für Wirkungen ein Kirchengesetz nach sich ziehe? 4) Wie Kirchengesetze die gesetzliche Kraft verlieren.

In Betreff der ersten Frage, glaube ich, müsse unterschieden werden zwischen Kirche und Staat, und es soll untersucht werden, wie weit die Gewalt der Kirche reiche, Gesetze zu geben, und welche Verfügungen der Staat in Ansehung der Religion und Kirche treffen könne. Die erstere Frage entscheidet der Zweck der Kirche: der Zweck der Kirche ist Gottesverehrung nach Jesu Vorschriften. Was daher diesen Zweck befördert, das kann die Kirche gebiethen, und was diesen Zweck hindert, das kann sie verbiethen. *) Die letztere Frage muß ebenfalls aus dem Zwecke des Staats beantwortet werden. Der Zweck des Staats ist, Sicherheit der Staatsbürger und ihres Eigenthums. Das Wesentliche der wahren Religion kann

*) S. Corp. jur. eccles. Tom. I. Tit. X. p. 31.

dem Zwecke des Staats nie nachtheilig seyn, wohl aber das Zufällige, was von Menschen eingeführt worden ist. Ueber das Zufällige der Religion kann daher der Staat Verfügungen treffen, wenn es nicht politisch gleichgültig ist. **)

Zu einem Kirchengesetz wird erfordert, 1) daß es von der Kirchengewalt herkomme. Da jedoch auch dem Regenten Kirchengewalt zusteht, so versteht sich, daß auch derselbe Kirchengesetze geben kann. 2) Wird erfordert, daß das Gesetz das Wohl der Kirche befördere. 3) Muß das Gesetz in der gewöhnlichen Form bekannt gemacht werden. Die gewöhnliche Form ist verschieden.

Die Wirkungen des Gesetzes sind: a) Die Verbindlichkeit es zu beobachten, doch verbindet jedes Gesetz nur die, für welche es gegeben worden ist. b) Die Nichtigkeit der Handlungen, welche die Gesetze verbiethen. ***) c) Strafe. Bekanntlich giebt es eigene Strafgesetze, und dann wieder Gesetze, denen eine Strafe beygefügt ist. Die Strafen sind entweder latae oder ferendae sententiae. Nähmlich einige Strafgesetze erklären den Verbrecher als in die Strafe verfallen, sobald das Verbrechen vollbracht ist: andere aber befehlen blos dem Richter, oder der Obrigkeit, die bestimmte Strafe auszusprechen, und zu exequiren. In wie ferne man schuldig sey, sich den Kirchenstrafen selbst zu unterziehen, wird anderswo erklärt.

Das Gesetz hört auf, verbindlich zu seyn, entweder ganz oder zum Theile. Ganz hört das Gesetz auf, verbindlich zu seyn, 1) wenn die Grundursache des Gesetzes völlig aufgehört hat. Gründet sich daher ein Gesetz auf die Vermuthung einer allgemeinen Gefahr, so muß dasselbe auch alsdann beobachtet werden, wenn man in einzelnen Fällen Ursache hat, zu behaupten, es sey keine Gefahr vorhanden. 2) Wenn das Gesetz aufgehoben wird. Das kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Ausdrücklich geschieht das, a) durch einen förmlichen Widerruf; b) da-

durch, daß eine entgegengesetzte Verordnung bekannt gemacht wird. Stillschweigend, wenn das Gesetz gleich anfangs oder in der Folge nimmermehr urgirt, oder wenn eine entgegengesetzte Gewohnheit eingeführt wird. ****) Zum Theile hört das Gesetz auf, verbindlich zu seyn, entweder in Ansehung gewisser Puncte, oder in Ansehung gewisser Personen. In Ansehung gewisser Puncte hört das Gesetz auf, zum Theile verbindlich zu seyn, wenn sie abgeändert oder aufgehoben werden. In Ansehung gewisser Personen, wenn dieselben von der Verbindlichkeit, das Gesetz zu beobachten, losgesprochen werden. *****)

*) Sieh hierüber das schon öfters angeführte königlich-baierische Edict vom 29. März 1809. §. 42. (Handbuch B. 4. S. 219.) Das österreichische Kirchenrecht in Aphorismen. S. 5. §. 4.

**) Sehr bestimmt erklärt sich hierüber die königlich-baierische Regierung in dem eben allegirten Edict §. 74. 87 bis 90. Sehr deutlich drückt sich auch über diesen Gegenstand das österreichische Kirchenrecht aus. S. meine Aphorismen S. 21 — 24.

***) Der Regel nach wenigstens sind die Handlungen null und nichtig, welche gegen die Gesetze unternommen werden. L. 5. proem. C. de legibus C. 13. Caus. 25. q. 2. Cap. 64. de reg. jur. in 6. Doch hält man dergleichen Handlungen nicht für unkräftig an sich: 1) Wenn das Gesetz deutlich zu verstehen giebt, daß, des Verboths ungeachtet, die verbothene, aber doch geschehene Handlung nicht als ungültig angesehen werden soll. 2) Wenn dem Richter aufgetragen wird, eine solche Handlung als ungültig zu erklären. 3) Wenn die Handlung an sich keine böse Handlung ist, und nur besonderer Umstände wegen verbothen worden ist. 4) Wenn die Handlung nur zu Gunsten gewisser Personen untersagt worden ist, und diese ihrem Rechte, die Handlung als null und nichtig anzu-

klagen, entsagen. Dahin sind die Worte des Cap. 16. de Regularibus auszudeuten: Multa fieri prohibentur, quae, si facta fuerint, roboris retinent firmitatem.

****) Das jüngere Gesetz hebt das ältere auf, wenn jenes diesem widerspricht. Eben so auch das specielle das allgemeine.

*****) Daß Dispensen von Kirchengesetzen nur aus wichtigem Grund, und nach vieler Ueberlegung, und unentgeldlich ertheilt werden sollen, verordnet die Trienter Synode sehr deutlich Sess. 25. Cap. 18. de Reform.

§. 139.

Rescripte heißt man die Antworten der Regenten auf die an sie gestellten Anfragen und Bitten. Hier kann nur die Rede seyn von den Rescripten der Kirchenvorsteher; nahmentlich ist hier die Rede von den Rescripten des Oberhaupts der Kirche, von den Rescripten der Päbste. Aus den päbstlichen Rescripten sind unsere Decretalensammlungen entstanden: wie aus den Rescripten der alten römischen und orientalischen Kaiser die Codices Theodosianus und Justinianeus entstanden sind. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Gnadenrescripten und zwischen Justizrescripten. Wenn der Pabst jemanden auf seine Bitte eine Gnade erweist, z. B. ein Beneficium, eine Dispens ertheilt: so ist ein solches Rescript ein Gnadenrescript. Verfügt der Pabst irgend etwas in einer Justizsache, stellt er einen judex delegatus auf, interpretirt er authentisch eine dunkle Stelle eines Gesetzes: so nennt man ein solches Rescript, Justizrescript. Es giebt auch Rescripte gemischter Art, theils Gnaden-, theils Justizrescripte. Ertheilt der Pabst einem Supplicanten ein Beneficium, und ernennt er zugleich jemand, der den Supplicanten in das Beneficium einsetzen soll, im Falle man sich weigerte, der päbstlichen Bulle Folge zu leisten: so ist ein solches Rescript ein gemischtes Rescript. *) In An-

sehung der Rescripte muß man auf folgende Hauptregeln, die ich sogleich erklären werde, Rücksicht nehmen.

I. Die Rescripte gründen sich allemahl auf die Anfragen und Bitten der Untergebenen.

II. Sie geben ein specielles Recht denen, zu deren Gunsten ein Rescript ergeht.

III. Doch müssen sie ächt und gültig seyn, wenn sie Kraft haben sollen.

IV. Unächt sind die Rescripte, wenn ihnen die nöthigen Beglaubigungszeichen mangeln.

V. Ungültig, wenn sie sich auf unrichtige oder gar falsche Erzählungen der Supplicanten gründen.

VI. Auch ächte Rescripte haben verschiedene Wirkungen, und

VII. verlieren ihre Kraft auf verschiedene Arten. **)

*) Es scheint, diese Materie gehöre jetzt unter die Rechtsalterthümer. Allein die Grundsätze, die hier aufgestellt werden, können täglich auf die Rescripte der höchsten Civilgewalt angewendet werden.

**) Die Päbste geben in wichtigen Geschäften Bullen, in minder wichtigen Breven. Die Bullen werden gewöhnlich auf braunlichem Pergament mit etwas starken Buchstaben, und mit einem Siegel von Bley, worauf die Hauptseite die Kopfbilder der heil. Apostel Petrus und Paulus darstellt, die Kehrseite aber den Nahmen des lebenden Pabstes enthält, ausgefertiget. Die Breven hingegen werden auf weißes und feines Pergament geschrieben, und mit rothem Wachs mittelst des einseitigen Fischerrings signirt. Das Siegel, das man Fischerring nennt, stellt den heiligen

Apostel Petrus im Kahne mit dem Fischernetz vor, hat den Nahmen des Pabstes in der Umschrift, und ist oder war sonst in einen Ring gegraben. a) Die Gnadenrescripte werden entweder in forma nova, gratiosa, seu gratiae factae, oder in forma commissoria, communi gratiae faciendae, seu in forma dignum ausgefertigt. Im erstern Falle soll das Rescript ohne alle Untersuchung, ob wohl der Bittsteller der erhaltenen Gnade würdig sey, vollzogen werden. Im letztern Falle jedoch ist eine solche Untersuchung nicht nur erlaubt, sondern im Rescript selbst vorgeschrieben. In neuern Zeiten haben die teutschen Bischöfe päbstliche Verleihungen der Beneficien in forma nova, gratiosa, seu gratiae factae nicht befolgt.

§. 140.

I. Die Rescripte beziehen sich immer auf die Erzählungen und Vorträge der Supplicanten. Es kömmt daher allemahl darauf an, ob das, was die Supplicanten vorgetragen haben, wahr sey oder nicht. Das Civilrecht verordnet (L. 7. C. de divers. rescript.) daß kein Rescript Kraft haben soll, welchem die Clausel, Si preces veritate nitantur, nicht beygefügt ist. Hingegen das canonische Recht (cap. 2. h. t.) erklärt, daß sich diese Clausel allemahl von selbst verstehe; sie möge demnach dem Rescript beygefügt seyn oder nicht: so sey doch in jedem Falle das Rescript ungültig, wenn der Vortrag des Bittstellers unrichtig ist, indem entweder Unwahrheiten gesagt, oder Wahrheiten verhehlt worden sind. Durch den Gerichtsbrauch ist die Bestimmung des canonischen Rechtes angenommen. Hieraus folgt 1) daß diejenigen, welchen es aufgetragen worden ist *), Rescripte in Vollziehung zu bringen, es zuvor allemahl genau untersuchen sol-

---

a) Genauere Nachrichten über die päbstlichen Diplome findet man in den Schriften über Diplomatik. Hier kann das, was ich gesagt habe, und noch sagen werde, genügen.

len, ob wohl die Supplicanten ihren Vortrag in kein falsches Licht gesetzt haben. Im Zweifels Falle sollen sie sich bey dem Rescribenten anfragen. Doch 2) in Justizsachen muß es der Richter der Parthey überlassen, gegen ein Rescript, das sich auf einen unrichtigen Vortrag der Gegenparthey gründet, Einwendungen zu machen, ausgenommen es beträfe einen Punct, den der Richter von Amtswegen rügen müßte.

*) Die Vollziehung derjenigen Reseripte, wozu eine Gerichtsbarkeit in foro externo nothwendig ist, wird nur solchen aufgetragen, welche eine kirchliche Dignität bekleiden, oder doch Canoniker einer Cathedralkirche sind. (cap. 11. proem. de rescript. in 6.) Im widrigen Falle sollen die Supplicanten zur Vollziehung päbstlicher Reseripte Doktoren der Theologie oder des canonischen Rechtes in Vorschlag bringen. Betrifft aber das Reseript eine geheime Gewissenssache, so wird gewöhnlich die Vollstreckung des Reseriptes dem Beichtvater des Büßenden anvertraut.

§. 141.

II. Reseripte geben ein specielles Recht dem, zu dessen Gunsten ein Reseript ergeht. Es kann aber auch geschehen, daß ein solches Reseript als ein gemeines Recht angesehen werden muß, wenn nähmlich der Rescribent zugleich für alle Fälle gleicher Art eine Norm giebt, oder überhaupt eine dunkle Stelle eines Gesetzes authentisch interpretiert.

§. 142.

III. Die Reseripte müssen ächt und gültig seyn, wenn sie eine Wirkung haben sollen. Ueberhaupt sind Reseripte null und nichtig: 1) Wenn der Rescribent seine Gewalt überschreitet. 2) Wenn das Reseript dem Wohl der Kirche zuwider ist. 3) Wenn durch das Reseript das wohl erworbene Recht eines Dritten verletzt wird. L. 6. C. si contra jus vel utilitatem

publ. Item reg. Cancellariae 18. de non tollendo jus quaesitum. 4) Wenn Rescripte von Personen erlangt werden, die gar nicht fähig sind, Rescripte zu erhalten. *)

*) Nach den Vorschriften des canonischen Rechtes können vom Pabste gültig oder rechtskräftig keine Rescripte erlangen: a) Procuratoren, die es nur fingiren, Sachwalter zu seyn, oder denen die Gewalt bereits abgenommen worden ist, oder die mit keinem besondern Mandat versehen sind. Cap. 28. §. 1. h. t. Das ist jedoch blos von Justizrescripten zu verstehen; denn Gnadenrescripte kann man auch für die erlangen, von welchen man nicht bevollmächtiget ist. b) Mit dem größern Bann behaftete, folglich auch Ketzer, ausgenommen der Impetrant wendet sich an den Pabst wegen der Exkommunikation, oder wegen der Ketzerey, deren man ihn beschuldiget. Cap. 1. h. t. in 6.

§. 143.

IV. Insbesondere sind die Rescripte unächt, welchen die nöthigen Beglaubigungszeichen mangeln. Es müssen daher die Rescripte in der gewöhnlichen Form ausgefertigt seyn. Welche Formen vor Alters üblich waren, lehrt die Diplomatik. Ueberhaupt soll dermahlen in jedem Rescript der Nahme des Rescribenten mit seinem Titel, der Tag, das Monath, das Jahr und der Ort ausgedruckt seyn, auf wessen Anordnung, wann und wo dasselbe ausgefertigt worden ist. Ferner soll es vom Rescribenten selbst, oder auf seinen Befehl von einem oder zwey seiner Diener unterzeichnet, und mit einem Siegel versehen seyn. *) Vorzüglich darf ein Rescript keine Kennzeichen der Unächtheit oder der Verfälschung haben. **)

*) Was die päbstlichen Rescripte betrifft, muß noch bemerkt werden, daß die Päbste die Bischöfe Brüder, alle übrigen Rechtgläubigen aber Söhne nennen.

**) Kennzeichen der Unächtheit haben diejenigen Rescripte, welchen die nöthigen Beglaubigungszeichen mangeln, das ist, wenn der Nahme des Rescribenten, der Tag, das Jahr, der Ort gar nicht bemerkt sind; wenn die Unterzeichnung und das Siegel fehlen. Wenn das Siegel gebrochen ist, darf man das Rescript deshalb nicht für unächt halten. Ja alte Diplome kann man wegen Mangel des Siegels nicht gleich verwerfen. Es hat Zeiten gegeben, wo man zur Beglaubigung der Urkunden keine Siegel gebraucht hat, und wie leicht geschieht es, daß Siegel durch unglückliche Zufälle verloren gehen. Kennzeichen der Verfälschung oder der gänzlichen Erdichtung giebt es folgende: wenn die Original-Schrift radirt, und was anderes darauf geschrieben worden ist; wenn das Papier, worauf das Rescript geschrieben ist, und die Schriften selbst der Canzley fremd sind, woher das Rescript seyn soll; wenn im Rescript ungewöhnliche Formeln vorkommen; wenn man gegründete Ursachen hat, den Nahmen des Rescribenten, den Tag, das Jahr, den Ort oder andere Umstände zu bezweifeln, u. s. m. Wie vor Alters päbstliche Bullen verfälscht und erdichtet worden sind, sagt Innocenz III. in Cap. 5. de crimine falsi.

§. 144.

V. Ungültig sind auch die Rescripte, wenn die Supplicanten dem Rescribenten Unwahrheiten erzählt oder Wahrheiten verhehlt haben.*) Es gilt gleich viel, ob die Erzählung einer Unwahrheit, (obreptio, oder die Verhehlung einer Wahrheit, (subreptio) der Hauptbeweggrund (causa finalis) zur Gewährung der Bitte, oder nur ein Mitbeweggrund (causa impulsiva) gewesen ist. Genug, wenn die Sub- vel obreptio mit Wissen geschehen ist, um den Rescribenten zu hinterlisten, und die Gewährung der Bitte zu erschleichen. (L. 6. C. si contra jus vel utilitatem

tatem publicam. Cap. 20. h. t.) **) Ganz anders ist es, wenn jemand unwissend eine Unwahrheit gesagt hat, oder wenn aus Unwissenheit eine Wahrheit verhehlt worden ist. Das Rescript ist gültig, wenn sich der Rescribent auf die Ob- oder Subreptio nicht gründet. Gründet sich hingegen der Rescribent darauf, so ist das Rescript ungültig. ***)

*) Ersteres heißt in der Juristen-Sprache Obreptio, letzteres Subreptio.

**) Enthält das Rescript mehrere Puncte, z. B. eine Dispens, und eine Verleihung einer Pfründe, so ist doch das ganze Rescript unkräftig, wenn gleich nur in Hinsicht auf einen Punct eine Unwahrheit gesagt, oder eine Wahrheit verhehlt worden ist. Denn in dem allegierten Cap. 20. h. t. heißt es bestimmt: nullum ex illis litteris commodum consequantur.

***) Zumahl wenn die vorgetragene Unwahrheit, oder die verheimlichte Wahrheit den Rescribenten bewogen hat, die im Rescript enthaltene Entschließung zu geben. Cap. 20. h. t.

§. 145.

VI. Gültige Rescripte haben verschiedene Wirkungen. 1) Gnadenrescripte fangen an zu gelten von dem Tage, an welchem sie datirt sind. (Cap. 7. 30. h. t. Cap. 9. h. t. in 6.) *) Justizrescripte hingegen fangen erst an zu gelten von dem Tage, an welchem sie den Supplicanten eingehändiget worden sind. (Cap. 12. de appellat.) **) Hieraus erhellt, daß man auf das Datum genau zu sehen habe. Neuere Rescripte müssen den ältern vorgezogen werden, wenn in den neuern Rescripten von den ältern Meldung geschieht. Ja in Justizsachen auch alsdenn, wenn der Impetrant, um seinen Gegner hintanzuhalten, oder aus Nachläßigkeit das Rescript ein ganzes Jahr zurückbehält. (Cap. 9. et 23. h. t.) Endlich müssen specielle Rescripte den generälen vorgezogen werden. (Cap. 1. h. t.) ***)

*) Auf bestimmte Jahre gegebene Ablaßbriefe fangen erst von dem Tage zu gelten an, an welchem man sie empfangen hat.

**) Wenn daher der Impetrant eines Gnadenrescriptes zu der Zeit, in welcher das Rescript ausgefertigt worden ist, die gehörigen Eigenschaften zu dem, was ihm im Rescript verliehen worden ist, nicht gehabt hat, oder wenn der Grund, warum jemanden eine Gnade ertheilt worden ist, damahlen, als das Rescript expedirt worden ist, noch nicht vorhanden war: so ist das Rescript ohne Kraft, ausgenommen das Rescript ist in forma commissoria seu gratiae faciendae ausgefertiget worden.

***) Noch verdient bemerkt zu werden: was der Rescribent von selbst sagt, darf der Impetrant eben nicht beweisen, wohl aber muß der Impetrant alles das beweisen, was der Rescribent aus der Bittschrift desselben wiederholt. Doch giebt der Pabst jemanden einen Titel, der ihm nicht gebührt: so gewinnt ein solcher dadurch nichts. Cap. ult. de sent. excom. Eben deshalb kann man allemahl Einwendungen dagegen machen, wenn der Pabst in einem Rescript auch aus eigenem Antrieb etwas sagt, was in der That nicht so ist, oder was den Freyheiten unserer Kirchen zuwider ist. Ja dermahlen werden die Regenten in jedem Falle dergleichen Rescripten das regium exequatur versagen.

§. 146.

Endlich VII. verlieren die Rescripte auf unterschiedliche Art ihre Kraft. Nähmlich 1) durch die Entsagung desjenigen, zu dessen Gunsten ein Rescript ergangen ist. 2) Durch Widerruf dessen, der das Rescript ertheilt hat. *) Ebenfalls 3) durch den Tod des Rescribenten, wenn das Rescript ein Justizrescript ist, und der Rechtsstreit noch gar nicht angefangen hat. Auch Gnadenrescripte gelten nicht mehr, wenn der Rescribent mit

Tod abgegangen ist, und das Reskript deswegen noch nicht in Vollziehung gekommen ist, weil es in forma commissoria, seu gratiae faciendae ausgefertigt worden ist. **) 4) durch den Tod des Reskriptsexekutors, wenn nicht die Exekution vielmehr der Dignität als der Person aufgetragen worden ist. Denn in diesem Falle kann der Nachfolger das Reskript in Vollzug bringen. 5) Durch den Tod des Impetranten, ausgenommen, es ist jemanden durch ein Reskript ein dingliches Privilegium ertheilt worden, oder das Reskript ist ein Justizreskript, und der Rechtsstreit hat bereits angefangen. Endlich 6) durch den Tod desjenigen, gegen den ein Reskript impetriert worden ist, wenn der Rechtsstreit noch gar nicht angefangen hat. Cap. 36. h. t.

*) Die regula juris 16. in 6. sagt zwar: Decet concessum a principe beneficium esse mansurum. Allein aus gegründeten Ursachen können allezeit selbst Gnadenreskripte widerrufen werden.

**) Indessen erneuert der Pabst alle Justiz- und Gnaden-Reskripte, die wegen des Todes seines Vorfahrers nicht zum Vollzug gekommen sind. Reg. cancellariae 12.

§. 147.

Durch Gnadenreskripte werden sehr oft Privilegien ertheilt. Etymologisch betrachtet heißt das Wort Privilegium: Lex de privo seu de singulo homine lata. In der Sprache der Juristen heißt das Wort privilegium im weitläuftigern Sinne, eine Ausnahme vom gemeinen Rechte. Dergleichen Ausnahmen giebt es von verschiedener Art. Es giebt Menschen, die wegen ihres Alters, Verstandes, Geschlechts und anderer Ursachen Ausnahmen vom gemeinen Rechte zu genießen haben. Aber man nennt diese Ausnahmen jura singularia, e. g. minorennium, furiosorum, mulierum, nobilium, pauperum u. s. w. Dann wird

zuweilen jemand nur auf einen Fall vom Gesetze ausgenommen. Eine solche Ausnahme nennt man im engsten Sinne Dispens. Eine Ausnahme hingegen vom gemeinen Rechte auf alle, oder doch mehrere Fälle nennt man auch im engsten Sinne privilegium. Die Privilegien im engsten Sinne werden eingetheilt 1) in persönliche und dingliche. Die erstern kleben einer Person an, und hören mit ihrem Tode auf. Die letztern einer Dignität, einem Amte, oder überhaupt einer Sache, und dauern so lange fort, als die Dignität, das Amt oder die Sache dauert. 2) In solche, die blos aus Gnade oder zur Belohnung oder gegen einen Vertrag, gegen eine Bezahlung verliehen werden. 3) Giebt es ursprüngliche und mitgetheilte, und zwar ganz gleich mitgetheilte oder ähnliche. *) Nun lassen sich über Privilegien folgende Regeln aufstellen.

I. Gehörig ertheilte Privilegien haben verschiedene Wirkungen.

II. An sich müssen sie strenge ausgedeutet werden.

III. Den Rechten und Privilegien anderer unbeschadet, kann man von den eigenen Privilegien so lange Gebrauch machen, als sie dauern.

IV. Die Privilegien hören auf zu gelten auf verschiedene Art. **)

*) Im Zweifelsfalle ist, wenn nicht besondere Umstände eintreten, jedes Privilegium nur ein persönliches; weil jedes Privilegium strenge muß ausgedeutet werden, was ich sogleich darthun werde.

**) An sich ist es nicht nothwendig, daß Privilegien schriftlich ertheilt worden seyn, wenn die Gesetze es nicht ausdrücklich vorschreiben. Doch ist es allemahl rathsam, daß man sich ein Diplom über das erhaltene Privilegium geben lasse. Man ist dann nie verlegen, im Falle man angehalten wird,

das Privilegium zu beweisen, Die Erlaubniß, in den Frauenklöstern die Schranken der Clausur überschreiten zu dürfen, und die Erlaubniß, vom Platze des Beneficiums abwesend zu seyn, müssen schriftlich ertheilt worden seyn, wenn sie gelten sollen. Trident. Sess. 25. cap. 1. de regular. et Sess. 23. cap. 1. de reform.

§. 148.

I. Gehörig ertheilte *) Privilegien haben verschiedene Wirkungen. 1) Von Seite des Privilegirten hat ein Privilegium die Wirkung, daß er davon Gebrauch machen kann, wenn er will. **) Von Seite anderer zieht es die Pflicht nach sich, den Privilegirten in dem Gebrauche des Privilegiums nicht zu stören. 2) Privilegien, auf die Bitten der Untergebenen ertheilt, gelten von dem Tage der Verleihung. Hingegen Privilegien, welche man aus eigener Bewegung des Gesetzgebers erhalten hat, gelten von dem Tage, von welchem sie wirklich angenommen worden sind. Man betrachtet sie, wie Schankungen; nun gelten Schankungen nicht, bis sie angenommen sind. 3) Ein Privilegium, das für einen bestimmten Platz gegeben worden ist, darf außer demselben nicht ausgeübt werden. 4) Der Regel nach darf man überhaupt Privilegien außer dem Lande, oder außer dem Sprengel des Gesetzgebers nicht ausüben. Wird jedoch jemanden ein Privilegium ertheilt, womit man ihn zu gewißen Handlungen fähig erklärt: so kann man wohl von einem solchen Privilegium auch außer dem Lande, oder außer dem Sprengel desjenigen Gebrauch machen, von dem man das Privilegium erhalten hat. ***) 5) Privilegien, welche in das bestehende Gesetzbuch aufgenommen worden sind, dürfen nicht bewiesen werden, und werden als gemeines Recht betrachtet. Deß ungeachtet unterliegen sie einer so strengen Interpretation, als andere Privilegien.

*) Derjenige, welcher befugt ist, ein Gesetz zu geben, kann

allein davon ausnehmen. Folglich können kirchliche Privilegien nur die ertheilen, welche in der Kirche gesetzgebende Gewalt haben, und in wie ferne sie eine haben. Ferner folgt hieraus, daß jeder Machthaber nur den ihm untergebenen Individuen und Sachen Privilegien verleihen kann; daß Privilegien, welche dem gemeinen Wohl zuwider sind, eben so unkräftig sind, als Gesetze, die dasselbe stören, und daß endlich Privilegien, wie Gesetze, immer nur unbeschadet der wohl erworbenen Rechte eines Dritten gegeben werden können. (§. 142.)

**) In der Regel kann niemand genöthiget werden, von erhaltenen Privilegien Gebrauch zu machen, ausgenommen der Nichtgebrauch könnte andern zum Nachtheile gereichen: z. B. wenn einem Stande, oder einer Corporation ein privilegirter Gerichtsstand eingeräumt worden ist; so erlaubt man nicht leicht einzelnen Individuen, sich dem gemeinen Gerichtsstande zu unterwerfen, weil das dem ganzen Stande, oder der Corporation selbst nachtheilig werden könnte, indem das bey wiederholten Fällen eine Gelegenheit seyn würde, die besondern Vorrechte oder das Ansehen des Standes oder der Corporation zu verkleinern oder gar aufzuheben.

***) So kann man sich der Dispens vom Abstinenzgebothe auch außer der Diöces bedienen.

§. 149.

II. **Privilegien müssen strenge ausgedeutet werden.** Die Gesetze werden zum Wohl der Gesellschaft gegeben; weicht man durch Ausnahmen davon ab, so kann das der Gesellschaft selbst schädlich werden. Es sind daher Privilegien, indem sie Ausnahmen von Gesetzen sind, an sich odiös. (Cap. 1. §. 1. de filiis Presbyt.) Ferner geben sie Gelegenheit, daß immer mehrere Mitglieder die nähmlichen Ausnahmen suchen und erhalten, und daß

endlich auch solche die Gesetze nicht beobachten, die davon nicht dispensirt sind. Auf die Art verlieren die besten Gesetze Kraft und Ansehen. Daher das Axiom, exceptiones a lege sunt vulnera legum. Vorzüglich müssen Privilegien strenge ausgedeutet werden, die andern zur Last fallen, indem sie in doppelter Hinsicht odiös sind. Von der Art Privilegien sind z. B. die Befreyungen von Abgaben und Diensten. Denn je mehrere es giebt, welche solche Befreyungen zu genießen haben, desto mehr müssen die übrigen Untergebenen bezahlen und leisten. Doch muß man auch hier von der Mittelstrasse nicht abgehen: man muß den Privilegien keine solche ausdehnende Erklärung geben, welche dem Privilegirten mehr einräumen, als die Worte des Privilegiums aussprechen. Hingegen muß man auch die Privilegien nicht so strenge ausdeuten, daß dem Privilegirten am Ende gar kein Vortheil übrig bleibt. (Cap. 26. und 30. de privil.) Ueberhaupt soll man die Privilegien nach dem eigentlichen Sinne der Worte, und nach dem Sprachgebrauche derjenigen Canzley, woraus das Privilegium gekommen ist, erklären, und sie durchaus nie auf Personen oder Gegenstände ausdehnen, von denen im Privilegium keine Erwähnung geschieht. (Cap. 16. de privil.) Endlich soll man auch darauf sehen, aus welchen Gründen ein Privilegium ertheilt worden ist, weil auch das zur Kenntniß des wahren Sinnes eines Privilegiums viel beytragen kann.

§. 150.

III. Den Rechten und Privilegien anderer unbeschadet kann man von den eigenen Privilegien so lange Gebrauch machen, als sie dauern. Wenn man die Privilegien mißbraucht, wenn man sie zu günstig für sich ausdeutet, wenn man sich vermöge erhaltener Privilegien mehr erlaubt, als man sollte, so geschieht es, daß man die Privilegien zum Schaden des allgemeinen Wohls, oder zum Schaden eines Dritten ausübt. Wie ists, wenn

Privilegien concurriren? Es kömmt darauf an, ob sie sich widersprechen oder nicht. Im letztern Falle können beyde Privilegien ausgeübt werden. Im ersten Falle aber muß das schwächere Privilegium dem stärkern, das allgemeine dem speciellen, das ältere dem jüngern weichen, wenn im jüngern Privilegium vom ältern Erwähnung geschehen ist; sonst zieht man das ältere dem jüngern vor. (L. 12. C. qui potiores in pignore.) Trifft indessen keiner von diesen Fällen ein, sind beyde sich widersprechende Privilegien gleich stark, gleich allgemein, und gleich alt: so kann der Privilegirte gegen den eben so Privilegirten sein Privilegium nicht geltend machen.

§. 151.

IV. Die Privilegien erlöschen auf verschiedene Art. 1) Wenn die Person mit Tode abgegangen, oder die Familie ausgestorben ist, welcher ein Privilegium ertheilt worden ist. Eben so, wenn die Sache, welcher ein Privilegium angeklebt hat, zu Grunde gegangen ist, und zu seyn aufgehört hat. 2) Wenn der Privilegirte auf sein Privilegium ausdrücklich oder doch stillschweigend Verzicht geleistet hat. *) 3) Wenn die Privilegien widerrufen worden sind. **) 4) Hören die Nebenprivilegien zu gelten auf, wenn die Hauptprivilegien erloschen sind: noch immer aber behalten ihre Kraft die den erloschenen ähnliche.

*) Ausdrücklich kann man auf Privilegien Verzicht leisten mündlich oder schriftlich. Mündlich kann das geschehen vor Gericht, indem man die Verzichtleistung zu Protocoll giebt. Außer Gericht kann es geschehen vor zwey Zeugen. Stillschweigend leistet man Verzicht auf Privilegien, wenn man davon keinen Gebrauch macht. Zwar, wenn ein Privilegium Niemanden lästig ist, so erlischt es nie durch den Nichtgebrauch. Ist aber ein Privilegium andern lästig, so erlischt es durch den Nichtgebrauch, wenn zugleich die zu ei-

ner Verjährung (rerum merae facultatis) nothwendigen Bedingungen eingetroffen sind.

**) Privilegien können aus folgenden Gründen widerrufen werden. a) Wenn der Privilegirte sein Privilegium mißbraucht. b) Wenn das Privilegium dem allgemeinen Wohl nachtheilig wird. c) Wenn das Privilegium auf eine unbestimmte Zeit verliehen worden ist. Ist Jemanden ein Privilegium ertheilt worden gegen einen onerösen Vertrag, oder für geleistete Dienste: so hat ein solcher gerechten Anspruch auf eine Entschädigung. Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß Privilegien, welche man gegen einen Vertrag, oder für geleistete Dienste, oder aus andern wichtigen Gründen erhalten hat, durch die allgemeine Formel: Non obstantibus privilegiis quibuscunque, nicht als aufgehoben betrachtet werden.

§. 152.

Zu dem nicht geschriebenen Recht zählt man die Gewohnheiten, weil sie insgemein wenigstens anfangs nicht aufgezeichnet werden, und wenn sie aufgezeichnet werden: so geschieht das nur von Privaten. Im canonischen Rechte heißt man die Gewohnheiten auch ein überliefertes Recht (jus traditum), und nach dem katholischen Lehrbegriff giebt es ein göttliches überliefertes Recht, und ein menschliches überliefertes Recht (jus traditum divinum et jus traditum humanum.) Zu dem erstern rechnet man alle die Gewohnheiten, die sich von den Zeiten der Apostel überall und ununterbrochen erhalten haben. Zu den letztern gehören die, welche sich von spätern Zeiten herschreiben. Die Gewohnheiten entstehen durch wiederholte Handlungen der Untergebenen. Gesetzliche Kraft erhalten sie dadurch, daß der Gesetzgeber sie wenigstens stillschweigend gutheißt. Eine kirchliche Gewohnheit ist daher eine in Hinsicht auf Religion und Kirche verbindliche Norm, welche aus wiederholten gleichförmigen Handlungen der Gläubigen

entstanden ist, und durch die Genehmigung der Kirchengewalt Gesetzeskraft erhalten hat. Die Gewohnheiten werden eingetheilt in die, welche den Gesetzen gemäß oder zuwider sind, und in die, welche die Gesetze weder gebiethen, noch verbiethen. Gewohnheiten, welche den Gesetzen gemäß sind, sind weiter nichts, als Bestätigungen der Gesetze. Hingegen Gewohnheiten, welche den Gesetzen widersprechen, heben die bestehenden Gesetze auf. *) Kirchengewohnheiten entstehen dem zufolge

I. Durch wiederholte, gleichförmige Handlungen der Gläubigen.

II. Die Handlungen dürfen aber den göttlichen Gesetzen, der Vernunft und dem Wohl des Staats und der Kirche nicht widersprechen, vielmehr sie sollen die Wohlfahrt der Religion und Kirche befördern.

III. Gesetzliches Ansehen erhalten sie durch die Genehmigung der Kirchengewalt.

IV. Sie haben die nähmliche Kraft, welche die geschriebenen Gesetze haben.

*) In Oesterreich gelten nach dem neusten Gesetzbuch: Einleitung §. 10. nur die Gewohnheiten, welche in die geschriebenen Gesetze aufgenommen worden sind. Alle übrige Gewohnheiten haben keine Rechtskraft. Man kann sich demnach weder auf ältere Gewohnheiten, wenn nicht daraus bereits ein Recht erworben worden ist, noch auf neuere berufen, ausgenommen sie sind in ein geschriebenes Gesetz eingerückt. In Baiern besteht noch die alte gemeine Lehre. Cod. Max. Th. I. Cap. 2. §. 15.

§. 153.

I. **Kirchengewohnheiten entstehen durch wiederholte, gleichförmige Handlungen der Gläubigen.** Doch 1) müssen die Handlungen aus freyem Willen geschehen, sie müssen frey von Betrug und Zwang seyn. 2) Nur öffentliche Handlungen begründen eine Gewohnheit. Die Handlungen, welche in Geheim vorgehen, kommen nicht leicht zur Kenntniß des Gesetzgebers: folglich kann man nie annehmen, der Gesetzgeber habe solche Handlungen wenigstens stillschweigend gutgeheißen. 3) Werden wiederholte, gleichförmige Handlungen vom größern Theile einer Gemeinde erfordert. *) 4) Müssen die Handlungen geschehen seyn in der Ueberzeugung, man sey dazu verbunden, wenn die Handlungen eine neue Pflicht einführen sollen; oder sie müssen in der Ueberzeugung geschehen seyn, man sey zur Befolgung irgend eines Gesetzes nicht verbunden, wenn durch die Handlungen ein Gesetz aufgehoben werden soll. **)

*) Selbst die Gesetze bestimmen es deutlich, daß zur Begründung einer Gewohnheit mehrere Handlungen erfordert werden. a) Aber wie viele? Das ist in unsern Gesetzbüchern nirgends entschieden. Eben deßwegen sind die Rechtsgelehrten in ihren Meinungen getheilt. Die richtigste ist wohl die: In Ermanglung eigener Gesetze soll man es dem Ermessen des Richters überlassen, ob zur Begründung der Gewohnheit, auf die man sich beruft, so viele Handlungen vorgegangen sind, daß aus denselben eine beständige Norm hergeleitet werden könne. Insbesondere muß darauf Rücksicht genommen werden, ob die Handlun-

a) L. 1. C. quae sit long. consuet. L. 3. C. de aedific. privat. Auch in den Pandecten wird das deutlich zu verstehen gegeben. Die L. 32. §. 1. de legibus sagt: Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur. Mit andern Worten wird das Nähmliche gesagt L. 33. und 35. eod. tit.

gen selten oder oft vorkommen können. Kann eine Handlung nur selten vorkommen, so werden natürlich nicht so viele Handlungen erfordert, wie, wenn eine Handlung sehr oft vorkömmt. Nebst dem muß auch eine rechtmäßige Gewohnheit durch die Länge der Zeit befestiget werden. Das geben schon die Ausdrücke (consuetudo inveterata (L. 32. §. 1. ff. de legib.) diuturna (L. 32. ff. eod.) per annos plurimos observata) L. 35. ff. eod.) longaevus usus (L. 2. C. quae sit longa consuetudo), consuetudo antiquitus probata et tenaciter servata, (L. 3. C. eod.), mit welchen die Ausdrücke des canonischen Rechtes übereinkommen, deutlich zu verstehen. Deß ungehindert wird im gemeinen Recht nicht bestimmt, wie viele Jahre erfordert werden. Man muß daher auch das dem Ermessen des Richters überlassen. Zwar glauben einige Rechtsgelehrte, nach dem canonischen Recht werden zu einer Gewohnheit eben so viele Jahre erfordert, als zu einer Verjährung, indem da (Cap. 11. h. t. Cap. 5o. de Elect. Cap. 3. h. t. in 6. Cap. 9. de off. Ord. in 6.) immer gesagt wird, daß entweder eine consuetudo legitime praescripta nicht hinreichend, oder daß eine solche nothwendig sey. Allein offenbar ist hier die Rede von Rechten, welche durch Verjährung erworben werden können oder nicht. Keineswegs ist hier die Rede von Gewohnheiten, welche allgemeine Normen seyn sollen. Indessen in Baiern wird erfordert, daß die Handlungen, welche eine Gewohnheit begründen sollen, 30 Jahre vorgegangen seyn, ausgenommen die Gesetze bestimmen ausdrücklich eine andere Zeit, oder durch die Gewohnheit wird blos ein bestehendes Gesetz bestätigt, oder erläutert. Cod. Max. Th. I. Cap. 2. §. 15. Ferner werden gleichförmige Handlungen erfordert: denn aus ungleichförmigen Handlungen läßt sich keine feste Norm ableiten. Z. B. vermöge einer Gewohnheit will man Pfarrkinder anhalten, ihre Pfarrkirche repariren zu lassen. Allein einmahl haben sie

zwar alle Kosten getragen, ein anderes Mahl haben sie blos einen Beytrag gegeben, und wieder ein anderes Mahl haben sie nichts gethan, oder sie haben nur einige Hands- und Spann-Dienste geleistet. Aus diesen ganz verschiedenen Handlungen läßt sich keine bestimmte Regel entnehmen. Eben so, wenn einige Menschen irgend einer Gemeinde etwas thun, andere aber nicht; oder wenn einige Menschen gewisse gebothene Handlungen unterlassen, andere aber nicht: so läßt sich daraus auf keine Gewohnheit schließen.

**) Die Gewohnheit, wenn sie nicht notorisch ist, muß allemahl bewiesen werden. Denn jede Gewohnheit gründet sich auf Thathandlungen, und die werden nie vermuthet, müssen allemahl bewiesen werden. Der beste Beweis ist, wenn man darthun kann, es sey zwar die in Frage stehende Gewohnheit bey Gericht bestritten, aber doch darnach gesprochen worden. (L. 34. D. de legibus.) Kann man auf die Art eine Gewohnheit nicht beweisen, so muß man gleichwohl zum Zeugenbeweis seine Zuflucht nehmen, welcher manchmahl sehr schwer ist. Eben deßwegen ist es rathsam, so viele Zeugen aufzuführen, als man finden kann, weil die Zeugen oft schwankend oder unbefriedigend antworten. Führt man viele Zeugen auf, so wird es unter denselben doch drey oder zwey geben, welche die Gewohnheit mit Thathandlungen, denen sie selbst beygewohnt haben, oder von denen sie genaue Kenntniß haben, bezeugen können. Es versteht sich, daß auch todte Zeugen, nähmlich deren Schriften und Urkunden, können angeführt werden. Der Beweis, die Handlungen seyn aus Ueberzeugung einer oder keiner Pflicht geschehen, scheint auch schwer zu seyn. Allein wenn die Handlungen beschwerlich sind, wenn sie Mühe und Kosten veranlassen, und doch immer gleichförmig geschehen: so muß man schließen, man sey von der Pflicht überzeugt. Eben so, wenn auch sehr religiöse und gewissenhafte Menschen

Handlungen immer unterlassen: so muß man daraus schliessen, man habe die Ueberzeugung, die Unterlassung sey erlaubt.

§. 154.

II. Die Handlungen dürfen den göttlichen Gesetzen, der Vernunft, dem Wohl des Staats und der Kirche nicht widersprechen: vielmehr sie sollen die Wohlfahrt der Religion und Kirche befördern. Was zum Gesetz nicht kann erhoben werden, daraus kann auch keine rechtmäßige Gewohnheit entstehen. a) Vorzüglich eifert das canonische Recht gegen unvernünftige, der Religion und Kirche nachtheilige Gewohnheiten, oder vielmehr Mißbräuche. b)

§. 155.

III. Gesetzliches Ansehen erhalten die kirchlichen Gewohnheiten durch die Genehmigung der Kirchengewalt. Es ist aber genug, wenn die Kirchengewalt gegen die herrschende Gewohnheit keine Verfügungen trift, wenn sie dieselbe nicht abschafft, nicht verbiethet, ob sie ihr gleich bekannt seyn muß. Nebst dem heißen ja die Gesetze alle Gewohnheiten überhaupt gut, wenn sie die Eigenschaften haben, von denen bereits (§§. 153. und 154.) gesprochen worden ist. *)

*) Jede Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß sich ja keine schädlichen Mißbräuche einschleichen. Denn wenn schon Mißbräuche keine gesetzliche Kraft haben, so erhalten sie

---

a) Hundert Jahr unrecht, ist keine Stunde recht: Mißbrauch ist keine Gewohnheit, sind zwey teutsche Sprüchwörter, welche noch gelten.

b) Cap. 1. 3. 4. 5. 7. 9. 10. h. t.

sich doch oft sehr lange, unter dem scheinbar rechtlichen Titel: Es sey von jeher so gehalten worden; es sey Gewohnheit, es sey Observanz. Ueberdieß haben schädliche, böse Gewohnheiten einen bedeutenden Einfluß auf die Strafbarkeit der Handlungen. Man kann ja die, welche sich mit Wahrheit auf ein altes, obgleich verwerfliches Herkommen gründen, nicht so strafen, wie die, welche keine solche Entschuldigung vorwenden können. Endlich ist es sehr schwer, alte Mißbräuche auszurotten, ohne Vergleich leichter ist es, sie im Keim zu ersticken. Vorzüglich sollen in Religionssachen keine Mißbräuche geduldet werden, weil die wahre Religion Gottes Werk ist, und dasselbe durch solche Auswüchse ganz entstellt wird.

§. 156.

IV. Gewohnheiten haben die nähmliche Kraft, welche die geschriebenen Gesetze haben, wenn sie die Erfordernisse in sich vereinigen, welche die Gesetze vorschreiben, und von denen unter den §. 153. und 154. umständlich gehandelt worden ist. Hieraus folgt: 1) daß durch Gewohnheiten bestehende Gesetze eine authentische Interpretation erhalten. 2) Daß durch Gewohnheiten bestehende Gesetze aufgehoben oder abgeändert werden. *) 3) Daß Gewohnheiten gebiethen und verbiethen. 4) Weil rechtmäßige Gewohnheiten gesetzliche Kraft haben, so sind die Richter schuldig darnach zu sprechen. 5) Auch rechtmäßige Gewohnheiten können, wie geschriebene Gesetze, durch jüngere Gesetze und Gewohnheiten abgeändert oder ganz abgeschafft werden. 6) Particulargewohnheiten werden durch allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht ausdrücklich davon Meldung geschieht. Cap. 1. de constit. in 6. **)

*) Wenn das canonische Recht (can. 1. und die folg. dist. 11. Cap. 3. 7. 11. h. t.) sagt, Gesetze und kirchliche Einrichtungen können durch entgegengesetzte Gewohn-

heiten nicht abgeschafft werden: so ist das nur von unvernünftigen, oder von solchen Gewohnheiten zu verstehen, welche dem göttlichen Gesetze oder dem Wohl der Kirche zuwider sind.

**) Noch eine Frage muß hier berührt werden: Haben auch Gewohnheiten gesetzliche Kraft, welche geschriebenen Gesetzen geradezu widersprechen; Gesetzen, die zugleich verordnen, daß nie irgend eine Gewohnheit dagegen Statt haben könne? Ich glaube allerdings. Denn können dergleichen Gesetze durch jüngere aufgehoben werden, so kann das auch durch Gewohnheiten geschehen; indem rechtmäßige Gewohnheiten die nähmliche Kraft haben, die geschriebene Gesetze haben. Ein Gesetz kann Clauseln haben, welche es will, es kann deß ungeachtet durch ein neueres Gesetz, und folglich auch durch eine Gewohnheit aufgehoben werden. Mit dem Gesetz werden auch die Clauseln aufgehoben.

§. 157.

So gewöhnlich es ist, die Wörter, Gewohnheit und Observanz, im allgemeinen Sinne als gleichbedeutende zu gebrauchen, in so ferne man darunter überhaupt eine Norm versteht, welche nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern durch mehrmahlen wiederholte Handlungen eingeführt ist: so gewiß ist es doch, daß im eigentlichen Verstande zwischen beyden ein wesentlicher Unterschied ist. Denn Observanz ist eine verbindliche Norm für ein Collegium oder für eine Corporation, welche durch wiederholte gleichförmige Handlungen der Mitglieder entstanden, und durch die Genehmigung des ganzen Collegiums oder der gesammten Corporation die Kraft eines Vertrages zwischen den Mitgliedern erhalten hat. Der Unterschied zwischen Gewohnheit und Observanz im eigentlichen Verstande ist nun einleuchtend. a) Die Gewohn-

wohnheit wird durch Handlungen der Untergebenen, die Observanz durch Handlungen der Mitglieder eines Collegiums eingeführt. *) b) Die Gewohnheit erhält ihre verbindliche Kraft durch die Einwilligung des Gesetzgebers, die Observanz durch die Einwilligung der gesammten Corporation. c) Die Gewohnheit hat die Kraft eines eigentlichen Gesetzes, die Observanz aber hat blos die Kraft eines Vertrags. Uebrigens d) werden zur Observanz, wie zur Gewohnheit, mehr gleichförmige und öffentliche Handlungen erfordert, welche in der Meinung geschehen sind, es sey Pflicht oder nicht Pflicht. **) Ferner dürfen die Handlungen der Vernunft, dem göttlichen Gesetze, dem Wohl des Staats und der Kirche nicht zuwider seyn, vielmehr die kirchlichen Observanzen sollen die Gottesverehrung nach Jesu Vorschriften befördern ***)

*) Wenn Fremde, die zum Collegium nicht gehören, durch Handlungen Rechte in Hinsicht auf das Collegium erwerben: so kann das nur durch Verjährung geschehen, welche man freylich im weitern Sinne ebenfalls Observanz nennt. Ich verstehe hier unter dem Worte Observanz eine Norm für die Mitglieder eines Collegiums, nicht aber zugleich ein Recht, das ein Fremder vom Collegium oder im Collegium blos durch Handlungen erworben haben kann.

**) Eine einzige Handlung kann keine Norm für ein Collegium werden. Es ist möglich, daß Jemand durch eine einzige Handlung ein Recht erwirbt. Allein das ist eigentlich eine Verjährung. So wie Gewohnheit und Verjährung nicht vermischt werden dürfen: so muß man auch zwischen Observanz und Verjährung unterscheiden. Bey der Verjährung entscheiden vorzüglich die Jahre. Für eine Observanz sind eben so wenig, wie für eine Gewohnheit, gewisse Jahre bestimmt, ob ich gleich der Meinung bin, daß auch eine Observanz durch die Dauer der Zeit befestiget werden müsse. Ueberhaupt, was ich unter den §§.

153. und 154. von den Erfordernissen einer Gewohnheit gesagt habe, muß mit gewissen Modificationen auf die Lehre von Observanzen angewendet werden.

***) Da die kirchlichen Observanzen nach meinen Begriffen weiter nichts sind, als ungeschriebene, stillschweigend eingeführte Statuten: so kann das, was ein Collegium nicht als ein Statutum festsetzen darf, auch nie eine rechtmäßige Observanz werden. Dahin zielt das cap. 9. de consuetudine.

§. 158.

Gesetzliche Kraft haben auch der Gerichts- Raths- und Canzley-Gebrauch (Stilus curiae), so wie die Gerichts-, Raths- und Canzley-Ordnungen (ordinationes curiae). Unter dem erstern versteht man alles das, was nach und nach durch wiederholte Handlungen bey geistlichen Gerichten, Rathscollegien und Canzleyen eingeführt worden ist. Unter den letztern begreift man alles das, was die gesetzgebende Gewalt einem geistlichen Gerichte, Consistorium, oder einer geistlichen Canzley zu beobachten vorgeschrieben hat. Beyde, sowohl der Gerichts-, Raths- und Canzley-Gebrauch, als auch die Gerichts-, Raths- und Canzley-Ordnungen sind eigentlich nur verbindliche Normen für die, welche bey dem Gericht, bey dem Rath, oder bey der Canzley angestellt sind, oder da Geschäfte haben. *)

*) Da von Observanzen gesprochen worden ist, so ist es consequent auch von Statuten zu sprechen. Statuten sind Vorschriften, welche kleinere Gemeinheiten, Collegien, Corporationen entweder sich selbst gegeben, oder vom Gesetzgeber erhalten haben, und in welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsglieder bestimmt sind. Solche Vorschriften oder Statuten haben insbesondere auch die Stifter und Klöster. Jede im Staate approbierte Gesellschaft darf sich selbst Statuten geben,

wenn es ihr nicht vom Stifter oder vom Regenten unterſagt worden iſt. (L. 4. ff. de colleg. et corporib.) Nie darf indeß ein Statut irgend einem beſtehenden Geboth oder Verboth widerſprechen. Vorzüglich dürfen die Statuten der geiſtlichen Corporationen dem Wohl der Religion und der Kirche nicht zuwider ſeyn. Wie Statuten ſollen abgefaßt werden, beſtimmt gewöhnlich die Verfaſſung des Collegiums. Allemahl iſt es rathſam, wenn man die abgefaßten Statuten dem Regenten, und dem Biſchof zur Beſtätigung vorlegt. Es kann dann nicht leicht darüber ein Streit entſtehen. Jedes Mitglied iſt an die Statuten, wie an einen Vertrag, gebunden. Perſönliche Statuten müſſen von den Mitgliedern ſelbſt auſſer dem Kirchſpiele beobachtet werden. S. meine Abhandlung, de jure capitulorum Germaniae condendi statuta. Salzb. 1794. 8. Glücks Erläuterung der Pandecten B. I. Tit. 3. §. 88 — 92.

Zweyter Abschnitt.

Einleitung in das besondere teutsche Kirchenrecht.

Erstes Hauptstück.

Von den Quellen des besondern teutschen Kirchenrechtes überhaupt, und von den Hülfswissenschaften desselben.

§. 159.

Die teutsche Kirche hat, wie jede andere, nebst dem gemeinen Rechte ihr ganz eigenes, das ist, die teutsche Kirche hat ganz eigene Gesetze, Gebräuche, Vorzüge und Freyheiten. *) Das Aggregat davon macht das teutsche Kirchenrecht aus. Die Kenntniß aller dieser besondern Gesetze, Gebräuche, Vorzüge und Freyheiten, und die Gewandheit, dieselben auf die vorkommende Fälle anzuwenden, heißt teutsche Kirchenrechtsgelehrtheit.

*) Unter dem Worte Freyheiten versteht man hier die Ausnahmen, welche die teutsche Nation von gewissen Bedrückungen oder Erpressungen der römischen Curie zu genießen hat. Die Römer selbst nannten diejenigen Reiche, welche sich von mehrern solchen Bedrückungen befreyt zu erhalten wußten, regna libertatis; diejenigen aber, welche sich die meisten derselben gefallen ließen, regna obedientiae. Die Freyheit einer Religionsparthey von dem Druck der herrschenden nennt man Toleranz. Die besondern Rechte, welche der Staat religiösen Gesellschaften bestimmt hat, heißen jura singularia ecclesiarum. Ausnahmen von gewissen Rechten, die der Staat über irgend eine Kirche ausüben könnte, werden exemtiones, pri-

vilegia genannt. Eben so nennt man auch die Ausnahmen, welche bestimmte Kirchen von den Rechten des Bischofs oder des Metropoliten zu genießen haben. Die Freyheiten der gallicanischen Kirche sind übersetzt zu finden in der Linzer Quartalschrift. B. I. Heft II S. 193. Ueber die Freyheiten der teutschen Kirchen kann man nachsehen Zallwein Princip. jur. ecclesiast. T. IV. Cap. 3. Jo. Schilteri de libertate ecclesiarum Germaniae libri VII. Jen. 1683. 4. Joh. Georg Estors Freyheit der teutschen Kirchen. Frankf. am Mayn 1766. 8.

§. 160.

Quellen des besondern teutschen Kirchenrechtes giebt es folgende: 1) Canonen teutscher Synoden, und Gewohnheiten teutscher Kirchen. 2) Verordnungen der Päbste für Teutschland, wenn sie anders in Teutschland angenommen und publicirt worden sind. 3) Reichsgesetze, in so ferne sie Bestimmungen für teutsche Kirchen enthalten, und noch nicht ganz entbehrt werden können. 4) Verträge mit dem päbstlichen Stuhle. 5) Verträge, welche die Katholiken mit den Protestanten geschlossen haben. *)

*) Da es jetzt wenig oder gar keine Fälle geben kann, wobey die Concordaten in Anwendung kommen können: so scheint es unnütz zu seyn, sie als Quelle anzuführen. Allein sie sind noch nicht ausdrücklich abgeschafft, und ich zweifle nicht, daß man sie in der Folge, wenn man neue Concordaten schließt, zum Grunde legen werde. Mehrere teutsche Regenten haben bereits den Wunsch geäussert mit dem Pabst eine neue Uebereinkunft zu treffen. Die Verträge, welche wir Katholiken mit den Protestanten eingegangen haben, scheinen ebenfalls keine Quelle des besondern teutschen Kirchenrechtes mehr zu seyn, indem in den meisten teutschen Staaten nach den neusten Friedensschlüssen mit Frankreich alle drey in Teuschland aufgenommene

Religionen gleiche Rechte haben. Doch ich kann mich nicht überzeugen, daß man jetzt schon diese wichtigen Verträge ganz entbehren könne. Ein anderes Mahl werde ich hierüber umständlich sprechen. S. indessen Salzburgische gelehrte Unterhaltungen Heft 2. Seite 1.

§. 161.

Um diese Quellen gründlich zu verstehen, ist es nothwendig, daß man die Kirchengeschichte, und auch die Staatsgeschichte unsers Vaterlandes inne habe. Dann wird man wissen, in welchem Verhältnisse das ehemalige teutsche Reich zur Kirche, und beyde zum päbstlichen Stuhle gestanden sind. Ferner wird man wissen, was für Streitigkeiten es zwischen den Teutschen und den Päbsten, und zwischen den Teutschen selbst der Religion wegen gegeben hat, und welche Verträge daraus entstanden sind, als man sich endlich verglichen hat.

§. 162.

Hieraus erhellt, daß man zum Studium und zur Bearbeitung des besondern teutschen Kirchenrechtes folgende Hülfswissenschaften nöthig habe: 1) Kirchen- und Staats-Geschichte Teutschlandes. *) 2) Geschichte der teutschen Kirchengesetze. 3) Litterärgeschichte der teutschen Kirchenrechtsgelehrtheit. **)

*) Hiezu sind Chronologie, Geographie, und Diplomatik Teutschlandes unentbehrlich.

**) Sehr nützlich ist es auch, die besondere Kirchengeschichte eines jeden teutschen Landes oder Territoriums zu studieren.

Zweytes Hauptstück.

Von Concilien und Reichsconstitutionen.

§. 163.

Zu den Quellen des besondern teutschen Kirchenrechtes gehören vor allen die Schlüsse teutscher Synoden. Man hat in Teutschland schon frühzeitig Synoden zu halten angefangen. Doch kann nicht bestimmt werden, in welchem Jahre die erste gehalten worden ist. Einige glauben, die älteste sey die Cölner Synode vom J. 346. Allein man bezweifelt aus guten Gründen alles, was Herigerus Abbas Laubiensis (Abt von l'Obbes an der Sambre?) zu Anfange des 11ten Jahrhunderts von dieser Synode geschrieben hat. *) Die älteste Synode ist vielleicht die vom Jahre 358. Wenigstens ist diese Synode die erste, von der man eine zuverläßige Nachricht hat. **) Authorität haben die Synoden in Teuschland von jeher eine groβe gehabt. ***)

*) Erstens macht kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller von dieser Synode eine Meldung, und Heriger spricht davon nur zufälliger Weise in der Geschichte der Bischöfe von Lüttich, um das Lob des h. Servatius, Bischofs von Tongern, noch mehr erhöhen zu können. Zweytens sind wahrscheinlich verschiedene Bischöfe, die dieser Synode beygewohnt haben sollen, nicht zu Hause gewesen, indem sie sich bey der Synode zu Sardica aufgehalten haben. Insbesondere konnte der Bischof Euphrata von Cöln nicht gegenwärtig gewesen seyn, weil er von der Synode zu Sardica mit dem Bischof Vincenz von Capua zum Kaiser Constantinus abgesandt worden ist. Drittens ist die Ketzerey des Photinus vor dem Jahre 346 nicht entstanden, und doch soll sie im nähmlichen Jahre in Teutschland verdammt worden seyn. Das ist nicht wahrscheinlich. Viertens wäre laut dieser Synode der erwähnte Euphrata der Ketzerey des Photinus ergeben gewesen. Das ist wieder nicht glaubwürdig; denn die katholischen Bischöfe des Orients rühmen ihn

als einen frommen und orthodoxen Bischof; insbesondere der h. Athanas. S. Hartzheim Concil. Germaniae T. I. Praefat. §. 26.

**) Daß in diesem Jahre die teutschen Bischöfe mit gallischen und britannischen irgendwo eine Kirchenversammlung gehalten haben, schließt man aus dem, was der h. Hilarius, Bischof zu Pictavium (Poitieres) in seinem Buche de Synodis, oder in seiner Antwort an die erwähnten Bischöfe schreibt. Hartzheim Concil. Germaniae T. I. p. 1.

***) Von der Sammlung, welche den Titel führt, Alemanicae ecclesiae veteris Canones ex Pontificum Epistolis excerpti a Remedio Curiensi Episcopo jussu Caroli M., Regis Francorum et Alamannorum, ist bereits unter §. 90. *) das Nöthige gesprochen worden.

§. 164.

Indessen nicht alle Versammlungen teutscher Bischöfe können als Kirchenversammlungen angesehen werden, weil die teutschen Bischöfe auch zu politischen Verhandlungen und Berathschlagungen eingeladen oder einberufen worden sind. Freylich sind bey vielen Versammlungen der Vornehmsten des Reiches politische und geistliche Angelegenheiten zugleich entschieden worden, und so sind die gemischten Versammlungen entstanden, die theils Reichstage theils Synoden gewesen sind. *)

*) Als die teutschen Völkerstämme in das Gallien, Spanien und Italien eindrangen, waren die Bischöfe bereits die Angesehensten der besiegten Völker. Das Ansehen gab ihnen das heilige Amt, das sie bekleideten, und die unermeßlichen Güter, die die Kirchen besaßen. Es war daher kein Wunder, daß die fränkischen Könige die Bischöfe zu den Reichsversammlungen einberufen hatten.

Schröckh christliche Kirchengeschichte. Th. 17. S. 435. Wie die fränkischen Reichstage gehalten wurden, erzählt Heinrich in der teutschen Reichsgeschichte sehr deutlich. Er sagt: „Die allgemeinen Reichstage, welche Pipin der Kurze vom ersten März auf den ersten May verlegt hatte, behielten unter Carl und Ludwig dem Frommen ihren Fortgang, und Carl der Große fand für nöthig, noch eine zweyte jährliche Reichsversammlung im Herbst anzuordnen. Auf dem Reichstage im Frühjahre erschienen alle Große, geistliche und weltliche, hohe und niedere: die vornehmern, um über Gesetze, Verordnungen und andere Reichsgeschäfte zu rathschlagen; die geringern, um zu den entworfenen Reichsschlüssen ihre Beystimmung zu geben, und zuweilen ebenfalls darüber zu Rathe zu gehen. Auf dieser Generalversammlung wurde der Plan der Reichsgeschäfte für das ganze Jahr geordnet, und was hierüber einmahl beschlossen war, dabey blieb es unveränderlich, ausgenommen, wenn der höchste Nothfall eine Abweichung verlangte. Die Versammlung, die im Herbst gehalten wurde, bestand blos aus den angesehensten Großen, und den vornehmsten Räthen des Königs. Diese berathschlagten sich vorläufig über die dringendsten Reichsangelegenheiten des künftigen Jahres, über Krieg und Frieden, über die Verlängerung oder Aufhebung des Waffenstillstandes, und zugleich über die jährlichen Geschenke, die jeder Große dem Könige auf der allgemeinen Reichsversammlung überreichen sollte. Alles, was hier vorfiel, wurde sehr geheim gehalten, und die vorläufig in Berathschlagung genommenen und verabredeten Sachen dem nächsten allgemeinen Reichstage vorgelegt. Die Berathschlagungspuncte wurden im Nahmen des Königs, der sie theils nach eigener Einsicht, theils nach den verschiedenen aus den Provinzen eingegangenen Berichten entworfen hatte, den Ständen bekannt gemacht: diese berathschlagten sich

darüber zwey, drey und mehrere Tage, und legten dann dem Könige das Resultat ihrer Berathschlagungen vor. Sie waren in kleine Capitel abgetheilt: daher hießen die Verordnungen, welche darnach gemacht wurden, und die ebenfalls in Capitel getheilt waren, Capitularien. Nachdem sich der König mit den Großen über die neuen Gesetze oder Capitularien vereiniget hatte, wurden sie der ganzen Versammlung vorgelesen, und nach erfolgter Beystimmung vom Könige und von allen Ständen unterschrieben. Bey gutem Wetter wurde die Generalversammlung unter freyem Himmel, sonst aber in verschiedenen Zimmern oder Sälen gehalten. Hier waren die vornehmern Großen von den niedrigern abgesondert, und die erstern wieder in zwey besondere Kammern getheilt; in der einen saßen die Bischöfe, Aebte und andere vornehme Geistliche; in der andern die Fürsten, Grafen und andere angesehene weltliche Große. Beyde Kammern und Collegien berathschlagten sich entweder besonders, oder zusammen in Gemeinschaft, je nachdem es die Beschaffenheit der Sachen erforderte. Ein Hauptgeschäft des Königs bey Eröffnung des Reichstags war, daß er den Großen die Berichte vom dermahligen Zustande der Provinz oder Gegend, aus der sie kamen, abforderte: denn jeder hatte den Auftrag, auf die Gesinnungen und Unternehmungen sowohl der Reichsunterthanen, als der auswärtigen Völker, so wie auf alle Mängel und Gebrechen, die sich irgendwo in einer Provinz äusserten, genau Acht zu haben, und nach den Ursachen derselben zu forschen, um es sodann dem Könige auf der Generalversammlung berichten zu können. Ausser jenen ordentlichen Reichstagen finden wir unter den carolingischen Monarchen auch ausserordentliche Reichsversammlungen. Die Erweiterung des Reichs, und die Vervielfältigung der Regierungsgeschäfte machten sie nothwendig. Auch an den hohen

Festen, besonders Weihnachten und Ostern, pflegten sich die Großen aus der Nachbarschaft beym Könige einzufinden, und sich mit ihm über Reichsangelegenheiten zu berathschlagen: doch gehörten diese Versammlungen nicht zu den eigentlichen Reichstagen. Unter den verschiedenen Ständen, in welche die Nation überhaupt getheilt war, machten die Obergeistlichen, die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, die erste Klasse aus. Ihr Rang vor den weltlichen Großen war so entschieden, daß sie nicht nur in den Capitularien vor jenen immer zuerst genannt wurden, und vor ihnen unterschrieben, sondern auch auf dem Reichstage das erste Collegium formirten. Sie waren, vermöge ihres Amtes und ihrer Lehen, so gut Reichsfürsten, als die weltlichen. Kein Herzog, kein Graf hatte über einen Bischof oder Abt etwas zu sagen, selbst der königliche Missus nicht. Dieser konnte ihn zwar auf sein Placitum einladen, aber nicht wider ihn verfahren, wenn er ausblieb, sondern mußte dem Könige Bericht erstatten, um die Sache der allgemeinen Reichsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die zweyte Klasse bestand aus den weltlichen Großen. Dazu gehörten die Herzoge, Markgrafen, und Grafen, die vornehmsten Staatsbeamten, die größern Vasallen des Königs und die Dynasten. Man nannte sie den Adel, Nobiles, im vorzüglichen Sinne des Ausdrucks, zum Unterschied von den Freyen. Die Dynasten oder Freyherren waren freye Eigenthümer großer Landgüter, und standen mit Niemanden in Lehnsverbindung. Die dritte Klasse machten die Freyen oder Gemeinen aus. Die meisten von ihnen waren entweder ganz freye Landeigenthümer, oder Besitzer kleiner Lehngüter. Sie waren unmittelbare Reichsglieder, und also eine niedere Klasse von Adel. „Die Belege hiezu führt Heinrich in den Noten an, und bemerkt in diesen, daß es nach Adalhards Bericht de ordine palatii C. 29. ap. du Chesne T. II. p. 494. scheine, die

geringern Stände (minores) hätten bey den Reichstagsberathschlagungen nur ein Votum consultativum gehabt.

§. 165.

Quelle des ältern teutschen Kirchenrechtes waren zuverläßig die Capitularien der fränkischen Könige, und es lohnt sich noch der Mühe, davon zu sprechen. Daß die Capitularien Gesetze seyn, warum man sie so nenne, und wie sie abgefaßt worden seyen, erhellt aus der vorher angeführten Stelle von Heinrichs Reichsgeschichte.*) Im Kirchenrecht hat man die Capitularien nur in so ferne in Betracht zu nehmen, als sie kirchliche Angelegenheiten entscheiden. Es wurden jedoch bey den fränkischen Reichsversammlungen nicht immer neue Kirchenverordnungen abgefaßt. Fand man unter den vorhandenen Synodalschlüssen einige, (sie mochten von einer orientalischen oder occidentalischen, von einer allgemeinen oder particulären Synode seyn, galt gleich viel), die den gegenwärtigen Zeitumständen und Angelegenheiten der fränkischen Kirche anpaßten, und die man für dieselbe nützlich zu seyn erachtete, so wählte man diese. Man darf die Capitularien, in so ferne sie kirchliche Gegenstände betreffen, nur durchgehen: so wird man sich davon bald überzeugen. Executoren dieser Kirchenverordnungen waren nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Missi Dominici, unter denen es nebst den Geistlichen zugleich Laien gab. **) Obgleich diese Kirchengesetze von den Königen mit Beystimmung der weltlichen sowohl als geistlichen Stände bekannt gemacht wurden: so wurden sie doch von jeher sehr hoch geachtet. Selbst Concilien hießen sie gut, und befahlen deren genaue Befolgung. Die Bischöfe des Reichs verehrten sie, wie Canonen allgemeiner Synoden. ***) Ja da der Pabst auch ein Bischof der fränkischen Monarchie war, so unterwarf auch er sich denselben. ****) In der Folge sind mehrere Capitularien in Canonensammlungen aufgenommen worden, was ich bereits bemerkt habe. Sonderbar scheint es zu seyn, daß Kirchengesetze von weltlichen Regenten abgefaßt und be-

kannt gemacht, zu einem so hohen Ansehen haben gelangen können. Man muß indessen in Betracht nehmen, daß die Capitularien strenge Disciplinarverordnungen enthalten, und in Rücksicht auf die Temporalien den Geistlichen sehr günstig sind. Sie befehlen z. B. zu wiederholten Mahlen, daß man den Bischöfen oder den Cathedralkirchen den Zehend geben soll. Ueberdieß sind die Capitularien mit Beyziehung und Einstimmung der Bischöfe entworfen und publiciert worden. *****) Vor dem Jahre 827 hatte man noch keine eigene Sammlung von den Capitularien. Es gab nur einzelne Abschriften davon. Ansegis, wahrscheinlich Abt zu Fontanell, war der erste, der einige Capitularien Karl des Grossen und Ludwig des Frommen, sammelte, damit sie nicht verloren giengen. Er theilte seine Sammlung in vier Bücher ein. Die zwey erstern enthalten Kirchenverordnungen, die zwey letztern Civil- Polizey- und Criminal-Verordnungen. ******) Diese Sammlung erhielt gleich, sobald sie erschien, großes Ansehen. Selbst Ludwig der Fromme nahm sie an, und berief sich darauf. Die nähmliche Ehre widerfuhr ihr auch von Carl dem Kahlen. Ansegis gab seiner Sammlung selbst noch drey Appendices, und doch hatte er viele Verordnungen sowohl von Carl dem Großen als von Ludwig dem Frommen, entweder nicht aufgefunden oder geflissentlich weggelassen. Ferner ließen auch Pipin und Carlmann Verordnungen ergehen, die noch immer Authorität hatten. Deshalb machte im Jahre 845 Benedict, Diacon von Mainz, von dem bereits gesprochen worden ist, eine neue Sammlung bekannt, und theilte sie in drey Bücher. In Rücksicht auf Ordnung empfiehlt sie sich gar nicht. Die Chronologie hat er ganz außer Acht gelassen. Zuweilen hat er sich sogar die Worte der Capitularien zu ändern erlaubt. Er entschuldiget sich darüber damit, daß er dieselben schon nicht mehr so gefunden habe, wie sie ursprünglich gelautet haben. Er läßt dem Leser über, die Fehler zu verbessern, und glaubt genug gethan zu haben, wenn er das liefert, was er gefunden hat. Auch diese Sammlung ist als authentischer Codex canonum et legum angenommen worden. Das erhellt aus den Synodal- und Diöcesan-Verordnungen,

und aus den spätern Canonensammlungen, die sich ausdrücklich auf diese Collectio Capitularium Benedicti Levitae berufen. Beyde Capitularien-Sammlungen, nähmlich die vom Abt Ansegis und die vom Diacon Benedict, machen nun zusammen sieben Bücher aus. Das fünfte ist daher das erste vom Benedict. In ältern Schriften wird aber doch öfters das fünfte als das erste angeführt, nähmlich vom Benedict. Das ist ein Beweis, daß nicht allemahl beyde beysammen waren. Zu diesen sieben Büchern sind nach der Hand noch vier Additionen hinzugekommen. Die erste enthält 80 Capitula, die blos Mönche betreffen. Die zweyte begreift in sich 28 Capitel über verschiedene Gegenstände. Die dritte besteht in 124 Capiteln: diese sind Instructionen für Bischöfe und Seelsorger. Die vierte enthält 171 Capitula. *******) Jede Klasse von Clericern wird in den Capitularien viel Nützliches und Anwendbares finden. Ja es hat sich noch Manches von dem erhalten, was darinn verordnet ist. Sind ja viele Capitularien in das Decretum Gratiani und in die Decretalensammlungen aufgenommen worden. Man muß daher manchmahl die Capitularien selbst nachsehen, um dieselben nicht falsch zu verstehen, indem sowohl Gratian als die Decretalensammler die Texte nicht so anführen, wie sie ursprünglich gelautet haben. Vorzüglich muß der Kirchengeschichtforscher die Capitularien fleißig lesen, um sich mit der Kirchenverfassung und mit der Kirchendisciplin der damahligen Zeiten bekannt zu machen. ********)

*) Ich muß noch bemerken: Die Gesetze, die wir jetzt in §§. eintheilen, haben die Franken in Capitel eingetheilt.

**) Die Missi dominici erhielten im Jahre 823 (Lib. II. Capitulo 27.) folgende Instruction: Volumus etiam, ut omnibus notum sit, quia ad hoc constituti sunt, ut ea, quae per capitula nostra generaliter de quibuscunque causis statuimus, per Missos nota fiant omnibus, et in eorum procuratione consistant, ut ab omnibus adimpleantur. Et ubi forte aliquo tali impedimento, quod per eos emendari non possit, aliquid de

his, quae constituimus ac jussimus, remanserit imperfectum, eorum relatu nobis ad tempus indicetur, ut per Nos corrigatur, quod per eos corrigi non potuit. Ich könnte noch mehrere solche Verordnungen oder Instructionen anführen, woraus offenbar erhellt, daß besonders auch die Missi Dominici die Beobachtung der Kirchenverordnungen besorgen mußten.

***) Die Bischöfe, welche im J. 881. zu St. Macra, jetzt Fimes im ehemahligen Stifte Rheims versammelt waren, verordneten im Eingang zu ihren Schlüssen: Ab omnibus, qui juste et pie in communione catholicae ecclesiae, quae Christi est corpus, vivere volunt, ea, quae sequuntur, Domino mediante observari decernimus, non nova condentes, sed quae a majoribus nostris secundum tramitem sanctarum scripturarum statuta et a christianis Imperatoribus ac Regibus promulgata et usque ad haec periculosa tempora fuere servata, quasi lumina in malignorum hominum tenebras, quae excoecant diffidentiae filios, devocamus. Es giebt mehrere Concilien, die die Capitularien der fränkischen Könige ausdrücklich bestätigt, und deren Beobachtung nachdrücklichst befohlen haben. Ja man darf nur die Synodal- und Diöcesan-Verordnungen derselben Zeiten lesen: so wird man überall die Capitularien wiederholt und empfohlen finden. Das ist sehr begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Bischöfe bey den Reichsversammlungen Rechenschaft geben mußten, wie die Capitularien beobachtet werden. Nunc autem, schreibt der Bischof Frothar von Toull an den Erzbischof Hetti von Trier, nunc autem in proximo est placitum, quo sine dubio sciscitabitur de obtemperatione mandati sui Dominus mandati. Baluzius in praef. ad capitul. n. 19.

****) Can. 9. dist. 10. Can. 41. Caus. 2. q. 7.

*****) Freylich nicht alle, wie Baluz. l. c. n. 9. bezeugt.

Seine Worte lauten, wie folgt: Negari autem non potest, quin multa capitularia a principibus nostris pro jure suo statuta fuerint extra synodorum ac conventuum publicorum praesentiam, quae postea illi, si res ita postulare videretur, in eisdem conventibus relegi ac publico omnium consensu recipi procurabant.

*****) Das sagt Ansegis in seiner Vorrede deutlich: Sed hoc notum sit lectori, quia praedicta capitula..... in quatuor distinxi libellos. Illa scilicet, quae Domnus Karolus Imperator fecit ad ordinem pertinentia ecclesiasticum, in primo adunavi libello. Ea vero ecclesiastica, quae Domnus ac piissimus Hludovicus Imperator edidit, in secundo descripsi. Illa autem, quae Domnus Karolus in diversis fecit temporibus ad mundanam pertinentia legem, in tertio adunavi. Ipsa vero, quae Domnus Hludovicus praeclarus Imperator fecit, ad augmentum mundanae pertinentia legis, in quarto congessi.

******) In der Vorrede zur vierten Addition heißt es: Sequentia quaedam capitula ex SS. Patrum decretis et Imperatorum edictis colligere curavimus, atque inter nostra capitula, lege firmissima tenenda, generali consult. Erchenbaldo Cancellario nostro inserere jussimus. Diese Addition ist daher zuverläßig auf Befehl des Königs veranstaltet worden.

*******) Im Jahre 1545 ist zu Ingolstadt die Capitularien-sammlung von Carl dem Gr. zuerst im Druck erschienen. Amerpach hieß der Herausgeber, und Weißhorn der Verleger. Dieser Ausgabe folgten mehrere, aber immer sehr unvollständige Abdrücke. Im J. 1677. hat Stephan Baluze eine sehr vollständige Ausgabe geliefert. Die Präfation und die Noten, die er dazu gemacht hat, sind ein

Beweis von seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit. Peter de Chiniac hat 1780 eine zweyte Ausgabe von des Baluze Capitularienſammlung veranſtaltet, und ſie mit einigen neuen Noten vermehrt. Nebſt dem iſt die Sammlung der Capitularien zu finden, und zwar mit den Noten von Stephan Baluze und Franz Pithou, bey Canciani in ſeinem berühmten Werk, das den Titel führt: Barbarorum leges antiquae Band 3. S. 127. Endlich hat auch Georgiſch die Capitularien in ſein Corpus juris Germanici antiqui S. 466. aufgenommen; aber bey ihm ſind ſie chronologiſch geordnet, nicht nach Materien, wie bey Anſegis.

§. 166.

Die teutſchen Könige und Kaiſer haben verſchiedene Kirchengeſetze bekannt gemacht, vielfältig mit Einſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Reichsſtände. *)

*) Man kann dieſe Geſetze in die alten, neuen und neuſten eintheilen. Zu den alten kann man zählen die Verordnungen vom Conrad I. bis Carl IV. oder von 911 bis 1347; zu den neuen die vom Carl IV. bis Carl V. oder von 1347 bis 1519, und zu dem neuſten die, welche ſeit dem bis zur Auflöſung des teutſchen Reichs ergangen ſind. Nebſt dem kann man auch hieher rechnen alle Diplome, welche die teutſchen Könige und Kaiſer den einzelnen Kirchen ertheilt haben, und in denen Stiftungen, Privilegien, Befehle, Beſcheide u. d. m. enthalten ſind.

§. 167.

Die Acten der teutſchen Concilien haben Schanat, Hartzheim, und Schholl in 11 Foliobänden geſammelt, geordnet, und mit critiſchen Unterſuchungen und Noten verſehen. *) Von den Capitularien der fränkiſchen Könige

habe ich die Ausgaben unter dem §. 165. in der letzten Note bemerkt. Die Reichsconstitutionen hat bis auf seine Zeiten Melchior Goldast gesammelt. **) Allein seine Actenstücke sind vielfältig sehr verdächtig, manche sind wirklich erdichtet. Die Reichsabschiede und Reichsschlüsse hat am besten gesammelt Heinrich Christian Senkenberg. ***) Die Diplome, welche die Könige und Kaiser in Betreff der Kirchen abgegeben haben, kann man bey Joh. Chr. Lunig in seinem Spicilegium ecclesiasticum. Leipz. 1716. nachsuchen. ****) Capitel-Statuten hat zu sammeln angefangen, Andreas Mayer, Consistorialrath zu Regensburg. *****)

*) Concilia Germaniae. Coloniae 1759—1790. Gewöhnlich wird diese Conciliensammlung blos mit den Worten, Hartzheim Concilia angeführt.

**) Collectio Constitutionum imperialium. Francof. ad Moenum. 1713. Tom. IV. in fol.

***) Sammlung der Reichsabschiede nebst den wichtigsten Reichsschlüssen. Frankf. am M. 1737. Th. IV. in fol.

****) Vielleicht thut man aber besser, wenn man Pet. Georgisch regesta chronologica. T. IV. Hal. 1740 bis 1744. fol. nachschlägt.

*****) Thesaurus novus jur. eccles., seu Codex statutorum ineditorum Ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania. Ratisbonae 1791 — 1794. T. IV. 4.

§. 168.

Wenn gleich der größte Theil von den Kirchenverordnungen, welche in diesem zweyten Hauptstück beschrieben worden sind, die Kraft noch heute bestehender Gesetze nicht hat: so ist doch der historische und theoretische Gebrauch dieser beynahe ganz veralteten Quellen sehr wich-

tig, und eben deswegen ist eine gründliche Kenntniß derselben sowohl zur wissenschaftlichen Cultur des teutschen Kirchenrechtes, als auch zur bessern Aufklärung zweifelhafter oder gar streitiger Fälle in Sachen, die die Ausübung der Religion und die Kirche betreffen, unentbehrlich. Aus ihnen lernt man vorzüglich das Entstehen, die wahren Veranlassungen und Absichten, wie auch die ganze ursprüngliche Beschaffenheit mancher alten, zum Theile noch üblichen, teutschen Kirchenrechtsgrundsätze genau kennen. Geht man nun, mit diesen Kenntnissen von den Urbegriffen ausgerüstet, die folgenden Zeitalter mit gleich sorgfältig spähenden historisch-critischen Augen bis auf unsere Tage durch: so müssen am Ende nothwendig diejenigen Rechtsinstitute, deren Natur wir kennen lernen wollen, in ihrer wahren ächten Gestalt, gereinigt von allen fremdartigen Zusätzen, vor unsern Augen da stehen, und so haben wir alsdenn das Resultat gefunden, nachdem jeder Rechtsgelehrte, dem es um gründliche Kenntnisse zu thun ist, streben muß. *) Es wird sich indessen sehr oft der Fall ereignen, daß man nöthig hat, auf die Urquellen des gemeinen Kirchenrechtes zurückzugehen, indem in den Canonen teutscher Synoden und in den alten Reichsconstitutionen sehr viel vorkömmt, was aus fremden Quellen entlehnt ist.

*) S. Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechtes. (Stuttgardt 1796.) B. I. §. 20. S. 68.

Drittes Hauptstück.

Von den Verträgen, die die teutsche Nation mit dem päbstlichen Stuhle eingegangen hat.

§. 169.

Da die Verträge, welche die teutsche Nation mit dem päbstlichen Stuhle entweder geschlossen haben soll, oder wirklich geschlossen hat, die Wahlen der Päbste selbst, dann die Wahlen der Bischöfe und ihre Investitur, und endlich die Verleihung der Beneficien betreffen: so ist vorerst eine historische Untersuchung nothwendig, wie diese Geschäfte in ältern und neuern Zeiten vorgenommen und vollzogen worden sind, und wie sich endlich die teutsche Nation oder ihre Regenten über dieselben mit den Päbsten in Verträge eingelassen haben. *)

*) Jesus hat uns keine Vorschriften hinterlassen, wie die Lehrer und Vorsteher der Kirche gewählt werden sollen. Er hat wohl durch seinen Wandel ein Muster gegeben, wie sich die Kirchenvorsteher betragen sollen, ja er hat auch die Apostel gelehrt, wie sie sich als Lehrer seiner Religion zu benehmen haben: aber wie sie gewählt werden sollen, darüber hat er keine Vorschriften gegeben. Die Apostel haben öfters die Bischöfe selbst ernannt. Das haben auch diejenigen gethan, welche von den Aposteln dazu den Auftrag erhalten haben. Anstatt des Verräthers Judas ließen die Apostel von der Gemeinde zu Jerusalem zwey zu dieser Stelle fähige Männer in Vorschlag bringen, und hiernächst wurde Matthias durch das Loos dazu gewählt. Eben so überließen es die Apostel den Gläubigen zu Jerusalem die ersten Diaconen zu wählen: aber nirgends schrieben sie Normen vor, wie die vacanten Bisthümer besetzt werden sollen, ob sie gleich die Eigenschaften genau bezeichneten, die die Bischöfe nothwendig haben. Nur war es von jeher Regel, Niemand dürfte sich in das heilige Amt eines Bi-

schofs selbst eindringen. Wurde daher ein Bischofssitz leer, so versammelten sich die benachbarten Bischöfe, und weihten denjenigen zum Bischof ein, welcher das beste Zeugniß vom Clerus und vom Volk hatte, wenn der Candidat wirklich die gehörigen Eigenschaften besaß, und das Zeugniß nicht erschlichen oder falsch war. Von Zeit zu Zeit wich man indessen von dieser Einrichtung ab. Wurde ein Bischof von einer Synode abgesetzt, so bestimmten zuweilen die versammelten Bischöfe gleich seinen Nachfolger, ohne die Stimmen des Clerus und des Volks zu hören. Hie und da ernannte der abgehende oder sterbende Bischof seinen Nachfolger. Freylich in diesem Falle mußte der Clerus und das Volk miteinverstanden seyn, sonst blieb die Ernennung ohne Wirkung. Manchmahl schritt der Clerus und das Volk zur Wahl eines neuen Bischofs, ohne die Ankunft der Provinzalbischöfe abzuwarten. Zuweilen mußten die gegenwärtigen Bischöfe dem ungestümmen Verlangen des Volks nachgeben. War der Clerus zahlreich, so hatte er bey der Bischofswahl mehr Gewicht als das Volk: war er nicht zahlreich, so mußte er mit seiner Stimme dem Volk nachstehen. Vorzüglichen Antheil an den Bischofswahlen wußten sich später die Vornehmsten des Volkes zu verschaffen; ja in der Folge schlossen sie die gemeine Classe des Volks ganz davon aus. Aber auch die Regenten mischten sich in die Besetzung der Bisthümer aus einem doppelten Grunde. Erstens, weil es bey Bischofswahlen oft tumultuarische Auftritte gab, und zwiespaltige Wahlen geschahen; zweytens, weil die Bischöfe Herren vieler Güter und großer Ländereyen waren, und einen bedeutenden Einfluß auf die Stimmung des Volkes hatten. Sie schickten deßwegen Abgeordnete zu den Wahlversammlungen, die die Ruhe erhalten mußten, und entschieden die zwiespaltigen Wahlen: ja sie verordneten, daß kein gewählter Bischof eingeweiht werden soll, bis er die Bestätigung, oder wohl gar Ring und Stab von ihnen gegen Be-

zahlung erhalten hat. Um jedoch die Bischöfe noch mehr von ihnen abhängig zu machen, so besetzten sie die Bisthümer auch eigenmächtig, ohne die Provinzialbischöfe, oder den Clerus und das Volk zu fragen, und es war zuweilen schon eine besondere Begünstigung, wenn der König eine freye Wahl erlaubte, oder wenn er denjenigen ernannte, den der Clerus und das Volk wünschte. Das Schlimmste war, daß die Regenten die Bisthümer an die Unwürdigsten verkauften. Selbst Heinrich der Heilige soll sich nahmhafte Summen haben bezahlen lassen, ehe er einem Candidaten ein Bisthum ertheilte. a) Die Geschichte der Wahlen der Päbste kann in sechs Epochen eingetheilt werden. Die erste reicht bis auf Constantin den Gr., während dieser wählten den Pabst der Clerus und das Volk. Die zweyte Epoche geht bis auf den Justinian, während dieser Zeit haben die christlichen Beherrscher Roms eine Aufsicht über die Wahlen der Päbste ausgeübt, und die streitigen Wahlen entschieden. Vom Justinian bis auf Carl den Gr., also in der dritten Epoche, wurden die Wahlen der Päbste noch mehr abhängig von den griechischen Kaisern: die Gewählten durften nicht eingeweiht werden vor ihrer Bestätigung, und die Bestätigung mußte bezahlt werden. In der vierten Epoche, oder seit dem Ende des achten Jahrhunderts, weil sich um diese Zeit Rom den fränischen Königen unterwarf, übten diese das Bestätigungsrecht aus, aber sie überließen die Bestimmung der Person dem Clerus und dem Volk. Später jedoch erlaubten es die stürmischen Zeiten den Beherrschern Italiens nicht mehr, ihre Rechte in Hinsicht auf die Wahlen der Päbste auszuüben. Der teutsche König und Kaiser Otto der Gr. stellte um die Mit-

---

a) S. die Nachrichten von Juvavien §. 167. S. 162., als Gewährmann wird da angeführt der Anselmus Leodiensis in gestis Pontificum trajectensium et leodiensium, Cap. 68. p. 248.

te des 10ten Jahrhunderts diese Rechte wieder her, welche aber schon im 11ten Jahrhundert wieder erloschen. Damit fängt die fünfte Epoche an. Endlich im J. 1059 verordnete Nicolaus II. (can. 1. dist. 79.), daß in Zukunft die Cardinäle das ausschließliche Recht haben sollten, den Pabst zu wählen. Weil indessen diese Verordnung ohne Erfolg blieb, so erneuerte sie Alexander III. 1179. (Cap. 6. de Elect.) mit Beystimmung der dritten allgemeinen Synode, welche im Lateran gehalten wurde. Diese sechste Epoche dauert noch fort. Schröckh Kirchengeschichte Th. 17. S. 240.

§. 170.

Nun finden sich in Gratians Decret (Dist. 63. Can. 22. und 23.) zwey Verträge über die Bischofswahlen, und über die Wahlen der Päbste. Den erstern soll Hadrian I. mit Carl dem Gr., und den letztern Leo VIII. mit Otto dem Gr. geschlossen haben. Nach jenem wird Carl der Gr. von einer römischen Synode das Recht eingeräumt, den päbstlichen Stuhl zu besetzen, und die Erzbischöfe und Bischöfe zu investieren. Dieß soll geschehen seyn im J. 773., als Carl nach Ostern nach Rom gekommen war. Nach diesem soll im J. 963. zu Rom ebenfalls eine Synode gehalten und verordnet worden seyn, daß dem teutschen König Otto I. und seinen Nachfolgern das Recht zustehen soll, den Pabst zu wählen, und die Bischöfe zu investieren. Der erstere Canon ist aus des Siegbert von Gemblours Chronik entnommen. Er schrieb während der Unruhen zwischen Heinrich IV. und Gregor VII., und war von der Parthey Heinrichs. Es kömmt nun darauf an, ob das, was Siegbert erzählt, wahr sey. Daß Carl der Gr. im J. 774. nach Rom gekommen ist, ist unter den Geschichtforschern so viel als ausgemacht. Siegbert setzt die Begebenheit auf das Jahr 773. Das macht in der Hauptsache nichts. Aber es ist sehr zweifelhaft, ob in den Jahren 73 oder 74, gilt gleichviel, zu Rom eine Synode gehalten worden ist; und wenn ei-

ne gehalten worden ist, ob wohl das, was Siegbert behauptet, auf derselben beschlossen worden sey. *) Indessen ist es entschieden, daß damahlen dem Oberherrn von Rom das Recht zustand, die Wahl des Pabstes zu bestätigen, und im Falle es die öffentliche Ruhe erforderte, auch einen zu ernennen. Ebenfalls war das Investiturrecht der Erzbischöfe und Bischöfe lange ein unbestrittenes Recht verschiedener Regenten. In Betreff des 23ten Canons ist es gewiß, daß in den Jahren 963 und 964 zu Rom drey Synoden gehalten worden sind. Die erste, welcher K. Otto I. und viele teutsche und italienische Bischöfe beywohnten, setzte den Pabst Johann XII. ab, und erwählte Leo VIII. Als hierauf Pabst Johann durch eine Parthey wieder zurück berufen, und Leo VIII. verjagt wurde, suchte sich Johann mittelst einer Synode auf dem päbstlichen Stuhl zu erhalten. Dieß war die zweyte Synode. Indessen Johann starb bald hierauf. Seine Parthey wählte den Cardinaldiacon Benedict zu seinem Nachfolger unter dem Nahmen Benedict V. Diesen ließ Kaiser Otto I. auf der dritten Synode absetzen und den Leo VIII. wieder einsetzen. Nun ob auf dieser letzten Synode dem Kaiser Otto I. und seinem Nachfolger das Recht eingeräumt worden sey, die Päbste zu ernennen, und die Bischöfe zu investieren, das ist eine noch nicht entschiedene Frage. **)

*) Gegen die Aechtheit dieser Geschichte, oder dieses Factums sprechen folgende Gründe: 1) Magister Florus sagt in seinem Tractat von der Wahl der Bischöfe, den er um das J. 820. geschrieben hat, es sey durch Gewohnheit eingeführt worden, daß die erwählte Person vom Fürsten bestätiget werden muß. Es muß ihm daher die vorgebliche Constitution Hadrians ganz unbekannt gewesen seyn. Wie kann man aber glauben, daß er von einer Constitution, welche auf einer Synode, der 153 Bischöfe und Aebte beygewohnt haben, beschlossen und publiciert worden ist, nie etwas gehört habe? — 2) Lupus Ferrariensis gründet das Recht der Kaiser und an-

derer Regenten, Bischöfe zu ernennen und einzusetzen, auf eine vom Pabst Zacharias im J. 757. bekannt gemachte Constitution, und macht von der neuern Hadrians gar keine Erwähnung. Dieß beweist wieder, daß man zu seiner Zeit, das ist, in der Mitte des neunten Jahrhunderts nichts davon gewußt habe. 3) Aus einem Briefe Hadrians vom J. 784. ist zu ersehen, daß, wenn im lombardischen Königreiche ein Bischof gewählt worden ist, das Wahlinstrument nach Rom hat geschickt werden müssen. Der Gewählte wurde dann nach diesem Schreiben ohne Einwilligung und ohne Vorwissen des Kaisers vom Pabst ordinirt. Von eben diesem Pabst haben wir noch einen andern Brief an Carl den Gr. vom J. 787., woraus erhellt, daß Carl der Gr. verlangt habe, der Bischof von Ravenna soll allemahl in Gegenwart einiger von ihm abgeordneten Gesandten gewählt werden. Der Pabst antwortete hierauf, daß dieß eine Neuerung sey, und daß seit den Zeiten Pipins die Clerisey und das Volk zu Ravenna sich ihren Bischof gewählt habe, ohne daß sonst Jemand was dabey zu thun gehabt, oder die Wahl gehindert habe. Das Wahlinstrument sey dann an den apostolischen Stuhl abgeschickt worden. Dieses Factum kann nun mit der Constitution, welche Hadrian im J. 773. oder 774. bekannt gemacht, und womit er dem Kaiser die Macht eingestanden haben soll, alle Bischöfe zu bestätigen und zu investiren, keineswegs bestehen. 4) Macht auch Eginhard von diesem Factum gar keine Meldung. 5) Ist von Carl dem Gr. ein Capitulare vorhanden, worinn der Clerisey und dem Volk die Wahl ihrer Bischöfe frey gelassen wird. Doch Sirmond, im zweyten Theile seiner Conciliensammlung, glaubt dieses Capitulare sey nicht von Carl dem Gr., sondern von seinem Sohne Ludwig dem Fr.

**) Gegen die Authenticität dieses Synodalschlußes werden folgende Einwendungen gemacht. 1) Wird in demselben, so wie ihn Goldast aus dem Theoderich von Niem, wel-

cher im 15ten Jahrhundert gelebt, abgeschrieben hat, vom Leo erzählt, er hätte dem Otto alle Länder abgetreten, die von andern Kaisern und Fürsten der römischen Kirche geschenkt worden wären. Allein es werden da verschiedene Ortschaften nahmhaft gemacht, von denen man gewiß weiß, daß sie der römischen Kirche nie zugehört haben, oder die sie erst lange nachher erhalten hat. 2) Gründet sich dieser Synodalschluß auf das, was zwischen Hadrian und Carl dem Gr. vorgegangen seyn soll, und was höchst wahrscheinlich eine Erdichtung ist: folglich verdient er ebenfalls keinen Glauben.

Hingegen die Vertheidiger beyder Canonen führen für deren Aechtheit folgende Gründe an: 1) Die allermeisten Beweise, die man dagegen gebraucht, sind negative, welche nur einen Verdacht erregen, nie aber die Folge haben, daß man etwas als bewiesen annehmen kann. 2) Hadrian hat dem Carl nicht mehr eingeräumt, als was er ohnehin schon als Oberherr von Rom, als König mehrerer Reiche zu thun befugt war. Ueberhaupt hat Hadrian dem Carl seine Dankbarkeit bezeigen wollen für die ihm geleisteten Dienste, indem er mit den versammelten Bischöfen und Aebten feyerlich bekannt hat, daß er der Oberherr von Rom und König sey, und als solcher alle ihm gebührenden Rechte ausüben könne. 3) In Betreff der Bischöfe von Ravenna kann eine Ausnahme Statt gehabt haben, so wie überhaupt in Rücksicht auf die longobardischen Bischöfe: denn die Franken, und auch andere teutsche Völkerstämme ließen gewöhnlich die Besiegten bey ihren hergebrachten Sitten und Gewohnheiten. 4) Die Urkunde, oder die Erzählung, die Goldast anführt, mag falsch seyn, hieraus folgt noch nicht, daß auch das Actenstück unächt sey, welches Gratian aufgenommen hat. Otto der Gr. hatte eben Gelegenheit, als Oberherr von Rom, zu entscheiden, ob Leo VIII. oder Benedict V. Pabst seyn soll: er entschied für

den erstern, und nun ist es ja sehr wahrscheinlich, daß man in einer Synode die Rechte eines Kaisers und Königs wieder feyerlich anerkannt habe. Verordnet doch auch der Can. 28. eadem dist. 63., dessen Aechtheit seit Pagi niemand mehr in Zweifel zieht, daß die Wahlen der Päbste nie ohne Gegenwart kaiserlicher Gesandten vollzogen werden soll.

Dieß soll über die Canonen genügen, ja vielleicht habe ich schon zu viel darüber gesprochen, indem beyde schon lange veraltet sind.

§. 171.

Bis zur Auflösung des teutschen Reiches hat noch gegolten das Calixtiner, oder Wormser Concordat, womit der höchst verderbliche, und von beyden Theilen so hartnäckig, beynahe 50 Jahre hindurch, geführte Streit über die Investituren der Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab endlich beygelegt wurde. *)

*) Unter dem Worte Investitur versteht man die feyerliche Einsetzung in ein Amt, oder in den Besitz eines Rechtes oder Gutes. Diese feyerliche Einsetzung ist mit verschiedenen Sinnbildern geschehen. Man gab demjenigen, den man investirte, irgend etwas in die Hand, das mit der Sache, in deren Besitz man jemanden einsetzte, oder mit dem, was bey der Investitur vor sich gieng, eine Aehnlichkeit hatte. Den Herzogen gab man eine Fahne, den Bischöfen und Aebten, deren Kirchen Reichslehen besassen, Ring und Stab. Man kann es nicht bestimmen, wo und wann die Sitte, die Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab zu investiren, eingeführt worden sey. So viel ist gewiß, daß sie bereits Jahrhunderte gedauert hatte, als ein Streit darüber entstand. Wahrscheinlich wäre jedoch nie einer darüber entstanden, wenn die Regenten nicht zugleich durch die In-

vestitur mit Ring und Stab selbst die Bisthümer und Abteyen, und zwar oft an die Unwürdigsten vergeben hätten. Ausgebrochen ist der Streit zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. Dieser hat vorzüglich oft Bisthümer und Abteyen an höchst unwürdige Candidaten gegen Bezahlung verliehen. Jener hingegen hat in einer Synode von 1074 verordnet, daß diejenigen, welche eine Würde oder ein Amt oder irgend eine Stuffe in der Kirche durch Simonie erlangt haben, suspendirt seyen, und daß die, welche Kirchen mit Geld oder Geldeswerth an sich gebracht haben, dieselben verlassen sollen. Das Jahr darauf befahl der nähmliche Gregor, ebenfalls auf einer römischen Synode, daß kein Bischof und auch kein Abt von der Hand eines Laien, er mag seyn, wer er wolle, eine Investitur annehmen soll. Deß ungeachtet fuhr Heinrich fort, so oft sich eine Gelegenheit darboth, Bisthümer und Abteyen mittelst Ring und Stab zu vergeben. Ja als mehrere Bischöfe und Aebte sich zu Worms versammelt, und den Pabst abgesetzt hatten, schickte der König demselben das Absetzungsdecret mit einem sehr derben Schreiben. Dieß hatte die Folge, daß der Pabst gegen den König den Bannfluch aussprach, und ihn der königlichen Regierung in Teutschland und Italien verlustig erklärte. Jetzt wurden Gegenkönige (Rudolph, Herzog von Schwaben, und Hermann, Herzog von Luxemburg) gewählt, und es entstanden wiederholte, verheerende, innerliche Kriege. Heinrich veranstaltete zuerst zu Mainz, und dann zu Brixen eine Kirchenversammlung, auf welcher Gregor VII. neuerdings abgesetzt wurde. Zugleich wählte man an seine Stelle den Erzbischof Wibert von Ravenna. Der König bestätigte in der Folge diese Wahl, und ließ ihn, nachdem er Rom erobert hatte, unter dem Nahmen Clemens III. in die Würde eines wirklichen Pabstes einsetzen. Gregor entfloh nach Salerno, und starb da fünf Jahre darauf. Allein auch Heinrich wurde von seinem Sohne des Reiches beraubt, und

starb zu Lüttich. Endlich im J. 1122. wurde der Streit zwischen Calixt II. und Heinrich V. durch folgenden Vergleich beygelegt: 1) Die Wahlen der Bischöfe und Aebte sollen in Gegenwart des Kaisers oder seines Abgesandten, frey von Simonie und Gewalt, geschehen. 2) Ist die Wahl streitig, so soll der Kaiser den als rechtmäßig erwählten anerkennen und schützen, für den sich der Metropolit und die Provinzialbischöfe erklären. 3) Der Gewählte soll die Regalien oder Lehen durch den Scepter empfangen, und alles leisten, was Reichsvasallen zu leisten haben. Der Kaiser versprach hingegen: 1) Die Freyheit der Wahlen der Bischöfe und Aebte nicht zu stören; 2) die Investituren mit Ring und Stab zu unterlassen, und 3) die Wiedererstattung derjenigen Güter zu betreiben, welche die Kirchen und die Laien während des Investiturstreites verloren haben, zuverläßig aber auch die Güter zu restituiren, welche er in Händen hat.

§. 172.

Später sind Klagen über die Jura Regaliae, Spolii et deportus entstanden. Allein sie verstummten bald, indem die teutschen Könige und Kaiser (Otto IV. 1210. Friderich II. 1216. und Rudolph I. 1275.) feyerlich auf alle diese Rechte Verzicht leisteten, und bey dieser Gelegenheit neuerdings erklärten, nur denjenigen als Bischof oder Abt anzuerkennen, welcher durch die Mehrheit der Stimmen des Capitels gewählt worden ist. *)

*) Das Recht, die vacante Abtey oder das vacante Bisthum zu genießen, welches die Regenten ausübten, nannte man jus regaliae. Die Franken gaben sowohl den Officieren als den Staatsbeamten anstatt der Besoldung Güter, wovon sie aber nur den Nießbrauch hatten. Hörte jemand auf, Officier oder Staatsbeamter zu seyn; so fielen die Güter dem König wieder heim, und er genoß dieselben so lan-

ge; bis er die vacanten Stellen wieder jemanden verlieh. Diese Güter hieß man zuerst Beneficia, dann Feuda. Sie waren anfangs durchaus nicht erblich. In der Folge bekamen auch die Kirchen große Ländereyen, sehr bedeutende Güter aller Art, und zwar sehr oft vom König selbst. Starb nun ein Bischof oder ein Abt, so genoß der König die Einkünfte des Bisthums oder der Abtey, bis er einen andern mit der vacanten Stelle investirt hatte. Bey den Bisthümern und Abteyen konnte das jus regaliae öfter Statt haben, als bey Herzogthümern, Markgrafschaften u. d. g.; denn die Bißthümer und Abteyen konnten nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes nie erblich werden: wohl aber wurden bey Zeiten erblich die Herzogthümer, Markgrafschaften u. d. g. Man ist einig, daß das jus regaliae in dem Beneficial- und Feudal-Wesen seinen Ursprung erhalten habe. Wahrscheinlich ist dieses Recht erst nach Aufhebung der Investituren mit Ring und Stab eingeführt worden, indem weder Gregor noch seine Nachfolger davon eine Meldung machen. Eine Art von jus regaliae übten auch die Erzbischöfe und Bischöfe aus, in Hinsicht auf die Beneficien, welche sie zu verleihen hatten. Sie ließen deshalb vielfältig die Beneficien ein ganzes Jahr unbesetzt: oder wenn sie dieselben besetzten, so behielten sie sich doch die Früchte davon vor. (Cap. 12. de poenis. Cap. 13. de Elect. in 6. Cap. 9. de off. Ordin. in 6. clem. un. de excess. praelat.) Man nannte dieses vermeynte jus deportus. Im Nahmen der Bischöfe übten dieß Recht auch die Archidiaconen und die Ruraldechante aus. Damit waren weder die Regenten, noch die Bischöfe zufrieden. Jene eigneten sich die ganze Hinterlassenschaft der Bischöfe zu, und diese die der ihnen untergeordneten Clericer. Cap. 9. de Off. Ordin. in 6. Dieß hieß jus spolii.

§. 173.

Nachdem auch diese Angelegenheiten zwischen Priesterthum und Staatsgewalt, und zwischen der Clerisey selbst abgethan waren, so entstanden neue Streitigkeiten. 1) Der päbstlichen Reservationen wegen, indem dadurch das bischöfliche Collationsrecht der Beneficien gehemmt, und die Capitel in der Befugniß, sich ihre Chorbrüder selbst wählen zu dürfen, gestört wurden. *) 2) Der Annaten wegen, welche in enormen Summen bestanden, die die Beneficiaten bey Antritt ihrer Beneficien bezahlen mußten. **) 3) Der häufigen Appellationen wegen, die die päbstlichen Tribunale ohne Rücksicht auf die Ordnung der Instanzen, und ohne darauf zu achten, ob wohl der Streitsgegenstand vor ein geistliches Gericht geeigenschaftet sey, oder nicht, annahmen, und weswegen die Unterthanen sehr oft vor fremde, von ihrer Heimath weit entfernte Gerichte citirt wurden.

*) Zuerst empfahlen die Päbste jemanden zu irgend einem Beneficium. Bald darauf ertheilten sie schon Befehle, diesen oder jenen mit einem Beneficium zu versehen. Man hieß dergleichen Befehle Mandata de providendo. Lauteten solche Befehle auf noch nicht vacante Beneficien, so waren sie in der That Anwartschaften auf Beneficien, Exspectativae, und man sagte von dem, welcher ein solches mandatum de providendo ad beneficium vacaturum erhielt, er habe eine Anwartschaft, exspectativa. Später behielten sich die Päbste die Verleihung bestimmter Pfründen durch eigene Verordnungen vor. Hadrian IV., der im J. 1154 zur päbstlichen Würde gelangte, war vielleicht der erste, welcher anfangs einen Candidaten blos empfahl, in der Folge aber für denselben ein Mandatum de providendo ergehen ließ. Dem Bischof von Paris empfahl er nähmlich einen gewissen Canzler von Frankreich, Nahmens Hugo, und bath ihn zugleich, demselben in seiner Kirche ein Personat oder eine Dignität zu verleihen.

Allein der Bischof ist vielleicht eher gestorben, als eine solche Pfründe leer geworden ist. Doch in der Folge wurde die Probstey vacant. Der Canzler Hugo bath den Pabst um eine neue Empfehlung, und nun ertheilte Adrian schon ein Mandatum de providendo an das Capitel von Paris, womit er demselben auftrug, die vacante Probstey dem Canzler zu verleihen. Alexander III., Hadrian des IV. unmittelbarer Nachfolger, folgte dessen Beyspiele, und brachte die Mandata de providendo ganz in Gang. Er schrieb wegen eines Clericers an den Abt des Closters des heil. Remigius: Devotionem vestram per apostolica scripta rogantes attentius, monentes atque mandantes, quatenus eidem clerico, divini amoris intuitu, et pro reverentia B. Petri et nostra, in aliquo beneficio ecclesiastico sibi competenti, unde vitae necessaria in vestra semper devotione possit honeste percipere, liberaliter provideatis. Daß die mandata de providendo ohngefähr um diese Zeit eingeführt worden sind, schließt man aus der Geschichte des Decreti Gratiani. Er hat sein Decret um das Jahr 1151 bekannt gemacht, und hat kein einziges solches Mandat eingerückt, was er gewiß gethan haben würde, wenn irgend eines existiert hätte. Diese mandata wurden in der Folge immer häufiger, und folglich auch lästiger. Die ordinarii collatores beneficiorum weigerten sich daher öfters denselben zu gehorchen. Das hatte die Folge, daß die Päbste Executoren ernannten, welche diejenigen mit Gewalt einsetzten, denen sie ein mandatum de providendo auf ein beneficium ertheilt hatten. Zwar anfangs schickten sie nur monitoria an die, welche ihre mandata nicht befolgten. Blieben die ohne Wirkung, so folgten praeceptoria. Fanden auch diese kein Gehör, so wurden endlich Executores aufgestellt. a) Später hielten es indessen die

a) Cap. 30. 37. 39. de rescript.

die Päbste für unnöthig, drey Schreiben ergehen zu lassen, sie ließen die monitoria, praeceptoria, und executoria in einem Diplom ausfertigen. Es verdient bemerkt zu werden, daß die Päbste anfänglich in keinem Falle mandata de providendo oder exspectativae auf Bisthümer und Abteyen gegeben haben, wohl aber auf alle beneficia inferiora. Sogar, wie sie einmahl angefangen haben, sich die Verleihung gewisser Pfründen vorzubehalten, so waren die Bisthümer und Abteyen immer davon ausgenommen. Daß die Reservationen spätern Ursprungs sind, als die mandata de providendo und die exspectativae, beweist man wieder aus dem Inhalt der Decretalensammlung Gregors IX. Man findet in derselben keine einzige Reservation. Clemens IV., der 1265 gewählt worden ist, hat wahrscheinlich zuerst sich alle die Beneficien vorbehalten, die beym päbstlichen Stuhle vacant werden. Diese Reservation ist zu finden in Cap. 2. de praeb. in 6. Diese nähmliche Reservation hat Bonifaz VIII. (1295) erneuert, und dieselbe auf alle Todtesfälle, die sich auf zwey Tagreisen um Rom ergeben, erweitert. Cap. 3. de praeb. in 6. Cap. 1. de praeb. inter extravag. commun. Clemens V., Bonifaz VIII. Nachfolger, hat diese Reservation auf alle Bisthümer und Abteyen ausgedehnt. Cap. 3. extravag. Commun. de praeb. Noch mehr hat diese Reservation erweitert Johann XXII. Cap. 4. extravag. commun. de praeb. Benedict XII. behielt sich vor: 1) alle Bisthümer und Abteyen, kurz alle Beneficien, die am päbstlichen Stuhle, oder auf 2 Tagreisen um denselben, vacant werden. 2) Alle Beneficien, die durch eine Wahl vergeben werden — beneficia electiva —, wenn die Wahl oder Postulation nicht angenommen wird. 3) Alle Beneficien die durch den Tod der Cardinäle, oder der päbstlichen Canzleyverwandten vacant werden. 4) Alle Abteyen, Priorate oder andere Beneficien, die dadurch vacant werden, weil

der Beneficiat vom Pabst entweder ein Bisthum oder eine Abtey erhalten hat. 5) Alle Beneficien, die incompatibel mit denen sind, welche man vom päbstlichen Stuhle erlangt. Cap. 13. de praeb. inter communes. Ferner behielten sich die Päbste durch die 2te Canzleyregel alle Bisthümer und Abteyen zu verleihen vor, die mehr Einkünfte haben, als 200 fl., und in der vierten Canzleyregel wurden alle Dignitäten nach dem Bischof, und überhaupt die Dignitäten aller Kirchen vorbehalten. Endlich erlaubte die 8te Canzleyregel den Bischöfen nur 4 Monathe Beneficien zu verleihen. Nun darüber entstanden laute Klagen.

**) Eine sehr drückende Abgabe waren von jeher die Annaten. Unter dem Worte Annaten versteht man überhaupt die fructus primo anno beneficii nati, die der untergeordnete Geistliche seinem Obern geben muß. Daher die Benennung Annatae, fructus primo anno nati. Wenn man in der Geschichte den Ursprung der Annaten aufsucht, so wird man finden, daß die Bischöfe die Urheber davon sind. Sie eigneten sich sehr lange das Recht zu, die vacanten Beneficien, die sie zu verleihen hatten, für sich zu behalten, und die Früchte davon zu verschiedenen Bedürfnissen zu verwenden. Das jus deportus, wovon oben gesprochen worden ist, gab dazu Gelegenheit. Die dritte Synode, welche 1179 im Lateran gehalten wurde, steuerte zwar diesem Mißbrauche, und verordnete, daß die Bischöfe die vacanten Beneficien binnen 6 Monathen vergeben sollen: allein sie konnten doch 6 Monathe die Beneficien unbesetzt lassen, auch stand es ihnen noch frey, bey der Verleihung der Beneficien, sich die Früchte derselben vorzubehalten, und den Beneficiaten nur so viel zu geben, als sie höchst nothwendig hatten. So war es wenigstens zu den Zeiten des Raymund von Penna Forte. a) In der Folge

a) S. J. C. Barthel Opuscula, (Bamberg. et Wirceburg. 1771.). T. II. p. 196.

ließen sich die Bischöfe vom päbstlichen Stuhle eigene Indulten geben, kraft welcher ihnen erlaubt wurde, Annaten zu fordern und zu nehmen. So genoß z. B. der Bischof von Canterbury vermöge eines päbstlichen Rescriptes von allen Beneficien seiner Diöces Annaten. Honorius III. erlaubte dem Bischof von Toul doppelte Annaten von allen Beneficien seines Sprengels, um die Schulden bezahlen zu können. Cap. 32. de Verb. signif. Damit vergleiche man das Cap. 10. de rescript. in 6. Da nun die Bischöfe öfters um Erlaubniß bathen, Annaten begehren zu dürfen: so fieng Clemens V. 1305. ebenfalls an, Annaten zu fordern. Wenigstens haben wir keine Spur, daß vor ihm irgend ein Pabst Annaten verlangt habe. Aber auch er hat nur auf eine kurze Zeit, und zwar nur von der engländischen Kirche Annaten begehrt. Zwar war es schon lange üblich, daß derjenige Bischof, welcher sich vom Pabst einweihen ließ, eine gewisse Summe Geldes bezahlen mußte, die zwischen dem Pabst und den Cardinälen getheilt wurde; aber das waren keine Annaten. Johann XXII. behielt sich 1319 auf drey Jahre die Früchte des ersten Jahres von allen Beneficien vor, welche von diesem Zeitpunct vacant werden; nur nahm er die Bisthümer und Abteyen davon aus. Cap. 11. de praebend. inter extravag. commun. Bonifaz IX. wandelte diese sonst nur auf bestimmte Jahre eingeschränkte Abgabe in eine perpetuirliche um: er verlangte 1392 von allen Beneficien zwar nur den halben Theil der Früchte des ersten Jahres; aber er forderte denselben auch von Bisthümern und Abteyen. Auch darüber wurde sehr geklagt.

§. 174.

Diese und andere Beschwerden wurden durch gütliche Vergleiche — Concordaten — mit dem päbstlichen Stuhle zwar nicht gehoben, aber doch gemildert. Die

teutsche Nation schloß Concordaten mit Martin V. *) und später mit Eugen IV. und Nicolaus V. **)

*) Man war zur Zeit der Costnizer Synode einverstanden, daß eine Reform in Haupt und Gliedern nothwendig sey. Aber kaum war man mit dem Schisma, das die Kirche so lange zerrüttete, zu Ende: so entstand ein Streit unter den Vätern, ob die Wahl eines neuen Pabstes der Reform vorhergehen, oder ob man zuerst die Kirche reformiren, und dann erst zur Wahl eines Pabstes schreiten sollte. Durch die Vermittlung des Bischofs Heinrich von Winchester, Oheims Heinrichs V. Königs von England, wurde der Streit dahin verglichen: Man sollte zwar zuerst die Wahl eines neuen Oberhauptes der Kirche vornehmen, und dann erst das Reformations-Geschäft anfangen. Doch sollte noch vor der Wahl die Synode ein Decret abfassen, kraft dessen nach der Wahl unverzüglich die Reformation ihren Anfang nehmen muß. Mit diesem Decret sollten auch die Reformationsartikel bekannt gemacht werden, worüber die fünf Nationen bereits übereingekommen sind. Sie wurden aber blos benennt, und es waren folgende: 1) De numero, qualitate, et natione Dominorum Cardinalium. 2) Item de reformationibus sedis apostolicae. 3) Item de annatis et communibus servitiis et minutis. 4) Item de collationibus beneficiorum et gratiis exspectativis. 5) Item de confirmationibus electionum. 6) Item de causis in Romana curia tractandis vel non. 7) Item de appellationibus ad Romanam curiam. 8) Item de officiis cancellariae et poenitentiariae. 9) Item de exemptionibus, incorporationibus, tempore schismatis factis. 10) Item de Commendis. 11) Item de fructibus medii temporis etc. 12) Item de non alienandis bonis Romanae ecclesiae. 13) Item propter quae, et quomodo Papa possit corrigi, vel deponi. 14) Item de extirpatione Simoniae. 15) Item de dispensationibus. 16)

Item de provisione Papae, et cardinalium. 17) Item de indulgentiis. 18) Item de decimis. Eman. a Schelstrate de sensu et auctoritate decretorum constantiensis concilii. Romae 1686. 4. p. 270. Das erwähnte Decret wurde demnach abgefaßt, die Reformationsartikel wurden publiciert, und hierauf wurde am Martinstage 1417 der Cardinal Otto von Colonna einhellig zum Pabste gewählt. Zu Costnitz war die Freude über die neue Pabstwahl, und über das hiemit völlig geendigte Schisma unbeschreiblich groß. Doch wurde sie bey den Klügern merklich vermindert, nachdem Martin V. schon am folgenden Tage nach der Wahl Canzleyregeln abfassen ließ, in denen fast alle die beschwerenden Anmaßungen, die von den vorigen Päbsten durch Canzleyregeln eingeführt worden sind, nicht nur bestätigt, sondern zum Theile auch weiter, als zuvor, ausgedehnt wurden. Daraus ließ sichs ohngefähr schließen, was man vom Martin V. in Ansehung der projectirten Kirchenreform zu erwarten habe. Desto mehr hatte man Ursache, zu der decretirten Kirchenverbesserung ohne Aufschub zu schreiten. Die fünf Nationen trugen auch gleich darauf an. Martin zeigte sich anfänglich sehr bereitwillig, ihre Wünsche zu befriedigen, und verlangte, daß die Nationen einige Deputirte zum Reformationsgeschäfte ernennen möchten. Er werde denselben sechs Cardinäle beygesellen. Aber eben durch diese Verfügung wurde der Fortgang der Berathschlagungen, wie Martin wohl voraussah, gehemmt. Denn die Cardinäle, denen die Reformation eben so unangenehm, wie dem Pabste, seyn mußte, waren mit den Deputirten der Nationen fast nie einerley Meynung. Sie wußten zugleich immer einen Vorwand zu finden, um das Geschäft zu verzögern. Dazu kam noch, daß die Nationen unter sich ebenfalls in ihren Meynungen getrennt waren, indem einige die Anmaßungen des päbstlichen Hofes mehr, andere weniger beschränkt wissen wollten. Doch die teut-

sche Nation machte im Jänner 1418 einen Versuch, die Sache in Gang zu bringen. Sie übergab dem Pabste einen Aufsatz, worinn sie die Beschwerden genau entwickelt hatte, über die vorhin angeführten 18 Artikel, welche in der 40ten Session beschlossen und bekannt gemacht wurden. Man findet diesen Aufsatz in meinem corpus juris ecclesiastici novioris T. II. p. 125. Die sogenannten Avisamenta constantiensia sind wahrscheinlich nur ein Aufsatz eines Privaten, welcher bey weitem nicht alle Beschwerden der teutschen Nation enthält, und wovon dieselbe auch nie einen öffentlichen Gebrauch gemacht hat. Man sehe meine Vorrede zum 2ten Tom des vorhin citirten corpus jur. p. IV. Andere Nationen säumten ebenfalls nicht, ihre Reformationsplane einzureichen. Da nun Martin V. sich zu einer Reform bequemen mußte, um die laut murrenden Nationen zu beruhigen, zumahl, da die Spanier sogar drohten, andere Maßregeln zu ergreifen, wenn die bisherigen Mißbräuche nicht abgestellt würden, so übergab er zu Ende des Jan. 1418 den Nationen einen Entwurf, um ihn zu prüfen, und dann darüber einen Schluß zu fassen. Eigentlich war dieser Entwurf eine Erklärung oder eine Antwort auf die ihm überreichten Aufsätze. Wenn man die Beschwerden der teutschen Nation mit der Antwort des Pabstes vergleicht, so wird man es bald einsehen, daß von Aufhebung der Beschwerden nicht viel zu hoffen war. Die Teutschen verlangten, a) daß die Zahl der Cardinäle vermindert werden sollte. Sie glaubten, 18 oder 24 wären genug, aber auch diese sollten aus allen Nationen gewählt werden. b) Alle Reservationen mit Ausnahm derer, welche in corpore juris enthalten ist, sollten abgeschafft werden. Doch sollte der Pabst die Vollmacht haben, jeden geistlichen Patron, der mehr als fünf Beneficien zu vergeben hat, mit zwey Anwartschaften zu beschweren. c) Die Annaten und andere Taxen unter dem Titel servitia communia et servitia minuta soll-

ten von den Domkirchen und Abteyen bezahlt werden, wenn sie innerhalb fünf Jahren einmahl erledigt würden; aber auch das nur alsdenn, wenn der Pabst inzwischen zum vollen Besitz der Güter, die der römischen Kirche gehören, nicht gelangt. Wenn eine Kirche in Hinsicht auf die Annaten zu hoch taxirt ist, so sollte die Summe gemäßigt werden. Auch sollten Bürgen, gegen deren Redlichkeit und Vermögen keine Einwendungen statt haben, angenommen werden. d) Klagsachen, die blos zeitliche Dinge betreffen, und weswegen nur zwischen Laien ein Streit ist, sollten nicht einmahl unter dem Vorwande, Eine der Partheyen habe sich mit dem Creuz bezeichnen lassen, von den päbstlichen Gerichtshöfen angenommen werden: nur alsdenn sollte hierinnfalls eine Ausnahme gestattet werden, wenn der Richter perhorrescirt wird, oder saumselig ist, oder beyde Partheyen es selbst wollen. e) Geldsachen, wenn sie auch vor ein geistliches Gericht gehören, sollten in der ersten Instanz nie nach Rom gebracht werden können, wenn sie die Summe von 500 Goldgulden nicht übersteigen. Eben so sollte es gehalten werden mit Beneficialsachen, die nicht 15 Mark Silber betragen, und mit Ehesachen, ausgenommen sie betreffen Personen von sehr hohem Adel. In eben diesen Fällen, welche in der ersten Instanz nicht nach Rom gebracht werden dürfen, sollte auch keine Appellation Statt haben; und nie sollte eine Appellation angenommen werden in Sachen, wobey die gehörigen Instanzen nicht beobachtet worden sind, oder von Beschwerden, die keinen nachtheiligen Einfluß auf das Endurtheil haben. Die Processe in Beneficialsachen sollten abgekürzt werden; die Richter sollten aus allen Nationen gewählt, mit fixen Salarien aufgenommen, und deren Zahl sollte genau bestimmt werden. f) Die Exemtionen, welche während des Schisma geschehen sind, soll man widerrufen, und künftig keine

vornehmen, wenn nicht gegründete Ursachen, die man wohl untersuchen soll, vorhanden sind. Eben so soll man verfahren mit den Incorporationen. Keine Kirche, und kein Spital soll als Commende hingegeben werden, wenn nicht dringende Gründe, die man aber genau zu prüfen hat, vorgetragen werden; aber auch in diesem Falle soll man sich die Versicherung geben lassen, daß die Seelsorge, oder die Kranken oder Nothleidenden keinen Nachtheil dabey haben werden. g) Die Intercalarrevenüen sollen den Kirchen, und folgenden Beneficiaten aufbewahrt werden. h) Der Pabst soll keine Güter, welche der römischen Kirche zugehören, veräußern, und man soll ihn nicht blos wegen Ketzerey, sondern auch anderer grober Vergehen wegen, seines Amtes und seiner Würde entsetzen können, im Falle er sich auf Ermahnungen und Bestrafungen nicht bessert. Das, glaubte die teutsche Nation, könnte eine allgemeine Synode wohl thun. i) Die Simonie soll unter sehr strengen Strafen verbothen werden. k) Dispensen sollen nur aus unleugbar guten Gründen ertheilt werden. l) Die während des Schisma bekannt gemachten Ablässe sollen widerrufen, und künftig soll man nur aus sehr wichtigen Ursachen Ablässe verleihen. m) Zehende von den Einkünften der Kirchen und der Geistlichen sollen nur mit Einwilligung einer allgemeinen Synode, und ebenfalls nur aus höchst wichtigen Gründen, gefordert werden.

Der Pabst erwieberte hierauf: Es scheine für den Unterhalt des Pabstes und der Cardinäle könne noch zur Zeit auf keine andere Art gesorgt werden, als mit Beneficien und Taxen. Die Annaten sollen daher noch fortdauern, doch sollen die Intercalarrevenüen den Kirchen bleiben. In Hinsicht auf die Bestrafung und Absetzung des Pabstes scheine es ihm und andern Nationen nicht rathsam zu seyn, etwas Neues festzusetzen, d. i. man soll sich mit dem be-

gnügen, was in der vierten und fünften Session bestimmt worden ist. In Betreff der Ablässe verspricht der Pabst, nicht zu viele zu ertheilen, damit sie nicht verächtlich werden. Zehende will er keine fordern, ausgenommen aus Gründen, die die ganze Kirche betreffen, und auch alsdenn soll es nur mit Einstimmung der Cardinäle und der Bischöfe geschehen, deren Gutachten ohne große Mühe eingeholt werden könne. Vorzüglich sollen die Bischöfe zu Rath gezogen werden, aus deren Provinzen man Zehende erheben will. In Klagsachen, die weder vermöge der Gesetze, noch vermöge des Herkommens vor den geistlichen Richter gehören, sollen in Rom keine Appellationen angenommen werden. Ja nicht einmahl delegiert sollen dergleichen Sachen Richtern außer Rom werden, im Falle es nicht der Wille der Partheyen selbst ist. Ueber diesen Reformationsplan, oder über diese Erklärung und Antwort des Pabstes auf die ihm von den Nationen überreichten Beschwerden machte nun jede Nation ihre besondern Bemerkungen. Auf die Art blieben die Nationen von einander getrennt. Der Pabst ergriff diese Gelegenheit, um mit jeder Nation insbesondere zu unterhandeln, und endlich mit jeder Nation eigene Concordaten zu schließen. Martin erreichte diesen Zweck vollkommen. Die Concordaten, die er den 20. Febr. 1418 mit den Teutschen schloß, enthielten in 11 Artikeln folgende Puncte: Die Zahl der Cardinäle soll so mäßig seyn, daß sie der Kirche nie zur Last falle; auch sollen sie aus allen Ländern der Christenheit verhältnißmässig gewählt werden. Nie aber sollen mehr als 24 Cardinäle seyn. Die Bischofswahlen wolle der Pabst, ohne sich darein zu mischen, frey vornehmen lassen, nur behalte er sich die Bestätigung vor. Eine Ausnahme hievon könnte nur alsdenn Statt haben, wenn der Pabst aus einer gegründeten und einleuchtenden Ursache, mit Beystimmung der Cardinäle beschließen würde, das Bisthum mit einer würdigern und tüchtigern Person zu besetzen. Von den

übrigen Beneficien bedinge er sich die Hälfte zu verleihen aus; er werde daher mit den ordentlichen Collatoren in Verleihung der Beneficien abwechseln. Doch sollen die vornehmsten Würden nach den bischöflichen in den Cathedralkirchen, und die ersten Stellen in den Collegiatkirchen hievon ausgenommen seyn. Diese sollen von denen vergeben werden, welchen bisher die Verleihung derselben zugehört hat. Auch soll der sechste Theil der Canonicate an solche verliehen werden, welche eine academische Würde erlangt haben. Die Annaten sollen in bestimmten Taxen bestehen, wie sie in den Büchern der apostolischen Kammer unter dem Titel servitia communia eingetragen sind. Die Kirchen, welche zu hoch taxiert sind, sollen minder taxiert werden. Von Streitsachen sollen nur solche bey den römischen Tribunalen verhandelt werden, die vermöge der Natur der Sache, oder vermöge der Gesetze dahin gehören. Sachen, die vor kein geistliches Gericht gehören, sollen auch unter dem Vorwande, daß eine Parthey sich mit dem Creuz habe bezeichnen lassen, zu Rom nicht angenommen werden, wenn die Parthey[illegible] nicht selbst einverstanden sind. Die Simonie soll in Zukunft auf das strengste bestraft werden. Was aber bereits geschehen sey, soll man gleichwohl, wenigstens im Beichtstuhle, gelinder bestrafen, indem es zu viele gebe, die sich dieses Lasters schuldig gemacht haben, und die Nachläßigkeit der Kirchenvorsteher auch daran Ursache sey. Man soll ihnen sogar das schenken, was sie bisher von ihren unrechtmäßig erhaltenen Beneficien oder geistlichen Aemtern eingenommen haben. Die Excommunicierten dürfe man nicht eher meiden, als bis der competente Richter die Sentenz publiciert hat. In wichtigen und bedenklichen Fällen wolle der Pabst keine Dispens ertheilen, ohne zuvor die Cardinäle zu Rath gezogen zu haben. Uebrigens ist die teutsche Nation mit dem Pabst auch darinn übereingekommen, daß diese Concordaten nur fünf Jahre gelten sollen. Nach Verlauf dieser Zeit soll jede Person und jede Kirche davon befreyt seyn.

**) Auf der Synode zu Costanz wurde bestimmt, daß nach fünf Jahren wieder ein allgemeiner Kirchenrath gehalten werden soll. Pabst Martin V. schrieb daher einen nach Pavia aus, und weil da die Pest einriß: so verlegte er ihn nach Siena. Aber auch der kam nicht zu Stande. Endlich schrieb er nach 7 Jahren einen nach Basel aus. Allein er starb, ehe derselbe eröffnet werden konnte. Sein Nachfolger Eugen IV. bestätigte indessen die Ausschreibung. In der Folge fand er es jedoch der Griechen wegen für gut, die allgemeine Kirchenversammlung auf 18 Monathe zu verschieben, und anstatt Basel Bologna als Versammlungs-Platz zu bestimmen. Doch ehe diese Verfügungen in Basel bekannt wurden, hielten die gegenwärtigen Väter unter des Cardinal-Legaten Vorsitz den 14. Dec. 1431 die erste Sitzung.

Mittlerweile trafen die Bullen Eugens IV. ein. Sie hatten keine andere Wirkung, als daß der Cardinal-Legat sich des Vorsitzes enthielt. Ja er selbst machte darüber an den Pabst Gegenvorstellungen. Die übrigen Väter ließen sich durchaus nicht irre machen. Vielmehr in der 2ten Session erneuerten sie die Decrete der Costnizer Synode, laut welcher die Päbste den allgemeinen Concilien untergeordnet sind. Dem zufolge beschlossen sie, daß die gegenwärtige Kirchenversammlung eine rechtmäßige, allgemeine Kirchenversammlung sey, und ohne ihre ausdrückliche Einwilligung von Niemanden, auch nicht vom Pabste, aufgehoben, oder anderswohin verlegt, oder verschoben werden könne. In der dritten Session wurde Eugen IV. vorgeladen, auf dem Concilium selbst zu erscheinen. In der vierten wurde bestimmt, daß, wenn Eugen IV. während des Conciliums sterben würde, die neue Pabstwahl nicht anderswo, als an dem Orte des Conciliums, vorgenommen werden dürfe. Ferner, daß keine päbstlichen Befehle jemanden von der Verbind-

lichkeit, bey dem Concilium zu erscheinen, freysprechen können. Endlich, daß keine neuen Cardinäle creirt werden sollen. Eine so nachdrückliche Sprache machte dem Eugen bange, zumahl, da es das Ansehen hatte, es würden sich alle Souvereins zu Gunsten der Synode erklären. Er fieng daher an zu unterhandeln. Allein die Basler Väter ließen sich in keine Unterhandlungen ein. Dieß bewog ihn, das Concilium nach der von den Vätern entworfenen Formel als rechtmäßig anzuerkennen. Dem ungehindert mußten die päbstlichen Legaten, ehe man ihnen den Vorsitz wieder gestattete, die Costnitzer Decrete beschwören. Jetzt ließen sichs die Väter angelegen seyn, der großen Erwartung der Kirche zu entsprechen. Als indessen die Synode in der 21ten Session die Annaten und die Palliengelder für eine Simonie erklärte; als sie in der 23ten Session alle Reservationen, bis auf die, welche in corp. jur. clauso zu finden ist, aufhob, und als sie wegen der künftigen Pabstwahl, wegen der Zahl der Cardinäle und wegen deren Eigenschaften Verordnungen bekannt machte, da war Eugen mit derselben neuerdings unzufrieden. Dem ungehindert blieben die Väter unbeweglich. Ja, nachdem angezeigt wurde, daß Eugen den Synodalschlüssen zuwider Annaten fordere, Beneficien verleihe, und die Freyheit der Bischofswahlen störe: luden sie ihn zur Verantwortung vor, und setzten ihm einen Termin von 60 Tagen.

Anstatt zu erscheinen, schrieb Eugen ein anderes allgemeines Concilium nach Ferrara aus. Hierauf klagte ihn in der 28ten Session der größere Theil der Väter — denn einige willigten doch in die Verlegung des Conciliums ein — des Ungehorsams an. In der 29ten erklärte man Eugens Decret, womit das Concilium nach Ferrara verlegt wurde, als null und nichtig, und nach Verlauf eines neuen Termins (den 25. Jan. 1438.) suspendirte

man ihn. Den 26. May 1439 entsetzte man ihn der päbstlichen Würde, und den 30. Oct. des nähmlichen Jahres wurde an seine Stelle Herzog Amadeus von Savoyen unter dem Nahmen Felix V. zum Pabste gewählt.

Niemand war über die neue Spaltung der Kirche mehr bestürzt, als der Kaiser Siegmund. Doch er starb, (den 9. Dec. 1437.) ehe sie vollendet wurde. Als nun die Churfürsten wegen einer neuen Wahl sich zu Frankfurt versammelten, so suchte jeder Theil, der Pabst sowohl als der Kirchenrath zu Basel, die teutschen Wahlfürsten für sich zu gewinnen. Allein die Churfürsten verabscheuten das neue Schisma. Sie ermahnten daher, ja sie bathen die Väter theils schriftlich, theils durch Gesandte, von dem Processe gegen Eugen abzustehen. Sie versprachen ihnen, sich bey dem Pabste zu verwenden, daß er das, was er wider sie gethan hatte, widerrufe, und sich mit ihnen aussöhne. Sie schickten wirklich Abgesandte an den Pabst, und ersuchten ihn, wenigstens in Zukunft nichts mehr gegen die Basler Väter zu verfügen, sondern vielmehr die Hände zum Frieden zu biethen. Der Pabst versprach ihrem Rathe zu folgen, wenn die Basler Väter ebenfalls von ihren Unternehmungen gegen ihn abstehen würden.

Allein die Churfürsten fanden bey den zu Basel versammelten Vätern kein Gehör. Zwar schickten sie eigene Legaten ab an die Churfürsten: aber nur in der Absicht, um die Churfürsten auf ihre Seite zu bringen. Das Nähmliche that auch der Pabst.

In dieser verdrüßlichen Lage schlossen die Churfürsten, denen Friede und Eintracht zunächst am Herzen lag, nach vielen Berathschlagungen einen Churverein, vermöge dessen sie sich untereinander verbanten, getreulich zu

rathen, zu arbeiten, und zu helfen nach ihrem besten Vermögen, daß die Zwietracht niedergelegt, gütlich gestillt, und Einigkeit der Kirche bleibe. Und wenn sie die Sachen nicht gütlich niederlegen können, daß sie dennoch einträchtlich und als christliche Fürsten in den Sachen bey einander halten und bleiben, und nicht von einander scheiden wollen.

Mittlerweile wurde die Sache immer ernstlicher. Es kamen bald vom Pabste, bald von der Synode scharfe Befehle an die Reichsstände, sich zu unterwerfen. Dieß bewog die Churfürsten den 17ten März 1438, folglich zwey Tage vor der Wahl des neuen Kaisers, von kaiserlichen Notarien ein feyerliches Neutralitäts-Instrument abfassen zu lassen, vermöge dessen sie erklärten, daß sie weder dem einen, noch dem andern Theile anhangen wollen, und daß ihre Unterthanen in geistlichen Sachen bis zum Ausgange des Streites zwischen dem Pabste und den Basler Vätern allein durch die ordentliche Gerichtsbarkeit und Gewalt ihrer Bischöfe regiert werden sollten. Sollte sechs Monathe nach der Wahl des Kaisers die Eintracht noch nicht hergestellt seyn, so wollen sie wieder zusammen treten, und deliberieren, was in der Sache zu thun sey. Die Neutralitätsacte mißfiel sowohl den Vätern zu Basel, als dem Pabste Eugen sehr. Desungeachtet dauerte die Neutralität der Teutschen, anstatt sechs Monathe, 11 Jahre.

Den 20. März 1438 wurde Herzog Albrecht von Oesterreich, des verstorbenen Kaisers Siegmund Schwiegersohn, zum Kaiser gewählt. Albrecht hielt, um den Frieden herzustellen, zwey Convente, bey welcher Abgesandte vom Eugen, und von den Basler Vätern erschienen.

Während des zweyten Convents machten die teutschen Reichsstände den Vorschlag, die Basler Väter, und die Väter, welche mit dem Eugen zu Ferrara versammelt waren, sollten in einem dritten Orte zusammen treten, und da eine neue Synode anfangen. Die Abgesandten der Basler Väter lehnten diesen Antrag von sich ab, mit der Entschuldigung, sie wären von ihren Principalen nicht bevollmächtiget, sich in einen solchen Vergleich einzulassen, und bathen die Reichsstände, sie möchten doch den Beschlüssen der Basler Synode beytreten, und den Vätern noch ferner Sicherheit gewähren.

Jetzt beschlossen der Kaiser und die Stände, noch einmahl eine Gesandtschaft nach Basel zu schicken, welche die Väter bewegen sollte, in einem dritten Orte eine neue Synode zu halten. Zwey ganze Monathe unterhandelte die teutsche Gesandtschaft hierüber, und nichts konnte sie ausrichten. Man schlug Straßburg, Mainz, Constanz vor, eine von diesen Städten sollten die streitenden Theile wählen. Die Oratores von Frankreich, Castilien, Arragonien, Navarra, Portugall und Mailand waren der nähmlichen Meinung. Allein alles war umsonst, die Basler Väter waren auf keine Art zu bewegen, den Rath der Teutschen und anderer Nationen anzunehmen. Sie gaben vor, daß dadurch das Ansehen sowohl ihres als aller künftiger General-Concilien zu sehr herabgesetzt würde. Indessen wären sie bereit in ein anderes Ort zu ziehen, wenn man sie versichere, daß die gegenwärtige Synode nicht aufgehoben, sondern nur fortgesetzt werden soll.

Hiernächst wurde auf den Anfang des Jahres 1439 eine Zusammenkunft der teutschen Reichsstände, zuerst nach Frankfurt, weil aber da die Pest war, nach Mainz ausgeschrieben. Daselbst erschien eine ansehnliche kaiserliche Gesandtschaft, nebst der, erschienen die drey geistlichen

Churfürsten und verschiedene Bischöfe. Die übrigen Churfürsten schickten Oratores, so wie diejenigen europäischen Mächte, von denen oben gesagt wurde, daß sie mit den Teutschen einerley Meinung gewesen seyen. Endlich schickten auch die Basler Väter eine ansehnliche Gesandtschaft dahin. Der Pabst sendete zwar keine Legaten nach Mainz, aber es erschienen Freunde und Verehrer des Pabstes, die sich alle mögliche Mühe gaben, das Ansehen und das Betragen des Pabstes zu vertheidigen. Nicolaus von Cusa war einer der vorzüglichsten. Man gestattete ihm jedoch den Zutritt in die Versammlung der Stände durchaus nicht; weil er kein Creditiv als Abgesandter vom Pabste vorweisen konnte. Wohl aber wurden die Gesandten der Basler Väter, und die Oratores der auswärtigen Regenten zugelassen.

Am 12. März war die erste Versammlung. Man berathschlagte sich einige Tage, wie der Friede der Kirche wieder hergestellt werden könnte. Die teutschen Reichsstände waren noch immer der Meynung, das einzige Mittel den Frieden zu erlangen, sey, daß die Basler Väter von dem Proceß gegen Eugen abstehen, und daß die Synode anderswohin versetzt werde. Allein die Abgesandten des Basler Conciliums antworteten: Das Verfahren gegen den Pabst könne nicht eingestellt werden, weil Eugen das Ansehen der Kirche gar nicht achte. Auch wollten sie davon nichts wissen, daß die Synode transferiert werden sollte. Inzwischen kamen acht Conclusiones von Basel, die ein Collegium von Theologen abgefaßt hatte, und womit man den Pabst Eugen der Ketzerey beschuldigte. a) Das

a) Die conclusiones oder propositiones kann man bey Koch Sanctio pragmatica Germanorum p. 13. lesen.

Das mißfiel den teutschen Reichsständen sehr. Sie überzeugten sich immer mehr und mehr, daß diejenigen, welche dem Pabste Eugen ergeben waren, nicht ganz unrecht hätten, indem sie behaupteten, die Basler Väter allein seyen Ursache, daß der gewünschte Friede nicht zu Stande komme.

Weil es nun die teutschen Reichsstände zu ihrem Leidwesen ansahen, daß alle Mühe, die erbitterten Gemüther auszusöhnen, vergeblich ist: so beschlossen sie blos für das Wohl der teutschen Kirche zu sorgen. Sie nahmen daher, aller Gegenbemühungen der dem Pabste Ergebenen ungeachtet, 26 Decreta concilii Basiliensis an. Von diesen sind 23 vor dem Streit der Basler Väter mit Eugen, folglich von 1431 bis 1436 bekannt gemacht worden. Die übrigen drey sind nach dem entstandenen Zwist, also 1437 und 1438, abgefaßt worden. Hingegen verwarfen die teutschen Reichsstände die, welche wider den Pabst Eugen ergangen sind.

Der Erzbischof von Tours bewog die Stände zu diesem Entschluße. Er sagte, seine Landesleute hätten das bereits gethan. Die Franzosen haben nähmlich in einer Versammlung zu Bourges (einer großen Stadt an der Loire in Berry) eben die Decrete angenommen. Es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß die teutschen Reichsstände (vielleicht ebenfalls auf Anrathen des Erzbischofs von Tours) die decreta Basiliensia hie und da mit einem Beysatz versehen haben, damit sie der teutschen Kirche mehr anpassen.

Um ja bey dieser Acceptation keine von den damahlen gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu unterlassen oder zu übersehen: so hat man dazu einen eigenen Tag, nähmlich den 26.

März vom J. 1439 bestimmt, und drey kaiserliche Notarien, und viele Zeugen dazu berufen. Am bestimmten Tage traten die Reichsstände mit den bestellten Zeugen und Notarien im Domcapitel zusammen. Man las die Decrete der Basler Synode mit den für Teutschland beygefügten Modificationen öffentlich ab. Die Reichsstände bezeugten, daß sie diese Decrete, so wie sie abgelesen worden sind, für ihre Provinzen und für ihren Clerus annehmen, und als verbindliche Gesetze erkennen, und darauf wurde darüber ein kaiserliches Notariats-Instrument abgefaßt. Jetzt versuchte man es noch einmahl die Abgesandten der Basler Synode zu dem schon öfters vorgeschlagenen Vergleich zu bereden. Da man sich aber mit ihnen nicht einverstehen konnte, so gab man ihnen, wieder auf Anrathen des Erzbischofs von Tours, zu verstehen, daß man nun dem Basler Kirchenrath durch die feyerliche Acceptation seiner Beschlüsse genug gethan zu haben glaube. a)

Bald hierauf (den 27. Oct. 1439) starb Albert II. Die allgemeine Zufriedenheit über die Regierung Alberts, als des damahligen Hauptes des Hauses Oesterreich, bewog die Churfürsten, bey eben dem Hause zu bleiben, und den ältesten Stammsvetter Friederich III. auf den Thron zu setzen. b) Dieser nähmliche Friederich hatte zum Secre-

---

a) Das Acceptations-Instrument ist abgedruckt bey Koch Sanctio pragmatica p. 94. et 105. Ferner in meinem Corpus jur. eccles. novioris T. I. p. 5.

b) Im J. 1441 wurde zu Mainz ein Convent gehalten, um die Zwistigkeiten zwischen den Basler Vätern und dem Pabst Eugen beyzulegen. Wegen der ungerschen und böhmischen Angelegenheiten konnte Friederich diesem Convent nicht beywohnen. Was da beschlossen worden ist, findet sich in meinem Corp. jur. eccles. novioris T. I. p. 64.

tär den in der Geschichte bekannten Aeneas Sylvius, welcher dem päbstlichen Stuhle sehr ergeben, und ein sehr feiner und schlauer Mann war. Diesen fragte der Pabst Eugen IV., woher es denn komme, daß die Teutschen mit einmahl so vielen Muth für ihre Freyheit zeigen? Aeneas antwortete ihm, die Churfürsten von Trier und Cöln seyen die Haupttriebfedern alles dessen, was bisher geschehen ist; sie seyen die eifrigsten Vertheidiger der Basler Synode, und die ergebensten Anhänger Felix V. Eugen entsetzte hierauf beyde ihrer erzbischöflichen und churfürstlichen Würden. Zu den dadurch erledigten Stühlen ernannte er zwey Anverwandte des ihm sehr ergebenen und mächtigen Herzogs Philipp von Burgund. Das Erzbisthum Trier nähmlich verlieh er seinem natürlichen Bruder, dem damahligen Bischof von Cambray, und das Erzbisthum Cöln dem Prinzen Adolph von Cleve, einem Sohne seiner Schwester. Den zwey Churfürsten war nicht so sehr ihrer Entsetzung, als vielmehr ihrer Nebenbuhler wegen bange. Sie wandten sich daher an den Kaiser und an das Reich, zuvörderst aber an ihre Mitchurfürsten. Sie forderten sie vermöge ihres Vereins zum Beystande auf. Die Churfürsten versammelten sich deshalb zu Frankfurt 1446, und erneuerten den 21. März ihren Verein. Zugleich beschlossen sie, Eugen soll angehalten werden, die Costnizer und Basler Decrete zu bestätigen; auf den 1. May 1447 in einer teutschen Stadt eine neue Synode, um dem Schisma ein Ende zu machen, zu veranstalten; die Acceptationsacte der Basler Decrete gutzuheißen; den Beschwerden der Nation abzuhelfen, und das Entsetzungs-Urtheil wider die zwey Erzbischöfe zu widerrufen. Nebstdem faßten die Churfürsten den Entschluß, sich dem Pabste Eugen zu unterwerfen, wenn er alles das thut, was sie verlangen. Thut er es aber nicht, so wären sie entschlossen, sich für die Basler Synode zu erklären, und alles das

zu realisiren, was sie einmahl gut gefunden haben, der Kaiser möge sagen, was er wolle. Sie wußten es schon, daß der Kaiser mehr dem Pabste, als den Basler Vätern geneigt sey. Zugleich kamen sie überein, daß sie sich bis Anfang Septembers wieder zu Frankfurt versammeln, und an den Kaiser Abgesandte schicken wollen, welche ihm vor sechs Räthen ihre Beschlüsse bekannt machen und ihn ersuchen sollten, daß er sich an sie anschließen und mit ihnen eine Gesandtschaft nach Rom abschicken möchte. a)

Der Kaiser fand freylich ihre Beschlüsse zu hart: aber er wagte es doch nicht, ihnen zu widersprechen. b) Er ernannte den Aeneas Sylvius, als Legaten, der mit den churfürstlichen Gesandten nach Rom reisen sollte, und trug ihm auf, den Pabst in Geheim zu erinnern, daß er ja die churfürstlichen Gesandten so glimpflich, als möglich, behandle. Zugleich entdeckte er dem Aeneas die geheimen Beschlüsse der Churfürsten gegen den Pabst Eugen, im Falle er ihren Wünschen oder Forderungen nicht willfahre. Der Pabst nahm die teutsche Gesandtschaft sehr ungnädig auf: allein auf die Erinnerung des Aeneas behandelte Eugen die etwas raschen churfürstlichen Gesandten mit sehr vieler Güte und Herablassung. Er versprach ihnen Legaten auf die verabredete Zusammenkunft zu Frankfurt zu schicken, und alles zu thun, was recht und billig ist.

---

a) Der Churfürsten-Verein in Sachen, den Kirchenzwiespalt belangend vom 21. März 1446 ist abgedruckt in meinem corp. jur. eccl. nov. T. I. p. 74.

b) S. die Nova unio Regis Romanorum cum electoribus aliisque principibus in bonum pacis ecclesiae et imperii, in meinem Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 83.

Die Zusammenkunft kam zur bestimmten Zeit zu Stande. Die päbstlichen Legaten hatten den Auftrag, den Churfürsten zu melden, daß er das Ansehen der General-Concilien respectiere, und daß er die Acceptation der Basler Decrete gutheißen wolle, wenn sie geneigt wären, ihm den Schaden, den er durch die Basler Decrete leidet, auf irgend eine Art zu ersetzen. a)

Lange war, und schwer war der Kampf. Die Churfürsten waren schon im Begriffe sich gegen Eugen zu erklären. Denn es kamen Gesandte von Basel, die den Churfürsten berichteten, daß die Väter nun bereit wären, in einem andern Orte eine neue Synode anzufangen, und die churfürstlichen Gesandten, welche von Rom zurückgekommen waren, erstatteten keinen für den Eugen günstigen Bericht. Sie referirten nur die harten Worte, womit er sie zuerst empfieng; nicht aber die guten, die er ihnen nach der Hand gab. Sie sagten, es sey gewiß, daß der Pabst und die Cardinäle der teutschen Nation überhaupt nicht geneigt seyen, daß sie nur auf ihr Interesse sehen, und daß sie das Ansehen der allgemeinen Synoden schon gar nicht achten. Die kaiserlichen Gesandten waren deshalb schon darauf bedacht, die Sache dahin einzuleiten, daß die Reichsstände auseinander gehen, ohne etwas entschieden zu haben.

Mittlerweile gewann der Aeneas Zeit, entlehnte 2000 Goldgulden, und brachte damit die vier Mainzischen Räthe, vornähmlich den Generalvicar von Lysura, welcher einen großen Einfluß auf den Churfürsten von Mainz

---

a) S. Eugenii IV. Pont. literae legatis ad conventum Francofordiensem datae a. 1446 die 22. Jul. in meinem Corp. jur. eccles. nov. T. I, p. 87.

hatte, auf die Seite des Pabstes Eugen. S. Concordata nation. germ. integra, T. II. p. 38.

Nun brachten die churmainzischen Räthe ihrem Herrn andere, für den Eugen günstigere, Gesinnungen bey. Nur wollte der Churfürst den Schein nicht haben, als ob er allem dem, was den 21. März 1446 beschlossen worden ist, widerspräche. Mit einem Worte, er war bereit, sich für den Eugen zu erklären; aber seine Ehre und sein gegebenes Wort sollte dabey nicht compromittirt werden. Auch hierinnfalls wußte Aeneas Rath zu schaffen. Er behielt das Wesentliche der den 21. März 1446 gefaßten Beschlüsse bey: nur druckte er das Gift heraus, wie er sich selbst ausdrückt, das ist, er strich alles weg, was dem Eugen unangenehm oder anstössig hätte scheinen können. Diesen neuen Aufsatz legte er dem Churfürsten vor, und sagte ihm, auch der Pabst werde sich denselben gefallen lassen. Der Churfürst hieß ihn gut, man las ihn öffentlich vor, und die Mehrheit der Reichsstände nahm ihn an. Dagegen waren die Churfürsten von Trier, Cöln und Sachsen. Der von der Pfalz erklärte sich neutral. Da hierauf die päbstlichen Gesandten ebenfalls erklärten, der Pabst werde die Puncte bewilligen, welche die teutschen Reichsfürsten verlangen: so errichteten darüber die kaiserlichen Gesandten mit dem Churfürsten Friederich von Brandenburg, dem Erzbischof von Salzburg, dem Teutschmeister, den Bischöfen von Passau, Costanz und Chur und andern Reichsständen einen eigenen Verein, oder eine eigene Uebereinkunft. Nun diesen Verein oder diese Uebereinkunft nennt man Concordata Principum oder Concordata Principum Francofurdiensia, wohl auch blos Concordata Francfordiensia. a) Bey

a) S. mein Corp. jur. eccles. nov. p. 89.

diesem Verein wurde zugleich beschlossen, daß nächstens an den Pabst eine Gesandtschaft abgeschickt werden sollte, mit dem Auftrag, dem Pabst im Nahmen der teutschen Nation den Gehorsam zu versprechen; wenn er eine hinlängliche Versicherung gegeben haben wird, daß er das thun wolle, was die teutsche Nation von ihm verlangt.

Die päbstlichen Gesandten gaben ihrem Herrn sogleich hievon vorläufige Nachricht. Allein in Rom war man mit dem, was geschehen ist, nicht zufrieden. Selbst die Cardinäle waren in verschiedene Meynungen getheilt. Besonders wollten die Theologen, die nach des Aeneas Ausdruck alles erschweren, (qui omnia graviora faciunt) nichts von den concordatis principum Francofurdiensibus hören. Sie sagten laut, der päbstliche Stuhl sey an die Teutschen verkauft, und die Römer werden von ihnen wie Büffelochsen an der Nase herumgeführt. Mit einem Worte, der Pabst war genöthiget, vier neue Cardinäle zu creiren, um im Cardinals-Collegium die Stimmenmehrheit für die Fürsten-Concordaten zu erhalten. Zufolge dieser begaben sich die kaiserlichen Gesandten, an deren Spitze Aeneas stand, und die derjenigen Fürsten, welche die Fürsten-Concordaten mitunterzeichneten, nach Rom. Aeneas trug (den 5. Jän. 1447.) in einer Rede an den Pabst Eugen und an das Cardinals-Collegium a) die Postulaten der teutschen Nation auf solche Art vor, die dem Pabste mehr schmeicheln, als ihn beleidigen konnte. Hierauf wurde über jeden in den concordatis principum enthaltenen Punct eigends unterhandelt, und nach dem die Gesandtschaft auch über jeden eine besondere Bulle erhalten hatte, so schwor sie dem bereits auf den Tod kranken Eugen den Gehorsam. Diese Uebereinkunft der teutschen

---

a) S. mein Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 94.

Nation mit dem Pabste Eugen kann man Concordata romana nennen.

Die Bullen waren folgenden Inhalts. Vermöge der ersten versprach Eugen, die Erzbischöfe von Trier und Cöln wieder in ihre alte Würde einzusetzen. Mein Corp. jur. eccl. nov. 105. In der zweyten sagt Eugen: Ob er gleich dafür halte, daß der Kirche durch andere Mittel besser könne geholfen werden, als durch die Zusammenberufung eines neuen Conciliums, so wolle er doch nach dem Wunsche der teutschen Nation die Einwilligung der übrigen christlichen Regierungen zu einem solchen Concilium zu erhalten sich bemühen, und, im Falle er sie erhalte, so wolle er dasselbe innerhalb 10 Monathen nach einer von der Nation vorgeschlagenen Stadt, das ist, nach Costanz, oder Straßburg, oder Mainz, oder Worms, oder Trier ausschreiben. Sollte jedoch den andern christlichen Regenten keine von diesen fünf Städten anständig seyn, so wolle er doch das Concilium nach einem andern schicklichen Ort zusammen berufen. Nebst dem erklärte er, daß er das Costnizer Concilium, dessen Decret Frequens, und dessen übrige Decrete, so wie überhaupt alle rechtmäßigen Concilien, ihre Gewalt, ihr Ansehen, ihre Vorzüge annehme, und verehre auf die nähmliche Weise, wie es seine Vorfahren von jeher gethan hätten, von deren Fußstapfen er keineswegs sich zu entfernen gedenke. Mein Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 106. In der dritten Bulle gab der Pabst die Erklärung von sich, daß alles kräftig und gültig seyn soll, was bisher vermöge der von der Nation acceptirten Basler Decrete geschehen ist: weil jedoch durch dieselben die Rechte des päbstlichen Stuhles sehr geschmälert worden seyen, und man ihm eine Schadloshaltung versprochen habe: so werde er einen Gesandten nach Teutschland schicken, der sowohl über den Gebrauch dieser Decrete, als auch über die Provision des Pabstes mit der Nation ei-

nen Final-Contract schließen soll. Inzwischen bis das geschehen könne, gestatte er jedem, der die Basler Decrete angenommen hat, davon freyen Gebrauch. Er hoffe indessen zuversichtlich, der König, der Erzbischof von Mainz, der Markgraf von Brandenburg, und die andern Fürsten werden es nicht gestatten, daß in der Zwischenzeit die römische Kirche an ihren Rechten Schaden leide. Mein Corp. jur. eccl. nov. T. I. p. 108. In der vierten Bulle werden alle Wahlen, Beneficienverleihungen, Dispensen, mit einem Worte, alle geistlichen Geschäfte, die während der Neutralität vorgegangen und vollzogen worden sind, als gültig und rechtskräftig erklärt. Mein Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 110.

Indessen gab Eugen, ängstlich über das, was er der teutschen Nation in den vier Bullen zugestanden hatte, eine fünfte von sich, die man gewöhnlich die bulla salvatoria nennt. In dieser sagt er: Da er wegen seiner schweren Krankheit nicht alles gehörig habe prüfen können, was er den teutschen Reichsständen zugesagt habe, und wozu ihn die Noth, der Nutzen der Kirche, und die Absicht, die Reichsstände wieder zur Vereinigung mit der römischen Kirche, und zum Gehorsam gegen dieselbe zu bringen, gleichsam genöthiget habe: so erkläre er hiemit bestimmt, daß er durch die von sich gegebenen Bullen den Freyheiten, und dem Ansehen des römischen Stuhles nichts habe vergeben wollen, und daß alles null und nichtig sey, was etwa in diesen Bullen zum Nachtheile des erwähnten Stuhles enthalten seyn könnte. Mein Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 111. not. r.

Eugen starb den 16ten Tag, (den 23. Febr. 1447.) nachdem ihm die teutsche Gesandtschaft den Eid des Gehorsams geleistet hatte. An seine Stelle trat der bey eben diesem Geschäfte gebrauchte Thomas von Bononien. Er

war nähmlich der päbstliche Legat zu Frankfurt, als die Fürsten-Concordaten geschlossen wurden. Zum Cardinal wurde er erst creirt, als Eugen die teutschen Angelegenheiten durch die Stimmenmehrheit der Cardinäle abgethan wissen wollte. Thomas nahm den Nahmen Nicolaus V. an, und erklärte gleich nach seiner Wahl den teutschen Gesandten mündlich, daß er dasjenige, was sein Vorfahrer der teutschen Nation zugesagt habe, nicht allein gutheißen, sondern auch vollziehen werde. Später erklärte er das Nähmliche durch eine eigene Bulle. Mein Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 118.

Nun war nichts mehr übrig, als die dem Pabste versprochene Provision oder Schadloshaltung zu berichtigen. Die Churfürsten von Trier, Cöln, Pfalz und Sachsen, und der König von Frankreich traten inzwischen zu Bourges zusammen, und vereinigten sich miteinander dahin, daß, um die Ruhe der Kirche herzustellen, ein neues allgemeines Concilium veranstaltet; daß das Ansehen der allgemeinen Synoden aufrecht erhalten, und der Pabst Nicolaus V. als rechtmäßiger Pabst anerkannt werden sollte. Allein Friederich schrieb auf den Margarethentag des Monaths Juli 1447 eine Zusammenkunft aller Reichsstände nach Aschaffenburg aus. Er kam selbst nicht dahin, es erschienen jedoch als kaiserliche Gesandte der Meister Hartung, und der Aeneas. Diese hatten den Auftrag, diejenigen Fürsten, welche die Concordata principum mitunterzeichneten, in dem Gehorsame gegen den Pabst Nicolaus zu erhalten, und die übrigen Reichsstände zu bereden, daß sie sich ebenfalls für den Nicolaus erklären möchten. Alle waren es zufrieden, daß man dem Eugen den Gehorsam geschworen hatte, alle beschlossen, daß Nicolaus V. als das rechtmäßige Oberhaupt der christlichen Kirche verkündet werden sollte. Nebst dem ward beliebt, daß auf dem nächsten Nürnberger Reichsta-

ge über die dem Pabste versprochene Provision ein Schluß gefaßt werden sollte, wenn man nicht schon zuvor mit dem päbstlichen Legaten, Cardinal Johann, der zu dem Ende in Teutschland bereits angekommen war, übereingekommen ist. Mein Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 120. Hierauf gieng die Versammlung auseinander, und der Kaiser ließ zu Neustadt den 22ten Aug. 1447 ein Edict ergehen, kraft dessen jedermann befohlen wurde, Nicolaus den V. als rechtmäßigen Pabst anzuerkennen.

Ohngefähr sechs Monathe darauf wurden zu Wien zwischen dem Kaiser und dem päbstlichen Legaten die Concordaten abgeschlossen, welche beynahe ausschließlich Concordaten genannt wurden, und bis auf die neusten Zeiten bestanden. Mein Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 121.

Koch Professor zu Straßburg war derjenige, der die Entdeckung gemacht hat, daß die sogenannten Aschaffenburger Concordaten nicht zu Aschaffenburg, sondern zu Wien abgeschlossen worden seyen. Er führt folgende Gründe an. 1) Wollte man nicht zu Aschaffenburg, sondern zu Nürnberg, mit dem päbstlichen Legaten übereinkommen. Das beweisen die vorhin angeführten Schlüsse des zu Aschaffenburg abgehaltenen Reichstages. 2) Ist der Aschaffenburger Reichstag bereits im Monath Juli geschlossen worden, und die Concordaten sind allererst sechs Monathe darnach errichtet worden. In Proemio der Concordaten heißt es deutlich: Anno a nativitate ejusdem (Domini) 1448 die 17. mensis Februarii inter sanctissimum in Christo Patrem et Dominum nostrum, Dominum Nicolaum divina providentia Papam quintum apostolicamque sedem ac nationem Alamanicam, Sanctissimi Domini nostri et sedis eorundem nominibus, per Reverendissimum in Christo Patrem, ac Dominum, Dominum Johannem sacrosanctae Ro-

manae ecclesiae cardinalem, legatum ad nationem Germanicam de latere missum, plena in ea parte auctoritate et potestate munitum; et pro ipsa natione alamanica per gloriosissimum principem, ac Dominum nostrum, Dominum Fridericum Romanorum Regem semper Augustum etc. plurimorum sacri Romani Imperii electorum, aliorumque ejusdem nationis tam ecclesiasticorum, quam secularium principum consensibus accedentibus, conclusa, laudata et acceptata sunt concordata subscripta. Einige glauben die Concordaten seyen 1447 geschlossen worden, weil die Bulla confirmatoria derselben vom J. 1447 datirt ist. Allein damahlen war es in den römischen Canzleyen noch üblich, daß man das Jahr mit dem 25. März anfieng, und die bulla confirmatoria ist den 19. März ausgefertiget worden. Folglich zählte man in den römischen Canzleyen noch 1447. 3) Sind die Concordaten zwischen dem Kaiser und dem Cardinallegaten geschlossen worden. Nun war aber der Kaiser um diese Zeit nicht in Aschaffenburg, sondern in Wien. Das beweisen verschiedene Urkunden, welche der Kaiser um die nähmliche Zeit in Wien unterzeichnet hat. 4) Ist auch der Cardinallegat zum Kaiser nach Wien gereist, und hat da zur nähmlichen Zeit gewohnt. Man kann hierüber nachsehen des Koch Sanct. pragmat. p. 212. 5) Hat man im salzburgischen Archiv einen Umschlag gefunden, worauf zu lesen ist: Litere patentes Friderici Romanorum Imperatoris in papyro scripte, quibus insinuat et notificat Friderico Archiepiscopo Sals. concordiam seu concordata inter Joannem cardinalem S. Angeli per Allemaniam legatum, vice et nomine sedis apostolice ac nationem germanicam, super provisionibus beneficiorum, annatis et aliis factam et habitam, seu inita et conclusa, exhortatur eundem Archiepiscopum, ut concordata ipsa acceptet, et Suffraganeos suos, ut illa acceptent,

inducat, sub dato Vienne 17. Febr. An. 1448. Hieraus folgt offenbar, daß die Concordaten in Wien geschlossen worden sind, weil sie vom nähmlichen Datum sind, von welchem das Schreiben des Kaisers an Erzbischof Friederich ist.

Uebrigens scheint es, die Wiener Concordaten seyen blos zwischen dem Kaiser und dem Cardinallegaten errichtet worden. Zwar heißt es in der Vorrede zum Concordaten-Text: Plurimorum S. Romani imperii Electorum, aliorumque ejusdem nationis tam ecclesiasticorum, quam secularium Principum consensibus accedentibus. Auch erzählt Aeneas in dem Buch, welches er 1457 de situ, ritu, moribus et conditione Germaniae geschrieben hat, es seyen Gesandte aus ganz Teutschland zum Kaiser Friederich, mit dem der Cardinallegat in Unterhandlungen begriffen war, gereist. Allein die Worte der Vorrede zum Concordaten-Text dürfen wahrscheinlich nicht so buchstäblich verstanden werden, wie sie lauten. Denn sonst hätten nicht die meisten Reichsstände mit den Concordaten so unzufrieden seyn können, wie sie es wirklich waren. Wahrscheinlich haben sich der Kaiser Friederich und der Cardinallegat die Beystimmung versprochen. Von dem, was Aeneas schreibt, schweigen alle gleichzeitigen Schriftsteller, folglich scheint dessen Erzählung verdächtig zu seyn. Ist sie aber wahr, so muß man den Gesandten das, was von Zeit zu Zeit beschlossen worden ist, verheimlicht haben. Sonst könnte man sich wieder die Unzufriedenheit der meisten Stände mit den Concordaten, welche allererst nach der Publication derselben entstanden ist, nicht erklären. Möglich ist es, daß der Kaiser von den Reichsständen bevollmächtiget gewesen ist, mit dem Cardinallegaten ein Concordat zu schließen. Gewiß ist es, daß der Kaiser bey diesem Geschäft von Seite der teutschen Nation die Hauptperson gewesen ist. Und ohne Zweifel hat Friederich die Unter-

händlungen mit dem Cardinallegaten dem Aeneas Sylvius allein überlassen. Nach diesen Voraussetzungen kann man sichs erklären, warum die Concordaten für die teutsche Nation so mißgünstig ausgefallen, und warum beynahe alle die Vortheile verloren gegangen sind, welche man durch die Acceptation der Basler Decrete errungen hat. In der That die Wiener Concordaten sind weiter nichts als eine Copie der Costnitzer Concordaten, wobey man alles das weggelassen hat, was in den Costnitzer Concordaten zum Vortheile der teutschen Nation bestimmt worden ist. Zwar ist alles, was weggelassen worden ist, in den Basler Decreten ebenfalls, und sogar noch besser und bestimmter enthalten. Man kann sich hierüber in meinem Corpus jur. eccles. nov. überzeugen, man darf nur die Wiener Concordaten mit den von Costanz zusammen halten, und dann die acceptierten Basler Decrete lesen. Tom. I. p. 5. u. p. 122. T. II. p. 139.

§. 175.

Unsere neuern Concordaten bestehen daher aus folgenden Urkunden: 1) Aus dem Acceptationsinstrument der Basler Decrete; 2) aus den Fürsten-Concordaten; 3) aus den römischen Concordaten, oder aus den vom Eugen erlassenen vier Bullen, worauf die teutsche Gesandtschaft dem Pabste Eugen den Gehorsam geschworen hat; und endlich 4) aus den Wiener Concordaten, die man unrichtig Aschaffenburger Concordaten genannt hat. Indessen die Haupturkunde, der Haupttext unserer Concordaten ist das Acceptationsinstrument der Basler Decrete, alle übrigen Actenstücke, und insbesondere die Wiener Concordaten sind nur dem Pabste zugestandene Ausnahmen von den Basler Decreten. Die teutsche Nation hat sich vor allem den freyen Gebrauch der Basler Decrete ausbedungen, nur hat sie dafür dem Pabste eine Schadloshaltung versprochen. Nun diese Schadloshaltung ist in den Wiener Concordaten bestimmt worden. Man hat nähmlich die wichtigsten Puncte der

Basler Decrete wieder fahren lassen. Die Basler Synode hat die Annaten verbothen. (Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 30.) In den Wiener Concordaten sind sie dem Pabste wieder zugestanden worden. Die Basler Synode hat alle Reservationen mit Ausnahme der, welche in corpore juris clauso enthalten ist, aufgehoben. In den Wiener Concordaten sind dem Pabste zugesagt worden. a) Die Reservatio juris scripti, b) die Reservationen, welche in den Constitutionen Execrabilis (cap. un. de praeb. inter extravag. Johannis XXII. et cap. 4. cod. inter communes) und ad Regimen (cap. 13. de praeb. inter communes) enthalten sind, und c) die Alternativa mensium. Dieß sind daher die Ausnahmen von den Basler Decreten. Alle übrigen Bestimmungen der acceptierten Basler Decrete haben ihre vorige Kraft behalten. *)

*) Es ist eine ganz falsche Meynung, wenn man glaubt, Eugen habe den Gebrauch der Basler Decrete blos bis auf den Zeitpunct zugegeben, wo man mit seinem Legaten wird übereingekommen seyn. Denn dagegen spricht selbst der Concordatentext: In aliis autem, heißt es da am Ende, que per felicis recordationis Dominum Eugenium Papam IV., pro natione praefata, usque ad tempus futuri generalis concilii permissa, concessa, indulta, atque decreta et per memoratum sanctissimum Dominum nostrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa concordie presenti non obviant, ista vice nihil extitit immutatum. Das Nähmliche sagt auch die Bulla confirmatoria Nicolai V. Corp. jur. eccles. nov. T. I. p. 127. et 134. Item p. 109. not. q. Daß man die Basler Decrete in Teutschland nie vergessen habe, hat Joh. Jung in seinen Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlcapitulation Leopold II. (Mainz 1791. in 8.) mit vielen Be-

legen dargethan. Ich halte es deshalb für unnöthig von dem Streit eine Erwähnung zu machen, welche Spittler a) und Gregel b) hierüber erregt haben, zumahl, da dermahlen dieser Streit das Interesse verloren hat.

§. 176.

Diese Concordaten waren keineswegs blos aus besonderer Gnade des päbstlichen Stuhles der teutschen Nation ertheilte Privilegien, wie einige römischen Curialisten behaupteten; sie waren ein wahrer Vertrag*), und zum Theile auch, bis zur Auflösung des teutschen Reiches ein Reichsgesetz. **)

*) Ob man gleich anfangs die Unzufriedenheit über die Wiener Concordaten allgemein und laut äusserte, so nahm man doch dieselben allmählig in ganz Teutschland entweder ausdrücklich, oder doch stillschweigend an. Auf die Art erhielten sie die Kraft eines Vertrages. Der päbstliche Hof unterhandelte zuerst über die Acceptation der Wiener Concordaten mit den vornehmsten Reichsständen einzeln. Vor allem suchte er den damahlen vorzüglich mächtigen und ansehnlichen Churfürsten von Brandenburg zu gewinnen. Er räumte ihm auf seine Lebenszeit das Benennungsrecht einiger Bischöfe ein. Ferner wußte man, daß den Bischöfen vorzüglich die Alternativa mensium, und die Bezahlung der Annaten lästig seyn werde. Deshalb ließ man es den Bischöfen frey, ob sie die Alternativa mensium annehmen

---

a) In dem historischen Magazin B. I. St. 2. S. 373. u. d. f.

b) Diss. de Juribus Nat. Germ., ex accept. Decretorum Basilens. quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Moguntiae 1787. in 4.

nehmen wollen oder nicht. Zugleich machte man ihnen Hoffnung, daß sowohl die Alternativa mensium, als die Annaten nur bis zur nächsten allgemeinen Kirchenversammlung dauern werden. Den Erzbischöfen wurden Indulta zugeschickt, kraft welcher ihnen erlaubt wurde, in mensibus papalibus, die dem Pabste zur Verleihung vorbehaltenen Beneficien zu besetzen. Der Erzbischof Friederich von Salzburg erhielt nebst dem Indult, und nebst einer Bestätigungs-Bulle aller Rechte, die er auf die vier Suffragan-Bisthümer Lavant, Gurk, Seckau, und Chiemsee hatte, noch die Erlaubniß, andere Beneficien, wenn sie auch dem Pabste vermöge der Wiener Concordaten reserviert wären, zu vergeben. (Nachrichten von Juvavia. S. 217. 273. und 280.) Ueberdieß schickte der päbstliche Hof den Cardinal Nicolaus de Cusa nach Teutschland, der den Synoden beywohnen, und zugleich wachen mußte, daß die Basler Decrete nicht leicht zur Sprache kommen, und vorzüglich, daß ja nichts gegen die Concordaten beschlossen werde. Endlich wurden von Seite des römischen Hofes vielfältig die Concordaten übertreten. Die Bischöfe mußten es zufrieden seyn, wenn derselbe in den Schranken blieb, die ihm die Concordaten setzten. Allem dem ungeachtet gieng es doch sehr schwer und langsam, bis die Concordaten von den Bischöfen promulgiert und angenommen wurden. Der Churfürst von Mainz war der erste, der die Concordaten promulgierte. Ihm folgte der Churfürst von Trier. Der Churfürst von Cöln nahm die Concordaten allererst 1461 an. Daß Erzbischof Friederich zu Salzburg mit seinen Suffraganen, die Concordaten anzunehmen und zu promulgieren, lange gezaudert habe, kann man aus den vielen Bemühungen schließen, die sich sowohl der kaiserliche als der päbstliche Hof gegeben haben, um ihn zur Annahme zu bewegen. Man hat im salzburgischen Archive nicht einmahl eine Spur gefunden, woraus man

hätte ersehen können, daß bey uns die Concordaten jemahls acceptiert und promulgiert worden seyen. Nachrichten von Juvavia S. 217. Indessen sind sie stillschweigend anerkannt worden. Nachdem nun die Erzbischöfe Teutschlandes die Concordaten angenommen hatten, so mußten sich auch die Bischöfe dazu bequemen. Denn die neu gewählten hatten eine Bestätigung nothwendig, und die konnten sie nur in Rom erhalten, seit dem die Erzbischöfe die Gültigkeit der Concordaten ausgesprochen hatten; indem in denselben deutlich angeordnet ist, daß die Wahlinstrumente der Bischöfe und einiger Aebte nach Rom gebracht werden sollten: Fiant electiones canonicae, heißt es, quae ad sedem apostolicam deferantur. Corp. jur. eccl. nov. T. I. p. 125. Es verdient hier jedoch bemerkt zu werden, daß Würzburg, Bamberg und Straßburg die Alternativa mensium nie angenommen haben. Die Capitel haben es nicht zugegeben.

**) Als ein Reichsgesetz konnte man die Concordaten ansehen, weil 1) die erwählten römischen Kaiser laut der Wahlcapitulation Art. XIV. §. 1. die Aufrechthaltung der Concordaten eidlich versprechen mußten; 2) weil sie in alle Sammlungen der Reichsgesetze von jeher aufgenommen wurden; 3) weil endlich, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend, das ganze Reich die Concordaten als gültig anerkannt hat. Unter die Reichsfundamentalgesetze gehörten sie aber nie. Ein Reichsfundamentalgesetz ist dasjenige, das die Verfassung eines Reiches bestimmt. Nun hat es ja auf die Verfassung eines Reiches keinen wesentlichen Einfluß, ob der Pabst gewisse Beneficien zu verleihen hat, oder jemand anderer, ob der Pabst oder der Metropolit einen neu gewählten oder ernannten Bischof bestätiget, ob Annaten bezahlt werden oder keine. Wenigstens leidet dadurch die Verfassung eines Reiches keine wesentliche Aenderung. Als Staatsdienst-

barkeiten, servitutes juris publici, kann man dergleichen Bürden ansehen. Was ich indessen bisher gesagt habe, ist blos von den Wiener Concordaten zu verstehen. Die Basler Decrete waren damahls, als sie angenommen wurden, und als man zugleich eine Neutralität zu beobachten beschloß, ohne Zweifel ein Reichsgesetz, und zwar, wenigstens ein momentanes, Reichsfundamentalgesetz.

§. 177.

Da nun die Concordaten ein wahrer Vertrag sind, und Verträge einseitig nicht authentisch können ausgedeutet, oder gar aufgehoben werden: so versteht sichs, daß der Regel nach weder das teutsche Reich, noch der Pabst befugt waren, einseitig die Concordaten zu interpretiren oder denselben zu derogieren. *)

*) Die teutsche Nation hätte jedoch öfters Ursache gehabt, von den Concordaten ganz abzugehen. Denn 1) wenn ein Theil den Vertrag bey jeder Gelegenheit nicht beobachtet; so ist auch der andere Theil nicht daran gebunden. Nun hat aber der römische Hof besonders anfangs, sehr oft gegen die Concordaten gehandelt. Freylich kann man dagegen einwenden, die teutsche Nation, oder vielmehr die meisten teutschen Reichsstände hätten anfangs die Concordaten gar nicht anerkannt, folglich habe auch der Pabst ungebundene Hände gehabt. Allein auch später, als die Concordaten bereits allgemein als ein rechtskräftiger Vertrag angesehen wurden, verletzten denselben die römischen Curialisten noch häufig. Daher wurde seit Carl V. jeder neugewählte Kaiser angehalten, es eidlich zu versprechen, daß er für die Aufrechthaltung der Concordaten wachen wolle. Daher die beständigen Klagen der teutschen Kirchen gegen den päbstlichen Stuhl. Um nur ein

Beyspiel anzuführen: in den Concordaten heißt es deutlich, daß die Annaten zur Halbscheide im ersten Jahre abgeführt werden sollten, die andere Halbscheide hingegen dürfe allererst im 2ten Jahre bezahlt werden. Deß ungeachtet gaben die römischen Curialisten die Bestätigungsbulle nie aus den Händen, bis der letzte Pfennig bezahlt war. Folglich mußten die Annaten immer, gegen den klaren Inhalt der Concordaten, im ersten Jahre entrichtet werden. Sie entschuldigten sich damit, wenn einmahl die Bestätigungsbulle aus den Händen sey, so unterbleibe die Bezahlung des Rückstandes. Allein das war eine kahle Entschuldigung. Denn man konnte die Bestätigungsbulle nicht erhalten, wenn man auch die besten Versicherungen über die rückständige Bezahlung hatte leisten wollen. 2) Hat die teutsche Nation diesen Vertrag nur auf die nächste allgemeine Synode, welche schon Eugen in der vierten Bulle auszuschreiben versprach, nicht auf immer eingegangen. Nun sind zwar seitdem zwey allgemeine Synoden gehalten worden, nähmlich eine zu Rom im Lateran 1512, und eine zu Trient, welche im J. 1545 eröffnet, und endlich 1563 geschlossen worden ist. Doch in Hinsicht auf die Concordaten geschah keine Abänderung. Man ließ diese Angelegenheit gar nicht zur Sprache kommen. 3) Sahen der Kaiser und das Reich die Unverbindlichkeit der Concordaten schon lange ein. Bereits unter Friederich III. wollten die Reichsstände die Wiener Concordaten aufheben, und Maximilian I. gieng wirklich mit dem Gedanken um, die Sanctio pragmatica regni Galliae in Teutschland einzuführen.

§. 178.

Zuverläßig konnte man von den Concordaten abgehen, a) als es die höchste Noth erforderte; *) und b) wenn eine Verjährung dagegen vorgegangen war. **)

*) Der Fall der höchsten Noth war vorhanden, zur Zeit des west-

phälischen Friedens 1648, und ist wieder gekommen, als man den Lüneviller Frieden von 1801 eingehen mußte, welcher den Hauptreichsdeputationsschluß von 1803 zur Folge hatte. Seit dem giebt es keine Bischofswahlen, und die Capitel sind secularisirt. Der Pabst kann daher die Concordaten nimmermehr ausüben. S. meine Abhandlung, über die Frage: Können wir die Reichsgesetze schon dermahlen ganz entbehren? in den Salzburgischen gelehrten Unterhaltungen. Salzb. bey F. X. Duyle. 2tes Heft S. 9. u. d. f.

**) Verjährung hatte gegen die Concordaten Statt, indem der Pabst als Oberhaupt der Kirche in jedem Lande als Unterthan der Regierung betrachtet werden konnte, und nach dem allgemeinen Staatsrechte betrachtet werden mußte. Es konnte daher die Regel nicht angewendet werden: Eine unabhängige Macht kann sich gegen eine andere ebenfalls unabhängige Macht nicht auf Verjährung berufen, indem die Verjährung ein Institut des positiven Rechtes ist, welches gegen eine unabhängige Macht nie geltend gemacht werden kann.

§. 179.

Um die Concordaten gehörig zu verstehen und auszudeuten stellte man folgende Regeln auf: 1) Da die Concordaten ohne dieß eine schwere Bürde sind, so müssen sie nicht so verstanden oder ausgedeutet werden, daß die Bürde noch schwerer wird. 2) Die Concordaten müssen zu Gunsten der Bischöfe oder der ordentlichen Collatoren interpretiert werden, wenn von Verleihung der Beneficien die Rede ist. 3) Ist aber die Rede vom Wahlrecht, so müssen sie zu Gunsten der Capitel ausgedeutet werden. 4) Die Basler Decrete müssen als Regel, und die Wiener Concordaten als Ausnahmen von der Regel, betrachtet werden. So oft nun in den Wiener Concordaten keine Ausnahme zu finden ist; so oft haben die Basler Decrete volle Kraft.

Viertes Hauptstück.

Vom Religions- und Westphälischen Frieden.

§. 180.

Im J. 1447. suchte die teutsche Nation dem drohenden Schisma und den beständigen Streitigkeiten zwischen den Basler Vätern und dem Pabste auszuweichen, und beyden ein Ende zu machen; indem sie sich für Eugen erklärte, und demselben huldigte. Im J. 1495 wurde ewiger Landfriede gebothen; der alles verheerende Faustrecht vom teutschen Boden verbannte, indem man das Reichskammergericht eröffnete. Seit dem durfte Niemand mehr Unbilden oder Unrecht, wahres oder eingebildetes gleichviel, selbst rächen. Deß ungeachtet wurde die Ruhe unsers Vaterlandes bald wieder durch die sogenannte Reformation der christlichen Kirche gestört. Die neuen religiösen Grundsätze, welche Luther in Sachsen, und Zwingli in der Schweiz verbreiteten, veranlaßten zwey neue Religionspartheyen, zwey neue christliche Kirchen. Die Entstehungsgeschichte derselben nennt man Reformationsgeschichte. *)

*) Die Urheber der neuen Religionsgrundsätze nannten dieselben Reformation. Sie prätendirten durch die neuen Grundsätze die christliche Religion zu reformieren.

§. 181.

Die heftigen Streitigkeiten, die hierüber entstanden, brachen zwey Mahl in leidige Kriege aus. Sie endeten, der eine mit dem Religionsfrieden, der andere mit dem westphälischen Frieden. *)

*) Schon im 15ten Jahrhundert war das Volk mit den

Geistlichen überhaupt, und mit den Predigern insbesondere nicht zufrieden. Daß das Volk mit den Geistlichen überhaupt nicht zufrieden seyn konnte, ist leicht zu begreifen. Erkannten es ja die Väter zu Costanz, und die zu Basel, daß eine Reform in Haupt und Gliedern nothwendig sey. Aber sonderbar scheint es zu seyn, daß man mit den Predigern insbesondere nicht zufrieden war. Man beklagte sich laut, daß die Prediger nimmermehr das reine Wort vortrügen, sondern über Gegenstände sprächen, die den Geistlichen Geld einbringen, das ist, über Fegfeuer, Heiligenverehrung, Ablässe u. d. g. Diese Idee brachte Huß dem Volk bey. Mit einigen Päbsten, wie z. B. mit Alexander VI. und Julius II., welche kurz vor der Reformation lebten, war man sehr mißvergnügt. In der Dogmatik und in der Moraltheologie wurde es immer finsterer. Das Bibelstudium wurde ganz vernachlässiget, obgleich die Wissenschaften damahls aufblühten.

Die Kreuzzüge verdarben vollends alles, was noch von Kirchendisciplin übrig war. Zuvor mußten doch noch grobe Verbrecher eine Art von Buße ausstehen: aber jetzt versprach und ertheilte man jedem den vollkommensten Ablaß, der sich mit dem]Kreuz bezeichnen ließ, und mit in das gelobte Land zog. Später ertheilte man auch solchen einen vollkommenen Ablaß, die Geld zu den Kreuzzügen gaben. Jetzt erlaubten sich viele Christen die schändlichsten Ausschweifungen. Sie dachten, ich kann ja nach dem gelobten Lande ziehen, oder zu den Kreuzzügen Gelübeyträge machen, und dann ist meine Seele wieder so rein, als ob ich eben getauft worden wäre. S. Corp. jur. eccl. nov. T. II. p. 454. Hier ist eine Absolutionsformel aus den Zeiten der Kreuzzüge zu finden, die das deutlich sagt, was ich eben bemerkt habe. Ueberdieß wurden durch die Kreuzzüge die Christen mit den Mahomedanern bekannt. Auch das zog böse Folgen nach sich.

Endlich wurde, kurz vor der Reformation, der Ablaßhandel auf die unverschämteste Art getrieben. Vor Zeiten war der Ablaß ein Nachlaß von der Kirchenbuße. Man mußte Jahre lang Buße thun; einem eifrigen Büßer sah der Bischof wohl einen Theil nach von der Buße, die er hätte ausstehen müssen. Der Ablaß war daher damahls ein Lohn der Thränen, die ein Büßender verweint hatte; eine Vergeltung für das lange Fasten, Wachen und Ausharren. Mit einem Worte, wer in der Buße eifrig war, der erhielt einen Nachlaß an der Buße. Hingegen später wurden die Ablässe immer häufiger, und man ertheilte sie nicht blos für geringere Bußübungen, sondern man konnte sie auch um Geld erhalten, welches zur Beförderung eines frommen und nützlichen Zweckes gegeben wurde.

Schon zur Zeit der Costnitzer Synode hatte man laut geklagt gegen die große Anzahl der Ablässe. Man ließ sichs deshalb vom Pabste versprechen, daß er in Zukunft mit Ertheilung der Ablässe sparsamer seyn wolle. Allein dieses Versprechen wurde nicht nur nicht befolgt, sondern seit dem beobachteten die Päbste in Ausschreibung neuer, und zwar käuflicher Ablässe, gar keine Schranken mehr. Sie bestellten ordentliche Ablaßcommissarien, welche theils die Ablässe verkünden, theils das dafür erlegte Geld einsammeln, und zu dem bestimmten Zweck abgeben mußten. Es sind diese Gelder nicht allemahl nach Rom geflossen. Auch teutsche Bischöfe erbathen sich von den Päbsten Ablässe, um zu gewissen religiösen Zwecken Geld zu erlangen.

Daß die Domkirche zu Straßburg mit sehr bedeutenden Summen, die durch Ablässe erworben worden sind, erbaut worden sey, erzählt Fiorillo in seiner Geschichte der zeichnenden Künste in Teutschland und in den Niederlanden. B. I. S. 354.

Weil dergleichen Commissarien ganze Provinzen übernahmen, so stellten sie wieder Untercommissarien auf. Man hieß alle diese Commissarien auch Ablaßpächter; denn sie bezahlten bestimmte Summen mit dem Beding, daß das, was darüber eingeht, ihnen gehöre. Die Unverschämtheit, mit welcher die Ablässe von einigen Ablaßpredigern auf Kosten der wahren Religion und der christlichen Moralität angepriesen wurden, ist unbegreiflich. Sie überredeten nicht nur das Volk, daß man einen vollkommenen Ablaß, den sie im Nahmen des Pabstes ertheilten, so oft wieder von neuem erhalten könne, als man wolle; sondern sie behaupteten sogar, daß ein Mensch, der sich einen solchen Ablaß kaufe, gar nicht nöthig habe, seine Sünden zu bereuen, zu beichten, und Buße zu thun, indem der Ablaß selbst die Sünden tilge. Damit nicht zufrieden, suchten sie auch den gemeinen Mann zu bereden, sie wären berechtigt oder bevollmächtigt, Menschen, welche ungerechtes Gut an sich gebracht, oder jemanden Schaden zugefügt haben, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes von aller Verbindlichkeit freyzusprechen, das ungerechte Gut zurück zu stellen, oder dem Beschädigten genug zu thun. Sie ließen sogar zukünftige Sünden, und die Sünden der Verstorbenen nach. Die auf dem Reichstag 1522 und 23 versammelten Reichsstände rügten sehr nachdrücklich diesen Unfug, und führten darüber bittere Klagen, daß nähmlich dadurch das Volk zur Unzucht, Blutschande, zum Ehebruch, Meineid, Raub, Wucher und Mordthaten verleitet und gereizt werde. Corpus jur. eccl. nov. T. II. p. 158. Diese nähmlichen Ablaßcommissarien ertheilten zugleich den Laien die Erlaubniß, ihre Sünden einem Priester zu beichten, den sie sich selbst wählen würden. Sie dispensierten von Gelübden, von der Fasten u. s. w. Corp. jur. eccl. nov. T. II. p. 452. Ferner hielten sie die Bauern und Handwerker an, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, ihre Predigten zu hören; sie er-

theilten ihnen Ablässe auf künftige Bezahlung, die sie aber unter Bedrohung der Excommunication, oder dadurch, daß sie dieselbe gegen Säumige wirklich verhängten, zu erpressen wußten. Zuweilen widerriefen sie den verkauften Ablaß, und verkündeten einen neuen. Es versteht sich, daß diese enormen Excesse gegen Vorwissen des Pabstes, und gegen seinen Willen geschehen sind. Die allgemeine Synode, welche zu Vienne 1311 gehalten worden ist, mißbilliget ausdrücklich die Mißbräuche, die sich die Ablaßcommissarien erlaubt haben, und sie verordnet zugleich ernstlich, daß die Bischöfe dergleichen Mißbräuche bestrafen sollen, nullo prorsus eisdem quaestorihus in hac parte privilegio suffragante. (Cap. 2. §. 1. et 2. de poenit. et remiss. in Clem.) So sah es ohngefähr in der Kirche aus, als die Reformation entstand. Es ist gar kein Zweifel, daß diese Umstände die Aufnahme der Reformation befördert haben. Allein es gab damahls auch Umstände, die der Reformation entgegen standen. Denn 1) war der Kaiser Maximilian gar nicht in der politischen Lage, das Ansehen des Pabstes so ganz bey Seite zu setzen. Hat er ja selbst Pabst werden wollen, und zuverläßig hätte er seinem Enkel Carl V., dem er die teutsche Krone wünschte, sehr viel verderben können. 2) Die großen Fürsten hatten ein Interesse daran, daß alles so blieb, wie es war; denn die wichtigsten Bisthümer waren mit Prinzen von ihren Familien besetzt. 3) Waren auch Gelehrte gegen die Reformation gestimmt. Feine, helldenkende Köpfe lieben das Stürmen nicht. Zu gewaltthätigen Reformen gehören beschränkte Ideen. Der Reformator muß die bösen Folgen nicht voraussehen. 4) War man es schon gewohnt sich blos mit Klagen zufrieden zu stellen. Endlich 5) sahen es alle diejenigen, die der Religion ihrer Väter getreu bleiben wollten, bald ein, daß die Reformation in wesentlichen Puncten von der katholischen Glaubenslehre abweiche.

Ein Zufall bewirkte den Ausbruch der Reformation. 1502 stiftete der Churfürst von Sachsen, Friederich der Weise, eine Universität zu Wittenberg. Johann Staupiz hatte Manches zur guten Einrichtung der neuen Universität beygetragen. Er war einst Luthers Lehrer und Prior, kannte ihn genau, liebte ihn sehr, und empfahl ihn dem Churfürsten als Professor der Theologie.

Luther war kein außerordentlicher Gelehrter; doch war er der Sprachen kundig, in welchen die Bücher des alten und neuen Testaments ursprünglich geschrieben worden sind. Zugleich hatte er einen unbiegsamen, unüberwindlichen Starrsinn für alle die Meinungen, die ihm wahr schienen, und von denen er einmahl eingenommen war. Weder Drohungen noch Gefahren konnten ihn davon abbringen. Von der aristotelischen Philosophie und von der Scholastik war er ein abgesagter Feind. Er war Ursache, daß die Studierenden die Vorlesungen über aristotelische Philosophie verließen. Aber freylich übertrieb er diese Idee, wie beynahe alle übrigen. Sein Wandel war unbescholten. Es ist nicht wahr, daß er ein liederlicher Mönch gewesen ist, und daß er nur deswegen die Reformation angefangen habe, um heirathen zu können. Er war im Gegentheil lange nicht dazu zu bereden. Er hatte ein heftiges, colerisches Temperament, das zum Stürmen geneigt war, und weder Furcht noch Zurückhaltung kannte. Ohne heftig zu schimpfen und zu lästern, konnte er beynahe keinen Lehrsatz behaupten oder widerlegen. In Controversen war er zuverlässig allemahl gröber, als alle seine Gegner. Dem ungehindert wurde er von seinem Hofe, von seinem Orden und von allen seinen Schülern sehr geschätzt und geliebt. Zehn Jahre vorher, ehe er die Reformation angefangen hatte, wurde er in Angelegenheiten seines Ordens nach Rom geschickt. Er mußte sich daselbst eine Zeitlang aufhalten. Vielleicht sah er da Manches in der Nähe, was er sich in der Entfernung

nicht vorstellte, und was seinem reitzbaren Temperament eine Abneigung gegen den päbstlichen Stuhl einflößte. Endlich war Luther ein Mystiker. Er liebte das Lesen der Bibel, besonders der Briefe des heil. Paulus, und schätzte sehr die Bücher des heil. Augustins, zumahl, weil er glaubte, Gründe für seine Irrlehren darinn zu finden.

Im J. 1516 schrieb Leo X. einen Ablaß aus, um den von Julius II. angefangenen sehr prächtigen und kostspieligen Bau der St. Peters Kirche vollenden zu können. In Teutschland ließ sich besonders der vor kurzer Zeit zum Cardinal erhobene Erzbischof Albert von Mainz, welcher zugleich Erzbischof zu Magdeburg war, die nöthigen Vorbereitungen zu diesem Ablaß angelegen seyn. In Sachsen war der Dominicaner Johann Tezel, Obercommissär oder Oberpächter, der ihm untergeordnete Commissarien und Pächter hatte. Nun kam Tezel mit seiner Ablaßcommission in die Gegend von Wittenberg nach Zerbst und Jüterbock; dahin kamen schon Leute aus Wittenberg, um sich Ablaßbriefe zu hohlen. Luther, dem jetzt solche Ablaßbriefe im Beichtstuhle gemeldet wurden, warnete seine Beichtkinder, darauf ja ihr Vertrauen nicht zu setzen, am allerwenigsten aber zu glauben, daß dadurch ihre Sündenschuld getilgt werde. Das erfuhr Tezel. Er erklärte Luther als einen Irrgläubigen, und rühmte die Wirkungen seines Ablasses nur noch mehr.

Dieß bewog Luther, wie wir jetzt sagen würden, eine Disputation zu veranstalten: er schrieb nähmlich in lateinischer Sprache 95 Theses vom Ablaß, und brachte dieselben den 31. Oct. 1517 zur öffentlichen Vertheidigung auf das Catheder. Luther behauptete in diesen Sätzen: Gott allein könne die Sünden vergeben; weder der Pabst, noch ein Geistlicher habe diese Gewalt. Gott fordere auf

dieser Welt von uns für unsere Sünden weder Pein noch Strafe, und noch viel weniger Geld: sondern er verlange von uns wahrhaft geänderte Gesinnungen, ernstliche Besserung unsers Lebens, und festen Glauben an Jesu Verdienste. Der Pabst könne allenfalls Kirchenstrafen nachsehen; nichts aber stehe in seiner Gewalt, was uns nach dem Tode helfen könne. Könnte uns auch der Pabst vom Fegfeuer befreyen, so sollte er das unentgeldlich thun. Bey Abfassung dieser Sätze dachte Luther noch gar nicht daran, als ein Reformator in der Kirche aufzutreten, und eine Trennung von der katholischen Kirche zu veranlassen. Vielmehr unterwarf er seine Sätze dem Urtheile der Kirche. Tezel hielt hierauf Predigten gegen Luther. Jetzt trat auch Luther auf, und predigte vom Ablaß, nach seinen Grundsätzen, ohne jedoch seinen Gegner zu nennen. Das nähmliche that er in einer Erklärung über die sieben Bußpsalmen, und über das Vater unser. Mittelst der Buchdruckerkunst kamen diese Schriften sehr schnell in Umlauf. In kurzer Zeit wurden sie in ganz Teutschland, und in einem großen Theile von Europa bekannt und gelesen. Viele waren froh, daß einmahl ein Mann Muth gefaßt hatte, solche Dinge laut zu sagen. Minder gut nahmen es die Vernünftigern, daß er über diesen Gegenstand auch gepredigt hatte. Alles war begierig, wie man diese Sache zu Rom aufnehmen und behandeln werde. Luther schimpfte bey diesem Streit sowohl mündlich als schriftlich sehr derb die Thomisten, und berief sich häufig auf die Bibel.

Die Dominikaner blieben dabey nicht gleichgültig; indem Luther gegen die Thomisten auftrat, mußte er den Dominikanerorden gegen sich aufbringen. Sie ließen sichs demnach jetzt sehr angelegen seyn, ihren Gegner zu Rom als einen Ketzer zu schildern, um den Pabst Leo X. zu bewegen, daß er dem Streit mit einem Ketzerprozeß ein Ende mache. Allein es dauerte eine geraume Zeit, bis sich Leo

bereden ließ, zu Rom ein Gericht niederzusetzen, vor welchem Luther vorgeladen werden sollte. Gute Politiker riethen dem Pabste, sich nicht zu frühe mit dieser Sache zu befassen. Endlich aber fand er sich genöthigt ein Gericht zu ernennen, vor welches Luther vorgeladen wurde.

Luther wäre — freylich nicht ganz gerne — nach Rom gegangen. Aber sein Churfürst erlaubte es ihm nicht. Er schrieb an den päbstlichen Hof: vermöge der Reichsgesetze, und vermöge der Basler Decrete könne kein Unterthan des Reichs ausser dem Reiche vor ein Gericht citiert werden. Es wurde daher die Sache dahin eingeleitet, daß der Pabst dem Cardinal Cajetan (oder Thomas de Vio von Gaeta), welcher eben im Begriff war als päbstlicher Legat nach Augsburg zum Reichstag zu reisen, den Auftrag ertheilte, Luthern daselbst zu vernehmen. Kaiser Maximilian trug schon darauf an, daß Carl, König von Spanien, zum römischen König gewählt werde. Der Cardinallegat hatte den Befehl, diese Wahl zu hindern.

Luther wurde demnach nach Augsburg vorgeladen, um sich vom Cardinallegaten vernehmen zu lassen. Er weigerte sich nicht zu erscheinen, obgleich der Cardinal ein Dominikaner war. Nebst dem war der Cardinal ein Scholastiker, und Luther ein Feind der Scholastik. Endlich war der Cardinal ein feiner Politiker, und Luther ein unerfahrner Mönch. Der Cardinal begegnete anfangs Luthern sehr herablassend. Luther wurde dadurch kühn. Beyde wurden heftig. Luther suchte immer seine Lehrsätze aus der Bibel zu beweisen, und führte immer die Bibeltexte in den Originalsprachen an. Diese verstand der Cardinal nicht. Er wurde daher sehr böse, und endigte die Vernehmung mit folgenden Worten: Nolo amplius colloqui cum hac bestia, habet enim miras speculationes in capite. Hierauf erfolgte eine Sentenz des Legaten gegen Luther.

Luther entfernte sich heimlich von Augsburg, ließ jedoch ein Schreiben an den Cardinallegaten zurück, worinn er sich über seine Abreise entschuldigte. Zugleich appellierte er an den Pabst.

Glücklich kam Luther nach Wittenberg zurück. Aber am 9. Nov. 1518 erfolgte eine päbstliche Bulle, die alles, was Luther als von der Kirche unentschieden erklärt hatte, zum Vortheile des Ablasses entschied. Nun war es voraus zu sehen, daß die Appellation keinen guten Erfolg haben könne. Luther war deshalb entschlossen nach Paris zu flüchten. Allein es kam noch früher, als er seinen Entschluß vollzog, die Nachricht, daß der Kaiser gestorben sey. Nun war Luther ausser Sorgen. Sein Churfürst war Reichsvicar, und der angesehenste Fürst in Teutschland. Er konnte ihn leicht schützen.

Zur Kaiserwürde gab es zwey Competenten, der eine war Franz I., König von Frankreich, der andere Carl V., König von Spanien. Es schien gefährlich von diesen beyden einen zu wählen. Jeder hatte Macht genug, darauf anzutragen, daß die Aristocratie Teutschlands aufhöre, und die Reichsstände ihre bereits erworbenen Vorzüge und Freyheiten verlieren. Beyde Partheyen, das ist, die französische und spanische vereinigten sich deshalb, und waren entschlossen, den Churfürsten von Sachsen zu wählen. Allein Friederich der Weise schlug diesen Antrag aus, und empfahl Carl V. Er sagte, Carl sey von Teutschland entfernter als Franz; er könne also Teutschland nicht so leicht in eine Monarchie umschaffen; überdieß sey er in gewisser Hinsicht ein Teutscher, indem er ein Enkel des vorigen Kaisers sey. Allenfalls könne man ihm auch eine Capitulation vorschreiben, womit die bestehende Verfassung des Reichs gesichert werde. Diese Gründe fanden Beyfall, man wählte Carl V.

zum Kaiser, doch mußte er eine Wahlcapitulation beschwören.

Bereits auf dem letzten Reichstag zu Augsburg wurde begutachtet und beschlossen, einen Versuch zu machen, ob nicht der Streit über die Ablässe durch ein Colloquium beygelegt werden könnte. Ein gewisser Theolog zu Ingolstadt, Doctor Eck, hatte eine gelehrte Fehde mit einem Theologen zu Wittenberg, Nahmens Bleienstein aus Carlstadt. Es wurde beliebt, daß dieser Streit zu Leipzig geschlichtet werden sollte, und mit dem sollte auch der Streit über die Ablässe abgethan werden. Melanchton, der damahls schon Professor zu Wittenberg war, mußte mit nach Leipzig reisen. Die theologische Disputation begann. Allein der Erfolg war, die Gemüther wurden wechselseitig erbittert, und die Streitigkeiten blieben an sich unentschieden. Die Wittenberger Professoren fanden sich beleidigt, weil die Leipziger Professoren, die als Schiedsrichter gewählt waren, sich für Doctor Eck erklärten. Eck und seine Parthey waren aufgebracht, weil sie auf manche vorgebrachte Gegengründe in Betreff der Ablässe nicht antworten konnten. Eck reiste hierauf nach Rom, um gegen Luther einen Bannstrahl zu bewirken, zumahl, weil bey der Disputation Manches vorkam, das die Gränzen der päbstlichen Gewalt zur nähern Prüfung stellte. Inzwischen erklärten sich zwey Universitäten gegen Luther, nähmlich die von Cöln, und die von Löwen. Luther war nach der Hand unvorsichtig genug, und schrieb zwey Bücher gegen den Pabst; das eine führt den Titel: De libertate christiana, und das andere de captivitate babylonica.

Deß ungeachtet wollte ihn der Pabst doch nicht excommunicieren. Freylich alle Bescheidne wünschten, der

Pabst

Pabst möchte noch zur Zeit den Bannstrahl zurückhalten, und die Augustiner Superioren bewogen den Luther, daß er die demüthigste Abbitte nach Rom schickte. Alles das vergrösserte die allgemeine Neugier, welchen Erfolg Luthers Appellation von dem Ausspruche des Cardinals Cajetan an den Pabst haben werde. Endlich den 15. Jun. 1520 verdammte Leo X. in einer eigenen Bulle den Luther als einen Ketzer, verboth seine Schriften zu lesen, befahl sie zu verbrennen, und drohte gleiche Strenge Luthers Gehülfen und Anhängern. Eck brachte die Bulle nach Teutschland, und schlug sie an den Kirchthüren an. Hie und da gab es darüber tumultuarische Auftritte. In einigen Orten riß man die Bulle mit Unwillen herab. Denn in Hinsicht auf den Handel mit Ablässen gab der gescheidere Theil dem Luther gröstentheils recht.

Dem Luther machte die Bulle den geringsten Kummer. Er nahm das Corpus juris canonici, trug dasselbe in Begleitung vieler Studenten vor das Stadtthor, und verbrannte es unter grosem Gelächter. Dann appellierte er vom Pabste an eine allgemeine Synode. Zugleich machte er mehrere Schriften gegen seine Verdammungsbulle bekannt, und kündigte darinn dem Pabst den Gehorsam auf.

Zu Rom dachte man, auf dem einmahl angefangenen Wege mit dem der Ketzerey ohnehin schon schuldig erklärten Augustinermönch bald fertig zu werden. Ein päbstlicher Bothschafter erhielt den Auftrag, vom Churfürsten Friederich dem Weisen zu verlangen, der ergangenen Bulle zufolge, Luthers Schriften verbrennen, und an ihm selbst die demselben zuerkannte Strafe vollziehen zu lassen, oder ihn nach Rom auszuliefern. Ein anderer päbstlicher Legat betrieb die nähmliche Sache beym Kaiser, in dessen nieder-

ländischen Provinzen auch bereits die päbstliche Verdammungsbulle vollzogen war. Der Churfürst von Sachsen fragte den Erasm von Rotterdam, wie er sich gegen Luther verhalten soll. Erasm antwortete, er sollte den Luther in Schutz nehmen: Luther sey auf einem guten Weg. Indessen in der Folge erklärte sich Erasm laut gegen Luther. Doch in Teutschland war es beynahe unmöglich, die päbstliche Bulle zu vollziehen, indem, da es noch blos die Abläße und die Gewalt des Pabstes galt, Luther zu viele Anhänger hatte. Der Kaiser und der Churfürst kamen endlich darinn überein, wenn ein geistliches Gericht die weltliche Obrigkeit um Vollstreckung eines von ihm gefällten Urtheils bitte: so sey die letztere deß ungeachtet befugt, den Verurtheilten noch einmahl zu hören. Luther wurde daher vorgeladen, vor dem Reichstage zu Worms zu erscheinen. So ungerne der Pabst das sehen mochte, und so auffallend es vielen vorkam, daß Einer, der bereits zu Rom als Ketzer verdammt worden ist, bey einer Reichsversammlung neuerdings Gehör finden sollte: so bliebs doch dabey. Selbst die päbstlichen Legaten konnten diesen Beschluß nicht rückgängig machen. Sonderbar war es immer, Luther vor einen Reichstag zu rufen, und ihn daselbst über Glaubenssachen zu vernehmen. Der größere Theil der Reichsstände war ja vom Laienstande, dem man keine theologischen Kenntnisse zumuthen konnte.

Luther zog getrost nach Worms, er sagte, wenn auch so viele Teufel in Worms wären, als Ziegel auf den Dächern, so wollte er doch dahin ziehen. Den 17. April 1521 wurde Luther vor die Reichsversammlung geführt. Der Churfürst gab ihm einen Rechtsgelehrten zur Seite. Zwey Tage wurde er verhört. Endlich befahl man ihm zu widerrufen. Luther erwiederte hierauf, wenn man ihn nicht aus der Bibel überzeugen könne, daß er unrecht habe: so könne er nicht widerrufen. Wider den Pabst, fügte er bey,

hätte er gelinder schreiben können. Der Erfolg war: Luther bekam Befehl die Stadt zu verlassen, und gleich hierauf folgte die kaiserliche Acht nach. Nebst dem ergieng auch ein kaiserliches Edict vom 26. May 1521, wodurch Jedermann verbothen wurde, den in die Acht erklärten aufzunehmen, und seine Schriften zu lesen oder sie zu verbreiten. Auf dem nähmlichen Reichstage fieng man an, die bekannten Gravamina nationis Germanicae abzufassen, welche während der zwey Nürnberger Reichstage von 1522 und 1523 auf hundert anwuchsen.

Aus Achtung gegen den Churfürsten ließ sich der Kaiser nicht bereden, dem Luther das verheissene sichere Geleit, oder den salvum conductum zu versagen. Ja der Kaiser erlaubte dem Churfürsten, den Luther indessen in Verwahrung zu nehmen. Er wurde deshalb im Thüringer Wald aufgehoben, und nach Wartburg bey Eisenach gebracht, wo er bis in das folgende Jahr verborgen blieb. Wahrscheinlich geschah dieß sogar mit Luthers Vorwissen. Hier übersetzte er das neue Testament, welches im September 1522 zuerst im Druck erschien, und im December des nähmlichen Jahres schon zum zweyten Mahle aufgelegt wurde. In der Folge erschien von ihm auch die Uebersetzung des alten Testaments. Luthers teutsche Bibel und Melanchtons Loci theologici haben die Aufnahme der neuen Lehrsätze überaus befördert. Die loci theologici waren ganz nach dem Geschmack des damahligen Zeitalters geschrieben. Selbst von den Catholiken, selbst in Italien wurden sie gelesen; und in Rom wurden sie sogar nachgedruckt. Als man sie unter die verbothenen Bücher setzte, änderte man den Titel. Daß Luthers Anhänger und Verehrer dessen teutsche Bibel gerne lasen, ist kein Wunder. War es ja schon Hauptgrundsatz der Reformatoren, nur Gottes Wort soll gelten. Ueberdieß schrieb Lu-

ther damahlen das schönste Teutsch. Vorzüglich verbreitete sich die Reformation in den Reichsstädten, und, was das Schlimmste war, es galt jetzt nicht mehr blos den Ablaß und das Ansehen des Pabstes, sondern wichtigere Artikel unserer Religion.

Man dachte schon darauf, Aenderungen im Gottesdienste, und in der ganzen kirchlichen Verfassung zu machen. Vom Abendmahle hatte Luther schon zu Ende des Jahres 1519 in einer Predigt, zwar mit Mäßigung, den Wunsch geäussert, daß es unter beyderley Gestalten ausgetheilt werden möchte. Indessen während seiner Gefangenschaft thaten im J. 1521 die Augustiner zu Wittenberg den ersten Schritt, sie schafften die Privatmessen ab, theilten das Abendmahl unter beyden Gestalten aus, und bedienten sich der teutschen Sprache, statt der lateinischen. Noch ein anderer Schritt geschah in eben dem Jahre. Der Probst Bartholomäus Bernhardi zu Kemberg, unweit Wittenberg, verheirathete sich, und Luther hieß das gut. Ob Mönche und andere, welche freywillig einen ehelosen Stand geschworen hatten, ihres Gelübdes ungeachtet, heirathen dürfen, darüber war Luther, damahlen noch, mit sich selbst nicht einig. Erst in der Folge brachte er es dahin, daß er sich überzeugte, es seyen alle dergleichen Gelübde ungültig. Solche Ueberzeugungen erhält man leicht, wenn man will. Es giebt Leute, die sich überzeugen, die gröbsten Laster seyen Tugenden. Deß ungeachtet muß man es bekennen, daß Luther behutsamer war, als mancher seiner Collegen. Während Luther auf der Wartburg saß, munterte Andreas Carlstadt die Bürger und Studenten zu Wittenberg auf, unter seiner Anführung, die Bilder aus den Kirchen wegzunehmen, und den Gottesdienst mit Gewalt abzuändern. Luther glaubte immer, das Volk müsse vorerst belehrt werden, und dann werde sich manche Veränderung von selbst ergeben.

Da über das Betragen des Andreas Carlstadt ein Murren unter dem Volk entstand, so erschien Luther, besorgt wegen der zu erwartenden Folgen, unvermuthet (den 6. März 1522) zu Wittenberg, und beruhigte vor allem mit acht Tage anhaltenden Predigten den gemeinen Mann. Und nun fuhr er wieder fort, nach seinen Grundsätzen zu handeln. Insbesondere schrieb er im J. 1523 von der Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde, wie nähmlich gepredigt und gesungen werden soll. Hiernächst giengen manche Veränderungen vor, worüber keine Unruhen entstanden.

Unter diesen Umständen drangen die Katholiken sehr eifrig auf die Vollziehung des Wormser Edicts. Aber man nahm auch bald die Schwierigkeit wahr, ein Edict geltend zu machen, auf das ganze Länder, vielleicht der größere Theil von Teutschland, keine Rücksicht nahm. Auf den Reichstagen zu Nürnberg von 1522 und 1523 konnte man nicht mehr erringen, als daß dem Wormser Edict, so viel möglich, nachgelebt werden sollte.

Indessen traten doch auch Umstände ein, die die Reformation glücklich hemmten. Es entstand ein Bauernkrieg; Luther kam mit Erasm und mit Zwingli in Streit; und es geschahen in verschiedenen Orten zu gewaltsame Reformen, die großes Aufsehen machten.

Zum Bauernkrieg trugen Luthers Schriften und Lehrsätze unstreitig Vieles bey. Wenn man den Bauern sagt, die Pfaffen haben dich betrogen; was du ihnen für Seelenmessen gegeben hast, das hast du ihnen umsonst gegeben, so mußte in den Bauern auch der Gedanke rege werden: auch ihr Grundherr fordere ihnen mehr ab, als er zu fordern berechtiget ist; auch von ihrem Grundherrn werden sie betrogen, und sie geben ihm umsonst. Fer-

ner, wenn die Reformatoren sagten: Gott habe blos den Israeliten befohlen, den Leviten den Zehend zu geben, indem sie keinen Antheil an dem gelobten Lande hatten. Dieß Geboth sey auf die Geistlichen der christlichen Religion nicht auszudehnen, die wären schon mit liegenden Gründen, und andern Gütern genugsam versehen: so sagte der Bauer, von dem Zehend steht doch etwas in der Bibel, aber von den vielen Frohndiensten und Abgaben an die Grundherren geschieht nicht mit einer Sylbe Meldung in der Bibel. Bin ich daher nicht schuldig meinem Pfarrer den Zehend zu geben, so bin ich noch weniger dem Grundherrn die Dienste und Abgaben zu leisten schuldig; zumahl da die Bibel die einzige Norm ist, woran man sich halten muß. Endlich sprach Luther oft von der christlichen Freyheit, in die wir durch Jesu Tod versetzt worden sind. Dieß konnte in den Köpfen der Bauern die Lust wecken, sich mit Gewalt von der Leibeigenschaft gegen ihre Herren zu befreyen. Man kann dagegen einwenden, daß bereits im J. 1514, also einige Jahre vor der Reformation, ein Bauernkrieg entstanden ist. Das ist allerdings wahr; allein der Krieg, der 1524 ausgebrochen ist, beförderten Luthers Lehrsätze und Schriften zuverläßig. Denn in allen den Orten, wo plattdeutsch gesprochen wurde, empörten sich die Bauern nicht. Ich will es gar nicht läugnen, daß ganz andere Ursachen zum Grunde lagen, die den Bauernkrieg eigentlich veranlaßten. Aber Luthers Grundsätze gaben die nächste Veranlassung. Man weiß, daß oft lange ein Feuer unter der Asche glimmt: ein sanfter Ostwind weht, und helle Flamme lodert auf, die gräuliche Verwüstungen veranlaßt.

Der Streit zwischen Zwingli und den sächsischen Reformatoren betrafen die Lehre vom Abendmahle. Fast um die nähmliche Zeit, als Luther zu Wittenberg die Ablässe zu bestreiten angefangen hatte, war auch Ulrich Zwingli

dagegen aufgetreten. Er gieng aber gleich anfangs um einen Schritt weiter von der katholischen Glaubenslehre ab, als Luther. Er verwarf gleich anfangs wesentliche Artikel unsers Lehrbegriffes; er läugnete insbesondere die wirkliche Gegenwart Jesu in beyden Gestalten des Abendmahles. Dagegen stritt Luther heftig. Dieser Zank hat der Reformation in so ferne geschadet, in so ferne jetzt das gemeinsame Wirken aufhörte. Lutheraner und Zwinglianer arbeiteten nicht mehr mit vereinten Kräften gegen die Katholiken. Vielmehr sie haßten und verfolgten sich wechselseitig. Ja der Lutheraner verabscheute einen Zwinglianer oft mehr als einen Katholiken, und so umgekehrt. Die Katholiken schreckte das glücklich zurück. Sie sagten, und nicht ohne Grund, so weit kömmt man, wenn man einmahl vom alten Glauben abweicht! Man weiß am Ende nicht mehr, was man glauben oder nicht glauben soll.

Bey dem Streit zwischen Erasm und Luther über die Gnade, verlor letzterer viel von seinem Ruhme bey den Gelehrten. Erasm stritt viel vernünftiger, argumentirte viel bündiger. Auch war dieser Zwist Ursache, daß Erasm sich ganz von der Parthey der Reformatoren wegzog, die er zuvor sehr begünstigte.

Endlich veranlaßte die Reformation Aufsehen erregende politische Veränderungen. Im J. 1525 bekannte sich der Markgraf Albrecht von Brandenburg, Hochmeister des teutschen Ordens in Preussen, zur evangelischen Religion, ließ seine Ordensgelübde sammt seiner Verbindung mit dem teutschen Orden fahren, und vermählte sich mit einer dänischen Princessinn. Jetzt hieß es von Seite der Catholiken: Wo kann die Reformation nicht hinführen! Gewiß dieser erste Schritt einer wahren Secularisation konnte die Besorgniß erregen, diesem Beyspiele möchten

mehrere geistliche Reichsfürsten folgen. Und welche Folgen könnte das haben, wenn mit der Zeit die Erz = und Bischöfe Teutschlandes, einer nach dem andern, sich zur evangelischen Religion bekännten, und heiratheten? Was Wunder also, wenn nun die Katholiken anfiengen, Himmel und Erde zu bewegen, um den für sie so gefährlichen Neuerungen Einhalt zu thun? In der Absicht entstand 1525 zu Dessau ein Bund einiger katholischer Fürsten, nahmentlich der beyden damahligen Churfürsten von Mainz und Brandenburg, und des Herzogs Heinrichs des jüngern von Braunschweig = Wolfenbüttel. Dieses Bündniß veranlaßte auch eines von Seite der lutherisch gesinnten Reichsstände. Chursachsen und Hessen verbanden sich, gemeinsame Sache gegen die Katholiken zu machen. Dieß Bündniß wurde zu Torgau errichtet. In der Folge traten diesem Verein bey, die Herzoge von Lüneburg und Mecklenburg, der Fürst von Anhalt, der Graf von Mannsfeld und die Stadt Magdeburg.

1525 starb der Churfürst von Sachsen, Friederich der Weise. Ihm folgte Johann der Beständige, welcher sowohl bey dem Kaiser, als bey dem Reiche bey weitem nicht Friederichs Ansehen hatte. Friederich verhielt sich in Hinsicht auf die Reformation so ziemlich neutral. Allein Johann der Beständige maßte sich schon bischöflicher Gewalt an, visitirte Kirchen, ließ evangelische Prediger unter seiner Authorität ordiniren, befahl dem Luther einen Catechismus zu schreiben, und errichtete ein Consistorium von geistlichen und weltlichen Räthen, an welches alles gelangen mußte, was in Kirchensachen vorgieng, und bisher entweder von den Bischöfen, oder von dem päbstlichen Stuhle geschlichtet wurde. So weit gieng man schon.

Deß ungeachtet wurde auf dem Reichstag zu Speyer

von 1526 nichts weiter beschlossen, als ein freyes General- oder National-Concilium zu veranstalten; inzwischen sollte jeder Reichsstand mit seinen Unterthanen, in Sachen, die das Wormser Edict betreffen, so leben und regieren, wie er sich es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten getraut. In der That, das hieß so viel, als der erwähnte Reichstag habe in dieser wichtigen Angelegenheit nichts gethan. Denn man beschloß nicht einmahl, wann, wie und wo das Concilium gehalten werden soll.

1527 trennte sich die lutherische Parthey von der katholischen ganz. Eine traurige Trennung! Es stand schon eine neue Kirche da. Alles das geschah seit einem, und einem halben Jahre der Regierung Johann des Beständigen. Nebst dem wurde die lutherische Lehre angenommen in den Fürstenthümern Brandenburg, Anspach und Baireuth, in den Grafschaften Mömpelgard, Diepholz, Hanau, in den Städten Goslar, Hamburg, Göttingen, Braunschweig u. s. w.

So große Fortschritte die Reformation machte, so würde sie sich doch kaum erhalten haben, wenn nicht der Landgraf Philipp von Hessen derselben mit seiner ganzen Macht beygetreten wäre. Hessen war damahlen noch nicht getheilt. Philipp war noch jung, voller Muth, und es fehlte ihm nicht an Klugheit. Auch hatte er großes Ansehen im Reiche, weil er eine stärkere Macht hatte als jeder einzelne Churfürst. Ueberdieß gieng die Reformation in Hessen viel planmäßiger vor, als in Sachsen. In Sachsen haben die Hofkammer und der Adel die Güter der Klöster und Stifter an sich gerissen; in Hessen sind diese Güter zu den allgemeinen Bedürfnissen des Landes verwendet worden. Von diesen Gütern ist zum Beyspiele 1527 die Marburger Universität gestiftet worden. Nach dem eigenen Geständnisse der Protestanten war diese Universität für

die Reformation sehr heilsam, indem sonst die Wittenberger Theologen eine Dictatur in Glaubenssachen würden eingeführt haben, worunter sich alles hätte schmiegen müssen. Die Protestanten sagen ausdrücklich, daß Luther, indem er das alte Pabstthum abgeschafft, beynahe ein neues gestiftet hätte. Er wollte der unbeschränkte Dictator in Glaubenssachen seyn.

Einer der stärksten Widersacher der Reformation war der Herzog Georg von Sachsen, der zu Dresden seine Residenz hatte und des Landgrafen von Hessen Philipps Schwiegervater war. Dieser hatte nebst verschiedenen andern Reichsfürsten im May 1527 zu Breslau dem König Ferdinand von Ungarn und Böhmen zu den neu erhaltenen Kronen Glück gewünscht. Bey dieser Gelegenheit soll ein Offensivbündniß gegen die lutherischen Reichsstände und gegen den fernern Fortgang der Reformation geschlossen worden seyn. Otto von Pack, ein Rath des Herzogs Georg, gab dem Landgrafen Philipp zu Dresden zuerst geheime Nachricht von diesem Bündnisse, und dann selbst eine mit des Herzogs Georg Ringpitschaft versehene Abschrift. Diesee zufolge hatten sich der König Ferdinand von Ungarn und Böhmen, die Churfürsten von Mainz und Brandenburg, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, der Herzog Georg von Sachsen, und die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern dahin vereinigt, daß sie vorerst vom Churfürsten von Sachsen, Kraft eines Mandats, das sie vom Kaiser bewirken wollen, verlangen werden, er sollte den Luther, nebst allen ketzerischen Predigern, und entlaufenen Mönchen und Nonnen ausliefern, und das ganze Religionswesen in den vorigen Stand herstellen. Würde er sich weigern, das zu thun, so werde man mit vereinter Macht in seine Länder einfallen, sie wegnehmen, und ihn und seine Kinder nie wieder zum Besitz derselben gelangen lassen. Die

abtrünnige Stadt Magdeburg sollte ebenfalls feindlich behandelt, zum Gehorsam der katholischen Kirche gebracht, und dem Erzbischof wieder unterworfen werden. Hierauf sollte man auch den Landgrafen von Hessen ermahnen, von seinem Irrthume abzustehen. Im Weigerungsfalle sollte man mit ihm eben so, wie mit dem Churfürsten verfahren. Indessen sollte man ihm, in Anbetracht seiner Jugend, sein Land wieder zurückgeben, wenn er anders bald seinen Irrthum ablegen, und sich der katholischen Kirche wieder unterwerfen werde. Zugleich wurde bestimmt, was der König Ferdinand, der Herzog Georg, der Churfürst von Brandenburg, und die fränkischen Bischöfe von den zu erobernden Ländern bekommen sollten. Zuletzt wurde noch festgesetzt, was jeder der Bundesgenossen an Mannschaft und Geld zum Kriege beytragen sollte.

Der Landgraf dachte, es sey besser, gleich zuzuschlagen, als den Angriff abzuwarten. Der Zeitpunct war ihm auch günstig. Der Kaiser war in Italien, und sein Bruder Ferdinand hatte in Ungarn und Böhmen die Hände voll zu thun. Er entschloß sich demnach, offensiv zu Werke zu gehen, und rückte gegen Franken ins Feld. Zugleich machte er die von Otto Pack ihm mitgetheilte Convention, als den Grund seines Feldzuges, bekannt. Jetzt wurde die ganze Nachricht über das von einigen katholischen Reichsfürsten gegen die lutherisch gesinnten Stände geschlossene Bündniß, von denen, die es eingegangen haben sollten, für erdichtet erklärt. Pack wurde von Philipp selbst zur Verantwortung gezogen, und er konnte mit keinem Beweis seiner dem Philipp gegebenen Nachricht aufkommen. Hierauf zog sich der Landgraf zurück. Doch mußten, was sehr unbillig und ungerecht war, Mainz, Würzburg, Bamberg und Fulda eine Brandschatzung von 100000 Gulden, als Ersatz für die Kriegskosten, bezahlen.

Ohne Zweifel hatte dieser Vorfall einen Einfluß auf die Verhandlungen des Reichstages, welcher 1529, noch in Abwesenheit des Kaisers, aber doch auf seine Anordnung, zu Speyer gehalten wurde. Im J. 1526 wurde beschlossen: Jeder soll sich so verhalten, wie er sichs vor Gott und dem Kaiser zu verantworten getraut. Der Kaiser sahs nun ein, daß so ein Reichsschluß nichts tauge. Bey diesem Reichstage, von dem eben gesprochen wird, sagte er in der Proposition, die seine Gesandtschaft vortrug: Weil die Clausel des letztern Reichsschlusses von 1526, wie ein jeder es bey Gott und dem Kaiser zu verantworten gedenke, vielen Mißbrauch veranlaßt habe; so möchte man diesen Reichsschluß widerrufen, und der Religion halber eine andere neue Verfügung treffen. Hierauf wurde zuerst von einer Reichsdeputation, hernach von der gesammten Reichsversammlung, freylich nur durch Stimmenmehrheit, der Schluß gefaßt:

„Wo bisher das Wormser Edict gehalten worden,
„da sollte ferner Niemand Luthers Lehre annehmen;
„wo aber Luthers Lehre schon eingeführt sey, und ohne Aufruhr nicht abgewandt werden möchte, sollte
„man sich doch hinfür aller weitern Neurungen enthalten, und insonderheit die Messe nicht abstellen."

Diesen Reichsschluß mißbilligten die lutherischen Stände sehr, sie sagten: Wie kann man der innern Ueberzeugung durch einen Reichsschluß Schranken setzen? — Sie legten deshalb der Reichsversammlung folgende Frage vor:

„Ob in Sachen, die ihr und ihrer Unterthanen
„Seelenheil betreffen, ihnen zugemuthet werden könne, sich der Mehrheit der Stimmen einer Reichs-

„ beputation, oder auch des ganzen Reichstages zu un-
„terwerfen?“ —

Die Antwort der Reichsversammlung war: Ja. Hierauf protestierten die lutherischen Stände gegen den gefaßten Reichsschluß. Diese Protestation wurde nach der Hand unterzeichnet von dem Churfürsten Johann von Sachsen, von dem Markgrafen Georg von Brandenburg-Anspach, von den Herzogen Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, vom Landgrafen Philipp von Hessen, von dem Fürsten Wolfgang von Anhalt, und von 14 Reichsstädten, nähmlich von Straßburg, Nürnberg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Ysni, St. Gallen, Weissenburg am Nordgau, und Windsheim. Diese nähmliche Protestation gab in der Folge Gelegenheit, daß man die Lutheraner Protestanten nannte. Ein päbstlicher Gesandter hieß 1544 die Reichsfürsten, welche gegen den erwähnten Reichsschluß protestierten, Principes protestantes. Die Lutheraner nahmen diesen Titel mit Vergnügen an, und man dehnte denselben in der Folge auch auf die Reformierten oder Zwinglianer aus. Die Protestation wurde durch einen Burgermeister von Memmingen, einen Anspachischen Secretär und einen Nürnbergischen Syndicus dem Kaiser nach Italien, wo er bereits auf dem Wege nach Teutschland begriffen war, entgegen geschickt. Der Kaiser nahm die Abgeordneten sehr ungnädig auf, er ließ sie sogar in Arrest setzen. Man würde besser gethan haben, wenn man Personen von Adel zu dieser Gesandtschaft gewählt hätte. Der Kaiser verabscheute Luthers Lehrsätze von jeher, und als er 1529 den 29. Jun. mit dem Pabste Clemens VII. Friede schloß, so versprach er ihm die neue Religionsparthey mit seinem Ansehen zu bezäumen, und sollte dieß keine Wirkung haben, Gewalt zu gebrauchen. Der Kaiser und der Pabst waren hierauf

zu Bologna beynahe einen ganzen Winter beysammen; da mag nun Manches gesprochen worden seyn, wie man mit den Protestanten fertig werden könnte.

Mittlerweile schrieb der Kaiser unter dem 21. Jan. 1530 einen Reichstag nach Augsburg aus, und zwar in sehr gnädigen Ausdrücken. Er sagte: Er sey gesonnen persönlich zu erscheinen, eines jeden Gutdünken, der Religion halber, in Liebe und Gütigkeit zu hören, und allen Fleiß anzuwenden, um die verschiedenen Meynungen zu vergleichen. Dieß flößte den Protestanten Muth ein; sie sahen das als eine Aufforderung an, dem Kaiser ihr Glaubensbekenntniß vorzulegen, zumahl, da man sie beynahe aller Ketzereyen beschuldigte. Melanchton in Beyziehung Luthers und anderer Theologen faßte in 21 Artikel ihr Glaubensbekenntniß ab, und bemerkte in sieben Artikeln, in welchen Stücken sie von den Katholiken abweichen, oder wie sich Melanchton ausdrückt, von welchen Zwiespalt ist, als von beyder Gestalt des Sakraments, vom Ehestande der Priester, von der Messe, von der Beicht, vom Unterschied der Speisen, von Klostergelübden, und von der Bischöfe Gewalt. Die Zwinglischgesinnten vier Reichsstädte, Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau ließen ein eigenes Glaubensbekenntniß abfassen.

Allein gleich beym Einzug des Kaisers in Augsburg gabs Mißhelligkeiten. Der Kaiser hatte einen Cardinal bey sich. Die Protestanten verachteten die von ihm gegebene Benediction, und wollten auch von dem besondern Rang nichts wissen, der den Cardinälen von den Katholiken zugestanden wurde. Des andern Tages war das Frohnleichnamsfest, die Protestanten hätten mit dem Kaiser zu Messe gehen, ihn während der Procession begleiten sollen. Das thaten

sie nicht. Der Kaiser verboth den protestantischen Fürsten, sich von ihren Predigern predigen zu lassen, und sie ließen doch predigen. Endlich befahl der Kaiser, man sollte das lutherische Glaubensbekenntniß nicht drucken, es wurde jedoch im nähmlichen Jahre siebenmahl gedruckt. Hieraus ist zu ersehen, daß schon dannahlen die Protestanten nicht zu bewegen waren, von ihren vorgefaßten Meynungen abzugehen.

Deß ungeachtet am 25ten Juni 1530 wurde das erwähnte Glaubensbekenntniß, dessen damahlige, und nachherige Bekenner davon den Nahmen der Augsburgischen Konfessionsverwandten erhalten haben, auf einem großen Saale zu Augsburg, in Gegenwart des Kaisers, der versammelten Reichsstände oder deren Gesandten, vom churfächsischen Canzler, Dr. Christian Beyer, feyerlich verlesen, und in zwey Sprachen, nähmlich in teutscher und lateinischer, dem Kaiser schriftlich überreicht. Der Kaiser hörte mit Geduld zu, obgleich das Herablesen vielleicht drey Stunden gedauert hatte, und nahm auch die Abschriften davon an.

Einige katholische Fürsten, unter denen sich der Cardinal und Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg besonders auszeichnete, stimmten sogleich dahin, daß man die protestantische Religion mit Stumpf und Stil ausrotten sollte. Hingegen der Churfürst von Mainz und andere behaupteten, ein solches Unternehmen könnte ohne innerliche Kriege nicht ausgeführt werden, und innerliche Kriege könnten für Teutschland sehr verderblich werden, indem bey einem zu besorgenden Einbruch der Türken entweder die Gränzen mußten wehrlos gelassen, oder während deren Vertheidigung das Innere Teutschlandes von den Protestanten könnte verschlungen werden. Carl selbst stimmte dieser Meynung bey, und ließ, um zuerst gütliche Mittel zu versuchen, das Glaubensbekenntniß der Protestanten

von katholischen Theologen widerlegen. Die Widerlegung wurde öffentlich abgelesen. Damit, wollte der Kaiser, sollten sich die Protestanten zufrieden stellen, und wieder zur katholischen Religion zurückkehren. Allein der Landgraf Philipp von Hessen gab hierauf auf eine freche Art dem Kaiser eine abschlägige Antwort. Ueberhaupt wirkte die katholische Refutation weiter nichts, als daß die Protestanten davon eine Abschrift verlangten, um die Widerlegung ebenfalls widerlegen zu können. Hiernächst besprach sich der Kaiser neuerdings mit den katholischen Fürsten. Diese waren der Meynung, man sollte mit den Protestanten mündlich unterhandeln, und einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen. In der Absicht wurden von beyden Theilen Deputationen ernannt, aber die Sache blieb ohne Erfolg, indem man sich über gewisse Artikel schlechterdings nicht vereinigen konnte. Philipp reiste hierauf von Augsburg ab, ohne sich, selbst bey seinen Glaubensgenossen, zu beurlauben. Es wäre demnach vergeblich gewesen, wenn man sich, was einige katholische Fürsten in Vorschlag brachten, der protestantischen Fürsten bemächtiget hätte, weil Philipp, das Haupt der protestantischen Parthey, damahlen bereits abgereist war.

Als daher alle Mittel fehl schlugen, so ließ der Kaiser den Protestanten einen Reichsabschied bekannt machen, der ihnen sehr unangenehm war. Es wurde ihnen nähmlich in demselben aufgetragen, bis den 15. Apr. des folgenden Jahres wieder zur römisch-katholischen Kirche zurückzukehren. Die Beybehaltung der zwinglianischen Lehre wurde gänzlich untersagt, und dem Fiscal des Kammergerichtes wurde befohlen, wegen der eingezogenen Klöster und Stifter die Spolienklage anzustellen. Zudem erklärte der Churfürst Joachim von Brandenburg in seinem und der übrigen katholischen Stände Nahmen, daß sie mit dem Kaiser fest ent-

entschlossen seyen, für die alte Religion Gut und Blut zu opfern. Indessen gar so ernstlich war dieses Versprechen nicht gemeynt. Denn der Erzbischof Albrecht von Mainz, des Churfürsten von Brandenburg eigener Bruder, hatte dasselbe vor dem Churfürsten von Sachsen noch am Tage der Abreise desselben widerrufen. Was diesen Reichstag noch besonders merkwürdig machte, war der Umstand, daß obgleich auf demselben die Katholiken offenbar die Oberhand hatten, doch die alten einst zu Nürnberg abgefaßten Beschwerden gegen den römischen Stuhl und gegen die Bischöfe wiederholt wurden. Aus allem, was zu Augsburg vorgegangen ist, war zu ersehen, daß das Band der beyden Partheyen nur noch mehr getrennt worden ist. Die Protestanten schlossen daher noch im nähmlichen Jahre zu Schmalkalden auf fünf Jahre ein Defensiv-Bündniß, und unterhandelten inzwischen mit Frankreich, England und Dänemark.

Der Kaiser that aber auch einen Schritt, der selbst bey katholischen Reichsständen großes Aufsehen erregte. Carl ließ nähmlich, ohne auf die Protestation des Churfürsten von Sachsen und anderer Fürsten Rücksicht zu nehmen, seinen Bruder Ferdinand den 5. Jan. 1531 zu Cöln zum römischen König wählen. Dadurch entstanden nun drey Partheyen in Teutschland, die katholische, die protestantische, und die kaiserliche. Die Protestanten waren so unzufrieden, daß sie nicht nur feyerlich dagegen protestierten, sondern auch den Königen von England und Frankreich ihre Beschwerden schriftlich darüber vorlegten, und sie zu einem Bündnisse zu bewegen suchten. Selbst die katholischen Churfürsten, die endlich nachgaben, und den Ferdinand zum römischen König wählten, schienen über die Erklärung des Kaisers, daß er keinen andern, als seinen Bruder, neben sich dulden wolle, wodurch ihre Wahlfreyheit offen-

bar gelähmt wurde, betroffen zu seyn. Wenigstens ließen sie, indem sie den ganzen kaiserlichen Vortrag in das Wahlinstrument einrückten, diese Stelle weg. Unter den katholischen Fürsten waren über die Wahl am meisten unzufrieden die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern. Der Herzog Wilhelm hatte auf die erledigte Krone Böhmen Ansprüche gemacht. Er erhielt weiter nichts, als eine abschlägige Antwort. Die Erhebung seines Nebenbuhlers zum römischen König mußte ihn daher um so mehr kränken, je mehr die Größe und Macht des österreichischen Hauses anwuchs. Vielleicht war auch diese Wahl Ursache, warum die Protestanten bald hierauf zum zweyten Mahle zu Schmalkalden zusammen kamen, und ihren Bund wieder auf sechs Jahre erneuerten. Indessen waren sie doch nicht so glücklich, die Anzahl der Theilnehmer an diesem Bunde so zu verstärken, als sie es gewünscht hatten. Der dazu eingeladene König Friederich von Dänemark, und die Herzoge Heinrich von Mecklenburg und Barnim von Pommern traten nicht bey. Der Markgraf Georg von Brandenburg, Anspach und Bayreuth, und die Städte Nürnberg, Heilbronn und Kempten schlossen einen eigenen vom schmalkaldischen abgesonderten Bund.

Carl verlangte inzwischen vom Pabste die Zusammenberufung einer allgemeinen Synode, welche ebenfalls den Versuch machen sollte, die Streitigkeiten in Religionssachen gütlich beyzulegen. Die Türken machten wieder ausserordentliche Zurüstungen zu einem Krieg. Leicht war es vorauszusehen, daß ihre Absichten nach Ungarn gerichtet waren. Nun je ernstlicher sich Solyman zum Krieg rüstete, desto nöthiger waren wirksame Gegenanstalten. Carl und Ferdinand bedurften in diesem Falle fremder Unterstützung. Weder England noch Frankreich waren zu einer Verbindung gegen die Türken zu bewegen. Es gab daher kein anderes Mittel, als sich an

das teutsche Reich zu wenden. Carl durfte demnach die Protestanten auf keine Art beleidigen: vielmehr er mußte sie zu gewinnen suchen. In der Absicht schrieb er an sie, und ermahnte sie, zur Abwendung der bevorstehenden Gefahr vor den Türken das Ihrige beyzutragen. Dieses Schreiben legte eigentlich den Grund zu dem Religionsfrieden, welcher bald hierauf geschlossen wurde. Denn, nachdem die Protestanten zur Antwort gaben, sie könnten sich nicht von Truppen entblössen, wenn ihnen nicht selbst Friede zugesichert würde, und wenn man nicht die Processe des Kammergerichtes gegen sie einstellte: so traten die Churfürsten von Mainz und von der Pfalz als Mittler auf, und suchten einen Vergleich zu stiften. Die Protestanten ließen sich diese Vermittler gefallen, und da der Kaiser auf ihr Verlangen bis zum Ausgange der Sache die Kammergerichtsprocesse eingestellt hatte; so trat man sogleich zu Schmalkalden zusammen, und fieng die Unterhandlungen an. Allein für dieses Mahl liefen sie fruchtlos ab. Die Protestanten fühlten es zu sehr, daß die Katholiken den Frieden nöthiger hatten, als sie: sie spannten daher ihre Forderungen höher, als man vermuthete.

Indessen der Kaiser wollte den protestantischen Reichsständen aus seinem Munde einen Beweis geben, wie sehr er zum Frieden geneigt sey. Er schrieb in der Absicht einen Reichstag nach Regensburg aus, um dort persönlich einen Vergleich zu versuchen. Als indessen der Kaiser aus den Niederlanden abreiste, um nach Regensburg zu kommen, machten ihm die Churfürsten von Mainz und von der Pfalz, denen die Gefahr vor den Türken immer dringender schien, noch einmahl so kräftige Vorstellungen, daß er es ihnen gerne erlaubte, sich mit den Protestanten in neue Unterhandlungen einzulas-

sen, welche auch 1532 zu Schweinfurt eröffnet wurden. Lange wechselte man über diesen Gegenstand Schriften, ohne daß sich eine Hoffnung zum Frieden zeigte. Zwar in Ansehung einiger Puncte kamen die Protestanten mit den Katholiken so ziemlich überein. Die Protestanten willigten ein, in der Religion über ihr Glaubensbekenntniß keine Neuerung bis zum künftigen Concilium vorzunehmen. Nur behielten sie sichs bevor, Kirchengebräuche und Ceremonien abzuändern. Sie erklärten ferner, daß sie Zwinglis Lehre weder befördern, noch derselben Schutz leisten wollen. Sie versprachen, daß sie gerne die Hände biethen wollen, wenn ein Concilium zur Beylegung der Zwistigkeiten in Religionssachen gehalten wird, nur müsse ein Concilium gehalten werden, das frey von allem Zwang ist.

Allem dem ungehindert blieben Puncte übrig, über die man sich nicht so leicht vereinigen konnte. Den Vorschlag der Katholiken, daß sie in Betreff der bischöflichen Gerichtsbarkeit, und der geistlichen Güter nichts Neues mehr unternehmen sollten, nahmen sie durchaus nicht an, sie behaupteten, das wäre ihrer Confession zuwider. Auch machten sie Schwierigkeiten die Bedingung einzugehen, daß keine Parthey die Unterthanen der andern in Schutz nehmen sollte, obgleich Luther selbst lehrte, daß Niemand dem andern in seine Obrigkeit greifen sollte. Die protestantischen Fürsten bestanden darauf, daß man freyen Leuten die Auswanderung aus katholischen Ländern nicht wehren, folglich auch ihnen nicht verbiethen könne, sie aufzunehmen. Kein Punct erschwerte jedoch mehr den Frieden, als der letzte, in welchem die Katholiken verlangten, daß die protestantischen Stände dem Kaiser und dem römischen König gehorchen, und allen Bündnissen, die sie untereinander geschlossen hatten, entsagen sollten. Jetzt ergriffen die Protestanten sogleich die Gelegenheit, gegen die Wahl

des Ferdinands in einer weitläuftigen Schrift zu protestieren. Ja sie verlangten sogar, Carl soll seinen Bruder bereden, daß er auf die Würde eines römischen Königs Verzicht leiste. Doch nachdem die Vermittler die heiligste Versicherung von sich gegeben hatten, daß sie bey der Wahl des Ferdinands nichts anderes, als das Wohl des Reichs zur Absicht gehabt hätten: so liessen sich die Protestanten mit dem beruhigen, daß dieser Punct ein anderes Mahl ausgemacht werden sollte. Auf die Art kam endlich der Friede zu Stande, zumahl, da der Kaiser die Erklärung von sich gab, daß er alle den Glauben betreffende, und bey dem Reichskammergerichte anhängige Processe entweder bis zum nächsten Concilium, oder bis die Stände etwas anderes beschließen würden, hiemit aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, einstelle, und daß deswegen kein Stand den anderen befehden sollte. Hiemit war der berühmte erste Religionsfriede zu Nürnberg 1532 beschlossen. Der Kaiser hatte ihn zu Regensburg bestätigt. Hierauf wurde dem Kaiser und seinem Bruder die Hülfe gegen die Türken auch von den Protestanten ohne Anstand bewilliget.

Nachdem Carl auf dem Reichstage zu Regensburg noch weitere Anstalten zum Türkenkriege getroffen hatte; so rückte die teutsche Armee, welche sich dieses Mahl gegen die bisherige Gewohnheit sehr zahlreich und geschwind eingefunden hatte, in Verbindung mit 8000 Spaniern in das Feld. Ferdinand siegte mit ausserordentlichem Glück über die Türken. Carl aber gieng nach Italien, um den Pabst noch einmahl zur Zusammenberufung eines allgemeinen Conciliums zu bereden, und von da gieng er nach Spanien.

Nun schien Teutschland ganz beruhiget zu seyn. Die

Türken waren gedemüthiget, und mit den Protestanten war Friede geschlossen. Allein diese Ruhe war theils nur scheinbar, theils weissagten alle Umstände, daß auch diese scheinbare Ruhe nicht von langer Dauer seyn könne. Der Ungestüm der protestantischen Fürsten und Reichsstädte, und ihre Intoleranz, womit sie ihre Unterthanen zum Abfalle von der katholischen Religion zwangen, und die geistlichen Güter einzogen, verursachten häufige Klagen am Kammergericht, und die in Hinsicht auf diesen Punct nicht deutlich ausgedrückten Bestimmungen des Religionsfriedens machten die Processe nur noch verworrner, und verlängerten dieselben. Denn es war nicht einmahl ausgemacht, was bey solchen Processen als eine Religionssache sollte angesehen werden oder nicht. Das Kammergericht war der Meynung, Streitigkeiten wegen eingezogener Kirchengüter, zumahl wenn Individuen dadurch ihren bisherigen Unterhalt entweder ganz oder zum Theile verloren hatten, könnten nicht zu den Religionssachen gezählt werden: folglich wäre dasselbe zufolge des Religionsfriedens nicht verbunden, in dergleichen Sachen mit seinen Bescheiden inne zu halten. Die Protestanten hingegen behaupteten gerade das Gegentheil. Selbst Carl verrieth seine Verlegenheit sichtbar, als er auf geschehene Anfrage des Kammergerichts eine Antwort gab, welche eben so zweydeutig war, wie die erwähnte Stelle des Religionsfriedens. Was die Dauer des so wünschenswerthen Friedens noch zweifelhafter machte, war die Nachricht, daß Carl in Italien alles Mögliche bey dem Pabst gethan habe, um ihn zur Zusammenberufung einer allgemeinen Synode zu bewegen, aber ausser einem kalten Versprechen nichts weiter habe erhalten können. Ueberdieß gieng in Teutschland eine Veränderung vor, welche die Sache der Protestanten einigermassen sicherte, aber eben darum auch ihren Muth entflammte, und ihnen Lust zu kriegerischen Unterneh-

mungen einflößte. Durch die Länge der Zeit war der ehemalige Enthusiasmus für den schwäbischen Bund erkaltet. Schon bald am Anfange von Carls Regierung war alles zur Auflösung desselben reif. Wirklich wollten die Bundes-Genossen schon auseinander gehen, als Carl allen seinen Kräften aufboth, um diese sinkende Schutzwehre seines Ansehens noch aufrecht zu erhalten. Das Bündniß wurde zwar bey dieser Gelegenheit erneuert, aber die enthusiastische Neigung für dasselbe, und der Geist, der es ehemahlen beseelte, war verschwunden. Ein großer Theil der Bundes-Verwandten war der protestantischen Religion ergeben, und damahlen war das schon hinreichend, um sich zu trennen. Der schmalkaldische Bund hatte noch den ersten, allen Gesellschaften eigenen Enthusiasmus, und verschaffte den protestantischen Mitgliedern des schwäbischen Bundes weit vortheilhaftere Aussichten, als dieser. Der schwäbische Bund mußte gewissermassen dem Kaiser zu Geboth stehen, welcher die Protestanten zu unterdrücken bemüht war. Von dem schmalkaldischen Bunde konnten die protestantischen Fürsten und Reichsstädte nicht nur politische Sicherheit, sondern auch Sicherheit für ihre Religion hoffen. Viele katholische Fürsten glaubten ebenfalls Ursache zu haben, gegen den schwäbischen Bund gleichgültig zu seyn. Die mißvergnügten Herzoge von Baiern sahen es gerne, daß der Kaiser an diesem Bunde die Hauptstütze seines Ansehens verlor. Andere katholische Mitglieder, besonders die Bischöfe, wurden kalt gegen den Bund, weil derselbe sie schon bey mancher Gelegenheit hülflos gelassen hatte. Diese Lauigkeit benützte der Landgraf von Hessen, um diesen Bund nun vollends aufzulösen. Als Anverwandter des Herzogs Ulrich von Würtenberg wünschte er nichts mehr, als ihn wieder in seine alten Rechte einzusetzen. Allein das war nicht wohl möglich, so lange der schwäbische Bund existierte. Denn waren gleich einige Mitglieder dem Herzoge Ulrich ergeben: so würde sich doch der

übrige Theil diesem Unternehmen widersetzt haben. Philipp war selbst ein Mitglied des schwäbischen Bundes, aber als Haupt des schmalkaldischen entzog er sich jenem stillschweigend, indem er ihn als Gegenbund des schmalkaldischen betrachtete. Philipp reiste, um die gänzliche Auflösung des ihm verhaßten Bundes zu bewirken, nach Frankreich zum König Franz I., zog ihn in sein Interesse, und gesprengt war der Bund (1533). Wozu entschloß sich nicht dieser auf den Kaiser eifersüchtige König, im Falle er nur hoffen konnte, die Macht desselben zu schwächen. Kaum war dieß geschehen, so rückte Philipp, unterstützt mit französischem Gelde, ungeachtet der gegen ihn ergangenen Pönalmandate des Kammergerichtes, mit einem Heere von ohngefähr 20000 Mann in das Würtembergische ein, schlug bey Laufen Ferdinands Truppen in die Flucht, und eroberte mit leichter Mühe das ganze Land. Wer hätte nicht glauben sollen, Ferdinand werde alle seine Kräfte aufbiethen, um dieses Land wieder zu bekommen, und auch sein Bruder, der Kaiser, werde ihn mit der größten Thätigkeit unterstützen? Allein Carl, der sich in Spanien befand, regte sich nicht, und Ferdinand both, nach einigen mehr scheinbaren als ernstlichen Gegenversuchen, die Hände zum Frieden. Besondere politische Gründe haben beyde Brüder zum Nachgeben bewogen. Denn nichts lag vielleicht damahlen dem Kaiser näher am Herzen, als daß sein Bruder auch von den schmalkaldischen Bundesgenossen als römischer König anerkannt werde. Schon eine geraume Zeit bemühte er sich vergeblich dieß zu bewirken. Erst bey dem zu Gellenhausen wegen dieses Krieges eröffneten Convent bemerkte man, daß, im Falle Ferdinand seine Ansprüche auf Würtenberg würde fahren lassen, ein gütlicher Vergleich in Betreff der römischen Königswahl zu hoffen wäre. Ferdinand war es zufrieden, und schloß mit den Protestanten 1534 zu Cadan folgenden Vergleich:

1) Der Nürnbergische Religionsfriede von 1532 soll von allen Reichsständen pünktlich beobachtet werden.

2) Alle Processe gegen die Protestanten, welche am Reichskammergericht anhängig sind, sollen eingestellt werden. Doch sollen

3) die Sacramentierer oder Wiedertäufer von diesem Frieden gänzlich ausgeschlossen seyn.

4) Keine Parthey soll die andere der Religion wegen bekriegen; auch soll keine Parthey gegen die andere Gewaltthätigkeiten ausüben.

5) Der Churfürst von Sachsen soll mit seinen Religionsgenossen den Ferdinand als römischen König anerkennen.

Dagegen versprach Ferdinand bey seinem Bruder, dem Kaiser, die Bestätigung folgender Puncte zu bewirken.

1) Daß künftig bey Lebzeiten eines Kaisers ohne wichtige Ursache und ohne vorhergegangenem Collegialschluß der Churfürsten kein römischer König erwählt werden sollte.

2) In Ansehung der zu wählenden Person, welche nicht teutscher Zunge wäre, und ob zwey, drey, oder mehrere römische Könige aus einem Hause nacheinander sollten gewählt werden, darüber sollten sich die Churfürsten gelegenheitlich miteinander vergleichen.

3) Der Churfürst von Sachsen und seine Brüder sollen mit den Reichslehen belehnt werden. a) Endlich

a) Der Churfürst Johann der Beständige ist 1532 gestorben. Ihm

4) Wurde ausgemacht, Ferdinand soll künftig zwar den Titel eines Herzogs von Würtenberg behalten; das Herzogthum selbst aber dem Herzog Ulrich und seinen männlichen Leibeserben als ein österreichisches Afterlehen verleihen. a)

Seit dem schienen sich die politischen Verhältnisse zu Gunsten der Protestanten vereiniget zu haben. Der türkische Kaiser bewog den Haradin Barbarossa, Besitzer von Tunis, zu einem Kriege gegen Carl, und als dieser zu Ende war: so entstand ein neuer Krieg zwischen Carl und Franz König von Frankreich wegen Mayland. Ferner ist 1537 der Churfürst Joachim von Brandenburg gestorben, der ein Feind der Protestanten war. Ihm folgte sein Sohn Joachim II., welcher sich bereits 1532 für die Reformation erklärte, und der sie auch nun in seinen Staaten einführte. Im Jahre 1539 starb auch der Herzog Georg von Sachsen, der ein Todfeind der Reformation war. Seine Söhne sind vor ihm mit Tode abgegangen. Sein Land fiel daher seinem Bruder Heinrich zu, der sich schon 1537 zur lutherischen Religion bekannte, und der nun auch in diesem Theile der sächsischen Länder der neuen Religionslehre Platz verschaffte.

Unter diesen Umständen vermehrte sich demnach die Zahl der protestantischen Reichsstände, und ein so bedeutender Zuwachs ließ noch einen bedeutendern für die Zukunft be-

---

folgte Johann Friederich. Dieser war vom Kaiser noch nicht belehnt.

a) 1599 ist diese Afterlehenschaft in eine dem Hause Oesterreich zugesicherte Anwartschaft auf Würtenberg verwandelt worden, welche indessen durch neuere Friedensschlüsse aufgehoben worden ist.

fürchten: denn mit der Anzahl und Macht einer Gesellschaft wächst auch gewöhnlich ihr Muth und Unternehmungsgeist. Die Protestanten kehrten sich nun nicht mehr an den Religionsfrieden. Sie versprachen ausdrücklich über ihre Confession keine Neuerungen mehr zu unternehmen; aber sie reformirten täglich, was ihnen nicht gefiel. Zwar nahmen sie Kirchengebräuche und Ceremonien von diesem Versprechen aus. Allein was ist blosser Kirchengebrauch? Was ist blosse Ceremonie? Nebst dem hoben sie beynahe täglich Collegiatstifter, Klöster und Abteyen auf. Das machte natürlich großes Aufsehen bey den Katholiken, und veranlaßte neuerdings Klagen bey dem Reichskammergericht, welches ohnedieß in den Processen fortfuhr, weil es noch nicht bestimmt entschieden war, was als eine Religionssache anzusehen sey oder nicht. Die Protestanten hingegen schrien dawider, als gegen widerrechtliche Eingriffe in die ihnen zugestandenen Freyheiten. Allein von Aufhebung der Klöster und Stifter war im Religionsfrieden gar keine Rede, und die Augsburgische Confession sagt blos, die Ordensgelübde seyen ungültig. Die Klöster hätten deßungeachtet bestehen können. Die Protestanten jedoch beschuldigten das Reichskammergericht einer offenbaren Partheylichkeit; sie perhorrescierten deshalb dieses Gericht. Eben das gab Gelegenheit, daß in der Folge die Katholiken den Protestanten die Religionsgleichheit bey dem Reichskammergericht zusagen mußten. Was jedoch noch mehr Aufsehen unter den Katholiken erregte, war: die Anzahl der schmalkaldischen Bundesgenossen hatte sich nicht nur seit dem Nürnberger Religionsfrieden ansehnlich vermehrt, sondern die Theilnehmer dieses Bundes hatten 1536 neuerdings eine Zusammenkunft zu Schmalkalden gehalten, und ihr Bündniß auf weitere zehn Jahre erneuert.

Der Kaiser, dem diese Lage der Sachen nicht unbekannt

war, schickte seinen Vicecanzler Matthias Held an sie ab. Dieser mußte die Protestanten theils von seinen friedfertigen Gesinnungen überzeugen, theils sie zu bereden suchen, daß sie wenigstens von gewissen Unternehmungen abstehen möchten, z. B. von der fernern Einziehung der geistlichen Güter, von Aufhebung der Klöster, von der Aufnahme neuer Mitglieder in den schmalkaldischen Bund u. s. w. Der Kaiser konnte gegen solche Schritte unmöglich gleichgültig seyn, weil die Macht der Protestanten dadurch sehr anwuchs. Allein alles, was Held von ihnen erhalten konnte, war, eine Danksagung an den Kaiser für dessen gnädige Gesinnungen. Uebrigens gaben sie es deutlich genug zu verstehen, daß sie auf ihrem alten System beharren, das sie bisher befolgten.

Paul III., welcher 1534 nach dem Tode Clemens VII. zum Pabste gewählt wurde, ließ sich endlich vom Carl zur Zusammenberufung einer allgemeinen Synode bereden. Wirklich schrieb er ein allgemeines Concilium nach Mantua aus. Allein bald hierauf streuten die Protestanten verschiedene Spottschriften über dieses zu haltende Concilium aus, und brachten dieselben in ganz Teutschland in Umlauf.

Held bemerkte nun mit Befremden an dem Betragen der Protestanten die Wirkungen vom Bewußtseyn eigener Kräfte: er entdeckte festen Sinn und Entschlossenheit alles zu wagen. In diesen bedenklichen Umständen fand er es für nöthig, die katholischen Reichsstände zu erinnern, daß es Zeit sey, auf eine Gegenwehr zu denken. Er brachte daher 1538 zu Nürnberg den heiligen Bund zu Stande, wobey sich der Churfürst Albrecht von Mainz, der Erzbischof von Salzburg, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, und die Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig nebst dem Kaiser und sei-

nem Bruder versprachen, zwar keinen von den protestantischen Fürsten zu bekriegen, wohl aber, wenn ihnen der Religion wegen Gewalt angethan würde, sich wechselseitig zu schützen. Die Herzoge Ludwig von Baiern und Heinrich von Braunschweig wurden als Oberste des Bundes ernannt. Besser wäre es gewesen, wenn der Vicecanzler Held nie auf den unseligen Gedanken gerathen wäre, daß auch die Katholiken einen Bund schließen sollten. Selbst der Kaiser war gar nicht damit zufrieden, und Held fiel darüber bey ihm in die Ungnade. Es ist wahr, wechselseitige Bündnisse hindern manchmahl den Ausbruch eines Krieges. Aber zuverläßig vermehren sie auch das wechselseitige Mißtrauen, und spannen die Aufmerksamkeit des einen Theils auf den andern. Die geringste, unschuldigste Handlung des einen Theils scheint oft dem andern schon eine feindliche Bewegung, oder eine Kriegserklärung, oder gar ein Angriff zu seyn. Auf die Art wird die wechselseitige Erbitterung immer stärker, und der Ausbruch des Krieges ist die unvermeidliche Folge. Joachim II. Churfürst von Brandenburg sah das wahrscheinlich voraus; er suchte deshalb zwischen beyden Partheyen friedfertige Gesinnungen zu bewirken. Er unterzog sich diesem Geschäft um so eifriger, je mehr sich die Türken neuerdings rüsteten. Vermuthlich stellte er sich alle die Uebel im Geiste vor, die dem ganzen Reiche bevorstünden, wenn beyde Partheyen getrennt blieben. Mit Genehmigung des römischen Königs Ferdinand stellte Joachim diese dringende Gefahr zuerst dem Churfürsten von Sachsen vor Augen, und brachte es glücklich dahin, daß die Unterhandlungen zu Frankfurt 1539 anfiengen. Nur bathen sich die Protestanten den Churfürsten von der Pfalz als Mittler aus. Sie kannten ihn aus den vorhergegangenen Friedensunterhandlungen als einen billigen Mann. Selbst der hitzige und unruhige Landgraf

Philipp machte Hoffnung zu einem dauerhaften Vergleich. Allein als man sich in Erörterungen einließ, schien die angenehme Hoffnung zu einer Aussöhnung ganz zu verschwinden. Die Katholiken wiederholten ihre Klagen über eigenmächtige Eingriffe der Protestanten, und über willkürliche Uebertretungen des Nürnbergischen Religionsfriedens. Und die Protestanten führten ebenfalls heftige Beschwerden über die Katholiken. Sie verlangten nicht nur einen beständigen Frieden, sondern auch, daß man alle Processe gegen sie einstellen sollte, sie mögen Religionssachen selbst, oder blos geistliche Güter betreffen. Sie forderten ferner, daß man alle diejenigen, die seit einiger Zeit auf ihre Seite getreten sind, in den Frieden einschließen, und jedem Katholiken erlauben sollte, aus seinem Lande in ein protestantisches zu ziehen, ohne daß er deswegen an seinen Gütern etwas verliere. Endlich wurde 1539 zu Frankfurt ein Friedensanstand auf 15 Monathe beschlossen; vermöge desselben wurden alle Kammergerichtsprocesse gegen die Protestanten eingestellt.

Einige katholische Reichsstände weigerten sich lange diesen Friedensanstand anzuerkennen, und weil sie mit demselben keineswegs zufrieden waren, so wollten sie auch von einer Reichshülfe gegen die Türken nichts wissen. Die Protestanten wären zur Reichshülfe geneigt gewesen; aber weil sie erfuhren, daß einige katholische Reichsstände nichts leisten wollten, so entschuldigten sie sich ebenfalls. Der Kaiser hat deswegen diesen Friedensanstand gar nicht bestätiget.

Bey diesem Frankfurter Convent kam auch wieder ein Religionsgespräch in Vorschlag. Dazu gab der Kaiser seine Bewilligung: er hätte jedoch gewünscht, daß die Fürsten diesem Gespräche persönlich beywohnen möch-

ten. 1540 nahm dieses Gespräch zu Hagenau den Anfang. Allein ausser den bestimmten Theologen und einigen fürstlichen Gesandten, erschien dabey Niemand. Die Gespräche selbst hatten nicht den geringsten Erfolg. Die Katholiken brachten wieder ihre Klagen über die Einziehung der Kirchengüter, und über die Aufnahme mehrerer Mitglieder in den schmalkaldischen Bund vor. Darüber entstanden Wortwechsel, welche die Gemüther eher trennten, als vereinigten. Deß ungeachtet schrieb Ferdinand ein neues Religionsgespräch nach Worms aus. Die Katholiken waren insbesondere deswegen nicht zufrieden, weil kein päbstlicher Gesandter bey dem vorigen Colloquium beygezogen worden ist. Da man nun im Begriffe war, ein zweytes Colloquium zu Worms zu veranstalten, und die Katholiken darauf beharrten, es sollte ein päbstlicher Gesandter beygezogen werden: so gaben es endlich die Protestanten zu, daß einem vom Pabst Abgeordneten der Zutritt erlaubt werden sollte. Indessen erklärten sie zugleich, daß sie dadurch den Pabst durchaus nicht als das Oberhaupt der Kirche anzuerkennen gesinnt wären. Ganz anders dachte über diese Sache der Pabst selbst. Ihm gefiel es keineswegs, daß man über Religionssachen Colloquien zwischen Katholiken und Protestanten veranstaltete. In der Instruction, die er seinem Legaten gegeben hatte, hieß es ausdrücklich: Quamquam Pontifex non modo non probaret, sed detestaretur hujusmodi coetus, in quibus de religione disceptandum esset, animadverteretque pariter, nimium exinde sedis Apostolicae dignitatem imminutam iri, absque cujus consensu fuerant indicti. Ja kaum hatte er in Erfahrung gebracht, daß man, um einen Religionsvergleich zu bewirken, Gespräche halten wolle: so both er dem Kaiser freywillig ein Concilium an, ob er gleich seit der Ausschreibung desselben nach Mantua nichts gethan hatte, was das Ge-

schäft hätte befördern können. Allein die Reichsstände bestanden darauf, es sollte zu Worms ein Colloquium gehalten werden. Paul III. schickte daher als Legaten den berühmten Campeggi ab; zugleich bestimmte er aber noch einen geheimen Geschäftsträger, der dem kaiserlichen Gesandten beygesellt wurde. Dieser Geschäftsträger war der bekannte Peter Faber, ein Jesuit. Dieß war der erste Fall, wo ein Jesuit in Geschäften öffentlich auftrat. Er sowohl, als der päbstliche Legat, hatten ein unangenehmes Geschäft zu besorgen; denn es zeigte sich nicht die entferntste Hoffnung, daß sie die Gemüther der Protestanten würden gewinnen können. Die churfächsischen Gesandten hatten den bestimmtesten Auftrag, sich der päbstlichen Herrschaft bey jeder Gelegenheit zu widersetzen, im Falle auch die andern protestantischen Reichsstände sich nachgiebiger zeigen sollten. Das vom Pabste ausgeschriebene Concilium sollten sie schlechterdings recusieren. Mittlerweile wurde auf kaiserlichen Befehl dieses Colloquium nach Regensburg verlegt, wohin Carl auch einen Reichstag ausschrieb. Zugleich ernannte der Kaiser von jeder aus den zwey Religionspartheyen drey Theologen, welche sich über die Religionssachen freundschäftlich besprechen sollten. Aus den Katholiken hatte er ernannt den Johann Eck, den Julius Pflug, und den Johann Gropper: aus den Protestanten den Philipp Melanchton, den Martin Bucer und Johann Pistorius. Diesen ließ er eine Schrift, oder eigentlich einen Plan zur künftigen Vereinigung übergeben, mit dem Auftrag, was beyden Theilen gefalle, sollte beybehalten werden; was aber einem mißfalle, das sollte derselbe anzeigen, und nach seinem besten Wissen und Gewissen abändern.

Das Gespräch nahm seinen Anfang, und bereits hatten

ten sich beyde Theile über die Lehre von der Rechtfertigung verglichen. Man machte sich bereits zu einer Vereinigung Hoffnung, ob man sich gleich über verschiedene Puncte noch nicht hatte vergleichen können. Die Protestanten äusserten das deutlich in der Relation, die sie über diesen Gegenstand dem Kaiser überreichen ließen. Allein in der Folge verwarfen die Katholiken den vom Kaiser vorgelegten Vereinigungsplan sowohl, als selbst die schon verglichenen Puncte. Das Einzige, was sie thaten, war, daß sie endlich verlangten, der Kaiser möchte die Acten dem nach Regensburg abgeordneten päbstlichen Legaten Contaren zur Untersuchung übergeben. Das geschah. Indessen der Legat, welcher nicht selbst in dieser Sache entscheiden wollte, schickte die Acten nach Rom und da ließ man diese Angelegenheit auf sich beruhen. Vor dem Ende dieses Reichstages hielt der päbstliche Legat an die Bischöfe eine Rede, worinn er sie zu guten Sitten und zur fleißigen Verwaltung ihres Amtes ermahnte. Im Reichsabschiede selbst wurde alles einer künftigen allgemeinen Kirchenversammlung, oder im Falle der Pabst keine halten würde, einem National = Concilium anheim gestellt. Ferner erklärte der Kaiser zum besten der Protestanten, daß er alle am Kammergerichte anhängige Processe und Reichsachtserklärungen in Religionssachen, sie möchten im Nürnberger Religionsfrieden enthalten seyn oder nicht, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit bis auf das zukünftige Concilium hiemit suspendiere. Heimlich, wenigstens ohne daß die Katholiken etwas davon erfuhren, machte der Kaiser den Protestanten noch mehrere dergleichen günstige Erklärungen. Freylich geschah alles nur, um sie hernach leichter bewegen zu können, damit sie seinem Bruder in seiner mißlichen Lage kräftig beystehen möchten.

Johann von Zapolia hat sich durch Hülfe der Türken in den Besitz des größten Theils von Ungarn gesetzt. Allein auf dem in dieser Angelegenheit nach Speyer ausgeschriebenen Reichstage von 1542 zeigte sich wenig Hoffnung für Ferdinand zu einer Unterstützung. Die Protestanten entschuldigten sich damit: der zu Regensburg ihnen zugesicherte Friede erstrecke sich nur auf 18 Monathe. Ein großer Theil dieses Termins sey bereits verstrichen; würden sie nun ihre Leute zu einem Kriege nach Ungarn hergeben, so würde inzwischen der ganze Termin verstreichen, und auf die Art könnten sie in große Gefahr gerathen, von den Katholiken unterjocht zu werden. Es mag seyn, daß diese Aeusserung nur eine Ausflucht, nur eine Wirkung der Abneigung gegen den Kaiser und seinen Bruder, so wie gegen die Katholiken überhaupt, gewesen ist. Vielleicht haben sie die Gesinnungen der Herzoge von Baiern, welche bereits vor dem letzten Colloquium dem Kaiser gerathen haben, die Protestanten mit Feuer und Schwert zu verfolgen, in Erfahrung gebracht. Der Churfürst von Mainz war damahlen der nähmlichen Meynung. Er hatte seine vorige Denkensart in Hinsicht auf Protestantismus ganz geändert. Endlich ist auch der Pabst dem heiligen Bunde beygetreten, und hat in der Absicht als Beytrag zu den Kriegskosten 50000 Scudi bestimmt. Alles das mag die Protestanten aufmerksam gemacht haben. Zu dem behaupteten sie, einige katholische Reichsstände hätten bereits dem Nürnberger Frieden zuwider gehandelt; es sey daher alles zu befürchten, wenn der Termin des Friedens zu Ende ist. Es ist gewiß, daß die Protestanten zuweilen überspannte Forderungen gemacht haben, die ihnen die Katholiken nicht zugestehen konnten, ohne ihre eigene Religion zu verachten. Auch hat es unter den Protestanten unruhige, aufbrausende, unbillige und starrsinnige Köpfe gegeben, die mit nichts

zufrieden waren, und in keiner Sache nachgeben wollten. Allein es ist auch nicht zu läugnen, daß die Katholiken ebenfalls manchmahl nicht Wort hielten. Man hatte den Protestanten bis zum Ausgang der Sache die Aufhebung der Reichsachtsurtheile, und einen vollkommenen Frieden zugesichert, und gleichwohl hörte der Herzog Heinrich von Braunschweig nicht auf, die Städte Goslar und Braunschweig zu befehden. Man hatte alle Processe des Reichskammergerichtes gegen die Protestanten suspendiert, und deß ungeachtet fuhr das Reichskammergericht in allen Processen gegen die Protestanten fort. Man hatte eine Kammergerichtsvisitation beschlossen, und den Protestanten das Recht eingeräumt, die von ihrer Wahl abhangenden Stellen mit Candidaten von ihrer Religion besetzen zu dürfen. Allein es erfolgte keine Kammervisitation, und es blieben die alten Assessoren. Diese waren den Protestanten abgeneigt, weil sie sie feyerlich perhorresciert hatten.

Vielleicht würden alle diese Klagen der Protestanten bey dem König Ferdinand kein Gehör gefunden haben, wenn er nicht in großer Noth gewesen wäre. Jetzt versprach er ihnen alles, was sie verlangten. Er setzte nicht nur den Tag zur Kammervisitation an, sondern er ernannte auch als Deputierte zu diesem Geschäfte eben so viele Protestanten als Katholiken. Er erlaubte ihnen, im Falle diese Visitation nicht vor sich gehen sollte, das Kammergericht gänzlich selbst in weltlichen Händeln zu perhorrescieren, und zu dessen Unterhalt nichts mehr beytragen zu dürfen. Er hob überdieß neuerdings alle Reichsacten und Processe des Kammergerichtes gegen sie auf, nahmentlich hob er die Reichsacht auf, welche gegen die Stadt Goslar ausgesprochen worden ist. Endlich dehnte er die Dauer und die Gül-

tigkeit des Regensburger Religionsfriedens, so wie alle seit dem zugesicherte Begünstigungen auf fünf Jahre aus, und diese fünf Jahre sollte man allererst zu zählen anfangen, wenn der bevorstehende Feldzug in Ungarn zu Ende ist. Mit diesen Versicherungen waren die Protestanten so zufrieden, daß sie nun ganz bereit waren, dem Ferdinand beyzustehen. Bey den Katholiken war diese Angelegenheit bereits im Reinen. Es wurde demnach der einmüthige Schluß gefaßt, daß man den König Ferdinand mit vereinten Kräften unterstützen wolle. Sogar der Pabst versprach mittelst seines Legaten Moronus, daß er, im Falle der Kaiser selbst kommandieren würde, 5000 Mann, im Falle aber jemand anderer das Kommando erhalten würde, die Hälfte geben wolle. Nebstdem erklärte der Legat, daß der Pabst bereit sey, ein Concilium entweder nach Mantua, oder nach Ferrara, oder nach Piacenza oder nach Bologna auszuschreiben. Weil jedoch mit diesen Städten weder die Protestanten, noch die Katholiken zufrieden waren, so schlug der Pabst Paul III. Kammerich oder Trient vor. Die Katholiken wählten Trient.

Während daß alles das in Teutschland vorgieng, hatte Carl einen unglücklichen Feldzug gegen Algier unternommen. Nebst dem bekam er, indem er kaum nach Spanien zurückgekommen war, Händel mit dem König von Frankreich wegen Mayland. Ferdinand stritt mit seinen, mit den teutschen, und mit den päbstlichen Truppen in Ungarn gegen Zapolia und gegen die Türken. Während dessen hätte Teutschland ruhig die Früchte des Friedens genießen können, weil man sich auf dem letzten Reichstage über die Religionsirrungen vollkommen verglichen hatte. Allein eben jetzt, da man dieß mit mehr Recht als jemahls vermuthen konnte, wurde die Ruhe ganz unvermuthet unterbrochen.

Schon lange hatten die schmalkaldischen Bundesgenossen gegen Herzog Heinrich von Braunschweig einen bittern Groll gefaßt. Er war wirklich ein unruhiger, stürmischer Kopf, ein bis zur Schwärmerey eifriger Vertheidiger der katholischen Religion. Durch manche unüberlegte Handlungen und durch zu laut verrathenen Haß gegen die Protestanten machte er sich dieselben zu Feinden. Bald nachdem der h. Bund geschlossen, und das Mißtrauen auf das Höchste gestiegen war, hatte der Landgraf von Hessen den Secretär des Herzogs Heinrich von Braunschweig bey Cassel in seine Hände bekommen, und ihm alle Papiere abgenommen, die er bey sich hatte. Man glaubte in denselben heimliche Anschläge gegen die Protestanten entdeckt zu haben. Dieses veranlaßte einen Schriftwechsel zwischen dem Landgrafen, dem Churfürsten von Sachsen, und dem Herzog von Braunschweig. Mit der Anzahl der Streitschriften wuchs auch die wechselseitige Erbitterung. Herzog Heinrich anstatt den Argwohn von sich zu entfernen, vergrößerte ihn vielmehr durch sein Betragen, und gab den schmalkaldischen Bundesgenossen immer mehr Anlaß, ihm gram zu seyn. Die Stadt Goslar wurde wegen eingezogener geistlicher Güter von dem Kammergericht in die Reichsacht erklärt. Die Execution von diesem Urtheile wurde dem Herzog Heinrich aufgetragen. Allein diese Reichsacht wurde durch die oben angeführte Declaration des Kaisers zu Regensburg suspendiert; der Herzog wurde durch ein eigenes Schreiben ermahnet, von der Vollziehung des Urtheils abzustehen. Heinrich kehrte sich jedoch daran nicht im Geringsten; er fuhr fort die Stadt zu beunruhigen. Die Protestanten führten heftige Beschwerden dagegen auf dem Reichstag zu Speyer; Ferdinand bestätigte neuerdings die Suspension dieser Reichsacht. Deß ungeachtet handelte Heinrich neuerdings diesem Befehle entgegen. Er besetzte die Strasse von Goslar mit Truppen, hinderte den Verkehr, hemmte den Bergbau,

ließ manche von den Einwohnern unversehens überfallen oder mißhandeln. In dieser Bedrängniß nahm die Stadt Goslar, welche dem schmalkaldischen Bunde einverleibt war, ihre Zuflucht zu ihren Bundesverwandten, und bath um Hülfe. Kaum hatte die Stadt Braunschweig, welche ebenfalls ein Mitglied des schmalkaldischen Bundes war, und welche dieser Ursache wegen gleichfalls vom Herzog verfolgt wurde, diesen Schritt von der Stadt Goslar erfahren: so wandte sie sich an die nähmlichen Bundesgenossen, und flehte auch um Beystand. Zwar war die Stadt dem Herzog unterworfen. Sie hatte von dem Kaiser ein scharfes Mandat erhalten, von eigenmächtigen Handlungen abzustehen, und sich ja gegen ihren rechtmäßigen Herrn nicht aufzulehnen. Allein jetzt erhielt der Herzog Heinrich einen Fehdebrief vom schmalkaldischen Bunde, und eine Armee von 19000 Mann rückte in das Braunschweigische ein, jagte den Herzog hinaus, eroberte Wolfenbüttel, und das ganze übrige Land, und führte überall die Reformation ein. Heinrich floh zu dem Herzog von Baiern, und bath ihn um Hülfe, zugleich wandte er sich an das Reichskammergericht, um ein Mandat gegen den schmalkaldischen Bund zu erhalten. Endlich reiste er sogar zu dem Kaiser nach Italien, um seine Feinde bey ihm zu verklagen. Das Kammergericht ließ sogleich Mandata an die Oberhäupter des schmalkaldischen Bundes ergehen, und wollte in dieser Sache wieder das Richteramt ausüben. Die Protestanten wurden jedoch dadurch nur noch mehr aufgebracht, und weil die ihnen feyerlichst versprochene Kammergerichtsvisitation noch nicht zu Stande gekommen war: so perhorrescierten sie das Kammergericht nicht blos in Religions-, sondern auch in Civil-Sachen. Zwar sagten sie: Non se quidem repudiare legitimam aut ordinariam jurisdictionem, sed ipsos repudiare judices, qui sint diversae religionis.

Der Feldzug gegen die Türken und gegen den Zapolia mißlang, man schrieb einen neuen Reichstag nach Regensburg aus. Anstatt heftige und wiederholte Beschwerden gegen dieses Betragen der Protestanten zu führen, an denen man es sonst bey ähnlichen Gelegenheiten, und nicht mit Unrecht, niemahlen hatte ermangeln lassen, begnügte sich Ferdinand vielmehr mit der in der That schonenden Antwort: Man könne die dermahligen Beysitzer des Kammergerichtes ihres Amtes nicht entsetzen, ohne ihr Betragen gesetzmäßig untersucht zu haben. Ja man faßte auf eben diesem Reichstage neuerdings den Schluß, daß die Visitation des Kammergerichtes noch in diesem Jahre, 1543, am dritten Juli den Anfang nehmen sollte. Das nähmliche Versprechen wiederholte jetzt auch der Kaiser in einem Schreiben, indem er eben im Begriffe war, durch Italien nach Teutschland und den Niederlanden zu reisen. In der That war es damahlen höchst nothwendig, die Protestanten zu schonen. Offenbar waren eben zu der Zeit die schmalkaldischen Bundesgenossen den Katholiken an Zahl und Macht überlegen. Der König von Dänemark war dem Bunde schon seit geraumer Zeit beygetreten. Der König von Schweden hatte ebenfalls schon vor drey Jahren dem Bunde 4000 Mann Fußvolk angebothen. Vor dem gegen den Kaiser Carl eifersüchtigen König Franz von Frankreich war man nie sicher. Zu dem allem kam noch, daß die Churfürsten von der Pfalz und von Cöln sich auch zu der lutherischen Religion bekannten. Der Churfürst Hermann von Cöln verlangte sogar in den schmalkaldischen Bund aufgenommen zu werden.

Inzwischen war Carl in Teutschland angelangt. Die Protestanten schickten ihm Gesandte entgegen, welche ihm ihre alten Klagen gegen das Kammergericht vorlegten, und ihn zugleich um eine Commission zur Untersuchung ihrer Streitigkeiten mit dem Herzog von Braunschweig bathen.

Eine Antwort in allgemeinen Ausdrücken war alles, was sie erhielten. Um so begieriger sah jedermann auf den nächsten Reichstag, der auf den Jäner 1544 nach Speyer ausgeschrieben war. Indessen war der Ausgang davon nicht schwer zu errathen. Carl mußte die Reichsstände wieder um Beystand gegen die Türken ersuchen. Kaum hatte der Kaiser dieses Ansuchen gemacht, so erklärten die Protestanten, sie könnten keine Hülfe bewilligen, bevor man nicht ihren Forderungen in Ansehung des Kammergerichtes und eines dauerhaften Friedens Genüge geleistet habe. Wollte sich der Kaiser nicht selbst ihres Beystandes berauben, so mußte er es gleichwohl zugeben, daß auch über diesen Gegenstand, wie über andere Reichsangelegenheiten, gehandelt wurde. Je mehr aber es die Protestanten einsahen, wie nöthig dem Kaiser ihr Beystand sey, desto höher spannten sie ihre Forderungen, desto mehr Einwendungen machten sie gegen die ihnen vorgelegten Friedensvorschläge; desto mehr Cauteln gebrauchten sie; desto mehr Zusätze verlangten sie. Nachdem man nun über ein Vierteljahr mit Erörterungen über den zukünftigen Religionsfrieden zu Speyer zugebracht hatte, sah sich Carl genöthiget, den Protestanten beynahe alles zu bewilligen, was sie verlangten. Die katholischen Fürsten waren damit nicht zufrieden. Sie gaben es deutlich zu verstehen, daß sie gleichwohl zu dem schweigen mußten, was der Kaiser vermöge seiner Machtvollkommenheit verfügt hätte. Der Kaiser hatte aber auch seinen Endzweck erreicht. Das Reich hatte ihm 20000 Mann zu Fuß und 4000 Mann zu Pferd bewilliget.

Allein der Friede und die Eintracht waren zwischen den erbitterten Gemüthern nicht hergestellt. Die meisten katholischen Fürsten waren darüber mißvergnügt, daß der Kaiser den Protestanten so viele Rechte eingeräumt hat, und glaubten, eben dadurch in ihren Rechten gekränkt zu

seyn. Besonders schien es ihnen unerträglich zu seyn, daß sie Ketzer als ihre Richter erkennen sollten, wenn nähmlich auch Protestanten als Beysitzer zum Kammergerichte würden zugelassen werden. Selbst der Pabst nahm das zu nachgiebige Betragen des Kaisers gegen die Protestanten übel. Er beschleunigte deshalb die Eröffnung der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient, welche auch wirklich den 3. Dec. 1545 erfolgte.

Die Protestanten wurden nun eingeladen, dabey zu erscheinen, und den versammelten Vätern ihre Religionsmeynungen mit allen ihren Gründen vorzutragen. Man both ihnen salvum conductum an, oder einen Paß, womit sie ungehindert dahin ziehen, und wieder zurückkehren könnten. Allein jetzt machten sie Forderungen, die man ihnen, ohne die katholische Religion zu verläugnen, nicht zugestehen konnte. Sie verlangten 1) der Pabst soll bey der Kirchenversammlung nicht präsidieren; 2) auch die protestantischen Theologen sollen bey der Synode Sitz und Stimme haben; 3) das verbum Dei traditum soll keineswegs und in keinem Falle als Entscheidungsquelle gebraucht werden, sondern blos das verbum Dei scriptum; 4) Nichts soll durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden; 5) soll alles das, was die versammelten Väter bereits beschlossen haben, als null und nichtig erklärt werden. Da man ihnen diese Forderungen nicht gestatten konnte; so recusierten sie den Kirchenrath zu Trient in einer öffentlichen Schrift. Durch diesen Umstand wurde die Verwirrung noch größer.

Das gab nun der Sache der Protestanten auf einmahl eine andere Wendung. Der Kaiser änderte plötzlich seine Gesinnungen. Er erinnerte sich wieder alles dessen, was die Protestanten bisher gethan haben, und wodurch er an seinem Ansehen verloren hat. Sie waren ihm auf dem

Reichstage zu Augsburg (1530) offenbar und dreist ungehorsam; sie widersetzten sich der Wahl seines Bruders; sie trennten den schwäbischen Bund; sie haben den von ihm in die Acht erklärten und abgesetzten Herzog von Würtemberg wieder eingesetzt, und haben eigenmächtig den schmalkaldischen Bund gegen ihn und seine Religionsgenossen errichtet.

Gleichwohl gab sich Carl noch zur Zeit die Miene, als suchte er alle bisherigen Irrungen durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen, und veranstaltete ein neues Religionsgespräch. Zwar that er das wahrscheinlich nur um Zeit zu gewinnen, und eine Trennung unter den protestantischen Ständen, insbesondere im sächsischen Hause, zu bewirken. Die beyden Churfürsten von der Pfalz und von Brandenburg waren ohnedieß dem Kaiser so sehr ergeben, daß sie an dem schmalkaldischen Bund nie einen Antheil genommen hatten. Carl war also ihrer Ergebenheit gegen seine Person versichert. Nun fehlte ihm zur bessern Ausführung seines Vorhabens nichts als der Versuch, allmählig mehrere Reichsstände vom schmalkaldischen Bunde weg- und an sich zu ziehen, um die Gegenparthey zu entkräften. Er ließ an mehrere Städte Schreiben ergehen, und ermahnte sie, den Bund zu verlassen. Die meisten beharrten freylich bey dem einmahl gefaßten Entschluß: allein bey manchen andern gelang es ihm, Eingang zu finden. Der Markgraf Albert von Brandenburg-Culmbach ist zwar nie dem protestantischen Bunde beygetreten, aber nun nahm er sogar kaiserliche Dienste an, und indem eben dieser Markgraf über den noch unmündigen Markgrafen Georg Friederich von Brandenburg-Anspach die Vormundschaft führte, so hatte der Kaiser auch von diesem nichts zu befürchten. Der Markgraf Johann von Cüstrin trat aus dem Bunde, und ebenfalls in kaiserliche Dienste. Unter den vorhandenen Prinzen von

Braunschweig Lüneburg-Zelle war der älteste ein Jüngling von 15 Jahren, folglich noch zu jung, um Theil an einem Religionskriege zu nehmen, und den Herzog Erich II. von Braunschweig-Callenberg wußte sich der Kaiser so geneigt zu machen, daß er sich gleichfalls in kaiserliche Dienste begab.

Nun fiel beynahe die ganze Kriegeslast auf den Landgrafen von Hessen, und auf das sächsische Haus. Dem Kaiser gelang es jedoch auch die Macht des sächsischen Hauses zu theilen. Herzog Moriz von Sachsen war dem Churfürsten von Sachsen nicht gut, und der Churfürst ihm nicht. Besonders wurde Moriz vom Churfürsten beleidiget, indem dieser jenem das Städtchen Wurzen wegnahm. Der Streit war zwar beygelegt, aber es blieb noch heimlicher Groll gegen den Churfürsten in Morizens Busen. Dazu kam noch, daß der Kaiser wahrscheinlich dem Moriz die Churwürde, und alle damit verbundene Länder versprochen hatte, wenn er ihm beystehen, und der Feldzug gegen die Protestanten gelingen würde. Zwar ist hierüber im Allianztractat nichts zu finden: allein man sagte es schon damahlen laut, Moriz strebe nach der Churwürde. Ueberdieß schloß der Kaiser auch mit dem Pabste ein Bündniß, und setzte seine Kriegsrüstungen mit rastlosem Eifer fort. Zugleich schrieb er an den Churfürsten Herrmann von Cöln, und befahl ihm bey Verlust aller seiner Güter, in seinem Lande die Verordnung unter Bedrohung strenger Strafen ergehen zu lassen, daß Niemand in andere als kaiserliche Kriegsdienste treten soll. Der Churfürst war eben in einer bedenklichen Lage. Er bequemte sich also gleichwohl, den Befehl zu vollziehen.

Jetzt fanden es die Protestanten nothwendig, sich bey dem Kaiser anzufragen, wohin seine Rüstungen zielten. Sie erhielten eine solche Antwort, welche ihnen genugsam

zu verstehen gab, daß sie keinen Frieden für die Zukunft zu hoffen haben. Deßhalb fuhren auch sie mit der größten Thätigkeit fort, alle Anstalten zur nöthigen Vertheidigung zu treffen. Ja, obgleich der Kaiser die Macht des schmalkaldischen Bundes geschwächt hatte: so war doch in kurzer Zeit eine bedeutende Armee beysammen. Kaum waren des Kaisers Befehle zum Aufbruche ergangen: so standen schon Truppen unter Anführung des berühmten Sebastian Schertlin im Tyrol, um den päbstlichen und den kaiserlichen Regimentern den Einmarsch in das teutsche Reich zu wehren. Schertlin nahm die Ehrenberger Clause weg, und war eben im Begriffe nach Trient zu gehen, als er von den zu Ulm versammelten Bundes-Räthen den Befehl erhielt, sich an die Donau zurückzuziehen, und seine Truppen mit der nächstens zu erwartenden Armee des Churfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen zu vereinigen. Ehe indessen beyde aufbrachen, schickten sie dem Kaiser ein Schreiben zu, worinn sie ihm, wie es gewöhnlich ist, sagten: Er allein sey Ursache von dem bevorstehenden Kriege; er sey der angreifende Theil; und er habe keine andere Absicht, als die Freyheit des teutschen Reiches zu untergraben. Die Antwort des Kaisers war: Beyde seyen in die Acht erklärt. Hiernächst schickten beyde dem Kaiser eine förmliche Kriegserklärung zu. Ihr Heer rückte in der größten Schnelligkeit bis an die Donau vor, so, daß Carl genöthiget war, um nicht von den aus Italien zu erwartenden Truppen abgeschnitten zu werden, sich nach Landshut in Baiern zu ziehen. Schertlin hatte zwar Fießen erobert, und in der Ehrenberger Clause eine Besatzung zurückgelassen: Carls Truppen fanden aber deß ungeachtet Gelegenheit durch einen andern Weg zu ihm zu stoßen. Die schmalkaldischen Bundesgenossen hätten nun die beste Gelegenheit gehabt, sich mit dem Kaiser zu schlagen, da seine Truppen aus Italien und den Niederlanden noch nicht angelangt waren. Sie lies-

sen diese Gelegenheit unbenützt. Eben dieß beförderte Carls Muth und Glück. Als Carl hierauf gegen die Donau aufwärts nach Ingolstadt zog, und sich hinter den Kanonen der Stadt verschanzte, fiengen sie zwar an, das Lager heftig zu beschießen; allein auch damahl versäumten sie die Gelegenheit, einen Hauptangriff auf das Lager zu thun, ehe die Verschanzung fertig war. Inzwischen fanden nun auch die Truppen, die Carl aus den Niederlanden erwartet hatte, Gelegenheit sich mit der kaiserlichen Armee zu vereinigen.

Jetzt rückte Carl sogleich bis an die von den Protestanten besetzte Stadt Neuburg vor, die sich ergeben mußte. Hierauf nahm Carl auch Donauwörth, Dillingen und Lauingen ein, und blieb Meister vom Donaustrom. Noch war keine Hauptschlacht geliefert worden, als plötzlich die Nachricht eintraf, daß der römische König und der Herzog Moriz in die sächsischen Churlande eingefallen seyen. Jetzt trennte sich das protestantische Heer; der Churfürst und der Landgraf eilten mit starken Schritten nach Sachsen. Carl hatte es nun nicht mehr mit einer Armee auf offenem Felde, sondern hauptsächlich mit einigen reichen, bevölkerten, ansehnlichen und mächtigen Städten zu thun, und sein Glück verbreitete so große Furcht, daß sich beynahe alle Bundesgenossen ohne Widersetzung ergaben. Bopfingen, Nördlingen, Dünkelspiel, Rottenburg, Ulm, Heilbronn, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Kempten, Isny und Frankfurt öffneten ihm theils die Thore, theils schickten sie Deputierte an ihn, und ließen um Gnade bitten, die sie auch unter gewissen Bedingungen erhielten. Ulm z. B. mußte 100000 fl. bezahlen, und 12 Kanonen abgeben; Frankfurt mußte 80000, Memmingen 50000 geben. Augsburg hielt am längsten, mußte aber auch nebst 12 Kanonen 150000 fl. geben.

Dem Churfürsten von der Pfalz, welcher vermöge alter

Verträge dem Herzog von Würtemberg Hülfsvölker gegeben hatte, wurde verziehen. Der Herzog selbst aber erhielt nur unter sehr harten Bedingungen Gnade. Er mußte knieend abbitten, dem Kaiser für die Zukunft Gehorsam versprechen; dem schmalkaldischen Bunde entsagen; alle von der Bundes-Armee hinterlassene Artillerie und Munition ausliefern; 300000 fl. bezahlen, und dem Kaiser gewisse Städte und Schlösser einräumen. Der Churfürst Hermann von Cöln mußte auf seine Würden Verzicht thun, und sich in seine Familiengüter als Privatmann zurückziehen. Unterdessen bemächtigten sich der König Ferdinand und der Herzog Moriz der churfächsischen Länder. Aber Johann Friederich eroberte seine Länder eben so bald wieder, als er sie verlor. Jetzt kam ihm, zu seinem Unglück, der Kaiser unvermuthet und zu geschwind auf den Hals. Der Churfürst, als er seine Feinde schon in der Gegend von Meißen erblickte, zog sich die Elbe hinab, gegen die Stadt Mühlberg. Carl folgte ihm diesseits des Flusses, und fand bald Mittel über die Elbe zu setzen. Johann Friederich eilte nach Wittenberg, um hinter den Kanonen dieser festen Stadt ein Lager zu schlagen. Der Herzog Alba wollte ihn aufhalten; aber umsonst, die sächsischen Truppen setzten ihren Marsch mit vielem Muth fort. Da keine Hoffnung mehr übrig war, Johann Friederichs Armee aufzuhalten: so that der Herzog Alba mit Genehmigung des Kaisers, auch ohne Infanterie und grobem Geschütz, einen Hauptangriff auf die churfächsischen Truppen, und die Kaiserlichen stürzten mit so anhaltender Tapferkeit auf sie los, daß sowohl die Cavallerie, als die Infanterie in die Flucht geschlagen wurde; der Churfürst selbst wurde gefangen. Sobald das Treffen bey Mühlberg beendiget war, rückte Carl auf Wittenberg vor, um sich auch diese feste Stadt zu unterwerfen. In dieser Gegend hielt er ein Militärgericht; der Churfürst wurde als ein Störer des Landfriedens, und als

ein Verbrecher der kaiserlichen Majestät zum Tode verurtheilt. Auf dringende Vorbitte des Churfürsten Joachim von Brandenburg wurde ihm das Leben geschenkt: doch mußte er sehr schwere Bedingungen eingehen. Er mußte 1) auf die Churwürde Verzicht leisten; 2) dem Kaiser die Festungen Gotha und Wittenberg abtreten; 3) sich anheischig machen, allen Rechten auf Magdeburg, Halberstadt und Halle zu entsagen; 4) sich dem Kammergerichte unterwerfen; 5) mußte er versprechen, kein Bündniß mehr wider den Kaiser und das Haus Oesterreich einzugehen; und endlich 6) wurde ihm vorgeschrieben, sein Wort zu geben, so lange in der Gefangenschaft zu bleiben, bis es dem Kaiser belieben würde, ihn zu entlassen. Die dem Churfürsten abgenommene Churwürde übertrug Carl nebst dessen Ländern dem Herzog Moriz, welcher gleich davon Besitz nahm. Doch räumte er den Kindern des Churfürsten, anstatt der ihnen bestimmten 50000 Meißner Gulden, jährliche Einkünfte, Jena, Weimar, und andere Städte und Dörfer ein.

Nun war nur noch der Landgraf von Hessencassel übrig, den der Kaiser zu bezähmen hatte. Schon zu der Zeit, als sich die schmalkaldische Bundes-Armee trennte, suchte Philipp durch den Herzog Moriz, sich mit dem Kaiser auszusöhnen, und von ihm einen Separatfrieden zu erhalten. Er erboth sich sogar, ihm gegen den Churfürsten Hülfsvölker zu geben. Das empfahl weder seinen Muth, noch seine Treue. Da inzwischen der Kaiser den Churfürsten vollkommen besiegt hatte; so setzte der Herzog Moriz in Verbindung mit dem Churfürsten von Brandenburg seine Fürsprache für den Landgrafen fort. Allein Carl wollte durchaus davon nichts hören. Mit Unwillen verwarf er anfangs alle Bedingungen. Deß ungeachtet hörten die zwey Vermittler nicht auf, für den Landgrafen zu sprechen, und so kam endlich doch

ein Vergleich zu Stande. Der erste und vornehmste Punct war, der Landgraf sollte sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade ergeben. Andere Bedingungen waren ohngefähr die nähmlichen, welche dem Herzog von Würtemberg vorgeschrieben worden sind. Zu dem mußte der Landgraf dem Kaiser versprechen, ihm alle Acten und Schriften, welche den schmalkaldischen Bund betreffen, abzugeben, alle Festungen in seinem Lande ausser Ziegenheim und Cassel zu schleifen, den Herzog Heinrich loszulassen, und dem Kaiser 150000 fl. als Strafe zu bezahlen. Der Landgraf ließ sich alles gefallen, nur wollte er den ersten Punct nicht eingehen. Allein Carl hatte den beyden vermittelnden Churfürsten versprochen, daß dieser erste Punct keine weitern Folgen für den Landgrafen nach sich ziehen sollte. Nun standen die beyden Churfürsten dem Landgrafen Bürge, daß ihm nichts zu Leide widerfahren werde. Diese Versicherung hatte den Landgrafen bewogen, die Capitulation zu unterzeichnen. Hierauf wurde die Stunde zur fußfälligen Abbitte anberaumt. Der Kaiser setzte sich unter einem Throne; der Landgraf kniet nieder, lächelt jedoch dabey. Des Landgrafen Canzler liest die Abbitte ab, der Landgraf lächelt noch. Abends läßt ihm der Kaiser durch den Herzog Alba bedeuten, daß er bey demselben unter einer Wache als Gefangener bleiben müsse. Alle Vorstellungen der Mediateurs halfen nichts; der Landgraf mußte, so wie der abgesetzte Churfürst Johann Friederich, dem kaiserlichen Hoflager folgen.

Der Kaiser hatte demnach jetzt die schmalkaldischen Bundesgenossen, folglich den stärksten und unruhigsten Theil der Protestanten, in seiner Gewalt. Die Zurückführung der neuen Religionspartey in den Schoos der katholischen Kirche überließ Carl der Synode von Trient,

die

die bereits im zweyten Jahre in Thätigkeit war. Er, der damahlen noch von der Möglichkeit einer Religionsvereinigung überzeugt zu seyn schien, drang nach allen Kräften darauf, daß auf derselben vor allem die Reformation der Kirche vorgenommen werde. Allein davon wollte der römische Hof nichts hören. Er befürchtete, durch eine Reform möchte die päbstliche Gewalt eingeschränkt werden. Dem ungehindert blieb Carl mit unbiegsamer Beharrlichkeit bey dem einmahl geäusserten Verlangen, und zum großen Befremden des Pabstes wünschte sogar der größere Theil der Bischöfe, daß mit der Reformation der Anfang gemacht werden möchte. Mit genauer Noth konnten es die päbstlichen Legaten dahin bringen, daß die versammelten Väter den Entschluß faßten, von den Glaubenssachen und von der Reformation zugleich zu handeln. Indessen fieng man mit den Glaubenssachen an. Ueber einige hatte man bereits Schlüsse gefaßt, als der schmalkaldische Krieg ausbrach. Sogleich benützten die Legaten die Furcht einiger Väter, und schrieben nach Rom, sie hätten zu Trient keine Sicherheit mehr. Zwar hatte man noch einen Grund, den Aufbruch des Conciliums zu beschleinigen, der Pabst war ein alter, gebrechlicher Mann. Es war daher zu besorgen, daß, wenn der Pabst mit Tode abgegangen wäre, die Synode sich die Gewalt zugeeignet hätte, einen Pabst zu wählen, und daß die Cardinäle zu Rom den von der Synode gewählten nicht anerkannt hätten. Endlich verbreitete sich zu Trient eine epidemische Krankheit. Aus diesen Gründen wurde den 11. März 1547 die Synode nach Bologna transferirt. Der Kaiser war damit sehr unzufrieden. Er ließ dem Pabst durch seinen Gesandten dringende Vorstellungen dagegen machen, und verlangte nachdrücklich, daß die Synode wieder zu Trient eröffnet werde. Er selbst sagte einem päbstlichen Legaten ins

Angesicht, woferne der Pabst seinem Verlangen nicht willfahren werde, so wolle er ein eigenes Concilium zusammen berufen, und den Religionsstreitigkeiten aus eigener Macht ein Ende machen. Auch die sämmtlichen teutschen Bischöfe mußten es durch ein eigenes Schreiben dem Pabste begreiflich machen, daß, wenn die Synode nicht bald wieder zu Trient eröffnet werde: so könne die Religion in einen noch schlimmern Zustand sinken, als bisher. Deß ungeachtet eröffnete erst Julius III. den 1. May 1551 die Synode wieder zu Trient.

1548 hielt der Kaiser zu Augsburg einen Reichstag. Das Erste, was da geschah, war: Carl belehnte den 28. Febr. den Herzog Moriz feyerlich mit der sächsischen Churwürde, und zwar in Gegenwart des abgesetzten Churfürsten. Ferner ließ Carl auf diesem Reichstag das sogenannte Interim, ungeachtet der Einwendungen von Seite des päbstlichen Legaten, bekannt machen. Das Interim ist ein Glaubensbekenntniß, oder eine Glaubensformel, an die man sich auf Befehl des Kaisers im teutschen Reich hätte halten sollen, bis eine allgemeine Synode eine andere vorschreibt. Weil zur baldigen Fortsetzung des Conciliums zu Trient keine Hoffnung vorhanden war, so wünschte der Kaiser, die wegen der Religion herrschende Zwietracht zwischen beyden Partheyen auf eine andere Art zu stillen. Der Churfürst von Brandenburg flößte ihm die Idee ein, ein Interim bekannt zu machen; er überreichte ihm in der Absicht einen Aufsatz. Carl gab ihn einigen katholischen und protestantischen Theologen zur Censur, und nachdem diese ihre Bemerkungen darüber gemacht, die Churfürsten von der Pfalz und von Brandenburg denselben genehmiget, und die katholischen Reichsstände ihn wenigstens nicht ausdrücklich verworfen hatten: so ließ ihn der Kaiser publicieren. Zuerst war es ein grobes Verbrechen, wenn man das Interim schlechterdings verwerfen

hat. Deswegen hat man es in verschiedenen Orten aus Furcht vor dem Kaiser nach seinem ganzen Inhalt angenommen. In andern Orten ist es modificirt, oder doch nicht ausdrücklich verworfen worden. Nach der Hand ist es eben sowohl von Katholiken, als von Protestanten verachtet worden. Die Katholiken haben es verworfen, weil es von einem Laien herkam; die Protestanten, weil es Glaubenslehren enthielt, die sie schon lange nicht mehr in ihrem Katheciſmus hatten. a) Nebst dem übergab der Kaiser den katholischen Reichsständen eine formula reformationis ecclesiasticae, nach welcher nähmlich der Clerus reformirt werden sollte. b)

Das Kammergericht ist auf diesem Reichstage wieder in seine vorige Activität eingesetzt worden. Doch wurden alle Stellen neuerdings mit lauter Katholiken besetzt. Zuletzt gaben sich noch die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen alle mögliche Mühe, den Kaiser zu bewegen, daß er den Landgrafen aus der Gefangenschaft entlasse. Aber auch die dringendsten Vorstellungen waren vergeblich. Der Kaiser ließ sich auf keine Art bewegen, auch nicht nach dem Reichstage. Moriz machte ihm von Zeit zu Zeit Vorstellungen.

Das verdroß den Moriz so sehr, daß er mit dem König Heinrich II. von Frankreich, und mit einigen Reichsständen ein geheimes Bündniß wider den Kaiser schloß. Moriz war ein Schwiegersohn des Landgrafen, und hatte

a) Es ist zu lesen in C. Fleurii Hist. eccles. T. XXXIX. p. 544. Editio Augustana J. Wolff.

b) S. mein Corpus jur. eccles. nov. Tom. II. p. 219.

ihm Bürgschaft geleistet, daß der erste Punct der Capitulation keine bösen Folgen haben sollte. Der Landgraf machte deßwegen seinem Schwiegersohne öfters bittere Vorwürfe, daß er durch ihn so schändlich betrogen worden sey. Dieß bewog den Moriz zu feindlichen Gesinnungen gegen den Kaiser.

In einem Schreiben an Karl verlangte er noch einmahl die Loslassung des gefangenen Landgrafen Philipp von Hessen, und da er diese nicht erhielt: so rückte er in Gesellschaft des Markgrafen Albrechts von Brandenburg, des Herzogs Johann Albrechts von Mecklenburg, und des Landgrafen Wilhelm von Hessen, eines Sohns des gefangenen Landgrafen gegen den Kaiser in das Feld. Bald wurde indessen zu Linz ein Waffenstillstand beschlossen. Aber, ohne auf diesen Rücksicht zu nehmen, kam Moriz mit einigen Regimentern zu Innsbruck dem Kaiser selbst so schnell auf den Hals, daß er, eben mit podagraischen Schmerzen behaftet, in größter Eile die Flucht ergriff, und sich zuerst nach Trient, dann nach Villach in Kärnthen begab.

Hierauf befahl er seinem Bruder Ferdinand mit Moriz Frieden zu schließen, welcher auch zu Passau im Juli 1552 zu Stande kam, und den 2. Aug. des nähmlichen Jahres ratificirt wurde. Doch wurden da nur die Präliminarien festgesetzt. a) Der eigentliche Religionsfriede wurde zu Augsburg am 25. September 1555 abgeschlossen.

---

a) Die Urkunde hierüber s. in meinem Corp. jur. eccles. nov. Tom. I. p. 384. Die Acten dieses Friedens hat Christoph Lehmann zu Frankfurt am Main 1707 in zwey Foliobänden herausgegeben.

§. 182.

Der Religionsfriede, kraft dessen den augsburgischen Religions-Verwandten der allgemeemeine Landfriede zugesagt worden ist, war ungeachtet des Widerspruches einiger unbedeutender Reichsstände und des Pabstes *) ein Reichsfundamentalgesetz **), welches bey verschiedenen Reichsversammlungen, und besonders bey Gelegenheit des westphälischen Friedens, erneuert worden ist.

*) Nebst Paul IV. haben gegen diesen Frieden protestiert, der Cardinal und Bischof von Augsburg Otto Erbtruchseß, und die Reichsprälaten von Weingarten und Ochsenhausen.

**) Der Inhalt desselben bestand aus folgenden Puncten. 1) Niemand soll einen Reichsstand der Religion wegen befehden, oder beschädigen. Doch sollen von diesem Frieden ausgeschlossen seyn alle die, welche weder der römisch-katholischen Religion, noch der Augsburgischen Confession zugethan sind. 2) Geistliche, welche die römischkatholische Religion verlassen würden, sollten sogleich ihre Aemter und Einkünfte, jedoch ihrer Ehre unbeschadet, verlieren; auch sollten die Capitel das Recht haben, anstatt deren, Personen von der alten Religion zu wählen. 3) Die von den Protestanten eingezogenen Güter, welche unmittelbaren Reichsständen nicht zugehören, und in deren Besitz die katholischen Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrages, und seit dem nicht gewesen sind, sollten in diesem Frieden mitbegriffen seyn, und die Inhaber davon sollten weder durch den Weg Rechtens, noch ausser demselben darum angesprochen werden. 4) Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe sollte wider die Religion, den Glauben, und die Kirchengebräuche der Augsburgischen Confessionsverwandten nicht ausgeübt werden, und bis zur gänzlichen Ausgleichung eingestellt bleiben,

5) Kein Reichsstand sollte den andern oder dessen Unterthanen zur Annahme seiner Religion nöthigen, oder sie, die Unterthanen nähmlich, gegen ihre Obrigkeit in Schutz nehmen. Hingegen sollte es den Unterthanen, welche der Religion wegen auswandern wollen, frey stehen, ihren bisherigen Wohnort zu verlassen, ihre Güter zu verkaufen, und in Länder zu ziehen, wo eine von den zweyen Religionen ausgeübt wird. 6) Die freye Reichsritterschaft, welche dem Kaiser unterworfen ist, soll in diesen Frieden eingeschlossen seyn. 7) In den Reichsstädten, wo bisher die alte Religion, und die der Augsburgischen Confession ausgeübt worden ist, sollte es auch ferner dabey bleiben. Nebst dem erklärte der König Ferdinand Kraft der von dem Kaiser ihm ertheilten Vollmacht, daß der katholischen Geistlichen eigene Ritterschaft, Städte und Gemeinden, welche seit langer Zeit der Augsburgischen Confession zugethan gewesen sind, und diese Religion bereits öffentlich ausüben, auch künftig von Niemanden daran gehindert, sondern vielmehr bis zum vollkommenen Vergleich über die Religionssachen ruhig dabey gelassen werden sollten. Sollte jedoch kein vollkommener Vergleich zu Stande kommen: so sollte deß ungeachtet der Friede nie gestört werden. Endlich wurde den Augsburgischen Confessionsverwandten die Religionsgleichheit bey dem Reichskammergerichte zugestanden. Es wurde ohnedieß die Kammergerichtsordnung verbessert, und bey dieser Gelegenheit wurde zugleich entschieden, daß künftig die lutherischen Reichsstände auch von ihrer Religion Beysitzer ernennen, und zu den Visitationen Deputirte von der nähmlichen Religion abschicken können.

§. 183.

Bald nach dem Religionsfrieden haben die Augsburgischen Confessionsverwandten gegen den geistlichen Vor-

behalt (oder das, was unter dem Nummer 2. oben vorkömmt) laute Klagen geführt. *)

*) Der geistliche Vorbehalt, das Reservatum ecclesiasticum, sagten sie, ist 1) den Reichsgesetzen zuwider. Allein welchen? 2) Hemmt es die Gewissensfreyheit. Es stand seit dem Religionsfrieden, und wohl auch schon früher, jedem Geistlichen frey, seine Religion zu ändern; aber sobald er sie geändert hatte, mußte er seine Pfründe verlassen. Wer der katholischen Religion zu dienen aufhörte, konnte auch von ihr keine Einkünfte mehr fordern. In der That hätte jeder katholische Geistliche, ohne seine Pfründe zu verlieren, zur lutherischen Religion übergehen dürfen, so wären die Katholiken genöthiget gewesen, von Zeit zu Zeit neue Pfarreyen, und neue Bisthümer zu stiften. 3) Sey es dem Sinne des Religionsfriedens zuwider. Keineswegs, die Katholiken haben gleich anfangs die Erklärung von sich gegeben, sie könnten es nie gestatten, wenn man die zugestandene Religionsfreyheit auch auf die Beybehaltung der Beneficien ausdehnen wollte. 4) Ferdinand habe den geistlichen Vorbehalt eigenmächtig, und gegen den ausdrücklichen Willen der Augsburgischen Religionsverwandten in den Frieden aufgenommen. Sey es, am Ende haben sie doch die Urkunde unterzeichnet, und versprochen, daß sie alle Puncte, welche in derselben vorkommen, genau befolgen wollen. S. mein Corp. jur. eccles. T. I. p. 426.

§. 184.

Der geistliche Vorbehalt war jedoch nicht der einzige Gegenstand, worüber die Augsburgischen Confessionsverwandten Klage führten. Es trafen noch viele andere Ursachen zusammen, warum ein weit verderblicherer Krieg über die Religionsstreitigkeiten ausgebrochen ist, als der schmalkaldische war, und der 30 Jahre gedauert hat.

1) Sind die Augsburger Religionsfriedensarticel hie und da dunkel und unbestimmt im Ausdrucke. 2) Hat man sich bey diesem Friedenscongreß über manche Puncte gar nicht vereinigen können. 3) Hat erst die Trienter Synode eine förmliche Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten gemacht. Zuvor hatte man noch immer Hoffnung zu einer Vereinigung; denn selbst in dem Augsburgischen Religionsfrieden heißt es noch, wenn man sich nicht bey einer allgemeinen Synode oder bey einem Religionscolloquium, oder auf einem Reichstage vereinigt. Aber nachdem die Trienter Synode die neuen Lehrsätze der Protestanten als Irrlehren verdammt hatte, und die Protestanten darauf gar nicht achteten, sondern vielmehr die Entscheidungen dieses Conciliums bey jeder Gelegenheit durch die Hechel zogen: so war alle Hoffnung zu einer Uebereinkunft in Religionssachen verschwunden. Seit der Trienter Synode waren daher die Gemüther beyder Religionspartheyen noch mehr getrennt, noch mehr erbittert. 4) Haben zu vielen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben die Zwinglianer, oder wie man sie später hieß, Calviniſten, Reformirte. Diese waren nicht in den Frieden eingeschlossen, und prätendierten doch die nähmlichen Rechte, die den Lutheranern zugesagt worden sind. In der Folge fand die reformirte Religion immer mehr und mehr Beyfall in vielen Gegenden Teutschlandes. Dieß war Ursache, warum unter beyden Partheyen eine Eifersucht entstand. Die Lutheraner und Calviniſten zeigten oft mehr Haß gegen einander, als jede einzelne Parthey gegen Katholiken. Endlich aber, weil beyde Religionspartheyen von den Katholiken beschwert zu seyn glaubten, fanden sie es für räthlich mit vereinten Kräften sich den Katholiken gegenüber zu stellen. 5) Haben verschiedene Ereignisse den Haß der Protestanten gegen Katholiken und umgekehrt genährt und gestärkt. *) Endlich 6) führten die Protestanten immer mehr und mehr Beschwerden gegen die Katholiken, und die Katholiken gegen die Protestanten. **)

*) Der Churfürst Gebhard von Cöln, aus dem Hause Truch-

seß von Waldburg gab den 19. December 1582 folgende Erklärung von sich: Er sey zur reformirten Religion übergegangen; deßhalb werde er auch in seinem Erzstift der Reformation Platz geben. Ueberdieß sey er gesinnt, sich zu verehelichen, doch wolle er nie sein Erzstift auf seine Nachkommenschaft transferieren. a) Er ließ sich hierauf den 2. Febr. 1583 mit der Gräfin Agnes von Mannsfeld

---

a) „Gebhard ließ sich mit der schönen Agnes von Mannsfeld in einen Liebeshandel ein, der so weit gieng, daß er ohne sie nicht leben konnte, und daß die scandalöse Geschichte öffentlich bekannt wurde. Den Brüdern der Gräfinn war es unerträglich, daß ihre Schwester die Concubine eines katholischen Bischofs seyn sollte, und, daß eines der ältesten teutschen Grafenhäuser dadurch öffentlich beschimpft würde. Sie begaben sich selbst nach Bonn zum Churfürsten, machten ihm die heftigsten Vorwürfe, und nöthigten ihn dnrch Drohungen zu dem Versprechen, ihre Schwester Agnes zu heurathen, und sie dadurch wieder zu Ehren zu bringen. Allein wenn Gebhard dieses Vorhaben ausführen wollte, so konnte er nicht katholisch bleiben, oder doch sein Erzbisthum nicht behalten. Wirklich war er anfangs gesinnt, das Erzbisthum und die Churwürde niederzulegen, weil er die Weitläuftigkeiten voraussehen konnte, denen er sich sonst von Seiten des Capitels, des Kaisers, des Pabstes und des ganzen katholischen Teutschlandes aufsetzen würde. Doch die Hoffnung, daß ihm die evangelischen Stände, besonders die weltlichen Churfürsten, beystehen würden, die Widersprüche, welche die Protestanten dem geistlichen Vorbehalt bisher auf mehrern Reichstagen entgegen gesetzt hatten, vielleicht auch das Beyspiel mehrerer wirklich vermählter Bischöfe in Teutschland, vornähmlich aber das Zureden der reformirten Grafen von Nuenar und Solms, und was mehr als dieß alles war, die Vorstellungen der schönen Agnes selbst überwogen zuletzt alle Bedenklichkeiten, und brachten ihn zu dem Entschluß das Erzbisthum beyzubehalten.“ Heinrichs teutsche Reichsgeschichte. B. VI. S. 83. Diese Stelle dient als Beleg, daß die Ehen der Geistlichen den Protestantismus befördert haben.

öffentlich trauen. Der Pabst entsetzte ihn darüber den 1. Apr. des nähmlichen Jahres seiner erzbischöflichen Würde, und that ihn in Bann. Das Domcapitel wählte bald darauf (den 23. May 1583) den Herzog Ernst von Baiern zum Erzbischof. Gebhard wich aber sogleich nicht; es kam zu einem Krieg. Ernst eroberte den 28. Jänner 1584 Bonn, und nun wurde Gebhard von allen seinen Unterthanen verlassen. Er war daher genöthiget, sich nach Straßburg zu begeben, wo er Domdechant war, und wo sich später ein ähnlicher Fall ereignete. S. Pütters Grundriß S. 217. Not. G. Auflage von 1789.

In der ehemahligen Reichsstadt Aachen entstanden zwischen dem katholischen Magistrat, und den protestantischen Bürgern gefährliche Unruhen. Bereits im J. 1559 verlangten von dem damahligen Reichstage diejenigen Bürger, welche sich zur lutherischen Religion bekannten, die freye Religionsübung, und die Erlaubniß eine Kirche bauen zu dürfen. Allein der Magistrat, welcher der katholischen Religion zugethan war, widersetzte sich so nachdrücklich, daß sie abgewiesen wurden. Hiernächst setzte der Magistrat einen Status fest, Kraft dessen die Protestanten vom Magistrat, und von allen Stadtämtern ausgeschlossen wurden. Als in der Folge aus den Niederlanden Protestanten nach Aachen flüchteten, so vermehrte sich die Zahl derselben so sehr, daß des Statuts ungeachtet, einige von ihnen in den Magistrat aufgenommen wurden. Jetzt verlangten sie neuerdings eine eigene Kirche, und die Befugniß, ihre Religion öffentlich ausüben zu dürfen. Der Magistrat willfuhr ihrem Gesuche nicht. Dem ungehindert nahmen sie einen Prediger auf, ließen ihn öffentlich predigen, und achteten nicht darauf, daß der Herzog von Jülich, als Vogt der Stadt, die Abstellung dieser Neuerung verlangte, und daß der Magistrat dagegen ein Verboth ergehen ließ. Der Kaiser ernannte hierauf den Bi-

schof von Lüttich und den Herzog von Jülich als Commissarien, um die Protestanten zum Gehorsam zu bringen, und zu beruhigen. Ihre Subdelegierten kamen auch nach Aachen, aber sie mußten wieder unverrichteter Sache nach Hause kehren. Eben so, ohne allen Erfolg, waren die kaiserlichen Befehle, die in dieser Sache ergangen sind. Der Kaiser ernannte nun eine neue Commission, die der neuen Magistratswahl beywohnen, und es hindern sollte, daß ja kein Protestant in den Magistrat komme. Allein die protestantischen Rathsglieder wählten zwey Bürgermeister von ihrer Religion. Die kaiserlichen Commissarien verwarfen die Wahl, und verlangten die Thorschlüssel der Stadt. Darüber entstand ein förmlicher Aufruhr. Die kaiserlichen Commissarien verließen deswegen die Stadt. Ihnen folgten viele katholische Einwohner, besonders vom Magistrat und von der Geistlichkeit. Das hatte jedoch die Wirkung, daß die Protestanten die Regierung und die Stadtämter beynahe ausschließlich in die Hände bekamen. Die protestantischen Rathsglieder entschuldigten sich wegen des unangenehmen Vorfalls bey dem Kaiser, erklärten aber zugleich, daß sie seinen Befehlen dermahlen nicht gehorchen könnten, ohne Gefahr zu laufen, die Stadt zu Grunde zu richten. Nebstdem wandten sie sich mit ihren Glaubensgenossen von der Bürgerschaft an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, berichteten ihnen den ganzen Hergang der Sache, und bathen, sie möchten bey dem Kaiser für sie sprechen. Die beyden Churfürsten nahmen sich ihrer an, schrieben eigens an den Kaiser, und stellten ihm vor, wie nothwendig es sey, die evangelischen Bürger zu Aachen zu befriedigen, damit nicht etwa eine fremde Macht die Stadt dem Reiche entreiße. Man besorgte nähmlich, Spanien möchte, unter dem Vorwand, die katholische Religion aufrecht zu erhalten, sich der Stadt bemächtigen. Der Kaiser hingegen bewies den Churfürsten, daß sich die

Sache ganz anders verhalte, und gründete sich vorzüglich darauf, daß mit Vorwissen und Genehmigung Carl V. und Ferdinand I. das oben angeführte Statut abgefaßt und beschworen worden sey, kraft dessen künftig, wie bisher, zum Magistrat und zu den Stadtämtern nur Katholiken zugelassen werden sollten. Der Aachner Bürgerschaft befahl er neuerlich die Raths- und Stadtämter blos mit Katholiken zu besetzen, die protestantischen Prediger zu entfernen, und alle Neuerungen einzustellen. Da auch diese Verfügungen ohne Erfolg blieben: so ordnete der Kaiser eine neue Commission ab. Allein ehe diese in Thätigkeit kam, wurde die Stadt, auf kaiserlichen Befehl von niederländisch-spanischen Truppen, vom Bischof von Lüttich, und vom Herzog von Jülich feindlich behandelt und eingeschlossen. Die Aachner machten hierauf einen Ausfall, und nöthigten die umher liegenden Truppen abzuziehen. Dagegen beschwerten sich die evangelischen Reichsstände, besonders die Städte, und die Aachner suchten ihr Betragen zu rechtfertigen.

Aehnliche Auftritte ereigneten sich auch in Donauwörth. Diese ehemalige schwäbische Reichsstadt hatte zur Zeit des schmalkaldischen Krieges einen katholischen Magistrat, aber die Bürger waren theils der lutherischen, theils der katholischen Religion zugethan. Nachdem jedoch 1546 die schmalkaldischen Bundesgenossen von der Stadt Besitz genommen hatten: so schafften sie die katholische Religionsübung ab, und gestatteten blos die lutherische. Als in der Folge Carl V. die schmalkaldischen Bundesgenossen besiegt hatte, führte er wieder die katholische Religionsübung ein, und ließ sichs vom Magistrat und von den Bürgern eidlich versprechen, daß sie der katholischen Religion getreu bleiben wollen. Nachdem jedoch der Churfürst Moriz mit seinen Alliirten die

Waffen gegen den Kaiser ergriffen hatte, und er mit dem Herzog Albrecht von Brandenburg Herr der Stadt wurde: so wurde wieder anstatt des katholischen Gottesdienstes der lutherische eingeführt. Allein als dieser Krieg durch den Religionsfrieden geendiget war, stellte der Kaiser neuerdings den katholischen Gottesdienst her, und schaffte den lutherischen ab. Indessen unter den Bürgern war jetzt schon die Mehrzahl der lutherischen Religion ergeben, und sie wußten es dahin zu bringen, daß man es ihr erlaubte, ausser den Ringmauern der Stadt ihren Gottesdienst auszuüben. Bald darauf verlangte sie, man möchte ihr in der Pfarrkirche den Gottesdienst zu halten gestatten, jedoch zu einer den Katholiken beliebigen Stunde. Kaum hatte man den protestantischen Bürgern das zugegeben; so verdrängten sie die Katholiken. Seit dem mußten sich diese gleichwohl mit der Kirche des Klosters zum heil. Kreuz begnügen. Damit waren die Protestanten noch nicht zufrieden. 1567 schafften sie die bey den Katholiken üblichen Leichenbegängnisse ab, insbesondere verbothen sie den Mönchen und Geistlichen die Leichen zu begleiten, nur zweyen war es erlaubt mitzugehen. Weder ein Crucifix, noch eine brennende Fackel durften mitgetragen werden. Da nach und nach der Magistrat größtentheils mit Protestanten besetzt wurde; so wurde ein Statut bekannt gemacht, daß Niemand als Bürger aufgenommen werden sollte, der nicht von einem protestantischen Prediger getraut worden ist, oder der seine Kinder von einem katholischen Geistlichen hat taufen lassen. Dagegen beschwerte sich der Bischof von Augsburg, zu dessen Sprengel die Stadt gehörte, vorerst bey dem Magistrat, nachher bey dem Kaiser. Dieser erließ 1594 gegen die Stadt den Befehl, die Katholiken ungekränkt bey der Ausübung ihrer Religion zu lassen. Deß ungeachtet im folgenden Jahre kam es zu tumultuarischen Auftritten bey Gelegenheit einer Procession, die der Abt

zum heil. Creuz veranstaltete. Hierauf bewirkte der Bischof zu Augsburg vom Reichshofrathe zu Wien eine Citation folgenden Inhalts aus:

„Obschon in dem Religions- und Landfrieden verse-
„hen sey, daß keiner dem andern in seinem Glauben,
„Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und
„was diesem anhängig, einiger Gestalt beschweren,
„insonderheit aber die Reichsstädte, dero Inwohner,
„geistlichen und weltlichen Standes, keineswegs der al-
„ten katholischen Religion Kirchengebräuche und Cere-
„monien abthun, oder jemanden davon dringen oder der-
„selben öffentliche Ausübung verwehren, sondern män-
„niglich dabey friedlich und ruhig bleiben lassen sollen;
„und obwohl auch nach Ausweisung gemeiner Rechte
„sich gebühre, daß niemand den andern de facto vom
„alten ruhigen Herkommen, Besitz oder Gewehr eines
„oder des andern Gebrauchs und Gewohnheit aussero-
„dentlichen Rechtens gewaltthätig entsetzen oder ab-
„treiben möge: so hätte doch Burgermeister und Rath
„dessen unangesehen solchen Reichsordnungen zuwider,
„als der Abt zum h. Creuz, christlichem uralten Ge-
„brauch nach, von seinem Gotteshaus in processione
„mit dem heil. Creuz und fliegenden Kirchenfahnen,
„gutherziger Meynung und Andacht niemanden zu
„Trutz, Nachtheil, und Schaden durch die Stadt ge-
„hen, und andere katholische Ort besuchen wollen, et-
„liche seines Mittels neben dem Stadtammann und an-
„dern Bürgern in die Straße zu stellen, ihn Präla-
„ten, und sonderlich den Fahnenträger umstehen, recht-
„fertigen, auch von dem oben angeregten Creuzgang
„abhalten und verhindern lassen; und obwohl der Prä-
„lat dafür gar bescheidenlich gebeten und angezeigt, daß
„er durch gegenwärtigen Actum allein dasjenige thue,
„was ihm von Rechtswegen erlaubt, und bey der ka-

„ tholischen Kirchen von uraltem Herkommen sey, so „ habe doch solches nichts verfangen, sondern sie wären „ fortgefahren, und der Ammann habe mit ungestüme„ men unbesonnenen Worten ausgestoßen, der Prälat „ soll zurückweichen, man sey, dieß zu gedulden, nicht „ gemeynt, und möge darneben wissen, daß seine „ Herren zu Werd das h. Creuz in der Stadt nicht „ leiden wollten."

„ Neben dem unterstunden sie sich zu Abbruch und „ Verhinderung noch anderer mehr gebräuchlichen ural„ ten katholischen Kirchen • Ceremonien dem Religions„ frieden zuwider eigenes Gewalts fürzunehmen, und „ sowohl bey den katholischen Begräbnissen den Ge„ brauch der brennenden Lichter und Fackeln, als auch „ Vortragung des Creuzes, und daß der Priester in sei„ ner Stola der Leiche vorgehe, de facto abzuschaffen; „ desgleichen sperrten sie dem hochwürdigen Sacra„ ment, wann dasselbe zu den Kranken über die Gas„ sen getragen werde, seine gebührende Ehre und Ce„ remonien — ; thäten sich auch anmaßen, ihren Mit„ bürgern und derselben Kindern aus Ursachen, daß sie „ sich etwa zu Katholischen verheurathen, oder sonsten „ zu derselben Religion begeben, ohne alles andere „ Verwürken ihr Bürgerrecht abzustricken, und gleich„ sam als atrocissime delinquentes, und Uebelthä„ ter aus der Stadt zu schaffen. — Wegen solcher Re„ ligions„ und Landfriedens„ brüchiger, frevenlicher, „ muthwilliger Gewaltthat soll sich die Stadt verant„ worten, oder in die Pön dieser Reichsconstitutionen „ gefallen zu seyn erklärt werden."

Diese Citation wurde in Wien vom Reichshofrath ausgefertiget den 24. Oct. 1605. Der Abt ließ sie jedoch erst den 28. Februar 1806 dem Rath insinuiren, als die Geistlichen zum h. Creuz eben im Begriff waren,

nach zwey Stunden einen Sohn eines katholischen Bur-
gers mit den gewöhnlichen katholischen Ceremonien zu
begraben. Der Rath ersuchte sogleich den Abt, indem
die Zeit nicht mehr sey, um seine Exceptionen bey dem
Reichshofrath einzureichen, alles bey dem zu lassen, was
jetzt üblich gewesen sey. Dem ungehindert wurde die
Leiche mit brennenden Fackeln in das Kloster begleitet.
Dagegen protestierte der Rath schriftlich. Bald darauf
veranstaltete der Abt eine neue Procession mit Kreuz und
fliegenden Fahnen auf den benachbarten Ort Ochsesheim.
Jetzt kam es zu förmlichen Thätlichkeiten. Schon beym
Ausgang lachte und spottete der Pöbel darüber. Als
die Procession zurückkehrte, sperrten die Bürger das Thor,
und zwangen diejenigen, welche die Procession begleite-
ten, durch eine Nebenthür, und durch Nebengäßchen die
Klosterkirche zu erreichen. Dabey wurde gelärmt, ge-
schrien und gespottet. Eine neue kaiserliche Citation war
die Folge davon. Der Magistrat entschuldigte sich da-
mit, der Auflauf und der Unfug sey ohne sein Wissen
und Willen geschehen.

Der Abt war deß ungeachtet fest entschlossen, 1607
die am Marcustag gewöhnliche Procession halten zu las-
sen. Weil er aber einen neuen Tumult besorgte, so er-
bath er sich vom Reichshofrath ein Mandat an den Herzog
Maxmilian von Baiern, kraft dessen demselben als dem
benachbarten Reichsfürsten aufgetragen wurde, die Ka-
tholiken während der Procession gegen Schaden und
Spott zu schützen. Der Stadt wurde die dem Herzoge
übertragene Commission durch ein eigenes Schreiben mit
dem Auftrag kund gemacht, daß sie dem hohen Commis-
sär den gebührenden Respect bezeigen, und sich der kai-
serlichen Verordnung auf keine Art widersetzen sollte. Ehe
dieses Schreiben der Stadt insinuirt wurde, ließ der Ma-
gistrat

gistrat eine Protestation öffentlich anschlagen, in welchem er den Abt warnte, von seinem Vorhaben abzustehen; ja er erklärte zum voraus alle Handlungen, die in der Absicht vorgehen würden, als null und nichtig, als Attentate gegen seine Gewalt. Der Pöbel dadurch noch mehr erhitzt, rottete sich an dem zur Processsion bestimmten Tage bewaffnet zusammen, und stieß solche Drohworte aus, daß die baierischen Subdelegierten selbst dem Prälaten riethen, die Processsion für dieses Mahl zu unterlassen.

Der Kaiser, dadurch ermüdet, erklärte endlich die Stadt förmlich in die Reichsacht. Nun gieng freylich der größere Theil der Bürger in sich, und fieng für die Zukunft zu fürchten an. Den Donnerschlag abzuwarten, schien zu gefährlich zu seyn; Gewalt gegen Gewalt zu gebrauchen war unmöglich; und ob sich die protestantischen Städte und Fürsten um ihre Sache annehmen würden, war sehr zweifelhaft. Man beschloß daher, den Kaiser um Gnade anzuflehen, zumahl da an den bisherigen tumultuarischen Auftritten viele Bürger keinen Theil genommen hatten, und viele blos vom niedrigsten Pöbel dazu gezwungen worden sind. Dem Magistrat hatten diese Excesse ebenfalls sehr mißfallen; er konnte jedoch denselben nicht steuern. Der Kaiser gewährte die Bitte der Bürgerschaft, und befahl mit der Publication der Reichsacht inne zu halten, doch unter folgenden Bedingungen, daß zwey Hauptaufwiegler den kaiserlichen Commissarien ausgeliefert, die übrigen Schuldigen nahmhaft gemacht und überhaupt die kaiserlichen Befehle genau befolgt werden sollten.

Mit diesen neuen Aufträgen kamen die baierischen Subdelegirten nach Donauwörth. Mit Mühe brachten sie es

dahin, daß der Magistrat versprach, diese kaiserlichen Anordnungen zu befolgen. Allein kaum waren sie bekannt, so entstand neuerdings ein Auflauf; die Bürger ergriffen die Waffen, bemächtigten sich der Thore, wählten einen neuen Magistrat, und betrugen sich überhaupt so zügellos, daß die kaiserlichen Commissarien aus Furcht, ihr Leben zu verlieren, abreisten. Der kaiserliche Hof argwohnte, die Bürgerschaft müsse im Stillen von andern protestantischen Reichsständen zu einem solchen Grad von Animosität gestimmt worden seyn; er ordnete daher eine neue Zusammenkunft der kaiserlichen Commissarien, und einer städtischen Deputation in der baierischen Stadt Rhein an. Da indessen die Deputierten von Donauwörth sogleich erklärten, sie könnten sich ohne Einwilligung der ganzen Stadt in nichts einlassen, und diese sey weit eher in Donauwörth selbst, als in der Stadt Rhein zu erhalten: so giengen die Commissarien neuerdings dahin. Da jedoch die Bürger wieder zu lärmen, zu schimpfen und zu drohen anfiengen; so wollten die Commissarien das Ansehen des Kaisers, und ihr eigenes Leben nicht neuerlich in Gefahr setzen, und reisten daher wieder ab.

Bey einem neuen Zusammentritt in der Stadt Rhein willigten zwar die städtischen Deputirten in alles ein, was man ihnen vorlegte, besonders, daß sie die Hauptaufwiegler ausliefern, und die Katholiken nimmermehr vom Bürgerrecht und von den Stadtämtern ausschließen wollen. Auf vieles Zureden ließ sich auch nach ihrer Zurückkunft der größere Theil der Bürgerschaft diese Puncte gefallen. Allein der Advocat Rhodius von Neuburg brachte die Bürger, die sich in die kaiserlichen Anordnungen fügten, bald wieder auf andere Gedanken. Er sagte: Die Stadt müsse mehr das Ewige als das Zeitliche berücksichtigen; in Religionssachen dürfe man nichts

nachgeben. Alle übrigen Reichsstände werden sie gewiß nicht hülflos lassen, wenigstens werden sie sich auf dem nächsten Reichstage um sie annehmen.

Auf die Art zerschlug sich die Uebereinkunft. Die Bürger rüsteten sich hierauf zur Gegenwehr: allein bey Annäherung des baierischen Heeres fanden sie es für gut sich zu ergeben. Die Baiern nahmen nun Besitz von der Stadt, entwaffneten die Bürger, räumten den Katholiken die Pfarrkirche und die zwey andern ein, und zogen, nach Zurücklassung einer hinlänglichen Besatzung, wieder ab. Dadurch verlor die Reichsstadt Donauwörth ihre Reichsfreyheit, und wurde eine baierische Municipalstadt.

Dieses Ereigniß machte bey den Protestanten großes Aufsehen. Ein Achtsurtheil gegen eine protestantische Reichsstadt vom Reichshofrath, dessen Gerichtsbarkeit die Protestanten gar nicht anerkennen wollten, zumahl in einer Religionssache; ferner das Executionsmandat an einen Fürsten eines andern Kreises, die Besitznahme der Stadt von Seite Baiern, und endlich die Aufhebung des lutherischen öffentlichen Gottesdienstes waren Umstände, die den Protestanten gefährlich scheinen mußten.

**) Vorzüglich viele Klagen veranlaßten die Abänderungen, welche mit der Religion von Zeit zu Zeit vorgiengen. War der Landesherr ein Protestant, oder bekannte er sich zum Protestantismus: so wurde die katholische Religion abgeschafft, und die protestantische eingeführt. Folgte einem solchen ein Katholik als Landesherr, so hob er den protestantischen Gottesdienst auf, und führte wieder den katholischen ein; denn die Protestanten stellten

selbst den Grundsatz auf: Cujus est regio, illius est religio: Wem das Land gehört, der hat das Recht den Gottesdienst zu bestimmen. Mit einem Worte, es kam darauf an, wer die Oberhand gewann. Die Protestanten reformirten, weil jede Gesellschaft, zumahl, wenn sie neu ist, geneigt ist, sich zu vergrößern, um sich zu verstärken. Nebst dem glaubten die Protestanten, sie allein hätten das wahre Licht des Evangeliums. Nach ihren Begriffen lebte die übrige Welt in dicken Finsternissen. Ihr Propagationsgeist war daher zugleich Mitleiden. Bekam nun die Reformation irgendwo Platz, so zogen die Protestanten alle geistliche Güter an sich. Dieß verursachte bittere Klagen von Seite der Katholiken. Darauf erwiederten die Protestanten: Die katholischen Religionsdiener seyen ihnen unnütze Geschöpfe. Sie könnten die Kirchengüter besser verwenden, auch brauchten sie nicht so viele, und so vornehme Kirchendiener.

Die Katholiken hingegen behaupteten, wo bis auf den Religionsfrieden die Reformation nicht eingeführt gewesen ist, da sey der Landesherr nicht befugt, sie einzuführen. Die Katholiken sahen die alte Religion als die allein herrschende im römischen Reiche an. Die neue Religion hielten sie nur für eine tolerierte. Ueber dieß behaupteten die Katholiken: Die Protestanten seyen schon gar nicht befugt, neuerdings Stifter und Klöster einzuziehen, besonders wenn sie unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen waren. Sie hielten das für einen ungezweifelten Friedensbruch.

Hoben die Katholiken den protestantischen Gottesdienst auf: so geschah es in der bey ihnen vorgenommenen Ueberzeugung, daß die alte Religion die allein seligmachende sey. Sie glaubten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet zu seyn, die Protestanten wieder zur alten Reli-

gion zurückzuführen, selbst mit Gewalt und Strenge. Dergleichen Grundsätze nährten die Jesuiten, zumahl in Baiern und Oesterreich. a) Dawider führten die Protestanten die lautesten Klagen; sie machten den Katholiken die bittersten Vorwürfe, und stellten ebenfalls den Grundsatz auf, man müsse gegen Katholiken Gewalt und Strenge gebrauchen. Ausführlich, und wohl auch wörtlich kann man die wechselseitigen Klagen der beyden Religionstheile lesen bey P. Ph. Wolf Geschichte Maximilian I. und seiner Zeit. B. 1. S. 148. u. d. f. bis 169. Ferner B. 3. S. 391. und 422.

Ueber alle diese Mißhelligkeiten kam es nach vielerley fruchtlosen Reichsversammlungen und andern Zusammenkünften endlich zu einer Union der protestantischen Reichsstände. Sie wurde geschlossen das erste Mahl zu Heidelberg den 12. Febr. 1603, und das 2te Mahl zu Halle in Schwaben den 3. Febr. 1610. Zu ihrem Oberhaupt hatte sie den Churfürsten Friederich IV. von der Pfalz, und zum Befehlshaber im Kriege den Fürsten Christian von Anhalt. Zu Würzburg hingegen schlossen sämmtliche katholische Reichsstände eine Lige, zu deren Haupt sie den Herzog Maximilian von Baiern wählten. Dem ungehindert wurden noch im May 1610 in Prag, im Sept. 1610 zu Cöln, im März 1611 zu Jütterbock gütliche Unterhandlungen gepflogen, nebst dem, daß die Protestanten, die zur Union gehörten, und die Churfürsten eigene Zusammenkünfte hielten. Zwar waren alle diese Versuche,

---

a) Der Jesuit Paul Windeck sagt de exstirpandis haereticis Antith. 2. Lutherani mortis supplicio exterminandi, interficiendi, propulsandi, reprimendi, delendi, ustionibus et sectionibus exscindendi, tollendi, explodendi, viriliter exstirpandi, trucidandi, internecione delendi.

den Frieden zwischen den Katholiken und Protestanten zu befestigen, vergeblich. Aber es vergiengen doch mehrere Jahre, bis es zu öffentlichen Feindseligkeiten gekommen ist, und wahrscheinlich würde noch lange der Krieg nicht ausgebrochen seyn, wenn nicht ein besonderer Vorfall in Böhmen denselben veranlaßt hätte.

Der Kaiser Matthias, welcher bereits alt und gebrechlich war, bestimmte sich zu seinem Nachfolger in den österreichischen Erblanden den Erzherzog Ferdinand, und verlangte, daß die Stände von Böhmen denselben als ihren künftigen König erklären und anerkennen sollten. Das geschah, der größere Theil der Stände beschloß, daß der Erzherzog Ferdinand als König ausgerufen werden sollte, doch unter folgenden Bedingungen, daß er a) bey der Krönung den üblichen Eid ablege; b) alle Privilegien, Majestätsbriefe, Rechte, Gewohnheiten und Gebräuche in allen Puncten, und mit allen Clauseln bestätige; c) darüber den Ständen einen Revers ausstelle; und d) sich bey Lebzeiten des Kaisers in die Regierung von Böhmen nicht mische. Im widrigen Falle sollten die Stände zu keinem Gehorsam verbunden seyn.

Der Majestätsbrief, in welchem den Utraquisten gewisse Rechte eingeräumt wurden, erlaubte nur den Ständen neue Schulen zu errichten, und neue Kirchen zu erbauen, nicht den Grundholden gegen den Willen ihrer Gutsherren. Deß ungeachtet hatten sich die utraquistischen Klostergraber, und die Braunauer Grundholden wider das Verboth ihrer Gutsherren neue Kirchen erbaut. Der Erzbischof von Prag als Grundherr der Klostergraber Bauern bewirkte vom Hof einen Befehl, kraft dessen ihm aufgetragen wurde, die Kirche zu schließen, und dann zu schleifen. Der Abt von Braunau als Herr der Braunauer Grundholden erhielt einen ähnlichen Befehl, weil

sich aber die Bürgerschaft widersetzte: so erschien eine eigene kaiserliche Commission, und sperrte die Kirche. Diese Maßregeln brachten die Utraquisten in die heftigste Bewegung, und veranlaßte die Defensoren, unter welchen der Matthias Graf von Thurn vorzüglich geschäftig war, aus allen Kreisen Abgeordnete nach Prag zu berufen, um sich über die Lage der Sachen und die Abwendung der gemeinsamen Gefahr zu berathschlagen. Die Versammlung war zahlreicher, als man erwartet hatte. Nach einem einmüthigen Beschluß wurden zwey Bittschriften, die eine an die kaiserliche Statthalterschaft in Prag, die andere an den Kaiser selbst abgefaßt, und abgegeben. Die Protestanten oder Utraquisten bathen um Abstellung der Religionsbedrückungen, und um Befreyung derjenigen Braunauer Bauern, die wegen der neu erbauten Kirche in Verhaft genommen worden sind. Der Kaiser antwortete auf die Bittschrift; aber er addressirte seine Resolution an die Statthalter, mit dem Auftrag, sie den Protestanten vorzulesen. Der Inhalt war ernstlicher, als alle andere Resolutionen, die die Utraquisten vom Hof erhielten. „Die Zusammenkunft der Utraquisten, hieß es in derselben, sey wider des Kaisers eigene Person veranstaltet worden. Die Wegnahme der Kirche zu Klostergrab, und die Bestrafung der ungehorsamen Braunauer sey auf seinen Befehl geschehen. Die Utraquisten dehnen den Majestätsbrief zu weit aus, und mißbrauchen seine Güte; sie nehmen sich fremder Grundholden in unbilligen Sachen an, und bestärken sie dadurch im Ungehorsam. Der Kaiser hätte so was von gewissen Personen nicht vermuthet; er werde sich darüber noch einen umständlichern Bericht erstatten lassen, und sie nach den Gesetzen und nach Verdienst behandeln. Mittlerweile sollten sie, bis auf weitere Verordnung, keine neuen Zusammenkünfte ausschreiben, sich der Braunauischen und anderer fremder Grundholden nicht annehmen, und

ja keinen Anlaß zu einem Aufruhr und zur Zwietracht geben." Die Protestanten geriethen bey der Ablesung dieser kaiserlichen Resolution in Unwillen und Zorn, und da ihnen des Kaisers sanfter und milder Character bekannt war, so glaubten sie, dieses Rescript sey zu Prag von den Statthaltern abgefaßt worden. Vornehmlich hatten sie zwey Statthalter in Verdacht, nähmlich den Wil. Slavata und den Jaroslav von Martinitz. Sie wollten sie also darüber zu Rede stellen. In der Absicht erschienen sie am folgenden Tage 13. (23.) May 1618, größtentheils bewaffnet, auf dem Schlosse. Die vornehmsten von ihnen, der Graf von Thurn, Colon von Fels, Paul Rziczan, Wilhelm von Lobkowitz, Joachim Andreas Graf von Schlick, Ulrich Kinsky und andere traten mit Ungestüm in die Canzley, wo vier von den Statthaltern, Adam von Sternberg, Diepold von Lobkowitz, Slavata und Martinitz, versammelt waren. Paul von Rziczan führte das Wort, und fragte die anwesenden Statthalter: ob sie zu dem ihnen höchst nachtheiligen, unter dem Nahmen des Kaisers, ausgefertigten Rescript das Gutachten gegeben haben? Adam von Sternberg bath sie, sich zu mäßigen und keine Gewalt zu gebrauchen. Hierauf erwiederte Fels: man habe wider ihn und den Herrn von Lobkowitz keinen Verdacht, wohl aber gegen die Herrn Slavata und von Martinitz, welche sie bey jeder Gelegenheit zu unterdrücken suchen. Man werfe sie, nach altem Gebrauche, zum Fenster hinaus, rief ein anderer. Hiernächst nahmen einige Utraquisten den von Sternberg, und den von Lobkowitz beym Arm, und führten sie aus dem Zimmer. Martinitz und Slavata bathen, man möchte sie, wenn sie doch etwas verschuldet hätten, nicht ohne Recht und Urtheil strafen. Allein die erhitzten Köpfe wußten sich nicht mehr zu mäßigen. Sie schleppten den von Martinitz an das Fenster, und stürzten ihn in den Schloßgra-

ben. Jetzt rief Einer: Edle Herren hier habt ihr den andern. Man ergriff also den Slavata, und warf ihn ebenfalls in den Schloßgraben. Der Secretär Philipp Fabricius hatte das nähmliche Schicksal, weil man glaubte, er habe sich in der den Utraquisten ungünstigen Sache gebrauchen lassen. Es war eine Tiefe von 28 Ellen, in die diese drey Opfer der Rache und Wuth gestürzt wurden, und doch nahmen sie keinen bedeutenden Schaden, weil sie auf Maculatur-Papier und Kehricht fielen. Auch die Pistolenschüsse, womit man sie tödten wollte, beschädigten ihren Körper wenig. Aus sehr guten Quellen erzählt diese Geschichte auf das umständlichste Wolf in seiner Geschichte Maximilian I. B. 3. S. 664. u. d. f.

Das war das Signal zum allgemeinen Aufruhr der Protestanten in Böhmen, und zu dem 30 Jahre dauernden, ganz Teutschland verheerenden Kriege. Nach dem Tode des Kaisers Matthias wurde Ferdinand des böhmischen Thrones förmlich entsetzt. An seine Stelle wurde gewählt der Churfürst Friederich V. von der Pfalz. Allein durch die Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag 29. Oct. (8. Nov.) 1620 verlor Friederich nicht blos die böhmische Krone, sondern auch seine Erbstaaten, die pfälzischen Länder nebst der Churwürde, indem er von dem Kaiser Ferdinand II. in die Acht erklärt wurde. Die Churwürde erhielt der Herzog Maximilian von Baiern.

Als in der Folge auch der König von Dänemark, nebst dem niedersächsischen Kreise, von den kaiserlichen Truppen unter dem Commando des General Tilly besiegt wurden, und der Herzog von Braunschweig und der Graf Mannsfeld ihr Leben einbüßten: besetzte die kaiserliche Armee das ganze Reich, die Herzoge von Mecklenburg wurden in

die Acht erklärt, ihre Länder verlieh der Kaiser dem General Wallenstein, und unter dem 6. März 1629 wurde ein sogenanntes Restitutionsedict bekannt. Der wesentliche Inhalt desselben bestand darinn: 1) Alle seit dem Passauer Vertrag eingezogene, mittelbare Stifter, Klöster, und andere Kirchengüter sollten zurückgegeben, und in den vorigen Stand gesetzt werden. 2) Alle unmittelbare Stifter, welche gegen den geistlichen Vorbehalt in protestantische Hände gekommen sind, sollten wieder mit katholischen Bischöfen und Prälaten besetzt werden. 3) Katholische Reichsstände sollten an der Wiedereinführung ihrer Religion auf keine Art gehindert werden. 4) Nur die Protestanten sollten geduldet werden, welche der unveränderten Augsburgischen Confession zugethan sind. Dieses Edict wurde wirklich in einigen Orten in Vollziehung gebracht, als wider alles Vermuthen Gustav Adolph, König von Schweden 1630 den 24 Jun. mit einer Armee auf teutschem Boden landete, die Stadt Stettin und ganz Pommern besetzte.

Tilly zog nun, nachdem er Magdeburg bezwungen hatte, mit seiner Armee nach Sachsen: verstärkte jedoch dadurch den Feind, indem sich die Churfürsten von Sachsen u. Brandenburg an die Schweden anschlossen, und verlor die Schlacht bey Leipzig den 7. Sept. 1631., und das Jahr darauf (den 30 Apr. 1632) sein Leben. Jetzt konnte Gustav Adolph ungehindert in das Reich vordringen. Bereits im folgenden Jahre gelangte er mit seinen Truppen bis an den Inn. Es ist schauderhaft, was die Katholiken von den Schweden zu leiden hatten. Daher der Fluch, der Schwed soll über dich kommen.

Der neuerlich angestellte General Wallenstein spielte jetzt freylich den Kriegsschauplatz wieder nach Sachsen:

allein er verlor das wichtige Treffen bey Lützen (den 6. Nov. 1632.) Die Vortheile dieses Sieges wurden nur dadurch geschwächt, weil Gustav Adolph dabey sein Leben eingebüßt hatte.

Nach der Lützener Schlacht behielten die Schweden unter dem Herzog Bernhard von Weimar und Gustav Horn in Verbindung mit den vier obern Kreisen, von Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein, noch eine Zeit die Oberhand im teutschen Reiche, bis der junge König Ferdinand, welchem der Kaiser anstatt des wegen erwiesenen Hochverrathes auf seinen Befehl ermordeten Wallensteins das Commando anvertraute, bey Nördlingen 27. Aug. (7. Sept.) 1634 einen so wichtigen Sieg erfocht, daß Churfachsen mit dem Kaiser einen Separatfrieden zu Prag schloß, und daß die Schweden Gefahr liefen, alle ihre in Teutschland gemachten Eroberungen zu verlieren.

Der unvermuthet ausgebrochene Krieg zwischen Frankreich und Spanien, der zwischen Pohlen und Schweden auf 26 Jahre verlängerte Waffenstillstand, und der mit dem Herzog Bernhard von Weimar abgeschlossene französische Subsidientraktat flößte indessen den Protestanten neuen Muth ein. Vergeblich suchte der Kaiser Ferdinand II. in seinem letzten Lebensjahre mit Schweden und Frankreich Friede zu schließen. Doch brachte er noch kurz vor seinem Tode die römische Königswahl seines Sohnes Ferdinand III. zu Stande.

Dem Kaiser Ferdinand war im ersten Jahre das Kriegsglück günstig, dann fieng es an zu schwanken, und endlich schien es, ihn ganz verlassen zu haben. Der General Banner, nachdem er Pommern erobert

hatte, brachte den Kriegsschauplatz nach Böhmen und Schlesien. Der Herzog Bernhard von Weimar erkämpfte nach mehrern glücklichen Treffen Breisach und ganz Elsaß. Allein als er eben im Begriff war, auch an der Donau glückliche Fortschritte zu machen, starb er (den 8. (18.) Jul. 1639.). Seine Truppen und seine Eroberungen übernahm hierauf zuerst Carl Ludwig von der Pfalz in Verbindung mit andern, und dann 1640 die Krone Frankreich.

Jetzt wurden neuerdings Versuche gemacht, um einen Frieden zu Stande zu bringen. Es wurde in der Absicht im Febr. 1640 ein Churfürstentag, und im Sept. des nähmlichen Jahres eine allgemeine Reichsversammlung, welche bis zum Oct. des folgenden Jahres dauerte, veranstaltet. Dem kaiserlichen Ansehen war es sehr nachtheilig, daß eben um diese Zeit eine Druckschrift bekannt gemacht wurde, welche keinen andern Zweck hatte, als die Gewalt des Kaisers zu beschränken, und die der Reichsstände zu erheben. Sie führte den Titel: Hippoliti a Lapide de ratione status imperii R. G. 1640. 4. Nebstdem ist den 21. Nov. 1641 der dem Kaiser ergebene Churfürst Georg Wilhelm mit Tode abgegangen, ihm ist gefolgt Friedrich Wilhelm, welcher Gesinnungen hegte, die dem kaiserlichen Hof nicht angenehm seyn konnten. Indessen wurden doch zu Hamburg den 25. Dec. 1641 Friedenspräliminarien geschlossen. Freylich wurde in denselben blos bestimmt, an welchen Orten der Friedenskongreß gehalten, wer dabey zugelassen werden sollte, und was in Hinsicht auf die Vollmachten und Sicherheitsbriefe zu beobachten wäre. Der Krieg wurde ununterbrochen fortgeführt, bis endlich Torstensons Progressen in Schlesien, Böhmen und Mähren die Genehmigung der Präliminarien (den 23. März 1643)

bewirkten. Nun wurde zur Eröffnung des Friedenskongresses der 11. Jul. 1643 bestimmt, es erschienen wirklich einige Gesandte zu Münster und Osnabrück: allein die Friedensunterhandlungen konnten nicht anfangen. Der Cardinal Richelieu ist gestorben (den 24. Nov. 1642); ihm folgte der Cardinal Mazarin. Den 4. May 1643 starb auch Ludwig XIII, sein Sohn Ludwig XIV. war damahlen erst fünf Jahre alt. Nebst dem wurde die französische Armee bey Duttlingen auf das Haupt geschlagen, und Schweden wurde in einen neuen Krieg mit Dänemark verwickelt. Diese Umstände schienen den Katholiken günstig zu seyn, sie zögerten daher ebenfalls, die Friedensunterhandlungen anzufangen. Doch, als alle Hindernisse gehoben waren, wurde der Congreß den 10. Apr. 1645 zu Münster und Osnabrück eröffnet, aber erst den 24. (14.) Okt. 1648 geschlossen. Bis auf die letzte Stunde, zu welcher der Friede zu Stande kam, wurde immer gefochten. Es gab keinen Waffenstillstand.

§. 185.

Das Instrument, welches zu Osnabrück abgefaßt worden ist, entscheidet die teutschen Angelegenheiten, und insbesondere bestimmt es die Verhältnisse beyder Religionspartheyen gegeneinander. Deshalb versteht man in Teutschland gewöhnlich unter der Benennung westphälisches Friedensinstrument, oder westphälischer Friede allemahl die Urkunde, welche zu Osnabrück zu Stande gekommen ist. *)

*) Sonderbar scheint es zu seyn, daß man auf zwey verschiedenen Plätzen zugleich den Frieden abgeschlossen hat. Ursache hievon war, Vermittler zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich waren der Pabst und die Republik Venedig. Nun würden sich die Protestan-

ten nie haben bereden lassen, dem päbstlichen Gesandten die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen zu erweisen, und sich mit ihm in Unterhandlungen einzulassen. Die meisten katholischen Gesandten hielten sich deswegen zu Münster auf, und die meisten protestantischen zu Osnabrück. Zu Münster ist daher zwischen dem Kaiser Ferdinand III. und Ludwig XIV., und zu Osnabrück zwischen dem Kaiser und der Krone von Schweden Friede geschlossen worden.

Es wurden folgende Hauptpunkten beschlossen. 1) Wurde der Religionsfriede von 1555 erneuert und erweitert, indem a) in diesen Frieden auch die Zwinglianer oder Calviniften aufgenommen worden sind; indem b) der geistliche Vorbehalt auch auf die Protestanten ausgedehnt, und c) selbst den Unterthanen unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen die Ausübung ihrer Religion erlaubt worden ist. 2) Ist das Jahr 1624 als Normaljahr bestimmt worden, das entscheidet, welcher Religionsparthey die Kirchengüter einzelner Orte gehören, und welche Religion, und in wie ferne sie ausgeübt werden dürfe. 3) Wurde die katholische, bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Protestanten neuerdings suspendirt. 4) Wurde beliebt, daß die Religionsangelegenheiten nimmermehr durch die Mehrheit der Stimmen, sondern allemahl durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet werden sollten. 5) Endlich ist ausgemacht worden, daß beyde Religionstheile gleiche Rechte haben sollten, in so ferne es die Reichsverfassung, die Reichsgesetze, und insbesondere der gegenwärtige Friede erlauben.

Die Acten des westphälischen Friedens hat Gottfried von Meiern nebst den Nürnberger Exekutionsacten in 10 Foliobänden Hannover, Tübingen und Göttingen

von 1734 — 40 herausgegeben. Dieser nähmliche Meiern hat auch des Adami Adami Relatio historica de pacificatione osnabrugo-monasteriensi. Lipsiae 1737 nach dem Original, wie er behauptete, abdrucken lassen. Allein P. Benedict Bolla, und P. Ziegelbauer, beyde Benedictiner des ehemaligen Stiftes Prifling, haben in ihrer Schrift, welche den Titel führt Meyeri Emblemata, dargethan, daß er das Original interpolirt, und Stellen weggelassen habe.

§. 186.

Sowohl der Religionsfriede als der westphälische waren Reichsfundamentalgesetze, und mußten von Katholiken und Protestanten genau beobachtet werden, wenn nicht durch spätere Gesetze oder Verträge denselben derogirt worden ist. *)

*) Es gab einst eine Zeit, zu welcher einige Wenige die Gültigkeit beyder Friedensinstrumente bezweifelt hatten. Zu diesen gehörten die Ingolstädter Theologen; sie machten unter dem erdichteten Nahmen Eusebius de Eusebiis ein judicium theologicum bekannt, über die Frage: An pax, qualem desiderant Protestantes, sit secundum se illicita? Sie bejahten dieselbe mit folgenden Gründen: 1) Die Katholiken hätten, ohne ihre Religion zu verläugnen, nie zugeben können, daß in Teutschland eine Religion das Bürgerrecht erhalte, von der sie überzeugt waren, daß sie eine falsche Religion sey. Hätten sie sich aber auch dazu verstanden, so hätten sie doch gegen ihr Gewissen und gegen ihre Pflicht gehandelt. 2) Seyen mittelst dieser Friedensinstrumente den Protestanten Kirchengüter eingeräumt worden. Das sey ebenfalls ausser der Befugniß der Katholiken gewesen, indem solche Güter Gott und den Heiligen gehörten. 3) Sey die bischöfliche Gerichtsbar-

keit in Hinsicht auf die Protestanten suspendirt worden. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe sey von Gott, die könnten Menschen nicht suspendiren. 4) Sey Laien ein jus reformandi in Religionssachen zugestanden worden. 5) Habe man den Kaiser zum obersten Richter in Religionssachen aufgestellt. 6) Sey der Friede durch die Furcht der Waffen erzwungen worden, folglich schon deswegen null und nichtig. 7) Habe die katholische Kirche durch diese Friedensschlüsse einen überaus großen Schaden gelitten, folglich könne sie auch die Wiederherstellung des vorigen Zustandes verlangen, wenn auch der Friede an sich gültig wäre.

Alle diese Gründe verlieren ihre Kraft, sobald man in dieser Sache die gehörige Ansicht hat. Nicht die Katholiken haben den Protestanten alles das zugestanden und eingeräumt, sondern sie waren nach einem dreißigjährigen Kriege nicht im Stande, ihnen das zu entziehen, was sie bereits gegen ihren Willen an sich gerissen haben. Man mußte nachgeben, um nicht Gefahr zu llaufen, alles zu verlieren. Die Einwendung, der Friede sey durch die Furcht der Waffen erzwungen worden, kann keinen Friedensvergleich entkräften, weil nicht entschieden werden kann, ob die Furcht gerecht oder ungerecht gewesen sey. Wäre aber auch wirklich die gebrauchte Gewalt ungerecht gewesen, so mußte immer eine solche Ungerechtigkeit, zufolge des Friedensschlußes, als nachgesehen betrachtet werden. Indessen bleibt es eine ausgemachte Wahrheit, daß die Reformation auf Teutschland sehr übel gewirkt hat. a)

§. 187.

---

a) Man kann hierüber nachsehen Wolfs Gesch. Maximilian I. B. 2. S. 135.

§. 187.

Hat denn nicht aber der Pabst Innocenz X. den Frieden mit den deutlichsten Worten als null und nichtig erklärt, und sogar verbothen, ihn zu beobachten? Allerdings a), schon vor ihm hat das sein Gesandter zu Münster gethan. b) Wahrscheinlich hatte dabey der päbstliche Hof keine andere Absicht, als seine Rechte zu bewahren. Der Kaiser und das Reich konnten darauf keine Rücksicht nehmen. Vielmehr sie bestätigten beyde Friedensschlüsse bey jeder schicklichen Gelegenheit.

§. 188.

So wie der Religions-Friede und der westphälische Friede in Ansehung einzelner Reichsstände und ihrer Unterthanen Gesetze waren; eben so waren die beyden Friedens-Schlüsse in Hinsicht der beyden Religionspartheyen, der katholischen nähmlich und der protestantischen, Verträge, welche authentisch von einem Theile der Pascisenten nicht konnten ausgedeutet werden. *)

*) Doch war es jedem Richter erlaubt, beyde Friedensinstrumente bey vorgekommenen Fällen nach bestem Wissen und Gewissen zu interpretiren. Auch stand es jedem Privaten frey, nach den Regeln der Hermeneutik die Friedens-Instrumente zu erklären. Doch war weder die interpretatio judicialis, noch die interpretatio doctrinalis eine Norm, an die man sich hätte halten müssen.

---

a) S. J. C. Barthel opuscula (Bamb. et Wirceb. 1771.) T. I. p. 83.

b) S. das eben angeführte Werk T. I. p. 81.

§. 189.

Nach dem Nimweger Frieden errichtete Ludwig der XIV., König von Frankreich, drey Reunionskammern; nähmlich eine zu Breisach, eine zu Metz, und eine zu Bisanz. Die zu Breisach mußte untersuchen, welche Ortschaften noch zur Landgrafschaft Elsaß gehörten, oder vielmehr dahin ehemahlen gehört hatten. Die zu Metz mußte nachforschen, was noch zu den ehemahligen Bisthümern Metz, Toul und Verdün gehört habe, und die zu Bisanz mußte nachsehen, was von der Grafschaft Burgund weggekommen sey. Man hatte dabey keine andere Absicht, als alle die Ortschaften, die da oder dort mangelten, als Appertinenzen mit bewaffneter Hand zu occupieren. Nun unter den Gegenden, welche Frankreich seit dem Nimweger Frieden unter dem Titel einer Reunion in Besitz genommen hatte, gab es mehrere protestantische. Die Franzosen führten in diesen Orten den katholischen Gottesdienst ein, und nahmen den Protestanten Kirchengüter weg. Als 1697 zwischen der Krone Frankreich und dem teutschen Reiche zu Ryswick Friede geschlossen wurde, kam man vermöge des vierten Artikels überein, daß dem Kaiser und Reich alles, was sowohl während des Krieges, als auch unter dem Nahmen einer Reunion ausser Elsaß von Frankreich weggenommen worden ist, zurückgegeben werden soll. Deshalb sollen die Decrete der Reunionskammern zu Metz, Bisanz und Breisach kassiert seyn, und alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden, wie es vor der Wegnahme oder Reunion gewesen sey. Schon war man beschäftiget den Frieden ins Reine zu schreiben, als am 29. Oct. 1697, kurz vor Mitternacht, die französische Gesandtschaft verlangte, daß dem 4ten Artikel noch die Clausel beygefügt werde: Doch sollte die römisch-katholische Religion in den restituirten Ortschaften in dem dermahligen Zustande bleiben. Die erwähnte Gesandtschaft erklärte zu-

gleich, daß der König, wofern diese Clausel nicht noch diesen Abend in das Friedensinstrument eingerückt werde, die Friedensunterhandlungen auf der Stelle abbrechen, und gegen die, welche sie nicht annehmen, den Krieg fortsetzen werde. Diese Clausel war offenbar der Bestimmung des westphälischen Friedens Art. V. §. 31. zuwider. Deß ungeachtet wurde sie in das Friedensinstrument eingerückt, dasselbe unterzeichnet und vom gesammten Reich ratificiert. *)

*) Nach der Hand haben die Protestanten die Rechtskraft dieser Clausel mit folgenden Gründen bestritten: 1) Sey die Reichsdeputation zu den zu Ryswick eröffneten Friedensunterhandlungen nicht zugelassen worden, was doch hätte geschehen sollen. 2) Sey bey dem 1684 auf 20 Jahre eingegangenen Waffenstillstande Art. 8. ausdrücklich ausgemacht worden, daß der Religionszustand so gelassen werden sollte, wie ihn der westphälische Friede bestimmt hatte. 3) Dem Kaiser Joseph I. wurde es in der Wahlcapitulation zur Pflicht gemacht, „ernstlich „daran zu seyn, daß das vom Feinde im Reiche oc„cupierte, oder im kirchlichen und politischen Zustande „(in ecclesiasticis et politicis) Geänderte zu der be„drückten Stände und Unterthanen Consolation in den „alten, den Reichsfundamentalgesetzen und Friedens„schlüssen gemäßen Zustand restituirt werde.“ Dahin wurde auch die Reichsdeputation in ihrer Instruction deutlichst angewiesen. Die protestantischen Deputirten verlangten deshalb, daß in Betreff dieser Angelegenheit ein eigener Artikel abgefaßt werden sollte. Allein die Kaiserlichen erwiederten hierauf: bey den Friedensunterhandlungen könnten Sachen, die nur die innere Reichsverfassung, oder einzelne Reichsstände betreffen, nicht vorgetragen werden. 4) Haben von den protestantischen Deputirten nur die von Würtenberg, von den wetter-

auischen Grafen und von der Reichsstadt Frankfurt das Friedensinstrument unterzeichnet. 5) Ist zwar der Friede vom gesammten Reiche ohne Ausnahme ratificiert worden: allein die protestantischen Reichsstände haben ein eigenes Postscript beygefügt, wo sie darauf antragen, daß die Katholiken von der nachtheiligen Clausel nie einen Gebrauch machen möchten, und daß folglich diese Clausel nur eine Sache zwischen dem teutschen Reiche und der Krone Frankreichs bleiben sollte, zumahl da die französische Gesandtschaft zu Ryswick sich geäussert habe, daß die Clausel nur von den wenigen Kirchen zu verstehen sey, die der König selbst erbaut und dotiert habe. a) Dem ungehindert habe der Kaiser den ratificierten Frieden, ohne von dem Postscript auch nur eine Meldung zu machen, von sich gegeben, und aus dem Verzeichnisse, das der französische Gesandte von Chamois 1699 zu Regensburg übergeben hat, hätten die Protestanten zu ihrem Befremden ersehen, daß es Frankreich nicht etwa um die 29 vom König erbauten Kirchen zu thun gewesen sey, sondern um 1922 Orte, wo der Religionszustand verändert worden ist.

Allein die kaiserliche Gesandtschaft hat der Reichsdeputation von Zeit zu Zeit das Nöthige mitgetheilt. Daß die Deputirten vom Reiche zu den Friedensunterhandlungen beygezogen werden sollten, ist allererst 1742 in der Wahlcapitulation Art. 4. §. 11. festgesetzt worden. Den Waffenstillstand, und was dabey ausgemacht worden ist, haben die Franzosen gebrochen. Als es zum Friedensschlusse kam, hatte man keine andere Wahl, als Friede oder Krieg. Man wünschte aber den Frieden, und wollte vom Krieg nichts mehr hören: folglich mußte

---

a) S. Senkenbergs Reichsabschiede. Th. 4. S. 179.

man sich die Clausel gefallen lassen. Das Friedensinstrument ist unbedingt ratificiert worden. Hätte der Kaiser der Krone Frankreich das Postscript der protestantischen Reichsstände angezeigt, so wäre höchst wahrscheinlich gegen dieselben der Krieg fortgesetzt worden; indem Frankreich einen Termin von 6 Wochen zur Ratifikation mit dem Bedrohen anberaumt hat, daß der Krieg gegen diejenigen werde fortgeführt werden, welche sich der Ratifikation widersetzen. Was die französische Gesandtschaft zu Ryswick gesagt oder nicht gesagt hat, welche Kirchen nähmlich die Clausel beziele, und welche nicht, kann in keinen Betracht kommen. Die Clausel macht keine Ausnahme. Endlich ist der Ryswicker Friede 1714 im Bader Frieden Art. III. nach seinem ganzen Inhalt erneuert worden. Doch genug von dieser veralteten Clausel, indem dermahlen in Frankreich und in den Bundesstaaten die Katholiken und Protestanten gleiche Rechte haben.

Dritter Abschnitt.

Einleitung in das baierische und österreichische Kirchenrecht.

§. 190.

Quellen des particulären baierischen Kirchenrechtes giebt es folgende, 1) die Canonen und Observanzen der baierischen Kirchen. 2) Die päbstlichen Verordnungen, in so ferne sie Baiern betreffen, wirklich angenommen, und nicht widerrufen sind. 3) Die Verordnungen der baierischen Regenten, in so ferne sie Bestimmungen in Hinsicht auf die Religionsübung, und auf die Kirchen enthalten.

Zu den Quellen des österreichischen Kirchenrechtes zählt man 1) die k. k. Verordnungen in publico eccle-

siasticis, 2) die vorgeschriebenen Vorlesbücher des Kirchenrechtes, 3) die wirklich bestehende Observanz, in so ferne dieselbe den Gesetzen nicht widerspricht.

§. 191.

Als Hülfswissenschaften des besondern baierischen und österreichischen Kirchenrechtes sind zu empfehlen, 1) die Profan- und Kirchengeschichte von Baiern und Oesterreich, *) 2) das Studium des baierischen und österreichischen Landrechtes, besonders des baierischen und österreichischen Staatsrechtes, 3) die Literärgeschichte der baierischen und österreichischen geistlichen Jurisprudenz.

*) Aus der baierischen und österreichischen Geschichte ersieht man, wie in beyden Staaten die christliche Religion entstanden ist; welche Fortschritte sie gemacht; und welche gute und böse Schicksale sie gehabt hat; wie die baierischen und österreichischen Bisthümer entstanden sind, was sich zu ihrem Wohl und zu ihrem Nachtheile ereignet hat, und was die Regenten beyder Staaten zur Aufrechterhaltung der Religion gethan haben.

§. 192.

Nach der Entstehung des Christenthums in Baiern hatte man gewiß eine lange Zeit keine andere Entscheidungsquellen in Religions- und Kirchensachen, als das geschriebene und ungeschriebene Wort Gottes. Vielleicht hatte man auch einen Codex canonum, nähmlich den, den etwa ein Episcopus regionarius mit sich gebracht hatte. *) In der Folge entstanden eigene Gebräuche und Gewohnheiten, zumahl da es zu wenig geschriebene Gesetze gab, und die wurden später in die Lex Bajuvariorum, wenigstens größtentheils aufgenommen. a) Als

a) Die Lex Bajuvar. ist abgedruckt in des Pet. Georgisch corpus jur. Germ. antiqui. P. 249.

aber die baierischen Kirchen eine festere und gebildetere Verfassung erhielten, fieng man an Synoden zu halten. Auf die Art entstand in Baiern nach und nach ein eigener Codex canonum. **) Dazu kam noch, was auf den Landtagen zwischen den Herzogen und seinen Ständen in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten verabredet worden ist. ***)

*) In Baiern gab es lange Bischöfe ohne Bisthum. Erst Bonifaz, der Apostel Teutschlandes, errichtete im Jahr 740 kraft einer Bulle vom P. Gregor III. vier Bisthümer in Baiern, nähmlich das zu Salzburg, das zu Freysingen, das zu Regensburg und das zu Passau. Von Lorch weiß man, daß der heil. Severin im 5ten Jahrhundert das Evangelium daselbst gepredigt habe, und daß im Jahr 504 der damahlige Bischof von Lorch Theodor, vom Pabst Symmachus zum Erzbischof erhoben worden ist. Allein hierauf wurde Lorch von den Hunnen ganz zerstört. Seit dem gab es zu Lorch weder Bischöfe noch Erzbischöfe. Zu Regensburg findet man Bischöfe seit dem 5ten Jahrhundert, nähmlich seit 470, und zu Freysingen findet man ohngefähr um die nähmliche Zeit den heil. Bischof Corbinian, als sich der h. Rupert zu Salzburg eine Kirche baute. Aber alle diese Bischöfe waren eigentlich nur Episcopi regionarii. Keiner hatte einen bestimmten, ausgesteckten Kirchensprengel. Erst Bonifaz hat Baiern in vier Diöcesen getheilt, und jeder Diöces bestimmte Gränzen gegeben. S. Ant. Winter Vorarbeiten zur Beleuchtung der baiesischen und österreichischen Kirchengeschichte. München 1805. Ferner des Nähmlichen älteste Kirchengeschichte von Altbaiern, Oesterreich und Tyrol. Landshut 1813. Schade, daß der Herr Verfasser durch den Tod verhindert worden ist, diese sehr gerathene Arbeit fortzusetzen.

**) Es verdient hier auch das Capitulare Gregorii Papae II. bemerkt zu werden, welches der benannte Pabst dem Bischof von Seben Martinian, dem römischen Priester Georg, und dem Subdiacon Dorotheus für Baiern mitgegeben hat. Es ist bey Dalham Concilia Salisburgensia p. 5. zu finden. Eben daselbst findet man auch die Beschlüsse der Aschheimer und Dingelfinger Synoden p. 9. und 11. Als Baiern unter die Bothmäßigkeit der fränkischen Könige kam, mußten natürlich auch die Capitularien dieser Könige befolgt werden. Ein Beweis hievon ist das Fragment, das in meinen salzburgischen gelehrten Unterhaltungen abgedruckt ist Heft I. S. 36.

***) In Oesterreich, scheint es, nimmt man auf keine andere Canonen Rücksicht, als auf die, welche im Corpus juris canonici vorkommen, oder sonst allgemein angenommen sind. Indessen hatte Oesterreich eine lange Zeit keine eigenen Bischöfe. Vor Alters sind daher gewiß in Oesterreich diejenigen Canonen befolgt worden, die in ihren auswärtigen Kathedralkirchen befolgt worden sind.

§. 193.

Von jeher haben die baierischen Regenten ein sehr ausgedehntes jus circa sacra ausgeübt, besonders seit den Zeiten der Reformation. Zum Theile sind sie dazu durch eigene päbstliche Bullen aufgemuntert worden. Sie haben deswegen 1557 einen Religions- und Lehen-Rath errichtet, und denselben 1570 restauriert. Allein im J. 1573 ist ein eigener geistlicher Rath angeordnet und eingesetzt worden. a) Seine Majestät der König haben seit

---

a) S. Kreittmayrs Grundriß des allgemeinen, deutsch- und bayerischen Staatsrechtes §. 167. Man vergleiche damit des nähmlichen Verfassers Anmerkungen über den Cod. Maximil. Th. 5.

dem 8. Sept. 1808 eine eigene Section in Kirchengegenständen bey dem Ministerium des Innern anzuordnen geruht. *)

In Oesterreich hat man das Beyspiel eines sehr ausgebreiteten jus circa sacra gegeben. **) Zwar giebt es da kein eigenes Rathscollegium, und keine eigene Section. Das jus circa sacra wird in Oesterreich blos durch die da ordnungsmäßig eingesetzten Behörden ausgeübt. Nur sind diejenigen Sachen davon ausgenommen, deren Entscheidung sich der Monarch vorbehalten hat. ***)

*) Der Wirkungskreis dieser Section ist in der Anordnung derselben genau bestimmt. Sie besorgt, sagt das erwähnte Gesetz,

1) den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äussere Kirchen-Polizey, und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen, oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements betreffen.

2) Die Ertheilung des landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer Autoritäten.

3) Die innere Verfassung und Angelegenheiten der

Cap. 19. Die baierischen Herzoge behaupteten, die Bischöfe vernachläßigten die Handhabung der Kirchendisciplin, und leisteten den Ketzern keinen Widerstand. Allein nach meiner Meynung waren die Bischöfe eher zu grausam als zu gelinde. Nebstdem behaupteten sie, die Bischöfe nähmlich, die weltlichen Beamten hinderten die Handhabung der Kirchendisciplin. Mit einem Worte die Herzoge nahmen daher die Gelegenheit, eigene, von Bischöfen getrennte, geistliche Gerichtshöfe und Rathscollegien zu errichten, und die Päbste unterstützten sie.

noch bestehenden Klöster, Bruderschaften und geistlichen Corporationen, dann ihre Verbindung mit fremden Gewalten.

4) Die genaue Vollziehung der Amortisationsgesetze.

5) Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stollordnung, und Handhabung derselben, wenn sie von Uns genehmigt ist.

6) Die Vollziehung der über den Concurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnung vom 30. Dec. 1806. S. G. C. von Mayrs General-Index über alle Landesverordnungen v. 1806 — $18\frac{9}{10}$ S. 278.

7) Die genaue Vollziehung des Edicts über die Wahl der Rural-Decanen vom 10. Jän. 1806. S. den eben angeführten General-Index von 1806 — $18\frac{9}{10}$ S. 742.

8) Die Verfassung der Seminarien und anderer geistlichen Bildungs-Anstalten nach den weitern Verfügungen, welche wir uns darüber vorbehalten.

9) Die Ertheilung der landesfürstlichen Tischtitel.

10) Den Fond der emeritirten Geistlichen.

11) Die Einsetzung der Kirchendiener in ihre Temporalien, und die Ablegung des durch die Konstitution vorgeschriebenen Eides der Treue.

12) Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung vom J. 1804. General-Index von 1802 — 1805 S. 106.

13) Die Vertheilung der Pfarreyen, wo solche für

nöthig befunden wird, und benehmlich mit den Bischöfen.

14) Die Verleihung der Pfarreyen und Beneficien, in so weit sie dorthin gewiesen werden.

15) Alles, was sich auf unsern Hof-Cultus bezieht.

16) Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beybehalten werden soll.

17) Die Vertretung unserer landesfürstlichen Rechte in Patronats- und übrigen auf die Kirchen-Polizey sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichtsstellen, jedoch gemeinschäftlich mit dem Hoheits-Büreau Unsers auswärtigen Ministerial-Departements, und durch die angestellten Fiscale.

18) Die Recurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten, in so weit sie zu Unserer allerhöchsten Stelle gelangen." Handbuch der Staatsverfassung des Königreichs Baiern. Band 2. S. 319.

*) Die Grundlage eines ausgebreiteten jus circa sacra ist von der Kaiserin Theresia. Kaiser Joseph II. hat es ausgebildet, und sehr erweitert. Seine Majestät der Kaiser Franz I. hat es in einigen Puncten sehr weise modificiert.

**) Bey höhern Behörden ist für die geistlichen Sachen ein eigener Referent bestellt. Dermahlen ist der Rath, dem dieses Referat anvertraut ist, überall ein katholischer Geistlicher.

§§. 194 und 195.

Seit dem die Herzoge von Baiern ein ausgedehnteres Jus circa sacra ausübten, und zum Behuf dessen ein

eigenes Rathscollegium hatten, entstanden zwischen den Ordinariaten und der baierischen Regierung mehrere Streitigkeiten, und da Baiern lauter auswärtige Bischöfe hatte, die, wenn man den Bischof von Chiemsee ausnimmt, unmittelbare Reichsfürsten waren: so schloßen die Herzoge mit ihren Bischöfen eigene Concordaten, oder sie giengen mit ihnen, was eben das ist, Recesse ein. Jetzt sind alle diese Uebereinkünfte kraft neuer Edicte als abgeschafft zu betrachten.

§. 196.

Die vornehmste Quelle des besondern baierischen Kirchenrechtes sind daher dermahlen gewiß die landesherrlichen Edicte und Verordnungen oder Entscheidungen. Die besondern Gebräuche und Gewohnheiten der baierischen Kirchen, in so ferne sie nicht durch neue landesfürstliche Constitutionen aufgehoben worden sind, muß man als eine Nebenquelle ansehen.

Auch in Oesterreich *) sind die k. k. Verordnungen in publico ecclesiasticis **) die reichhaltigste Quelle des particulären österreichischen Kirchenrechtes. Die durch ausdrückliche Gesetze vorgeschriebenen Vorlesbücher über das Kirchenrecht müssen deßhalb als eine Quelle des particulären österreichischen Kirchenrechtes angesehen werden, weil der Staat dadurch, daß er sie vorschreibt, die darinn vorgetragenen Grundsätze als die seinigen erkennt, und allgemein erkannt wissen will. Schon durch eine Verordnung vom 11. Nov. 1769 wurden eigens gedruckte theses ex jure ecclesiastico zum Gebrauche für die öffentlichen Prüfungen vorgeschrieben. Dann erschien im Jahr 1776 die Synopsis jur. eccles. publ. et priv., quod per terras haereditarias Imperatricis M. Theresiae obtinet, und es wurde befohlen, bey öffentlichen Vertheidigungen aus dem Kirchenrechte keine andere Sätze, als solche, welche in dieser synopsi zu finden sind, gewählt

werden sollen. Auch soll in den öffentlichen Schulen und in den Klöstern kein Satz dagegen behauptet, und später durfte kein anders Lehrbuch, als die Institutiones Pauli Rieggeri, gebraucht werden. In der Folge wurde das jus eccles. universum vom Kaiser Joseph als Vorlesbuch vorgeschrieben. Wenn ich nicht irre, so ist jetzt Georg. Rechbergeri Enchiridion jur. eccles. Austriaci vorgeschrieben. Endlich sind die österreichischen Observanzen in den Kirchensachen eine Quelle des particulären österreichischen Kirchenrechtes. Doch nach dem österreichischen allgemeinen Gesetzbuche §. 10. kann nur in den Fällen auf Gewohnheiten Rücksicht genommen werden, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft.

*) Die ungarischen Provinzen sind unter der Benennung österreichischer nicht begriffen.

**) Kirchliche Gegenstände, die auf den Staat irgend einen Bezug haben, werden publico-ecclesiastica genannt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Sinnstörende Druckfehler.

Seite	Zeile	anstatt	lese man:
49	7	democratisch	monarchisch
55	21	i noder,	ihn oder

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fuchs

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gärtner, Corbinian,

Einleitung in das gemeine und teutsche Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Baiern und Österreich

Augsburg 1817

J.can.u. 187 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548166-1